Inklag.
Hamm.
v.
1830.
1831.

J 2
24

Sitzung vom 13ten Mai 1830

Vom K. Appellationsgerichts Präsidium zu Zweibrücken ist in seiner Sitzung vom Heutigen folgendes Urtheil niedergelegt worden:

Auf Einreichen der durch den unterzeichneten vom K. Landgerichte zu Landau zum Untersuchungs-Richter ernannten Untersuchung gegen

Carl Watter,

21 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und ansässig in Edenkoben, zuletzt in Arbeit bey dem Bäckermeister Conrad Anbringer zu Neustadt, welcher wegen in dem Besitze seiner Freiheit befindlichen Militär-Pflichtigkeit und mittelst einer Freikommission vom 6ten Armee-Corps

übrigen Rekrutirung beauftragt ist.

Auf was vom unterm Landgerichts-Präsidium Zweibrücken

Königlichen Prokurator, Herrn H.

Königlichen Advokaten

Für Recht: Den vom gemeinten Prokurator abgegebenen und den Vorgetragenen Beigefügten schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Contumaz- und Haftserkennung gegen den K. General-Prokurator des K. Appellationsgerichts Präsidiums

" Auf Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen Carl Watter Bäckers von Edenkoben,

" Beschuldigt: sich Ende des Jahres

" Anhängig, Personen zu Neustadt als Gerichts

" in seinem Hause, zum Ausstand seiner Militär

Dienstpflicht mittelst gewaltsamer Verhinderung

" unter in den Absichten dadurch Verhinderung

3

" Sechste Siebzig Gulden gestrafen zu lassen. "
" In Erwägung, daß Zeugenbeweis Indicium in
" Sachen gegen die beschuldigte Gemeinde gegen den
" Beschuldigten vorliegen und daß dieselbe wegen
" schwerer Übertretung des Art. 386 Nr 2 und 381 Nr 4. 384
" des Strafgesetzbuches zu Kreisgefängniß und entsprechende
" Strafe nach sich zieht:
" Erkennt das Gericht, gegen den Beschuldigten die
" Untersuchung zu eröffnen und denselben vor die
" Assisen zu verweisen.
" Straßburg den 13ten Mai 1830. Unterzeichnet:
" L. Schmidt, erster Gerichtsschreiber. "
Urtheil: die von der Rathskammer des Kr. Ge-
richts gegen den Landarbeiter Jacob Schaller zu Dach-
stein wegen Übertretung des Art. 386 Nr 2 und 381 Nr 4. 384
des Strafgesetzbuches erhobene Anklage betreffend.
Im Namen des Königs!
Das Kreisgericht zu Straßburg, versammelt in
seiner Anklagekammer, hat in der Sitzung vom 13ten Mai 1830,
wovon Gegenwärtige waren: Schmidt Präsident, Heppel
Untersuchungsrichter, Klopp, Hoffner und E. Bloch Beisitzer
gerichtsschreiber, folgende Anklageakte verlesen.
In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung
gegen Jacob Schaller, Taglöhner gebürtig und wohn-
haft zu Schirmeck, des Feldfrevels angeklagt
in seinem Hause in der Untersuchung und zum
Antheil seiner Mitangeklagten Veronika Barbe
Ant Klingler von Schirmeck beschuldigt
Nach angehörtem Vortrage des Kr. Untersuchungs
richters
Nach genauer ernster Einsicht der Gerichtsakten

" Antrage des K. Staatsprocurators
" Auf vorgängiger Berathung und in endlicher Er-
" wägung, daß aus unterliegender Untersuchungsakte hervor-
" hervorgeht, daß der Beschuldigte Mundel Ant-
" Klinger zu Schirmeck unterm 24ten Jahr ewigen Gefängniß
" strafen Gulden Geld gestohlen worden sind, daß im
" Augenblick da That diese Thatsache in seiner Ver-
" theidigung Rede vorgehalten gelegen, welche in der
" selbst mit dieser Thatsache übereinstimmende Rede ab-
" gestellt ist; daß diese Rede die Beschuldigte
" Person noch bringt, wovon sie mit eigenen
" seinem sowie Taglöhnern bestimmte Zeugenbeweis
" verbracht worden ist;
" Daß gleichzeitig mit dem Vorfall sowohl der
" Bestohlene Mundel als der neue Besitzer in einer
" benachbarten Gemeinde übernachtet gewesen sind,
" der Beschuldigte sich dessen ganz allein in dem
" Zimmer der Wohnung befunden, indem er allein
" Gehalt bey dem Bestohlenen Theil in Arbeit gestanden
" hat;
" Daß auf der anberaumten Untersuchung vorgleich alles
" Wahrheit sind gewesen und so auch sich der Beschuldigte
" gestellen ist, als sich derselbe in die gerichtliche zeit
" gegen alle Verwahrung seines Unschuld entdecken
" hatte, während dem zu der von dem Kanzler Barbe
" der in Verhaft, daß er dieser Arbeit treulos Volker,
" oder wollen, gewesen ist; daß derselbe nicht ver-
" nimmt, um dem Betrogenen Herr der bey dem Beschuldigten
" gefundenen Geld entdeckt zu haben, indem er sicher
" dem Diebstahl in einigen verschiedenen Stücken erkannt,
" indem er einer dieser Geldes zu sich gezogen, denen
" Kisten entbrochen und nicht eindeutig glauben lassen

„ will, als sonst zu derselben gewöhnlich zu anderm Blatt
„ zum Ausgleichung schmal ausgeschnittenen Arbeitsplatz
„ am Tisch gebraucht;

„ Dass dagegen verwiesen ist erfindet, wie zu der=
„ selben Masse nicht als zwei Kreuzer zu berechnen
„ sollen und das streitige Geld in der vorgeschriebenen
„ Kasse verwahrt geblieben ist, um deshalber die Strafe
„ gemeldeten Gebrauchs nicht verfallen sind;

„ Dass er sich Hartung auf Klagbegehren Kosten zu=
„ und die Publikation, so wie den Besitz des Hauses zu=
„ stehenden Gegenstandes selbst anzuerkennen sind,
„ derselbe jene auf das Blatt der seine anderweite Fest=
„ setzung als vorläufig abzuschätzen erfindet, sondern die=
„ selbe auf als unter den Umständen Angemessen zu fin=
„ gutachten wird, unter deshalb dem verwiesenen
„ Parteivorbringen auf einzelnes Klagbegehren nicht Rücksicht konnte:

„ Aus diesen Gründen, erkennt das K. Bezirks=
„ gericht, auf sein einstimmig Angeben vorliegend, dass
„ Ernst Mosser, Hausgenossen des Beschuldigten Schmidt
„ Anklagen und Begehren als Gehalt in Arbeit
„ stehend, mittelst gemeldeten Verbrechens zum an
„ Gewinne der Gerichtskosten und Halben Kosten zum
„ Anschlag seiner Entschädigung Gelder unter nach
„ Fest; deshalb Verbrechen sich zum Einhalt unter
„ verbrechen Umständen gestaltet, zumal derselbe
„ mit Verbrechen beschuldigt ist, worüber die Art.
„ 379. 384. 386. N.° 3 und 396 des peinlichen Ge=
„ setzbuchs vorsehen und eine Strafe verfügen,
„ so kraft der Gesetze sein Vorgesetzter und entfernt
„ erkläret wird;

„ Verordnet demnach unter Anwendung der Art.
„ 133 und 134 des Gesetzbuchs über das peinliche

„ Verfahren, dass sämtliche mit gegenwärtiger Verfü=
„ gung sich ergebende Verhandlungen an das K.
„ General=Staats=Prokuratorat zu Bayreuth einzu=
„ senden sind; zugleich zum Leibverhaftsbefehl
„ gegen Ernst Mosser, 21 Jahr alt, Bäckergeselle, ge=
„ bürtig und wohnhaft zu Schnabelwaid, dessen nicht
„ sich Hand dann Fall eine Lemie Bezirksamt Ver=
„ haft bewirken Herrn, Grüne Stein, braune Augen=
„ brauen, graue Augen, breite Nase, kleine
„ Mund, kleines (Bart) Kinn, ovale
„ Gesichtsform, hohe Gesichtsfarbe, starke unter=
„ setzte Körperbau, besonders Kennzeichen: am
„ rechten Auge eine Hornhautverdunkelung Narbe, am
„ linken eine der linken Hand eine Gelenkwunde und am
„ kleinen unterhalb derselben.

„ Vorgesetzte zu Ernstes auf sein Amt an Ver=
„ ein Eingang gemeldet.

„ Actenzeichen: Schmitt, Leppel, Hagg, Adolph.“

Kraft Fassung der Untersuchungsakten und
auf gepflogene Verhandlung:

In Erwägung dass aus der vorliegenden
Untersuchung hinreichende Klagbegehren hervor=
gehen, dass der Beschuldigte Ernst Mosser
am vier und zwanzigsten July vorigen Jahres,
während er als Gehalt bey dem Posamentier Adolph
Anklinger zu Kemnath in Diensten stehend, aus
einem in der Küche des Letztern in dessen Behau=
sung befindlichen verschlossenen Kasten mittelst
gewaltsamer Erbrechung derselben eine Summe
von siebzehn Gulden an Gold, zwei Ausstand Kaiser
Franz Viertelstücke, Zehner,
dass diese Handlung, vorgenommen mit der

Artikel 386 Nr. 3, 384 und 381 Abs. 1 des Strafprozeßbuches
ein Haftbefehl erlassen, welcher unterm heutigen Tage
unterfertigt Folgendes enthält:

Aus diesen Gründen

wird erkannt, daß der Appellationsantrag nicht, daß Advokat
gegen den Untersuchungsrichter Ernst Hunter, in Betreff
der ihm zur Last gelegten Diebstahls, stattfindet;
verordnet demnach derselbe, in Gemäßheit Artikel 106, der
das Appellationsgericht des Kantons Zürich zu Hornbrücken
über das zweite Quartal dieses
Jahres, sein Verhalten, dem Gesetze gemäß, zu
richten zu wissen;

Verordnet, daß Kopie der Akten Beförderung
an Appellationsgericht gegen den Angeklagten ver-
anlaßt und daß die von der Kriminalkammer
des Bezirksgerichts Zürich erlassene
Haft Befehl, auf ihrem ganzen Inhalte, in Voll-
zug gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges
Urtheil und der Haftbefehl dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben
derselbe soll binnen 24 Stunden, nach
geschehener Zustellung in Betreff des Appella-
tionsantrags Erklärung zu Protokoll
geben habe.

Also Kopie in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
Strafverfahren in Criminalfällen

Also gesprochen und gefertigt zu Hornbrücken
in der Berathschlagungszimmer der Appella-
tionskammer des Obergerichts. Mai Tausend acht Hundert
dreißig, wo gegenwärtig waren: das Gerichtsraum,
Präsident, Beisitzer, Aktuarius, Gerichtsweibel,
Schreiber, Kirche Gemeinde worten Protokoll-Füh-
rer und Schreiber, Obrig unterschrieben.

Ansmann.

Sitzung vom 13ten Mai 1830

Das Appellationsgericht des Obergerichts zu
Hornbrücken in seiner Rathsitzung hat das
gegenwärtige Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der Akten, dem Untersuchungsrichter von
Bezirksgerichte gemachte zu Handen von Appellation
gerichtes und Untersuchung gegen

Regina Kunz,

18 Jahre alt, ledige Tochter des Arbeitsmann Georg
Jacob Kunz zu Hornheim, daselbst geboren und
erzogen, wegen der gerichtlichen Haftung schon ein-
gebogen und Diebstahl beschuldigt ist;

Nach vernommen Antrag des gerichtlichen Unter-
suchungsrichters an Appellationsgericht gemacht, Akten
Einsicht nehmen;

In Betracht: daß vom gemachten Diebstahl Komplex

abzuzuhaben und den Herzogl. Amtsdiener Carl zu Lichtenau
liefern Antrag, dessen Inhalt Eingangs, wie folgt:

" Der Königl. General-Prokurator am K. Appel-
" lationsgerichte des Rheinkreises;

" Nach Ansicht der Akten der Untersuchung gegen Regina
" Heinz, Tochter von Georg Jacob Heinz, Ackersmann zu
" Forbach, des Diebstahls halber;

" In Erwägung, daß die Beschuldigten zur Zeit
" gesetzte Handlung unter Art. 300 und 302 des Strafge-
" setzbuches als Verbrechen und strafbare Thaten
" und sich ziehen und daß Einstellung der Untersuchung zur Er-
" mittelung eines Verbrechens gegen dieselbe verfügen:

" Trotz Dessen an, daß gegen die Beschuldigten Anklage
" erkannt, dieselbe vor die Assisen verwiesen und
" verordnet werde, daß Behufs die Königl. Prokuratur
" mit Anklageakt ermächtigt werden solle.

" Zweibrücken den 13ten Mai 1830. Unterz. Eingang:
" Manstal, 2te Prokuratorsadjunkt." "

Gerichtet: In dem Rathskammer des Königl.
Bezirksgerichts zu Zweibrücken am acht und zwanzigsten
April dieses Jahres gegen die beschuldigte Regina
Heinz wegen Diebstahl-Anklage, folgendes
Inhalts:

" Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner
" Rathsschlagungs Kammer am acht und zwanzigsten April
" 1830, wo zugegen waren die Herren: Präsident Hermann
" Vizepräsident, Untersuchungsrichter, Königl. Prokurator und Greffier
" unterzeichneter hat nachstehende Ordonnanz zu
" erlassen.

" In der wegen Diebstahls gegen Regina Heinz,

" Tochter von Georg Jacob Heinz, Ackersmann zu
" Forbach, der Freiwilligen Entfernung schuldig ange-
" klagten Sache.

" Nach angehörtem Berichte des K. Untersuchungsrichters,
" nach genommener Einsicht von dem gefertigten Ver-
" zeichniß der K. Prokuratur;

" Nach vorgenommener Berathung und in nachstehender Erwägung
" und sich in dem Resultat der seine vorliegenden Unter-
" suchung gebracht hat, daß die Angeklagte Regina Heinz
" von Forbach beschuldigt ist, unter dem zweifachen Verbrechen
" einfachen Diebstahl angegeben und qualifizirt zu haben;

" Gegenwärtig daß Laufe dieses Verbrechens in der Absicht
" der widerrechtlichen Zueignung unter dem Einkommen angegebenen
" Umstanden angenommen worden sind;

" Daß nach diesem Stande der Sache Anstand Ihm zu
" nehmen gewesen und auf der Akte weiter nichts
" dieserhalb verhandelt worden ist, wie dieses und voll-
" kommen aufzuklären, Rathsam scheint und wirklich
" Rathsam gehalten worden war und demnach Heinz
" Zeit selbstständig gelabt haben muß, bis ihm
" auf einen gemachten Antrag der Freiheitsentzug
" gegeben worden ist;

" Daß in Widgnetnahme dessen die beschuldigte ohne
" Besorgniß Flucht wegen gegen Kaution, mit
" den sie sich verbinden soll einen verbrauchten Un-
" gang gelabt und unter der Zusicherung der bundes-
" väterlichen Gesetze einer strafbaren Handlung sich
" enthalten zu haben, daß diese Entlassung, der-
" jenigen von ihr in Abrede gestellt, jedoch einer
" kurzen Zeitsdauer nicht offen bekannt worden ist,
" daß sie wirklich entbunden worden sei, sie die

Gefertigten Richter
sind den vorstehenden Ver-
ständnis.
Vorstehend, von zwei Worte
auf Zusatz gebilligt.
Thom
Eingang
a
Mayer

" Mutter von seinem Kinde sagt, so sie eine Selbst auf
" der Wochenbettstatt in der Kinsa verlassen hat; daß
" derselbe auf in selben Kinde zum Behalt gebrauchen
" gassieren und einsmal drei Pfunder gelabt, wenn sie
" jetzt die Hand über den Mund auf in die Mensa gedrückt
" Leidens der Abnehmung gewaltsam gefindert und den
" Tod beabsichtigt haben;

" Wovorderst dessen unter Anwendung der Arts. 133 und 134
" des Gesetzbuchs über die gemeldeten Thatsachen, daß Beschuldigte
" und gegenwärtige Person Beziehung Lebende Ver-
" handlungen an dem K. Kreis General- Strafgerichte
" am Appellationsgerichte zu Zweibrücken angeschuldigt
" worden Sollen;

" Fordert die gütliche amtliche Beibringung des Angeschuldigten
" Kasimir Kreis, 18 Jahre alt, Tuchers von Saarg Louis,
" Kreis dem Mittlasen, Aufenthaltes gebürtig aus
" Lothringen, derselbe ist 5 Fuß 3 Zoll 8 Linien

" Größe, Haar braun, Stirne gewölbt, gewöhnliche Augen,
" braune Augenbrauen, gerade Augen, breite stumpfe Nase,
" mittelmäßiger Mund, Kinn rund, ovales Gesicht, braune
" gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßig kompakten und kann
" besonders Kennzeichen.

" Also geschehen zu Zweibrücken in der Rathsstube des K.
" Gerichtsgerichts am Tag und Jahr wie Eingangs gemeldet.
" Unterzeichnet: Forstreiter, Weigel, Hoppe, Schlosser."

Auf Lesung der unterzeichneten Akte und
auf gutfindenden Antrag Erkennung.

In Erwägung daß hinreichende Anzeigungen
vorliegen, daß die Beschuldigte Kasimir Kreis eine
Kasse am zugefügten Faßreifen dieses Jahres ab-
genommen, entwendet und Eisenbestandtheile heimlich
wegschaffen, einige Pfunder auf den
Boden mittels Einbrechung des Abtritts dessel-
ben des Nachts auf den Hof der Behausung,
gewaltthätig gestohlen haben; daß diese That,
wenn sie wahr sind die Artikel 300 und 302 des
Strafgesetzbuches, nämlich Einbruch und nacht-
lichen Diebstahl nach sich zieht:

Aus diesen Gründen

verhindert der K. Appellationsgerichtshof, daß Anklage
gegen die beschuldigte Kasimir Kreis wegen dem
ihr zur Last gelegten Diebstahl, statt fort-
zuschreiten, daß selbe, in Gefolge dieses,
vor der Assisengericht des Rheinkreises zu
verweisen, hier der zweite Gegenstand dieses
Urtheils, um dasselbe, dem Gesetze gemäß, zu
vollziehen sey;

Verordnend, daß durch die K. Staatsbehörde

2

2 Pfd.
Diesen Brief als
Beilage
dem
Weigel
Bl.

Sitzung vom 13ten Mai 1830

Der K. Appellationsgerichts-Präsident Schmitz zu Trier, hat folgenden Vortrag erstattet:

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. April d. J. ist mir die Untersuchung gegen Nicolaus Ernst, 22 Jahre alt, geboren in Perscheid, Bürgermeisterei Olbrück, wegen Verbrechens in seiner Eigenschaft als Gensdarm, durch Mißhandlung eines Gefangenen und eines Civilbeamten verübt, übertragen worden.

Nach der mir gewordenen Anzeige hatte der Gensdarm Ernst, welcher in Olbrück stationirt ist, den Gefangenen Peter Schmidt, Tagelöhner in Olbrück, in das Gefängniß daselbst abgeliefert, und sich dann in die Wohnung des Bürgermeisters Olbrück begeben, um ihm seine Ankunft zu melden. Als er aber wieder auf die Straße kam, fand er den Schmidt, welcher sich durch Trunkenheit unfähig gemacht hatte, ins Gefängniß zu gehen, mit dem Polizeidiener Schmitz im Streite begriffen. Ernst versetzte dem Schmidt einen Faustschlag, und als dieser sich zur Wehre setzte, mißhandelte er ihn mit Faustschlägen und Fußtritten, so daß Schmidt zu Boden fiel. Ernst mißhandelte ihn auch in dieser Lage, und als Schmidt sich wieder aufrichtete, versetzte er ihm einen Faustschlag, daß Schmidt wieder

" Pferde und einem darüberstehenden Kleid verschiedene anderen
" an demselben gewaltsamen Arten zu verbrechen Holzmeister
" Jagemeister zum Nachtheil des beschuldigten Jacob Mook
" gutheißen hat, nämlich:
1°) zwei Stück einjährige Kühe, zu Stück von 8 Thlr
Alten und ein Stück von acht und dreißig Thlr;
2°) drei flächsene gebildete Zischtücher;
3°) zwölf Stück Servietten;
4°) einen gestreiften blauen cöllnischen Bettüberzug;
5°) ein Paar ordinäre wollene Strümpfe;
6°) einen blauen Mantel mit einem Kragen;
7°) sämmtliche zwanzig Pfund rohes unverarbeitetes schlesisches
Tuch.

In Erwägung, daß aber vorerwähnte Gutsherrschaft nach den
Art. 386 N°. 1. 384. 381. N°. 6 des Strafgesetzbuches
ein Verbrechen und entsprechende Strafe auf sich zieht:
" Erkennt Recht: es habe der beschuldigte die Anklage
" für erwiesen und denselben wegen die Assisen zu
" verweisen.
" Trier, den 13ten Mai 1830. Untersuchungsrichter, L. Schmidt."

Urtheil: die, von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Trier am sechsten Mai 1830 gegen den Beschuldigten
Nicolaus Eberhardt erlassene Entscheidungs-Ordonnanz, Folgendes besagt:

" Das K. Bezirksgericht zu Trier, versammelt in seiner
" Rathskammer am sechsten Mai 1830
" woselbst gegenwärtig gewesen Herr Hyacinth, Vorsitzender
" Richter, Untersuchungsrichter, Joseph Kirsten und E. Eberhardt
" Actuar, nachstehender Entscheidungs-Ordonnanz
" erlassen

In Erwägung der von dem Untersuchungsrichter
Gegen Nicolaus Eberhardt, Maurergesell, gebürtig
zu Pfalzel, zuletzt ohne bestimmten Wohnort, die
Untersuchung zur Ausmittelung und Bestrafung des Jacob Mook von Niederemmel auf
Thatsachen des Jacob Mook von Niederemmel auf
Todtschlag bezüglich;
" Nach angehörtem Berichte des Untersuchungs
richters;
" Nach genommener Einsicht von den geführten Akten
des K. Bezirksgerichts
" Nach vorgenommener Berathung und in endlicher Er-
wägung, daß aus den Untersuchungsverhandlungen
hervorgeht, daß Nicolaus Eberhardt in der Nacht vom
19ten auf den 20ten Januar 1830 zu Niederemmel
das von Jacob Mook im Innern Gemeinen Bezirksorte
Fleut dessen ein Messer auf die Person des Letzteren
mit solcher Heftigkeit und Leidenschaft entrannt hat, welche
in einem wasserstarken Blutverlust zwar besteht zu-
lagen Fund, daß der Beschuldigte Hoch vorsätzlich,
ein dasses Gemüth wirklich mittelst des Messers
feuerlich verletzt worden sey, welches Verletzungen
auf einige Zeit Krankheit an diesem Gemüth
zu zu ziehen;
" Daß der Beschuldigte diesen einzigen Leidens-
umstand, dessen die Untersuchung zu-
gestanden und selbst angiebt, ein er zu diesem
Behufe von der Person sey durch den offnen zu-
fälligen Fenster in die Untersuchung und
Flucht einzudringen vermochte, durchaus nicht von seiner Tat
der Verletzung gänzlich vollkommen losgesprochen erscheint,
und indem er das Aussprechen der in Betracht

" vorgeschrieben gelegenen Strafthaten zugezählt, wenn dieselben gegen die Besorgnisse gemeingefährlicher Verbrechen verübt wurden, indem in diesem Falle die Vermuthung für die Absicht der Herbeiführung des Todes eines Menschen streitet,

" Aus diesen Gründen "

" erkennen die K. Appellationsgerichte, über die vorgelegte Anzeigen und Beweise, dass der Verdacht eines Mordversuches gegen den Beschuldigten Nicolaus Ernstberger, auf Mitschuld an dem Brande des Hauses Nro 1. gemäss Art 379. 381 Nro 4. 390. 396 und 397 des Strafgesetzbuches vorhanden und zum Beweise desselben, dass gemeldeter Nicolaus Ernstberger, in der Absicht, um den Tod eines Menschen zu verursachen, Feuer an das Haus des Bauers Georg Schmid in Hirschbach gelegt habe, die Vernehmung der Zeugen Georg Schmid, Bauer in Hirschbach, Johann Baptist Schmid, Bauer daselbst, Johann Baptist Schmid, Bauer daselbst, Johann Baptist Schmid, Bauer daselbst

Vor der Appellationsinstanz des Handelsgerichtes in Sachen der Anklagekammer, contra Valentin Rosa, 31 Jahre alt, geboren zu Bosenberg im Großherzogthum Luxemburg, gebürtig daselbst, wohnend in Luxemburg, beschuldigt, während seines Aufenthaltes in Paris einen Diebstahl von Kleidungsstücken und Wäsche zum Nachtheile des Herrn Jacob Rosa, Kaufmann daselbst, begangen zu haben, und die verfolgte Widerklage betreffend.

Nach geschehener Vorlesung der Akten der Untersuchung erstatte der Vizepräsident des Handelsgerichtes zu Luxemburg Herr Mathias Rosa, Kaufmann daselbst, seinen Bericht.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Generalprocurators, Marchal, in seinen Schlußfolgerungen, welche dahin gehen:

daß das Urtheil erster Instanz zu bestätigen sey, und die Appellation für nichtig zu erklären sey.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Advocaten Metz, für Valentin Rosa, Appellanten, welcher dahin schließt:

daß das Urtheil erster Instanz zu reformiren sey, und die Widerklage für gegründet zu erklären sey.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Advocaten Mersch, für Jacob Rosa, Appellaten, welcher dahin schließt:

daß das Urtheil erster Instanz zu bestätigen sey, und die Widerklage für nichtig zu erklären sey.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Advocaten Wurth, für Louise Müller, 32 Jahre alt, geboren zu Langensoltzbach in Frankreich, Pfarrei und Canton Bolchen, Arrondissement Lothringen, wohnend zu Luxemburg, beschuldigt: an der gegen Valentin Rosa das Urtheil zur Abweisung der Widerklage angewandt und nöthig die bezeichnete Widerklage für gegründet zu erklären.

Nach angehörtem Vortrage des Herrn Generalprocurators, Marchal, in seinen Schlußfolgerungen, welche dahin gehen:

daß das Urtheil erster Instanz zu bestätigen sey, und die Widerklage

" Landau, zuletzt Wenzel bey Feuerwerk Pellcamp, gewesenem
" Cameraden zu Landau, beschuldigt: im Jahre 1829 während seines
" Aufenthalts zum Scharwachtdienste eingetheilt zu haben, das
" ein drittheil Pferdes, welches wegen Lahmheit des linken Vorder
" fußes, in den Stall gebracht worden, und
" haben, die Bedienung eines Gehülfen abgetrommelt, und
" ersterem auch noch am siebten und zwanzigsten Oktober des
" nämlichen Jahres verletzte Kindbettfrau mit einem unehelichen
" nicht lebensfähigen und todtem Kinde niedergekommen
" sey."

Der Louise Müller, gebürtig zu Hengersulzbach im
Fürstenthum Zweybrücken, Ehefrau von Christoph Delosse, Maurer zu
Landau, beschuldigt: an der gewesenen Hebamme Maria
Sabina Mittel zur Abtreibung der Leibes-
frucht angewendet und dadurch seyen am 27ten Oktober 1829
entbundene Kindbettfrau mit einem unehelichen nicht lebens-
fähigen und todtem Kinde niedergekommen zu haben;

In Erwägung, daß die den beiden Beschuldigten zur
Last gelegten Thatsachen nach Art. 317 des Straf-
gesetzbuches ein Vergehen constituiren, welches nach
den geschehenen Anzeigen zur Ein-
leitung einer Anklage gegen Denselben geeignet
sind:

Trägt Anwaltschaft an, daß gegen die beschuldigten Anklage
erkannt, Denselben vor die Assisen verwiesen
und verurtheilt werde, daß Seine die K. Polizey Behörde
zu Anklagerath gegen die vorgenannte Wittib
Landau den 13ten Mai 1830. Anklagender Wirklicher
der Staatsprocurator.

Urtheil: die von der Rathskammer des Bezirksgerichts
zu Landau am zehn und zwanzigsten April dieses Jahres
gegen die beschuldigten Hebamme Maria und Louise Müller
erlassene Anklage-Verfügung, folgendes Inhalts:

" Das K. Gericht gerichts zu Landau versammelt in Raths-
" kammer, hat nach vorgenommener Lesung des Berichts
" des Untersuchungsrichters, vom 19ten dieses Monats,
" über die verschiedenen Verhandlungen, Protokolle und
" Aktenstücke, die Anklage-Schrift des K. Staats-Prokurators,
" vom 20ten dieses Monats, und die Conclusion
" gedachten Anklagers, folgende Erkenntniß erlassen.
" In der von dem Anklagten eingeleiteten Untersuchung
" gegen die Hebamme Maria Sabina Mosser, gebürtig zu Rastberg
" im Herzogthum Zweybrücken, damals Landau, dermalen
" wegen Falschheit bey Feuerwerk Pellcamp, Ehemann
" zu Landau in Haft:
" Die Louise Müller, gebürtig zu Hengersulzbach im Fürstenthum
" Zweybrücken, Ehefrau von Christoph Delosse, Maurer zu Landau
" wohnhaft, beide der Entwendung einer unzeitigen
" Entbindung beschuldigt
" Wird angeführtem Berichte des K. Untersuchungs-
" Richters
" Anklage
" Wird gutachtlicher Vernehmung und in nochmaliger
" Berathung, wie auch den Conclusionen des Anklagers
" Rücksicht nehmend, hervorgeht, daß die Hebamme
" Mosser am siebten und zwanzigsten Oktober vorigen Jahres
" eine unreife todte Leibesfrucht entbunden worden ist;
" daß Louise Müller Hebamme unter Assistenz Statt gefunden
" hat, wovon dieselbe als eine Folge ihrer Assistenz Ab-
" treibungs-Mittel beigebracht worden wurde, und daß
" zufolge die Partheyen von dem Inculpaten Umstand
" Christoph Delosse als Anfangs beigezogen worden ist,
" so allein diesen Abend nicht mehr abgefunden
" Assistenz beigewohnt haben sollen;

3

„ Fest arbeiten Held angestrebt wurde, weil sie Zeugnisse im
„ peinlichen Verfahren ausfolgen Verpflichtung von der
„ Festsetzung gänzlich oder zum Theil gegebene Waaren-
„ Lieferung in Kaiserl. Verfassung verfassungswidrig sey;
„ daß Waaren auf Kaiserl. Befehl gänzlich garantirt, von
„ Kaiserl. Kaiserlich, von der Landschaft Forderung Forderung zu
„ Lassen, damit Schmiedsarbeit Handwerk Mittels
„ Lederei hat;"

„ Daß die Delikte Zeugnisse zu eigenen zu Kaiserl. Ge-
„ setze gehörten, gleich Bauernhäuser und auf der einen
„ Seite in eine Hälfte aus Laubholz von aufgespaltenen
„ Bäumen und Zweige, in der gesammten Stärke der Kopfeisen
„ Mass vorgeschrieben und dem entsprechend einer Pferde so
„ Forderung dient nach seinem Inhalte gegenstehen hat, daß
„ der Forderung aufgenommene Schmerzen beinahe den Grad einer
„ lichten Unzurechnungsfähigkeit erreichen sollen; daß
„ jedoch auch der Aufgabe einiges Zeugnis, deshalb Ver-
„ suchen zu verschiedenen Zeiten wiederholt erwartet, und
„ jenes Schmerzgefühl der Entfernung genau zu Tage stand,
„ indem fast nach kurzem Zwischenraum die Gebärt zu-
„ gebracht und selbst von der Obrigkeit für die Folge
„ jener Abtreibungs-Mittel verboten erwartet ist;

„ Daß die Delikte Anzeigen ihre Mitschuld fortwährend
„ in Abrede zieht, sich Anzeigen in Uebereinstimmung vorhanden
„ und in Widerspruch verwickelt;

„ Daß aber mehrere Zeugen bestätigen, welche schmerzlich
„ unverschuldet gebaren und nicht Fleiß verschafft, eine
„ dieser Verschuldigten zu gleichem Versuche verführend
„ erwartet zu Tage; daß ferner mehrere Zeugen bey
„ derselben das von der Kaiserl. Hofe bestimmten
„ Holz gesehen haben, auch bestätigen, daß sie jene
„ über dessen Bestimmung in Uebereinstimmung mit Kosten
„ erhalten hat, daß sie auch wirklich in Empfang Hand

„ aus der Stadt heraus an einem Zeugen Gebärung
„ suchen zu wollen, welchen sie jedoch durch Holzlieferung der Landschaftlichen Obrigkeit entzog;
„ daß weiters das Geständniß der Mitbeschuldigten,
„ wonach sie die Anwendung der Abtreibungs-Mittel
„ an ihrem Körper zugestanden, durch das von zwey
„ schwangeren Zeugen in Übereinstimmung bestätigte
„ Verfahren, selbst durch die Forderung vollkommen
„ begründet erscheint, so gewichtvoll der gegen die
„ Delikte vorliegende Beweis zu Recht genannt,
„ wonach sie ihre strafliche Mittel zur
„ Anwendung gebracht hat;"

„ Aus diesen Gründen,"

„ verkannt der k. k. Appellationsrath, daß sämmtliche Be-
„ zeugen bestätigen, daß die beschuldigte Hofe, eine
„ ihre Leibesfrucht abzutreiben, Mittel zugelassen,
„ endlich der beschuldigte Delikte zur Anwendung gebracht
„ hat, wonach beide jedoch in strafbarer Art einen
„ Verbrechens beschuldigt sind, wonach der Art. 317
„ N. 1 und 2 des peinlichen Gesetzbuches vorsieht und
„ eine Strafe verhängt, welche zur Klasse der Todes-
„ peinlichen und entsprechenden gehört;
„ Demnach dann unter Anwendung der Art.
133 & 134 des Gesetzbuches über das peinliche
„ Verfahren, daß sämmtliche das gegen vorliegen Urtheil
„ Appellation beibende Vorstellungen an den k. k. Appe-
„ llations- und Kriminal-Gerichtshof zur Appellation gerichtlich
„ zuständig eingesendet werden sollen, erkennt
„ zugleich einen Leibesstrafe-Urtheil gegen
„ die Hofe, 31 Jahre alt, gebürtig zu Lassberg
„ ein Gerichtsgerichtes Gericht, ansonst Ledig, Kriminal
„ zuletzt bey Kommando Artillerie, Privatierin Metzger zu

Lenden in Dienstau, woselbst einst 5 Fuß 4 Zoll 6 Linien
hoch gewesen, Haarbraun, Stirn Mittelmäßig, Augenbrauen
Augen, Nase klein, gewöhnlicher Mund,
gesundes Kinn, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe
frisch, Statur kleiner, als Mittelmäßig, an
der rechten Seite des Kinnes, eine Schwarze, Narbe an rechten
Augenwinkel, ein Kinnes Gebrechen;"

20/ Luisa Müller, 32 Jahr alt, gebürtig zu Augustenburg
an Leibzucht Amtsdienerin, Ehefrau von Friedrich Delusse,
Steuermann zu Lindau verehelicht, woselbst einst 5 Fuß 2 Zoll
2 Linien Hoch gewesen, Haarbraun, Stirn Gesicht, eine niedere
Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, kleine Nase,
kleinen Mund, Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe
und ohne besonderes Kennzeichen: an der linken Hand
unterhalb des Kleinen Fingers eine unbedeutende Narbe.

Also geschehen zu Lindau, Tag, Monat, Jahr, wie
Eingangs gemeldet."

Unterzeichnet: Lorentzen, Vogel, Clauß. Gerichtsschr.

Nach Lesung der Verhandlung und auf
gestellungen Vernehmung:

Zu Erwägung daß auf der stattgehabten Untersuchung hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß die Beschuldigten und zwar

1/ Karolina Meese, im Jahr 1829, während ihrer Zustande von Schwangerschaft, niedergekommen sind, daß eine Leibfrucht lebend, männlich Geschlechts, in das Leben ihres Geschlechtstheils gestossen haben, und dadurch ihre Leibesfrucht abzutreiben, und vorsätzlich durch ihre im Juli und Zwanzigsten Oktober 1829 vor-

solche Kindesmord mit einem unbewaffneten Mittel Entbindung und Tödtung Kinder bewirkt worden sey;

2/ Luisa Delusse, der gemeinschaftlichen Tochter der vorgedachten Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht angewendet und Tödtung Kinder am Sieben und zwanzigsten Oktober 1829 entbundene Kindesmord mit einem unbewaffneten Entbindung und Tödtung Kinder, bewirkt habe;

Diese Beide, den beiden Beschuldigten zur Last gelegten That Verbrechen, Laut des Art. 317 des Strafgesetzbuches vorläufig verhaftet sind und mit einer Leibesstrafe und entsprechenden Strafe belegt werden:

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht, daß Anklage gegen die Beschuldigten Karolina Meese und Luisa Müller, in Betracht der ihnen angeschuldigten Mordthaten, in Recht sei; verpflichtet dieselben, in Gefolge dessen, von der Appellationsgericht des Kreisgerichts zu Gewahrsam sich des gerichtlichen Verhörs, an dieselbe, dem Gesetze gemäß, gewärtigt zu erweisen;

Verordnet, daß das K. Kreisgericht die Anklageakt gegen gemeldte Beschuldigten erzwinge, und diese die vom Strafgerichtsarzte Kreises an sie und gemeinschaftlichen erlassene Leibesgesetzt-Ordnung in Vollzug gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, dasselbe ebenso, in der Zeitung, auf

gen Gesamm Gantallung, in Betreff der Abfassung der
Endlichen Festsetzung nachbemerkt worden Sollen

Alles Rücksicht in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren?

Also geschehen und genehmigt zu Gemeinderath in dem
Gerichtssitzungszimmer der Amtsorts Commune am dreißigsten
Mai Eintausend acht hundert Dreißig, vor Zeugen ernannt:
Herr Bürgermeister, Friedrich, Beigeordneter Adjunkt,
Hoffelder, Lehrer, Wirthe, gewesten Friedensprocurator
und Eigenthümer, Unterschriften /

v. Steinbrenner

Hoffmann

Schmidt

Ackermann.

Bleßmann

Sitzung vom 17ten Mai 1830

Der K. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises zu Gemeinderath, in Vicinal Amtsorts Commune,
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Klage des Untersuchungsrichters am K. Bezirksgerichte zu Landau vom Amtsorts
eingang gegen Inculpaten Untersuchung gegen

Jacob Lock,

evangelischen Soldat, gebürtig aus
Langenkandel, wohnhaft zu Landau
Inhalt alle Beschuldigte /

Nach vorgenommenen Berichte der ersten

Instanz Gerichtsrath Schmidt;

Gegenwärtigen mit Beisitzende:

Herr Amt: Herr vom genannten Gerichtshofe der
abgegebenen und dem Hauptabschlusse beigefügten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingang,
folgt

" Der K. General-Prokurator am K. Appel-
" lationsgerichte des Rheinkreises;
" Einsicht genommen des Rheinkreises;
" Nach Einsicht der neu abgeänderten Unter-
" suchung gegen Jacob Lock evangelischen Unter-
" Soldaten, gebürtig von Langenkandel, Be-
" schuldigt
" in der Absicht vom rechtzeitigen Ab- Herr
" wesenheit Fahnenflucht 1828 mittelst
" Verlassen Einberufung und Einstellung zum Mili-
" tärdienst der Fahne verborgen, Gebrauch seiner
" gesetzlichen Nationalcocarde und Annahme und gebrauch eines falschen Namens und gefälschten Geburtsschein mit ge-
" gebrochen Kindschaft gestohlen zu haben;
" In Erwägung der Einschlüssig der Beweise
" gegen die Beschuldigten Indicien gegen den
" Beschuldigten vorliegen und der Art selben
" vorgenommen Akten die Art. 386 N°. 1. 384. 381
" N°. 2. des Strafgesetzbuchs eine Vorgenommen
" und entsprechende Strafe nach sich ziehen.
" Einigt dahin, gegen den Beschuldigten die
" Anklage zu erkennen und denselben vor die
" Assisen zu verweisen
" Gemeinderath den 17ten Mai 1830. Unter-
" zeichnet L. Schmidt."

4

Urtheil. In Namen des Königs! Das Königl. Bezirks-
gericht zu Saarlouis hat in öffentlicher Sitzung vom 4ten November 1829 zu
Recht gesprochen in der Untersuchungssache wider
1) Jacob Jost, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Ensdorf, Bürgermeisterei Wallerfangen, Kreis Saarlouis, 49 Jahre alt, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 5 lebenden Kindern, bisher unbescholten, und
2) Nicolaus Jost, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Ensdorf, Bürgermeisterei Wallerfangen, Kreis Saarlouis, 21 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, bisher unbescholten,
beide in Untersuchungshaft.

In Folge der durch Verfügung des Königl. Oberprocurators zu Trier vom 19ten Februar 1829 an das Königl. Bezirksgericht zu Saarlouis erlassenen Anklageschrift, und nach Anhörung des Königl. Vicedirectors Herrn Schmitz in seinen Vorträgen und Requisitionen, des Vertheidigers der Angeklagten, Advocat-Anwalt Hr. Lauer, in seinen Vertheidigungsvorträgen, und nach Anhörung der Angeklagten selbst in ihren Vertheidigungen, und nachdem Jacob Jost zu Ensdorf, Bürgermeisterei Wallerfangen, Kreis Saarlouis, 49 Jahre alt, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 5 lebenden Kindern, bisher unbescholten, und
Nicolaus Jost, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Ensdorf, Bürgermeisterei Wallerfangen, Kreis Saarlouis, 21 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, bisher unbescholten,
beide in Untersuchungshaft,
wegen Diebstahls mit Einbruch und Nachschlüssel, in der Nacht vom 18ten auf den 19ten September 1828, zu Ensdorf,
für schuldig erklärt worden sind,

nach angehörtem Vortrage des Königl. Staatsprocurators und nach gepflogener Berathung über den gerichtlichen Antrag des Königl. Staatsprocurators

in Erwägung, daß nach dem Resultate der stattgehabten Untersuchung, wie auch dem Geständnisse der Angeklagten selbst, feststeht, daß Jacob Jost zu Ensdorf, in Gesellschaft seines Sohnes Nicolaus Jost, in der Nacht vom 18ten auf den 19ten September 1828, in das Wohnhaus des Ackersmanns Nicolaus Jost zu Ensdorf, Bürgermeisterei Wallerfangen, Kreis Saarlouis, durch Einbruch mittelst Nachschlüssel eingestiegen sind, und daß sie daselbst, während der Nachtzeit, und während die Bewohner des Hauses sich in ihren Betten befanden, und schliefen, mehrere Kleidungsstücke, Leinenzeug, Geld und andere Effecten gestohlen haben;

daß sie sich dieses Diebstahls durch Einbruch und Nachschlüssel in Gemeinschaft mehrerer Personen schuldig gemacht haben, welche Handlungen sie nach Artikel 381 Nro. 4. 384. 386. 390. 393. 394 und 397 des Strafgesetzbuches, und nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches, mit Zuerkennung mildernder Umstände, mit Gefängnißstrafe von einem Jahre und mit Geldbuße von 100 Franken belegen;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Polizeiaufsicht unterworfen gemacht haben, welche Strafe nach Artikel 49 des Strafgesetzbuches, mit Zuerkennung mildernder Umstände, auf 5 Jahre zu bestimmen ist;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

daß sie sich ferner durch Verübung dieses Diebstahls, während der Nachtzeit, in einem bewohnten Hause, und durch Einbruch und Nachschlüssel, der Ausübung der bürgerlichen Rechte, nach Artikel 42 des Strafgesetzbuches, auf 5 Jahre verlustig gemacht haben;

" K. Obergerichts-Rath Gratenauer als Appellat und gewesener
" in Streitsachen ausgeschossener Beisitzer
" resolvirt gegenwärtig neuerdings Leibesstrafe Todesfall gegen
" Jonas Goek, Bauer der Gemeinde Ludwig Goek von
" Lindel, wegen thätlichen Beleidigung, Zeit der Tat flüchtig
" also gestanden zu Lindau in der Gerichtssitzung Kommer
" des K. Bezirksgerichts Lindau, Thurgau am 17ten Juny
" laufenden Jahres. "

" Unterzeichnet: Schmidt, Gerichtsschreiber, Siegrist, Präsident. "

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
nach gehaltener Gerichtssitzung;

In Erwägung daß stillschweigende Anerkennung des
in der Leibesstrafe-Verordnung des ersten Artikels,
vom siebenzehnten November vorigen Jahres,
gegebenen Todesfalls begründet;

Daß dieser Todesfall zwar Kraft in seinem
ganzen Umfange, mit allen darauf sich beziehenden Folgen
und Lasten, mit demselben in einem geschlossenen
Gebäude befindlichen Gerbaren-Gebäude, mittels
Einbruch gebrochen worin Fenster und Fensterladen stark
beschädigt worden, daß die Art. 386 No. 1. 384. 381
No. 6 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, und dem
Verbrechen und verletzende Worte auf sich zieht:

Auf diesen Grunden,

mit Einrede des K. Appellatenrichters, daß Appellant
gegen den Verstorbenen Jonas Goek in Betracht
des ihm zur Last gelegten Diebstahls, Straflos sei;
verwerfet Kenntnis desselben, in Folgen dessen,
auch des Abweisungsurtheils des Obergerichts,
Einbruchen stehe das gerichtliche Gemeinde Todesfall Jonas

Verordnet, daß Kläger der K. Bezirksgerichts die Ex-
Exekution gegen den Appellanten verweiset und daß die
von dem ersten Instanz am siebenzehnten November vorigen
Jahres erlassenen Leibesstrafe-Todesurtheil, in Vollzug
gesetzt werde;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil auf die
Kosten gegen den Appellanten zugestellt und ihme
Abschrift davon gegeben, derselbe Todesurtheil, in der 24
Stunden, auf gerichtlicher Zustellung, in das Bezirksgerichts
Abweisungsurtheil beständige Todesstrafe eingetragen
werden solle.

Also beschlossen und gemehrheit der Art. 231. 233. 261. 262
und 263 des Gesetzbuches über die peinliche Verfassung.

Also gesprochen und gemehrheit zu Frauenfeld in
dem Gerichtssitzungs-Zimmer des Obergerichts dem
siebenzehnten Mai tausend acht hundert dreißig
neun gegenwärtigen waren: Bonkhing, Präsident,
Siegrist, J. A. Mollinger, Aktuarius, Elsasser,
Fischer, Schmidt ersten Staatsgerichtsschreiber und
Schlosser, Obergerichtsschreiber

Bonkhing

Elsasser

Schlosser.

Schmidt.

Frauenfeld den 17ten Mai 1830

Der K. Appellatenrichter gemäß des Gesetzbuches zu
Einbruchen in seinem Antrag Kraft, sei folgende
Abschrift erlassen.

Auf Einstellung der Klage des Untersuchungsrichters des k. Bezirksgerichts zu Landau vom Untersuchung zur festgesetzten Untersuchung gegen

Jacob Isaak,

33 Jahre alt Metzger geboren in Frankenthal und wohnhaft in Edenkoben, der freiwilligen Entfernung beschuldigt.

Nach vernommen Conclusion des ersten Staatsprocurator Gerichts.

beigeschlossen Untersuchsakten.

Urtheil: die vom genannten Staatsprocurator abgegebene und den Vorgeschriften beigefügten Schlussen Antrag, dessen Inhalt Eingang, wie folgt:

Der k. Staatsanwalt-Substitut vom k. Appellationsgericht zu

" der Pfalz beehrt:

" Auf Einstellung der eingeleiteten Untersuchung gegen

" Jacob Isaak Metzger von Edenkoben, beschuldigt:

" am ersten Januar dieses Jahres das gesetzmäßige Alter

" einer von Bayern Jahr Jahre das gesetzmäßige Alter

" Loos freiwillig so schwer verwundet zu haben, daß

" dem Bald Verlust mehrerer Tod Finger Verstümmelung die

" Folge der verübten Schwere Körperverletzung war.

" In Erwägung daß Einstellung Kaiser Strafgesetz, die

" vorhandene indicien gegen den Beschuldigten erforderlich

" und daß Kaiserlichen vorgeschriebene Verfahren der Art. 295. und

" Folg. der Strafgesetzbuch einen vorgängigen und ordentlichen

" Prozeß auf sich giebt:

" Beantragt daß es: gegen den Beschuldigten die Ein-

" leitung zu verfügen und denselben vor die Assisen zu ver-

" weisen. Landau den 16 Mai 1830. unterzeichnet

" Schmitt, erster Staatsprocurator "

Urtheil: Als vom der Kaiserlichen Amt des k. Bezirksgerichts zu Landau den ersten May 1830 gegen den beschuldigten Jacob Isaak, wohnhaft Edenkoben Körperverletzung, Entfernung, Folgen und Tod.

Des k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathssitzung vom ersten Mai 1830, wo

gegenwärtig waren: 1. Schmitt, Präsident 2. Vogel, Unter-

suchungsrichter. 3. Kopp Kanzler und C. Adolph, Unter-

suchungsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen.

In der vom Amtsanwalt eingeleiteten Untersuchung

gegen Jacob Isaak, Metzger geboren zu Frankenthal

und wohnhaft in Edenkoben, der freiwilligen Entfernung

des Johannes Hindernissen vom Februar dieses Jahrs be-

schuldigt.

Nach vernommen Conclusion des k. Untersuchungs Richters.

Nach Einsicht der beigeschlossen Akten.

" Nach vorgängiger Untersuchung und in nochmaliger

" Berathschlagung, eine mit dem Präsidenten Unter-

" suchungs- Richter Johannes Hindernissen, des Johannes

" Hindernissen und Johann Bay, vom vorigen Jahres

" Landwehrer Johann Isaak einen Bruder des Jacob

" Isaak vorgenommene Untersuchung und die darüber

" aufgenommene Protokolle.

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach vorgängiger Berathschlagung und in nochmaliger

" Berathschlagung, eine mit dem abwesenden Unter-

" suchungs- Richter Johannes Hindernissen, des Johannes

" Hindernissen und Johann Bay, vom vorigen Jahres

" Landwehrer Johann Isaak einen Bruder des Jacob

" Isaak vorgenommene Untersuchung und die darüber

" aufgenommene Protokolle.

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach Einsicht der Gesetzen, die Gegenstand

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach Einsicht der Gesetzen, die Gegenstand

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach Einsicht der Gesetzen, die Gegenstand

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach Einsicht der Gesetzen, die Gegenstand

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach Einsicht der Gesetzen, die Gegenstand

" Nach Einsicht der Requisitions Antrags des k. Staats-

" Anwalts.

" Nach Einsicht der Gesetzen, die Gegenstand

" durch die Gerichtsinstanzen in dem Prozesse vor Landgericht Elberfeld
" entschied und dessen rechtzeitig Klagerecht sowohl auf dem
" ursprünglichen Grunde;

" daß er jedoch aber durch den über diesen rechtzeitig Klagerecht
" seine gesetzlichen Rechte Dritten Gegner mit Widerklage
" geltend macht und diesen, als er sich seinerseits vergeblich
" über einige Punkte derselben Beweis erboten, den Eid
" der letzteren Tatsachen mit einem Beweis gerichtlich auf
" Gerichtsurkunde auf den Beweis verwiesen hat;

" daß das Vorhandensein der tatsächlichen Grundlage, welche
" Beklagten gestattet ist, sich der Beweisführung
" entgegenzusetzen will, über deren Beweis oder Unbeweis durch
" der früheren Instanz ein erkannt hat; daß nach sie Ge-
" stalten eines rechtlichen Verfahrens das Urteil verletzen,
" den ihm Gerichtshof verworfen hat;

Aus diesen Gründen,

" erklärt das K. Appellationsgericht, daß seinerseits Anzeige be-
" stehe, daß gerade Gericht, außer dem Rechtsmittel
" stehe, der wirklich verletzten Rechtsnorm so lange
" an dem Urteil verwendet, daß letzteres in der Folge
" seiner Zeit gefunden hat, erhebt Widerspruch in Gegen-
" von freiwilligen Zeitlichen Eingang, worauf derselbe
" mittels neuen Parteiantrag beschieden ist, wonach
" die Art. 295. und 304 N.2 der Prozessordnung vor-
" schreiben und wie Partei verwendet, ob oder Beweis erlassen und
" entsprechend begründet ist:

" ob vorliegend Umstand unter Anwendung der Art.
" 133. und 134 der Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren
" durch rechtliche und zugemessenen Ortsbestimmung be-
" gründen Widerstellung an den K. Gerichts-Partei-
" kommissar an K. Appellationsgericht zweck zu Gerichtsakten

" einzureichen verurteilen:"

" Gelesen, gelesen, mit Entschuldigung Gerichtsbeschluß
" Gericht, 33 Jahre alt, Notizen geboren zu Francisbourg
" und wohnhaft in Gerichtsstadt, Kanton mittel 5 Fuß 9 Zoll
" 6 Linien, Bergmännischen Maßes, fest gebaut, mit grauen
" melierten Augen, mit hoch gerader Stirn, grauen
" Augenbrauen, braunen Augen, runder Nase, mittelmäßigem
" Mund, grauem Backenbart, ovalem Kinn, ebenfalls Ge-
" sichtsfarbe) [illegible], gesunde Gesichtsfarbe, [illegible]
" Körpergebrechen, besonders Kennzeichen, etwas Blattern narbig.
" Vorgelesen zu Ende und Zug, worauf er Gesetz,
" mit Hinzufügung gemeldet. Unterz: Gerichtsschreiber, Gerichtsrat
" Klagt und bestätigt."

Nach Verlesung der Urteilsausfertigung in mündlicher

ganzlogenen Gerichtssitzung;

In Erwägung, daß seinerseits Anzeigung
~~[illegible]~~ die in der Urteilsfestsetzung des rechten Rechtsmittel zum letzten
Mal Gerichtsbeschluß angegriffene freiwillige Gerichtsbarkeit
begründet;

daß diese Sache durch die Art. 295 und 304
Absatz 2 der gerichtlichen Gerichtsbuche vorgesehen ist,
und mit einem bevorzugten und entsprechenden
Beweis belegt wird;

Aus diesen Gründen,

erklärt das K. Appellationsgericht, daß die An-
klagen gegen den Gerichtsbeschluß Gericht,
in Betracht der ihm zur Last gelegten freiwilligen Gerichtsbarkeit, Recht sei; worauf sämtliche
Kosten, in Folgen dessen, vor die Akten-
gericht des Handelsgericht zu Gerichtsakten diese

11 Worte
ver. [illegible]
[illegible]
[illegible]
3 a. m.
a

das gerichtliche Gemeinschaftssiegel gesetzt, und derselbe, dann
gehörig gemäß, gerichtlich zu werden:

Verordnet, daß dieses die k. Amtsbehörde zum
Ausklagsakt gegen den Beschuldigten und angeklagten
Jacob Heinrich zu richten und daß der, von dem ersten
Richter der ersten gegenwärtigen Instanz erlassenen
Endurtheils-Verordnung in Vollzug gesetzt werde;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt, dem Angeklagten zugestellt und ihm Ab-
schrift davon gegeben, derselbe Vadium in den Ab-
stand seiner gesetzmäßigen Haftung in das Berg dem
Assisengerichte bestimmte Gerichtszeit umgehend
werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
Also geschehen und gerichtlich zu Gemünden in
dem Berathschlagungszimmer der Kreisgerichtskammer am
siebenzehnten Mai tausend acht hundert dreißig, an
gegenwärtigen waren: Boerkius, Director, J. A. Molitor,
Vingel, Assessoren, Clarmann, Klein, Schmidt, ersten
Staatsprocurator und Clarmann, Gerichtsschreiber.

Boerkius
Clarmann J. A. Molitor
Vingel

Clarmann.

Blessmann

Sitzung vom 17ten Mai 1830.

Der k. Appellationsgerichtsrath Boerkius eröffnet die Sitzung, in welcher Anklageakt verlesen und gerichtlich Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Bezirksgerichts zu Gemünden über die Untersuchung gegen Johann Jacob Keller,

30 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft in Burgsinn im Kreise Main, welcher der Verbrechen allein schuldig und respective der Verbrechen Tödtung beschuldigt ist.

Nach vernommenen Conclusis des k. Generalstaatsprocurators vom k. Appellationsgerichte:

Urtheil:

Der k. General-Procurator vom k. Appellationsgerichte

Verordnet: Daß von dem k. General-Staatsgerichtshofe abgegangenen und den Angeklagten betreffenden Endurtheilen, dessen Inhalt Eingangs verzeichnet:

Der k. General-Procurator vom k. Appellationsgerichte

Verordnet: Daß auf Einsicht der vom Untersuchungsrichter aufgenommenen Untersuchung gegen Johann Jacob Keller, 30 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Burgsinn, Verhaftsbefehl vom 5. September 1829 abgefaßt und gegen ihn Haftbefehl vom 6. September 1829 ausgefertigt und gegen ihn zu Burgsinn durch Gerichtsdiener Mark am 8. nämlichen Monats vollzogen worden, daß der Angeklagte mittelst eines Schreibens an seinen Vater, den Landwirth zu Burgsinn, dessen Inhalt Eingangs

" an den Folgen dieser Verletzung der Häusler Johann Jacob
" gestorben ist;
" oder wenigstens
" daß der Beschuldigte Franz Joseph Mark, mittelst seines Pflugs, drei-
" vierling so unvorsichtig zu fahren, daß dieser während mehr als
" zwanzig Tagen bereits auf seinen Füßen war, jedoch gar vielfache
" Arbeiten zu verrichten;
" Nach Einsicht des am 25ten März dieses Jahres von dem Bezirks-
" gerichte zu Feuchtwangen gegen den Beschuldigten erlassenen
" Haftbefehls;"
" In Erwägung daß die vorgefallene Thatsache durch die Aussage
" der Zeugen Nr. 304 und 309 des Corpus Delicti mit einer hin-
" reichenden und entsprechenden Beweis-Kraft sich, und daß
" genugsame Beweise zur Begründung der Anklage gegen
" den Beschuldigten vorliegen;
" Durch Dasein, daß gegen den genannten Johann Jacob
" Keller Anklage erhoben und derselbe vor das Assisen-
" gericht verwiesen werde.
" Feuchtwangen den 17ten Juni 1830. Unterschrift: von Closs."

Hierauf: Sie, von der Kammer des K. Bezirksgerichts zu Feuchtwangen am Dienstag den zwanzigsten März 1830 gegen den Beschuldigten Johann Jacob Keller wegen Tödtung durch Unvorsichtigkeit, bestehend:

" Daß K. Bezirksgericht zu Feuchtwangen in seiner Gerichtssitzungs-Kammer versammelt am 25ten März 1830
" aus gegenwärtigen Mitgliedern: Hammer, Untersuchungs-Richter
" in Bayerischer Abstufung, als Vorsitzenden, Endres und
" Schärmer, Richter und Beisitzer, Gerichtsschreiber, Gott Bal-
" thasar Endres Verlesung anbefohlen.

" Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Johann
" Jacob Keller, 27 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft
" zu Ehingen, der vorsätzlichen Verletzung mit
" nachfolgender Todtung beschuldigt;

" Nach Ansicht der Anklage des K. Staats-Prokurators;
" Nach Anhörung des von dem K. Untersuchungs-Richter ab-
" gestatteten Berichts;
" In Erwägung daß aus der Untersuchung sich hin-
" reichende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte
" am Abend des Tags und genannten Novembers 1829,
" den Franz Joseph Mark von Ehingen, mittelst
" seines Pflugs mit einem Pferde über den Weg, so
" schwer vorsätzlich verletzte, daß derselbe von dem
" Folgen dieser Verletzung nicht allein während mehr als
" zwanzig Tagen bettlägerig und zur gewöhnlichen Arbeit un-
" fähig war, sondern auch seinen am (Dienstag) dem 8ten
" des Monats Februar darauf gestorben ist;
" In Erwägung daß diese That, somit Fälle als drei-
" vierlings Verletzung, die nach mehr als zwanzig Tägigen
" Krankheit und Arbeits-Unfähigkeit zur Folge hatte, daher
" Fälle, als vorsätzliche Tödtung durch Nr. Art 309. 295. und
" 304. ahnend des Strafgesetzbuches anzusehen und mit
" einer gemeinschaftlich entsprechenden Strafe belegt ist;
" Auf diesen Gründen, verbunden mit Beibringung sattsam
" vorliegender Anzeigungen, daß der Beschuldigte
" am Abend des Tags und genannten November 1829 den
" Franz Joseph Mark von Ehingen mittelst seines
" Pflugs mit einem Pferde über den Weg so schwer vor-
" sätzlich verletzte, daß derselbe von den Folgen
" dieser Verletzung nicht allein während mehr als
" zwanzig Tagen bettlägerig und zur gewöhnlichen Arbeit un-
" fähig, sondern auch seinem am (Dienstag) dem 8ten Februar
" darauf gestorben ist;
" In Erwägung daß diese That, somit Fälle als drei-
" vierlings Verletzung, die nach mehr als zwanzig Tägiger
" Krankheit und Arbeits-Unfähigkeit zur Folge hatte, daher
" Fälle, als vorsätzliche Tödtung durch Nr. Art 309. 295. und
" 304. ahnend des Strafgesetzbuches anzusehen und mit
" einer gemeinschaftlich entsprechenden Strafe belegt ist;
" Auf diesen Gründen, verbunden mit Beibringung sattsam
" vorliegender Anzeigungen, daß der Beschuldigte
" am Abend des Tags und genannten November 1829 den
" Franz Joseph Mark von Ehingen mittelst seines
" Pflugs mit einem Pferde über den Weg so schwer vor-
" sätzlich verletzte, daß derselbe von den Folgen
" dieser Verletzung nicht allein während mehr als
" zwanzig Tagen bettlägerig und zur gewöhnlichen Arbeit un-
" fähig, sondern auch seinem am (Dienstag) dem 8ten Februar
" darauf gestorben ist;
" In Erwägung daß diese That, somit Fälle als drei-
" vierlings Verletzung, die nach mehr als zwanzig Tägiger
" Krankheit und Arbeits-Unfähigkeit zur Folge hatte, daher
" Fälle, als vorsätzliche Tödtung durch Nr. Art 309. 295. und
" 304. ahnend des Strafgesetzbuches anzusehen und mit
" einer gemeinschaftlich entsprechenden Strafe belegt ist;

" Auf diesen Gründen, verbunden mit Beibringung sattsam vorliegender Anzeigungen, daß der Beschuldigte am Abend des Tags und genannten November 1829 den Franz Joseph Mark von Ehingen mittelst seines Pflugs mit einem Pferde über den Weg so schwer vorsätzlich verletzte, daß derselbe von den Folgen dieser Verletzung nicht allein während mehr als zwanzig Tagen bettlägerig und zur gewöhnlichen Arbeit unfähig, sondern auch seinem am (Dienstag) dem 8ten Februar darauf gestorben ist;

" In Erwägung daß diese That, somit Fälle als drei-
" vierlings Verletzung, die nach mehr als zwanzig Tägiger
" Krankheit und Arbeits-Unfähigkeit zur Folge hatte, daher
" Fälle, als vorsätzliche Tödtung durch Nr. Art 309. 295. und
" 304. ahnend des Strafgesetzbuches anzusehen und mit
" einer gemeinschaftlich entsprechenden Strafe belegt ist;
" Auf diesen Gründen, verbunden mit Beibringung sattsam
" vorliegender Anzeigungen, daß der Beschuldigte
" am Abend des Tags und genannten November 1829 den
" Franz Joseph Mark von Ehingen mittelst seines
" Pflugs mit einem Pferde über den Weg so schwer vor-
" sätzlich verletzte, daß derselbe von den Folgen
" dieser Verletzung nicht allein während mehr als
" zwanzig Tagen bettlägerig und zur gewöhnlichen Arbeit un-
" fähig, sondern auch seinem am (Dienstag) dem 8ten Februar
" darauf gestorben ist;

" Erwägend, daß in gemeinschaft der Art 133 und
" 134 des Strafgesetzbuches über das gemeinschaftliche Verbrechen
" die Untersuchungs-Akten enthält einen Wegweiser der
" Aktenstücke an den K. Haupt-Staatsprokurator

" an den Folgen dieser Verletzung den 17ten März gestorben ist."

" oder wenigstens "

" Verletzte Franz Joseph Mark, mittelst einer Pflege, die " " vorsätzlich so verwundet zu haben, daß solcher innerhalb " " gänzig Tagen daran und an den Folgen derselben " " Arbeiten zu verrichten "; "

" Auf hierüber den am 25ten März dieses Jahr an den Bezirks- " " gerichts Zimmerbrücken gegen den Beschuldigten erlassenen " " Haftbefehl."

" In Fortsetzung dieser die verübte Thatsache und zu klären " " der Akt 295. 304 und 309 d. Cod. penal. mit einer Kör- " " perlichen und entsprechenden Strafe belegt sind, und der " " gänzige Beweis zur Bezeichnung der Anklage gegen " " den Beschuldigten vorliegen;

" Kraft dessen, daß gegen den genannten Johann Jacob " " Keller Anklage erkannt und derselbe vor das Assisen " " verwiesen werde."

" Zimmerbrücken den 17ten Mai 1830. Unterschrift: Der Vorsteher: "

Inhalt: Die, von der Kassa Commission des K. Bezirksgerichts zu Zimmerbrücken am heute und gestrigen 17ten März 1830 gegen den Beschuldigten Johann Jacob Keller erlassenen Haft- befehls- Verordnung, folgenden Inhalts:

" Das K. Bezirksgericht zu Zimmerbrücken in seiner " " Gerichtssitzung heute versammelt am 25ten März 1830 " " hat gegen geendigter Untersuchung: Nemine, Untersuchungs Richter " " in Beyseyn Actuarius Herrn Friedrichsen, Keller und " " Beisitzer, Richter und Bürck, Gerichtsmitglieder, folgenden " " Haftbefehl erlassen:

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann " " Jacob Keller, 27 Jahr alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft " " zu Zimmerbrücken, der vorsätzlichen Körper Verletzung " " respective Todtung Beschuldigt,

" Nach Ansicht der Anklage des K. Fiscal Assessors "

" Nach Anhörung der von dem K. Untersuchungs Richter ver- " " fassten Berichts;

" In Fortsetzung daß auf der Untersuchung sich fin- " " dende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte " " am Abend des 26ten auf gestrigen 27ten Novembers 1829, " " den Franz Joseph Mark von Zimmerberg, mittelst " " mit Pflege mit einer Axt auf den Kopf so " " schwer vorsätzlich verletzte, daß derselbe von den " " Folgen dieser Verletzung auf allein während mehr als " " gänzig Tagen krank und zur gewöhnlicher Arbeit un- " " fähig war, sondern auch Nerven am Gehirn, gänzlich " " der Vernunft gestorben ist;

" In Fortsetzung daß diese That, einen Fall der vor- " " sätzlichen Körperverletzung, die nach mehr als gänzig Tägiger " " Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, darbie- " " thet, als vorsätzliche Tödtung dieß die Art 309. 295. und " " 304. alinea 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit " " einer gemeinen und entsprechenden Strafe belegt ist;

" Auf diesen Grunden, und Kraft des Gerichtsgesetz dieß vor- " " liegende Anzeigen verlangen, daß der Beschuldigte " " am Abend des 26ten auf gestrigen 27ten November 1829 den " " Franz Joseph Mark von Zimmerberg mittelst einer " " Pflege mit einer Axt auf den Kopf so schwer vor- " " sätzlich verletzte, daß derselbe von den Folgen " " dieser Verletzung auf allein während mehr als " " gänzig Tagen krank und zur gewöhnlicher Arbeit un- " " fähig, sondern auch Nerven am Gehirn Lähmung " " der Vernunft gestorben ist;

" Verordnet, daß in Gemäßheit der Art 133 und " " 134 des Gesetzbuch über das gemeine Verbrechen, " " die Untersuchungs- Akten nebst einem Anzeigen Register der " " Absendung Stücke an den K. General- Staatsprocurator

[illegible] Appellationsgericht des Kantons [illegible] zu [illegible]
[illegible] Parteien, damit weiter geschehen möge, was
[illegible] Rechtens;

Demnach [illegible] der gemeine [illegible] Johann Jacob Keller,
alt 27 Jahr, gross 5' 5 Zoll, [illegible] schwarz Haaren
[illegible] Augenbrauen, schwarz, Augen [illegible], Nase
[illegible], Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht [illegible],
rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine,
— Actuar [illegible], gebürtig und wohnhaft zu Hinwil, gegen
das obrigkeitliche Urtheil [illegible] und in der
gesetzten Gerichtsmehrheit erwachsen sind, vermöge des
K. Appellationsgesetzes [illegible] wird.

Also beschlossen am [illegible] Monat und Jahr wie hiervorne
genannt.

Im Namen: Heusser, Locher, Hottinger und Corrodi. [illegible]

Nach Anhörung der Untersuchungsakten und auf
[illegible] Klagmanns Vorschlag

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen vorhanden
sind, daß der Beschuldigte Johann Jacob Keller, in
der Gerichtssitzung Adamshaus bei [illegible] Kilchberg
[illegible] zum Nachtheil des [illegible] Rathsherr
Heinrich Hotz, [illegible] Verbrechen der [illegible]
Art. 294, 304 Abtheilung 2 und 309 des peinlichen Gesetzbuches
mit einer [illegible] und nachfolgender Strafe be-
legt werde:

Auf diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, daß Anklage
gegen den Beschuldigten Johann Jacob Keller, wegen
des ihm zur Last gelegten Verbrechens, Recht sei,
verweiset [illegible] denselben, in Gefolge dieses, vor

das Assisengericht des Bezirkes Zürich zur [illegible]
gewählten Hauptort Meilen, und daselbst, wo Gericht
gehalten wird, gerichtet zu werden;

Verordnet, daß Namens des K. Obergerichtshofes an Ab-
klagamt gegen besagten Angeklagten [illegible]
und daß Sie zu dem [illegible] Assisen-
Geschworenen-Auswahl in Vollzug gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und
ihm Abschrift davon gegeben, derselbe [illegible], in
den 14 Tagen, nach geschehener Zustellung, in der bey [illegible]
Assisengerichten [illegible] Hauptsitzung eine abweichende
Ansicht [illegible].

Alles Kraft in Folge der Art: 231. 233. 241. 242 und 243
des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Fällen

Also geschehen und gemeinschaftlich Hinwil [illegible]
Gerichtssitzungsgemeinde der Amtsbezirk Hinwil am vierten
Januar Monat [illegible] tausend achthundert dreißig, und unterzeichnet
unterm: Locher, Präsident, Obergerichtsschreiber, Vogel
Aktuarius, Escher, Präsident, und Hotz, Gemeinde-
Präsident und K. Appellationsgerichte [illegible] Escher,
Obergerichtsschreiber [illegible].

Locher

Vogel

Escher

J. A. Müller

Angenommen.

Escher

Sitzung vom 22 Mai 1830.

Das K. Appellationsgericht des Kantons Zürich hat zu Handen der Rathskammer in seiner Rathhaus Kammer, sich folgenden Urtheil erkannt.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Meilen abgenommenen Untersuchung gegen

Conrad Hottinger,

19 Jahre alt, gebürtig in Stäfa, Landwehrpflichtig, zuletzt in Diensten bey dem Kaufmann Andreas Heinrich in Meilen, wohnhaft, welche das Land Rathsgericht Bezirksgericht ist.

Nach Einsicht des vom Bezirks Gemeinds Präsidium gestellten Gesuch.

Hinzugefügt die besondere Klage des Gemeinds Präsidium: Der oben genannte Conrad Hottinger habe gegen seinen Dienstherrn und den Herrn Gemeinds Präsidenten Meilen Ausdrücke gebraucht, welche in Verbindung mit seinem Betragen gegen Ersteren, als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit erscheinen müssen.

Das K. Gemeinds Präsidium des K. Appellationsgerichts des Kantons Zürich;

Nach Einsicht der mündlichen Untersuchung gegen Conrad Hottinger von Stäfa, Landwehrpflichtig, zur Zeit, als sie als Knecht bey Andreas Heinrich Handelsmann in Meilen in Diensten stand, zum Nachtheil Heinrichs ihres Dienstherrn in seinem Hause und während seiner Abwesenheit, und wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit;

In Erwägung, daß sämmtliche dieser Thatsachen hinreichende Indicien gegen die Beschuldigte vorliegen, und daß hiernach vorgefahren werden soll, der Art. 386 Ziff. 3. des Strafgesetzbuches eine Untersuchung und entsprechende Strafe auferlegt;

In Erwägung, daß Hottinger, seit Einleitung der Untersuchung sich verborgen und der Vorladung vor das Gericht sich entzogen hat;

In Erwägung, daß Hottinger, nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß Hottinger, seit Einleitung der Untersuchung sich verborgen und der Vorladung vor das Gericht sich entzogen hat, Hottinger in Contumaz zu erklären;

Hat das Bezirksgericht seine Untersuchung und entsprechende Strafe auf sich gezogen;

Einige Personen sind, gegen die Beschuldigte die Anklage zu vertreten und hiernach über die Akten zu vernehmen.

Gemeindrichen den 21 Mai 1830. Namens Gemeind:

L. Schmidt, erster Gemeindsverwalter.

Erwiesen: die, vor der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Meilen Namens Gemeinds Präsidium gegen die Beschuldigte Conrad Hottinger von Stäfa wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Contumaz, Folgendes Inhalts:

Das K. C. Bezirksgericht zu Meilen, als Rathskammer, hat in seiner Sitzung in der Rathskammer vom dreyßigsten Mai 1830, wo zugegen waren: Präsident, Heinrich Hottinger, Gemeindsverwalter, Hottinger, Gemeindsrichter, Hottinger, Untersuchungsrichter und Ludwig, Gerichtsschreiber, Hottinger und Ludwig wohnhaft

In Sachen der K. Gemeinds Präsidium an seinem Gesuche vom Gegen Conrad Hottinger von Stäfa, Landwehrpflichtig, zuletzt in Diensten bey Andreas Heinrich Handelsmann in Meilen, wohnhaft, Beschuldigte.

Nach Ablesung der von dem K. Untersuchungsrichter aufgenommenen Untersuchung;

Nach Anhörung der Parteyen Vorträge;

Nach Antrag des Präsidenten;

Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß Hottinger, seit Einleitung der Untersuchung sich verborgen und der Vorladung vor das Gericht sich entzogen hat, Hottinger in Contumaz zu erklären;

Zeitraum vom 1. October 1855 bis zum letzten Februar 1856 fest-
zusetzen und gegen die Angeklagten Johann Baptist Hofmann
aus Kreuzpullach, Bezirksamts Dachau, Ludwig Hofmann
aus Pfaffenhofen, Bezirksamts Aichach, Joseph

Hierauf ward ferner der Zeugen-Verhör-Akt über die Anklage-Punkte der Anklage-Akte zugestellt und sofort Abschrift davon gegeben, worüber sodann in der 24 Stunden-Frist gerichtlicher Zustellung, in der Sache des Angeklagten Schmidtlein Fortsetzung-Anzeige-Verhör vorgenommen wurde.

Akt Rastet in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241-242 und 243 der Gerichtsordnung über der Vorgenommene in gemeinschaftlicher Presse.

Also geschehen und genehmigt zu Frankenthal in dem Gerichtssitzungszimmer der Assisen Kammer den zwei und zwanzigsten Mai tausend acht hundert dreißig, vorgelesen worden: Hennig, Director, J. A. Mahlberg Beigeordneter (Substitut) Edelmann, J. C. Mahlberg, Gerichtsschreiber, welche Urtheilsprechung und Abfassung Akt Kammer Präsident /.

Hennig

J. A. Mahlberg

Edelmann

Schlesmann

Urtheil vom 22ten Mai 1830.

Der K. Assisen Gerichtshof zu Frankenthal in seiner Assisen Kammer, sich versammelt.

Nach Einsicht der Akte der Anklage-Verfügung vom 6 Dezember 1829 zu Einleitung Untersuchung vom Assisen gerichtlichen Untersuchungs Richter

Jacob Peter Müller

18 Jahr alt, Tagelohn Bursche, geboren in Bornheim bei Landau Canton Germersheim, zuletzt in Hain-

Sowie sich ergeben, welches zuletzt in seinem Wohnsitz Hainfeld gewesen war, gegenwärtig Aufenthalt unbekannt ist.

Nach vernommener Anklage der Königlichen Ober-Prokuratur Amtes Mandat.

Zugezogenen und Besonders

Gehört: Den vom gemeinschaftlichen Präsidenten Landau abgegangenen und der Königlichen Regierung Pfalz Assisen Anklage, dessen Inhalt also lautet:

Der K. General-Prokurator am K. Appellationshofe Zweibrücken;

Nach Ansicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Peter Müller, Tagelohn und Bürger zu Bornheim bei Landau Canton Germersheim, des Diebstahls in einem Wirthshause, wovon er als Gast begangen wäre, beschuldigt;

In Erwägung, daß die ihm beschuldigte und durch gelegte Handlung von Art. 386 N.° 4 des Strafgesetzbuches eine Vergehung und entsprechende Strafe mit sich führt, und daß hinreichende Anzeigen zur Begründung einer Anklage gegen denselben vorhanden sind;

Trägt darauf an:

Daß gegen den beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor die Assisen verwiesen und verordnet werde, daß durch die K. Staats-Gewalt an die Vergantel gegen denselben vorgeschritten werden solle.

Zweibrücken den 22ten Mai 1830. Unterzeichnet: Mandat 2te Staatsprokurator:

Gehört: Die vom Kollegial Kammer des K. Bezirks Gerichts zu Landau Canton Germersheim Mai hinein gegen den beschuldigten Jacob Peter Müller erlassene Ladungsordonanz, des Inhalts:

" Das K. B. Bezirksgericht zu Neustadt a/Aisch hat in seiner Sitzung
" vom 28. Mai 1830, wozu gegenwärtig waren: Roller, Vorstand, Freiherr
" von Stark, Kastner, Ernst, Assessor und Ludwig
" Actuar, einstimmig, folgende Entscheidung erlassen:
" In Sachen der K. Staatsanwaltschaft zu Neustadt gegen
" Actenlesung contra

" Gegen Joseph Peter Müller, Taglöhnerssohn von Oberndorf
" in Pfarrei Schlatten, Landgerichts Obernburg, Rheinkreis,
" 1. wegen unerlaubten Waffentragens, verübt zu Obernburg in dem Schildhause
" des Wirthes Christoph Hartmann, als dasselbe versammelten
" war, einen silbernen Degenstock zum Ausstoßen des
" darinnen befindlichen Stahles;
" 2. wegen des erschwerten Diebstahls in Gesellschaft zum
" Nachtheile von Johann Georg Hartmann, Landwirth des
" vorbesagten Hauses, Johann Jacob, seine Frau Gemahlin, von
" Obernburg, von Baare Geld aus einer offenen Lade und einer Kommode
" Entwendung;
" 3. am Dritten des nämlichen Monats in Kleinwallstadt zum
" Nachtheile von Joseph Ignaz Breitling von Obernburg
" in Verbindung mit einem unbekannten Gehilfen bey dem
" Kaufmann Nikolaus Jacob zu Kleinwallstadt, mit Einem
" Einbruch Diebstahl, unter Einem Einsteigung, Aufbrechung und
" einem silbernen Trinkbecher Diebstahl, und
" 4. am Vierten des nämlichen Monats in Kleinwallstadt Diebstahl
" Beider, Beyde einzeln des Einbruch Diebstahls
" für den Verschuldigten mit gestellter Vertheidigung und
" mit aufgenommenem Actenbefund des Untersuchungsrichters
" Johann Adalbert Reichenbach von Volkach;

" Nachdem

" mit vorschriftsmäßiger Legalisation des gemeinschaftlichen Vorsitzenden
" Agenten Verdienstes und Stellung zu seiner Legitimation
" gebührend zu haben;

" Nach Anhörung des von dem K. Untersuchungsrichter
" vorgetragenen Sachverhalts;

" Nach Einsicht der Akten und Beweisgegenstände;

" Nach Anhörung des schlußnehmenden Antrages des K. Staats-
" Prokurators und Abwesenheit des Beisitzers von der Appellations-
" Kammer des K. Appellationsgerichts;

" Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
" das gerichtliche Verfahren;

" In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung keine
" genügende Anzeigungen ergeben, daß der Angeschuldigte
" die Sub Nro 1. 2. und 3. aufgezählten Diebstähle verübt
" habe; daß Vagabunden und Landstreicher, welche keine
" den Art. 286 Nro 6 des Strafgesetzbuches vorgesehene
" Waffen sind, und keine entdeckende Instrumente sind, sie
" giebt; daß die zum übrigen Diebstahle oder zu
" diesen später unternommen Einbruch nöthige Werkzeuge
" des nämlichen Gesetzbuchs vorgesehen sind und zwar
" ein convexconcaves Beil, auf Reisen gesetzt; daß
" die unter Ziffer 4 und 5 spezifizirte Werkzeuge unter
" den Begriff der Art 161 vorgesehene Waffen oder
" auch unter den folgenden Art. 162 des nämlichen
" Gesetzbuches subsumirt werden können und demnach
" durch diese die Vorsätze vorgesehene Handlungen
" sind;

" Aus diesen Gründen, entkleidet das K. B. Bezirks-
" gericht, den obigen Joseph Peter Müller, Taglöhners-
" sohn und Einwohner in Pfarrei Schlatten, Landgerichts
" Obernburg, Rheinkreis, Rede des vorliegenden Tatbestandes, Joseph
" Müller und das Tatsächliche Obsiegen dessen

Amen Namen Rechtens und Gerichtshalber ein Beschluß der Landes-
Gesetz, Abtes 66 Jahre, Gärtner 1 Meter 63 Centimeter
Grossen Berufen, Riesen Haar, Augenbrauen Schwarz Bärte
Augen gesund, Nase Rich, Mund proportionirt, Kinn und Gesicht
Farbe, Gesichtsform oval, Gesichtsbildung Haupt, besondere
natürliche, besondere Kennzeichen keine; — seinen jetzigen
Aufenthalt vorliegenden, in dem Ehrenhofe Nr. 386 Alexandergasse
Gemeinde in Hofmeisterei, wo er als Hausbesitzer gemeldet
und selbständig Gewerbe zum Kleinhandel Art. Artikel
Obstverkäufer Franz Fridrich unterwendet sich; nachdem auch
Kaiserl. Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Vertreter der Ober-
staatsanwaltschaft bei dem K. Kaiserl. Bezirks-Strafgerichte des
K. Appellationsgerichts in Gemeinschaft zur Verhandlung Termin
Tagung abgehalten worden sollen, so wie Rechtsbeistand Verhandlung
in Folge des Antrags in der Hauptsache Art. Artikel
abgelehnt wurde, und erklärt, Rechtsmittel gegen denselben einzulegen
das Urtheil zu Recht gültige Gebühren Kosten- Tarif-
sätze binnen gesetzlicher Fristen Einlegung statt finden;
Gegenwärtige Verhandlung ist auf Ersuchen des K. Kaiserl.
Bezirks in Wallfahrt zu Papier.

Also geschehen zu Kaiserslautern am Tage Monat und
Jahr, wie Eingangs geschrieben."

Unterschrift: Keller, Hauptmann, Rath, Einbrenner, Ludwig.

Auf Fassung der Urtheilsbegründung und auf ge-
setzlichen Urtheilsverkündung:

In Erwägung durch Aussage dieser Angeklagten
verschiedene Zeugen, daß der Beschuldigte Joseph
Matern Müller den unter Nr. 1 der Anklageschrift
Verbrechen am Neunzehnten Mai Achtzehn Hundert neun-
zehnten Diebstahl in dem Obstgarten des
Christoph Müller Gemeinde Groß zu

Lasa wirklich, wo er als Gast aufgenommen war, zum
Nachtheil des Besitzers Obstbaumgut Franz Fridrich
Bezeugen Leben:

Durch Kaiser Urtheilsausfertigung Acht Acten 386 Nr. 46
des gemeinschaftlichen Hauptbuchs vorgetragene ist, und mit
einer Vorgetragene Art entsprechende Worte Polizei Gerichts

Aus diesen Gründen,

erklärt das K. Appellationsgericht gemäß, daß Anklage gegen
den Beschuldigten Joseph Matern Müller, in Bezug auf den
ihm zur Last gelegten Diebstahl, Strafbar sei; vorweist
verweist Vorgang Angeklagten, in Gefolge dessen, von der
Aktiengesellschaft des Hainbrunnhofs zu Gemeinde Hunn der
zweite Quartal Kaiserl. Forst, von derselbe, dem
Gesetze gemäß, gemeldet zu werden;

Verordnet, daß Behufs die K. Strafvollstreckungsbehörde
den Anklagenden gegen den Beschuldigten Angeklagten
verweisen sei daß die von dem ersten Rechten
am Neunzehnten Mai Achtzehn Hundert Gefängnis-Strafe anberaumt
Einberufungs-Termin in Wallfahrt gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß Zeugen und Sachverständigen
Kosten und der Anklagende dem Angeklagten
gegenstandslos sind ihm Abschrift hiervon gegeben, demselben
sodann in den 24 Stunden, nach gesetzlicher Zu-
stellung in Sache bei dem Aktiengesellschaft Be-
schuldigten Hauptzeugen vorgebracht werden soll.

Also Recht in Gemeinschaft der Art. 231. 233.
241. 242 und 243 Strafverfahrens über das Ver-
fahren in peinlichen Fragen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gemeinde in
dem Gerichtssitzungszimmer der Anklage-

kommen, erschienen waren: Vorsitzender, Direktor J. A. Molitor, Beisitzer, Präsident, J. A. Molitor, Kläger Mankel, gewesener Munizipalprokurator und Gerichtsschreiber.

Vorgelesen

J. A. Molitor

Präsident

Sitzung vom 22ten Mai 1830.

Der K. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Audienz kommen, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern gegen Karl Wolf, gewesenen Munizipalprokurator und Gerichtsschreiber zu Landstuhl, gerichtlich eingeleiteten Untersuchung gegen

Karl Wolf

22 Jahre alt, gebohren und wohnhaft zu Landstuhl, Kaiserslautern, Präsidialbezirks, der Profession Schreiber, ledigen Standes, zuletzt in Landstuhl, wegen der Verbrechen, welchen der Friedensrichter des Kantons Landstuhl beschuldigt ist.

Nach vorgenommener Einsicht der gerichtlichen Verhandlungen und Zeugenaussagen.

Requisitionen und Conclusionen des Königlichen Prokurators.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten und der Vorgeschriebenen Antwort, welche Letzterer darauf gegeben hat.

Nach Berathung.

In Betracht: daß aus der Untersuchung und den Debatten hervorgeht, daß Karl Wolf, Schreiber, ledigen Standes,

„ Kraft Auftrages des von dem K. Untersuchungsrichter
„ ernannten Experten;
„ Nach Einsicht des Protokolls der gerichtlichen
„ Besichtigung des Leichnams des C. Bendix
„ Nach Ansicht des schriftlichen Gutachtens des C. Bendix
„ Besonders auf Anordnung des Arztes von die Anklage-
„ kammer des K. Appellationsgerichtshofes;
„ Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren;
„ In Erwägung, daß sich aus den Untersuchungsakten
„ keinerlei genügende Anzeigen ergeben, daß Emil Theodor
„ am Sterbetage jemanden zu Gesicht gekommen ist
„ dem gegen 12 Uhr Mittags schwerverletzten Abwesenden
„ Raub, wozu es neben mit Gewalt in Anbetracht stand,
„ dienlich gewesenen Kleider und einen unversehrten
„ vorher gestohlen sind; daß diese Thatsachen genügt
„ Art. 386 No 3 die Verbrechen des groben Diebstahls
„ bildet und ein notorisches Landstreicher auf frischer
„ That: "
„ Auf diesen Gründen, erklärend das K. Bezirksgericht
„ durch gegen Emil Wolf, auf der Gefängnißstrafe zu
„ sechzig Tagen Einsperrung und die Untersuchungsakten,
„ so wie die Anklagekammer gutachtig, schuldigen Diebstahl
„ in Rückfalle an der Person mit Tod abgegangenen Ackerbauer Theodor Bendix und Verletzung
„ gleichfalls verübten Diebstahl an Fräulein Pauline Bendix
„ Kirchberg, Schneidergesellen, zuletzt in Arbaud bei
„ dem Schneider meister Abraham Klein in Gemeinschaft
„ Alter: 22 Jahre 5 Monate, Geburtsort Mutterstadt, Kanton Landau,
„ Heimat Bayern, Religion Katholik, Angehörigkeit Bayern
„ Angeklagter, welcher sich Wolf Klein, Schneidergeselle, Einwohner
„ wohnhaft, gegenwärtig in Haft befindet, bezüglich dessen Anklagekammer
„ vorliegenden, zum Hauptfalle Vernehmung Einsicht
„ genommen Abwesenheit Klein Gutachtig gemäß Art.

„ entfernt Einsicht genommen zu haben;
„ Nachdem Vernehmung, daß derselbe in angeblichen Gasthaus
„ gekommen und die Untersuchungsakten, welche den
„ ihm zur Last gelegten Thatbestand bewerkstelligen, auch
„ gemäß Vorgeschichte der Abwesenheit stückes, an den K.
„ Gerichts-Präsidenten des K. Appellationsgerichtshofes
„ zu Zweibrücken zur weiteren Verfügung abgegangen
„ sind, so daß der Angeschuldigte Wolf Klein
„ Falle der Anklage, in der Hauptsache
„ Untersuchungshaft abgebüßt erweist;
„ Angemessene Erwägung ist auf Betrachten des
„ K. Präsidenten Gerichtshofes zu Nehmen.
„ Also geschehen zu Landau Einsicht in der Rathskammer
„ Einmal vom Tag, Monat und Jahre, wie Eingangs ge-
„ schrieben."
„ Unterzeichnet: Rollai, Greiffenberg, Wirth, Bernhardi
„ Ludwig."

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathschlagung

In Erwägung, daß hinreichende Anzeigen
vorhanden sind, daß der Beschuldigte Emil
Wolf dem in der Anklageakte-Ordnung des
Arztes Rathstand vom Staatsprokurator Weiß hinlänglich
angezeigten Diebstalle Anzeigen habe;

Daß dieser Diebstall vom Angeklagten gegen
Fräulein Pauline Bendix und zu dessen Nachtheil ver-
übt durch den Art. 386 No 3 des Strafgesetzbuches
vorgesehen ist und keine Entschuldigung und rechtfertigende
Gründe auf sich zeigt;

Das Kaiserliche Gerichtshof
erklärt das K. Appellationsgericht, daß die
Anklage gegen den Beschuldigten Emil Wolf

in der bestimmten Besprechung der

Hz. d. Ang.

4 Jahr, No 3

d. d. Ang. Wolf

Sitzung vom 22ten Mai 1830

Vor K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken

in Sachen Auflage Einerseits,

Herr Friedensrichter des vierten Untersuchungsbezirks des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern Amtsverweser zu Lambsborn Untersuchungsrichter

Klägerisch Gegentheil,

16 Jahre 6 Monat alt, geboren zu Kindsbach Landcommune Lambsborn, daselbst wohnhaften Ackerer Vater verstorben, in seinem Volljährigkeitsalter, zuletzt zu Lambsborn, wohnhaft, der Gast aufgenommen war, angeklagten Theils.

Herr von wegen seiner Majestät des Königs Oberprocurator Staatsanwalt;

Beigesellten Beisitzern

Gerichtsschreiber: Der vom Herrn Präsidenten abgegangene Beschluß des Anklage-Gerichtshofes Zweibrücken vom 15ten Mai dieses Jahres, Anklage, Urtheil, Vorladung, Zeugenaussagen, Protokolle, Gutachten, Gesetze, Gesetzbücher, Gesetzesartikel, Gesetzesauslegungen, Gesetzesanwendungen, Gesetzesübertretungen, Gesetzesverletzungen, Gesetzesbestimmungen, Gesetzesvorschriften, Gesetzesverordnungen, Gesetzesbefehle, Gesetzesverbote, Gesetzesgebote, Gesetzesstrafen, Gesetzesbußen, Gesetzesentschädigungen, Gesetzesersatz, Gesetzesrückerstattungen, Gesetzesrückgaben, Gesetzesrückzahlungen, Gesetzesrückvergütungen, Gesetzesrückerstattungen, Gesetzesrückgaben, Gesetzesrückzahlungen, Gesetzesrückvergütungen,

" Auf Anrufen der Akten des Untersuchungsgerichts Kaiserslautern, Gegen den Angeklagten, ohne Zuziehung eines Vertheidigers, da derselbe in seinem Volljährigkeitsalter, derselbst er als Gast aufgenommen war, beschuldigt.

" In Erwägung, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung auf Art. 386 Nro 6 des Strafgesetzbuchs eine Vergehensklage und entsprechende Strafe nach sich zieht und daß somit die Anklagekammer zu Recht gegründeten Anlaß zur Anklage gegen ihn vorliegend:

" Zieht Abtheilung: daß gegen den Angeklagten Anklage zu erkennt, derselbe vor die Assisen verwiesen und prorogirt werde, daß dieß die Vorlage

" Staatsbehörde ein Anklagerecht gegen denselben ein-
" geräumt worden sollte."
" Verabredet den 22ten Mai 1830. Unterschrift: Marbach
" 2r Staatsprocurator."

Urtheil: Die, von der Kassationscommission des K. Appellationsgerichts zu Reutlingen beantragte an denselben Gerichtshof gegen den Beschuldigten Marbach Hofgärtner erlassene Haftbefehls-Ordonnanz-Haftpunkten

Thatbestand:

" Nach Einsicht der Acten und Anhörung des Referenten:
" Nach Anleitung der §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

„ K. Bezirksgericht zu Vollziehung zu setzen."

„ Also geschehen zu Kreisarchivstand in der Kreishauptstadt
„ Kronach am Tage, Monat und Jahr, wie Eingangs
„ genannt."

„ Unterzeichnet: Kolb, Gerichtsschreiber, Bezirksamts
„ Aktuar."

Wegen Lesung der Untersuchungsakten und
weiter gesetzmäßiger Verhandlungsart.

In Erwägung, daß sämtliche Anzeigungen
vorhandener sind, daß der Beschuldigte Mordthat
Eingestehen, daß in der Leibwache-Kaserne der
ersten Instanz angegebene Diebstahl Eingestehen
habe;

daß dieser Diebstahl in seinem Thatbestande, wie der
Beschuldigte selbst Gesetz anerkannt wird, erwiesen,
daß der Artikel 386 Nro 6 des Strafgesetzbuches ver-
letzt ist und mit einer Correctionsstrafe und entsprechend
Privatentschädigung ahndet,

Aus diesen Gründen

wird vom K. Appellationsgerichte gesagt, daß Anklage
gegen den Beschuldigten Mordthat Eingestehen, wegen
des ihm angeschuldigten Verbrechens, Diebstahl, wie
weiters sowie derselben, in Gemäßheit Artikel, wie der
Assisenangriff des Strafgesetzbuches zu strafbringen sind
des gerichtlichen Gerichtshofes Kronach sofort, um dieselbe dem
Gesetze gemäß, vorzustellen zu werden;

In Erwägung, daß durch die K. Kreisregierung
Anklagekammer gegen den Angeklagten verfügt und
daß Tage von der ersten Instanz am 15ten Mai d. J.
bestehen Untersuchungs-Akten in Vollzug gesetzt werde;

Erwägend, daß gegen das Urtheil und die
Anklagekammer den Angeklagten zugestellt und sein Ab-
schrift heraus gegeben, derselbe Gelegenheit in der ge-
setzlichen, auch gesetzmäßig Zustellung in der bei dem
Assisengerichte Gerichtlichen Frist zu angeben
vorgeben soll.

Also Einsicht in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 262 et
263 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Gerichtsakten in
den Gerichtssitzungssaale der Anklage Kammer am
zehnten und zwanzigsten Tage Monat und Jahr wie
es eingangs am Tage genannt waren: Constanz, Director, J. A. Molitor,
Siegel, Elsasser, J. A. Molitor, Kolb, Mantel
zweiter Staatsprocurator als Gerichtsschreiber, Abzeichnung

Constanz

J. Molitor

J. A. Molitor

Siegel

Gerichtsschreiber

Sitzung vom 22ten Mai 1830.

Das K. Appellationsgericht des Main Kreises zu
Gerichtssitzung in seiner Anklage Kammer, sich folgender
Urtheil erkannt hat:

Auf Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des
K. Bezirksgerichts zu Kreisarchivstand über aufgenommen
geführten Untersuchung gegen

Johann Nikolaus Mattes, ledig Bedienstet zu Haidhof,
21 Jahre alt, katholischer Religion und wohnhaft in Haidhof,
in Untersuchungshaft, wegen Verbrechens, wegen

gerichtlichen Protokolle) sowie auch sonstigen Akten
beschuldigt XX.

Nach vorgenommener Vernehmung der ersten Zeugen
Gerichts.

Zeugnisse sind besonders-

Forum: Das, von gesammten Bezirksgerichtes abgegebene
und den Herzogl. Hofgerichtes beigefügte Gutachten Antrag,
dessen Inhalt Lautet wie folgt:

Der K. General-Prokurator am K. Appellationsgerichte
rechts der Donau hat

" Nach Einsicht der eingelaufenen Untersuchung gegen
Johann Michael Pittner, Häuslers von Neu-Bruck, Be-
schuldigt:

1/ unter der falschen Angabe seines Namens Ehrenreich
und die Rolle des verstorbenen Aktuars Ferdinand Ehrenreich
und Kurzbach zu sagen, dem Karl Linné, Kattsgerichts
zu Neustadtl,

2/ am 22ten und 23ten September 1829 zwei Gulden
Baar zwei Schweine Fett um den Namen von acht Gulden
24 Kr. entwendet, jedoch nicht gestohlen;

3/ das Haus einbrechen, um darauf Holzmachers Gesellen
Johann zwei Kalbfelle und zwei Felle Pferd
Pferdeleder mit Zugab auf Credit genommen zu haben
Haftung des Gelder, 2/ wie die Leder mit den
falschen Namen Ehrenreich an den Lederer
Karl Linné verkauft zu haben

4/ in der Nacht vom 20ten auf den 21ten November 1829 in dem
Hause des Bauern und Wandel Neumeyer zu
Inzersdorf, wo dem er als Bauernjunge in der
Lehre war, zum Nachtheil des Meisters by demselben
verbleibenden gesallen Uhren Diebstahl und den
Pfleischmesser zwei Gulden 48 Kr. gestohlen zu
haben;

" 5/ am Mai 1828 zu Neustadtl in dem Bürgerspital Gemeinde
" des Hofgerichts Zugscommand Andreas Schreiner wegen
" Strafung zur Wache, und zu dessen Nachtheil zwei Gulden
" Patzgeld Kreuzer gestohlen zu haben;

" 6/ am Herbst 1828 zu Neustadtl in der Bürgerspital Gemeinde
" des Jacob Bonk, Schneider zu Neustadtl, sich widerrechtlich
" und zu dessen Nachtheil Leinen zweierlei Tücher zu-
" gestellen zu haben.

" In Erwägung dass hiermehrere einander sich widersprechende
" aber ohne vorgenommene Thatsachen gegen den Be-
" schuldigten vorliegen und dass diese Thatsachen
" zwar vorgenommen dass Nr. Act. 147. 150. 386 Nro a 3.
" 384. 381 Nro de des Bezirksgerichtes zum Vorgerufen und
" vernommen Zeugen und sich ziehen;

" Zurück Lasse ich: gegen den Beschuldigten die Anklage
" zu verbannen und demselben von die Akten zu ver-
" weisen."

" Freistadt den 22ten Mai 1830. Unterschrift: v. Schmidt."

Erwägt: Da, wenn der Kassakommer des K. Bezirksge-
richtes zu Neustadt Amtes am Fünfzehnten Mai 1830
gegen den Beschuldigten Johann Michael Pittner wegen
Baar Leibrauchfestl- Verbrechen, folgende Inhalt:

" Vor d. K. Bezirksgericht zu Neustadtl im Hauptviertel
" ist in Punkto Pezug in der Kassakommer am Fünfzehnten
" März 1830, wo gegenwärtig waren: Kollin, Herr Schmidt Beisitzer
" Pferd, Kassier, Protokollant, Untersuchungsrichter und Leitung
" Untersuchungsführender Holzmacht Verbrechen wider Pittner.
" In Person des K. Staats Anwalts Herr Johann Gottlieb
" von Amtswegen vorfolgend;
" Gegen Johann Michael Pittner, wegen Diebstahl gemacht,
" Häuslers aus Neustadtl im Leitner Viertel
" gebürtig und daselbst wohnhaft; wegen Verbrechen

dagegen gerichteten Einspruch und zwar einerseits deshalb
zurückzuweisen befunden ist;
Auf Ansuchen des zu dem K. Untersuchungsrichter
zu Stollberg
Auf Einsicht der Instruction vom [illegible];
Auf Ansicht des Polizeilichen Antrages des K. Staats-
prokuratoriats und Verordnung der Paragraphen
Vergehensmaß des K. Appellationsgerichts;
Auf Ansicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über
das gerichtliche Verfahren;
In Erwägung, daß sich mit den Untersuchungsakten
hinreichende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte
10/ unter den gerichtlich angezeigten Umständen
hinreichend und die Pflicht des vorladenden Untersuchungsrichters
Einen des Mannschaften in den Landgerichtsbezirk Zwickau
Zwickau
a) um ein mit grünem ledernen Riemenzeug versehenes Pferd
zum Pflügen mit Fleiß gegen die Bauer Bezirksluft von
mehr Gelder 24 Gr. entwendet, aber nicht gelündert;
b) ferner dem einheimischen dem Bauer Polizeidiener Pfeifer
Gemeinde zum Kalbdalle und fünften Fall Abend Polizei-
Lader mit Zügel und Trense gewaltsam und den
Pferden des Gabel und Leder mit der gestohlenen Mutter
Gesamt 1 Thaler Preuß. in dem Gemeindehause des-
selben Verschlossen;
20/ in der Nacht vom 20. auf den 21. November 1825 in
dem Hause des Bauer einsteigt Schmiedmeister
und Gemeinderath Berg dem er neben der Bauer Cas-
sirung in der Lage war, dem Gabel 48 Gr. gemeine
Münzsorten dessen Brustgewölbe Aufbau Kommode und
das Polizeimesser,
30/ im März 1828 zu Mittweida in das verschlossene Gemach
des dortigen Einliegers Andreas Pfeifer einge-
stiegen und daraus dessen Münzspind gemeine Gelder 16 Gr.;

4/ im Januar 1826 zu Mittweida in der verschlossenen Gemach
des dortigen Actuarius Jacob Bertk, Lemnos: Kl.
eingeschlossen und zu dessen Münzspind gemeine
Thaler - gestohlen hat;
Nach sind durch diese hinreichende Anzeigen erwiesen
dass derselbe die Handlungen vorsätzlich verübt habe
zu dem gehörigen Gattungsbegriff gemeiner Münzen
Bruder & Andreas Pfeifer und Thalern gemäß sei,
Dass die sub N.1 angeführten Handlungen und
Verschuldungen in Form Rechtens, die sub N.2
Ingezeichneten Factum mit Einbruchdiebstahl, die sub
N.3 vorgetragene, mit Diebstahl in Verbindung
mit Einsteigen und die Letzte Unterordnung mit
Diebstahl zu Nachtzeit in Verbindung mit
Raube, und diese Thatsachen gemäß Art. 150. 147.
386 N.3. 381 N.6 und 386 N.1 des Strafgesetzbuchs
mit rechtlichen Beweismitteln auf sich gehabt
Auf diesen Gründen, verbunden des K. Bezirksgericht
dass gegen Johann Gottlieb Pfeifer, Bäcker bei Mittweida
vorgeladen gewesenen Beschuldigten Andreas Pfeifer
und dessen auf Contumaz Erkenntniß festgestellte
Thäter, Einwohner in Mittweida erachtet, Alters 21 Jahr
3 Monat 2 Tage, Größe 1 Meter 76 Centimeter, Gesicht
Gesundheit, Stirn breit, Augenbrauen Braun,
Augen blau, Nase dick, Mund dick, Kinn rund,
Gesicht lang, Gesichtsfarbe frisch und gesund,
Körperbau stark — Haftung Eines Jahres zur
Leistung dessen an die oben unter Ziffer 1. 2. 3 und 4
bezeichnete Verbrechen verhängt, dieß aber dass an
dem Tage zu dessen gänzlichen Abstand be-
gangen sind; Erwägend ferner, dass es einem verbrecherischen
in rechtlicher Verfolgung gewesenen und die Unter-
suchungsakten, enthaltenden Thäter zu dessen gelegten Ver-
brechen Beurtheilung, und seinem Strafgesetzbuch den

Abschrift zu Nr. 2 des Gen. Prot. vom 6. Juni 1864

Abschrift

Abschrift des Urtheils des K. Appellationsgerichts des Unterdonaukreises vom 6. Juni 1864 in Sachen des Gutsbesitzers Johann Michael Pittner von Ruhstorf gegen den Gutsbesitzer Joseph Mayer von Ruhstorf wegen Eigenthum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Das K. Appellationsgericht des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat in der Berufungssache des Gutsbesitzers Johann Michael Pittner von Ruhstorf, Klägers und Berufungsklägers, gegen den Gutsbesitzer Joseph Mayer von Ruhstorf, Beklagten und Berufungsbeklagten, wegen Eigenthum, die Urtheile des K. Landgerichts Vilshofen vom 19. Februar 1864 und des K. Bezirksgerichts Vilshofen vom 29. Februar 1864 in Erwägung:

Daß nach Lage der Akten und nach dem Ergebnisse der mündlichen Berufungsverhandlung:

Daß in Beziehung auf die unter Nr. 1 der Beilagen vorgelegte Eidesverhandlung des ersten Gemeinderathes von Ruhstorf vom 19. Juli 1862 angegeben ist, daß Johann Michael Pittner von Ruhstorf, Kläger, die Eigenthumsklage gegen Joseph Mayer von Ruhstorf, Beklagten, wegen Eigenthum eines Theiles des Gemeindeweges, welcher von Ruhstorf nach Hofkirchen führt, angestellt habe;

Daß in Beziehung auf die unter Nr. 2 der Beilagen vorgelegte Eidesverhandlung des ersten Gemeinderathes von Ruhstorf vom 19. Juli 1862 angegeben ist, daß Joseph Mayer von Ruhstorf, Beklagter, die Widerklage gegen Johann Michael Pittner von Ruhstorf, Kläger, wegen Eigenthum eines Theiles des Gemeindeweges, welcher von Ruhstorf nach Hofkirchen führt, angestellt habe;

Daß in Beziehung auf die unter Nr. 3 der Beilagen vorgelegte Eidesverhandlung des ersten Gemeinderathes von Ruhstorf vom 19. Juli 1862 angegeben ist, daß Johann Michael Pittner von Ruhstorf, Kläger, die Eigenthumsklage gegen Joseph Mayer von Ruhstorf, Beklagten, wegen Eigenthum eines Theiles des Gemeindeweges, welcher von Ruhstorf nach Hofkirchen führt, angestellt habe;

auf ihren ganzen Inhalt in Vollzug gesetzt werden soll;

Wornach denn das Gegenwärtige Urtheil der Anklage-Akt, den Angeklagten zugestellt und ihre Abschrift denen gegeben, denselben Inhalt in der Zeitung, nach ihrem Inhalt in Vollzug dem Artikel angemessen bekannt gemacht werden soll.

Allso beschlossen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gemeine Verbrechen

Also geschehen und gemehrheitlich zu Zweibrücken in der Berathschlagungs-Kammer des Anklage-Senats des mit gemeinschaftlichen Appellhofes zu Zweibrücken, versammelt: Lauckaing, Director, J. A. Molitor, Siegel, Edelmann, J. A. Molitor, Hoffa, Assessor, und Abtheilungs-Commissär und Rathsmann Abgeordneter Blesmann.

Lauckaing

J. A. Molitor

Edelmann

Hoffa

J. A. Molitor.

Blesmann

Urtheil vom 22ten Mai 1830.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklage-Kammer hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom Akten wegen geführten Untersuchung gegen

Friedrich Ostheber

58 Jahre alt, Ackersmann zu Kaltenbach

der dreimaligen Diebstahls, überhaupt des Todes zur Folge

Inhalt, Beschuldigt.

Nach vernommenen Conclusen des K. General-Prokurators

und K. Appellationsgerichts-Rathes Roy.

Gesprochen in Berathung:

Nach Einsicht der vom gemeinsamen General-Prokurator eingegebenen und den Inhalt der Anklage-Akte enthaltenden Anklage, dessen Inhalt Folgendes ist:

„Der K. General-Prokurator am K. Berg. Appellationsgerichte des Rheinkreises

„Anklagt gemäß des Gesetzes

„Nach Einsicht der vom Untersuchungs-Richter eingenommenen Untersuchung gegen Friedrich Ostheber, 58 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Kaltenbach,

„Beschuldigt:

„am verflossenen Martini Markts Jahrs, gemeine Ordnung in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Mitthätern durch Einbruch und Diebstahl gestört zu haben, indem er mit einem falschen Schlüssel die Hausthüre seines Nachbarn, des Jakob Schmidt zu Kaltenbach, geöffnet, und sodann in dessen Wohnzimmer eingedrungen, daselbst aus dem Kasten, worin Schmidt sein Geld aufbewahrte, 3 Thaler Preußisch Courant, und aus einem Schranke 2 Hemden, 1 Paar Strümpfe und 1 Halstuch entwendet habe, welche Gegenstände er bei seiner Verhaftung noch bei sich gehabt habe;

„den Beschuldigten Ostheber auch noch angeklagt, daß er

„den Jakob Schmidt zu Kaltenbach durch die angegebenen Diebstähle dreimalig so mißhandelt zu haben, daß, wenn dieser Tod nicht eingetreten wäre, derselbe doch in jedem Falle während mehr als zwanzig Tagen Krank und seiner Arbeit unfähig wäre, wenn gegenwärtige Anklage nicht vorhanden wäre;

„Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter zu Zwei-

" beantragt um . Einberufung gegenwärtiger Hauptverhandlung gegen den
" Beschuldigten wegen Raubversuchs und Körperverletzung
" zu Verurtheilung, daß die angewendeten Thatsachen=
" lagen zur Folge Art. 295. 304 Absatz 2 und
" 309 des Code pénal mit einer Korrektionsstrafe von
" achttägiger Haft und einer Geldstrafe von
" fünfzig Franken zu belegen sind, und daß
" sämmtliche Kosten zur Bezahlung des
" Klägers gegen den Beschuldigten vorzubehalten
" seyen, und daß der gegenwärtige Urtheilsspruch
" Beklagten gegenüber als zu Recht gestanden
" erachtet werde.
" Heute geschehen den 21 Mai 1830. Unterz. Aufsatz
" eines Rufs."
Hierauf; Nr, wurde der Aufruf der Parteien
gerichtsmäßig zu Vernehmung der Einberufungsakten
Mai dessen Jahrs gegen den Beschuldigten Franz
Blaber wegen Körperverletzungs-Anklage, Inhalts
gegenwärtiger Verhandlung, Folgendes gehalten:

Das K. Bezirksgericht zu Hornbach versammelt in Vollzug
Aufrufs vom erstern Akten Mai 1830, unter gegenwärtiger
Beisitzung des Herrn Schmidt, Präsident, Lotter Richter und
Clerk, Unterzeichneten, und Endesunterschriebenen, hat Folgendes Urtheil gefällt
In Sachen, heute ist der Untersuchungsakten gegen Franz
Blaber, 48 Jahre alt, Ackersmann zu Hausenbach der Kör=
perlichen Mißhandlung, welche den Tod zur Folge hatte, be=
schuldigt
Nach Anhörung des Antrags des K. Prokurators vom Gesetze zu
Rath Assessor, der von dem K. Unter=Untersuchungsrichter
aufgenommenen Untersuchung,
In Erwägung, daß sich mit der Untersuchung fol=

" gendes ergeben und angenommen werden muß, daß der Beschuldigte am
" neunzehnten März dieses Jahrs seinen Bruder Joseph
" Blaber, Ackersmann zu Hausenbach, in einem Gartenstücke
" zwischen der Hausenbacher und der Untersfeldes Gemar=
" kung, den sogenannten Heiligenberg, durch
" vorsätzliche Körperverletzungen, die sogenannten Dreivelliger Bezeichnete Wörter und mit einem schweren Instru=
" ment Schläge, die diese mißhandelte, daß in Folge der=
" selben Verletzung, die Tod am
" neunzehnten März dieses Jahrs, Vormittags zwischen
" zehn und elf Uhr, Mittelbar Monats eintrat, oder daß
" wenigstens, wenn Kläger auch obgemeldten Körperver=
" letzungen, nicht mehr als zwanzigtägige Krankheit und
" Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben, mit
" Absicht zu tödten begangen worden,
In Erwägung, daß diese That als dreivellige
Mißhandlung oder als dreivellige Mißhandlung, welche
mehr als zwanzigtägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
zur Folge gehabt hat, unter Art. 295. 304
mit Absicht zu tödten, welche Art. 295. 304
alinea 2 und 309 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, und
mit einer correctionellen und entsprechenden Strafe belegt ist;
Auf diesen Grund hin, erklärt das K. Bezirksgericht
daß sämmtliche Anklagen vorliegen, daß die Beschuldigte
vom achtzehnten März dieses Jahrs, Vormittags zwischen
elf Uhr, Franz Blaber, in einem Gartenstücke, auf dem
zum Hausenbacher auf dem Untersfelder Gebiete gelegenen
Berge, dem sogenannten Heiligenberge, durch
dreivellige Vorsätzliche Körperverletzungen und mit einem schweren Instrument
und Schläge, die diese mißhandelte, daß in Folge
der diesen Verletzungen vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod
am ein und dreißigsten desselben Monats eintrat,
oder daß wenigstens, wenn Kläger auch obgemeldten Körperver=
letzungen, nicht mehr als zwanzigtägige

Kenntniß und Unterschrift der gerichtlichen Akten alles
erneuert und Klägers ausgestandene Haft erörtert;

Verordnet, daß in Gemäßheit der Art. 133 & 134
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die
Untersuchungsakten an die K. General-Staats-Pro-
curatur am Appellationsgerichte daselbst gesendet werden
sollen, damit solche gesetzlich ausgetragen, und Endurtheil
Verordnet ferner daß der gewesene Friedrich
Weber, alt 58 Jahr, groß 5 Schuh 2 Zoll, Farbe
braun und etwas grau, Augenbrauen grau,
Stirn rund und kahl, Augen grau, Nase kurz, Mund gewöhnlich
klein rund, Bart stark grau, Gesicht glatt rund voll,
Gesichtsfarbe frisch, Körperbau stark, besondere
Kennzeichen keine, Aktuar amme veranlaßt zu Aufbewahrung
wegen der obigen Verbrechen körperlich angehaltene
und in das hiesige Gefängniß gebrachte Waffen,
welche der K. Appellationsgerichts-Präsidium verwahrt
Also beschlossen am Tage, Monat und Jahr wie
folgends gewaltet.
Unterzeichnet: Norbert, Kramer, Cotta, Sekt.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
auf Vorlesung der Beweisbefragung:

In Erwägung daß sämtliche Angeklagten vor-
handen sind, daß der Beschuldigte Friedrich Weber
sich in der Leibwache-Wachtstube des ersten Bataillons
zum Dienst und ganz ruhigen Mann daß jetzt ange-
nommene Verhaftnahme freiwillig vermieden habe,
und daß daselbe durch die Art. 295. 304 & 92 und
309 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen ist und
mit körperlichen und entehrende Strafe mit Gefängniß

Aus diesen Gründen

erklärt der K. Appellationsgerichts-Präsident, daß Anklage

gegen den beschuldigten Friedrich Weber, wegen dem
ihm zur Last gelegten Verbrechen, Recht sei; wor-
gemäß dem beschuldigten, in Gemäßheit der
Aussagenverhör des Präsidenten zu Fortsetzung seiner
des zweiten Quartal Assisen Hofes, um dasselbst,
dem Gesetze gemäß, gerichtet zu werden.

gegen den Angeklagten
gehörig.

Verordnet daß die K. Staatsprocuratur mit Anklageakt
versehen und daß die ersten Zeugen acht Tage
Silbervorladungsfrist, auf ihren ganzen Inhalt zu Stellung
gesetzt werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift
davon gegeben, dasselbe Vorladen in die 24 Stunden, auf
gesetzmäßige Zustellung, in Folge des Assisenhofes da-
hiesiges gesetzliches Anwalt vertheidigt werde.

Also beschlossen und gerichtet zu Fortsetzung in dem
Gerichtssitzungssaal der Anklage kammer am zwei
und zwanzigsten Mai tausend acht hundert neunzig, wobei
gegenwärtig waren: Norbert, Kramer, J. A. Wolters,
Vogel, Lotzmann, J. A. Wolters, Kissel, und Sekt. C.
Generalprocurator am K. Appellationsgerichte und
C. la Fontaine, Akzessistschreiber dieses Gerichts.

Verurtheilung

J. A. Wolters

C. la Fontaine

J. A. Wolters

Kissel

Lehsmann

Sitzung vom 22ten Mai 1830.

Vor d. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut, als Senat der Anklagekammer, sind folgende Akten erschienen:

Auf Ansuchen des Königl. Landgerichts-Assessors und k. Landgerichts-Verwesers zu Neumarkt, als Untersuchungsrichter, gegen

Kleinhäckl Ehemann,

23 Jahre alt, geboren in Aßling, zuletzt Dienstmann bey Joseph Kirsch Bauer in Ried, Gemeinde des Landgerichts Neumarkt, wegen Diebstahls Beschuldigt ist.

Einsicht des ersten Berichts

Auf vorgenommene

Zeugenschaft, Schmidt.

Zeugnissen mit Besonders:

Erstens: den vom gemeinen Bürgermeister Anklagegeben und den Klagspunkten einzugetragenen Thatbestand.

Zweitens, dessen Inhalt hiemit wörtlich:

„Der k. General-Prokurator am k. Appellationsgerichte des Isarkreises:

„Nach Einsicht der eingelaufenen Untersuchung gegen „Kleinhäckl Ehemann, 23 Jahre alt, gebürtig „von Aßling, zuletzt Dienstmann bey Joseph Kirsch „Bauer in Ried, Gemeinde Jesenwang: zur Zeit „als 1/2 (Eins) Burg dem verstorbenen Joseph Kirsch „als Knecht in Dienste stand, in Betreff Entwendung

„A. eines Mannsstück Kalbes

„1/o ein Tuchstück,

„2. ein Leintuch,

„3/ einen Strohsack

„4/ ein Bettuch Leinen,

„5/ ein halb Bettuch Barchet

„B/ eines Mannsstück der Luise Friedrich, einer

„Haarnadel des bestohlenen Kirsch und Vorbezeichneten Inhalt

„1/ ein Dutzend von Leinen gemachte Taschentücher mit Federn gefüllt, nebst einem alten Überzug;

„2/ ein Unterbett von Barchet mit Federn gefüllt, nebst einem alten Überzug, gestohlen zu haben;

„In Erwägung, daß Einverstandene Jedesmal des Diebstahls gestandig sind, daß Beweise wider dieselben vorliegen und daß dieselben wegen solchen nach Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuches einen Zuchthausmäßig und mehrjährige Strafe eines Diebs verdienen, —

„Trage Ich an, gegen die Beschuldigte die Anklage zu verkennen und dieselben von der Instanz zu entbinden.

„Landshut den 21ten Mai 1830.

„Unterschrift: L. Schmidt, erster Staats-Prokurator.

„Landshut."

Zweitens: daß von der Kreis-Kammer des k. Appellationsgerichts

7 Zeugen wurden über Befragt ab und Endschaft gelesen

d. a. Zeug

Leben

des k. Isarkreises zu Landshut in seiner Anklage-Kammer am ersten Mai 1830 gegen die Beschuldigte Kleinhäckl Ehemann wegen Diebstahls Verhandlung, folgender Inhalt:

„Der k. Appellationsgerichts zu Landshut in seiner Anklage-Kammer am ersten Mai 1830 versammelt, bestehend aus Herrn Präsident Freiherr, Appellationsgerichts-Rath Schmidt, Referent, und Herrn Assessor Schmidt, Beisitzer, hat folgenden Beschluß verfaßt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Kleinhäckl Ehemann, 23 Jahre alt, gebürtig zu Aßling, zuletzt Dienstmann des Joseph Kirsch, Bauer

" Feuerb, der Bahnhalter Barschdorf
" Aug Anschl der Antrags der K. Amtshauptm
" Bahn Appel jüngstens
" Nach Aufforderung der K. Amtsrichter
" stattfinden kann;
" In Erwägung daß sich aus den Amtsrechnung Feuerbg
" Ergänzung ergeben, daß die Verschuldete
" 10/11 der Zeit vom 29ten Juli bis Zahl (Mai) Kinder Jahre
" wo sie als Magd bei dem Antragsteller Jacob Reisse
" zu Feuerb diente, in welcher Dienstzeit Folgende Gegen-
" stände entwendet, nemlich
" A. zum Nachtheil des Jacob Reisse selbst.
" 1 neu Kopftuch
" 2. neu Leinen
" 3. neu Brustfleck
" 4. neu Hemd Zeug
" 5 neu Fell Hemd Schellen.
" B/ zum Nachtheil des Louise Friedrich neun Waa-
" renarten der bezeichneten Klasse und daß bei ihm
" Aufbewahrung
" 10/11 Packball von Feuerzeugnisse Barchent mit
" Farben und neuem altem Abzeichen
" 20/11 neu Kopftuch von demselben Zeuge schwarz mit
" Farben gestellt und neuem altem Abzeichen;
" Daß sie, während sie bei dem bezeichneten Dienste
" stand, in der Zeit von dem selben Januar bis zum
" 30ten März 1820 zum Nachtheil des Gemeinde des Orts
" Reisse; die in demselben Dienste zum Jacob Reisse
" wohnt haben neun gestempelte Feuerlöschen, als
" Feldwebel Kinderwerkzeug und zum Nachtheil des
" Bäcker Boschern; Magd Reisser Gemeinde, neun Blech
" verzinnen Löffeln entwendet;
" In Erwägung, daß aber kaum Feuerzeuge Jahren
" verlangen, daß die Verschuldete verschwand

" ihren Dienstort Burgmasse verschiedenen Jacob Reisse
" noch mehrere Gegenstände, namentlich drei Pelle Hell-
" leinen Zeug und acht Pferdige Hemden, wie die Klasse
" Bezeichnet, entwendete;
" In Erwägung, daß die Akt unter N.1 der Anhalt
" zum Partien nach Dienstbotenzeugnisse Verneh-
" mungsprotokoll und weiter Akt Burgmasse andere
" Personen, wie Waldhausen Richter, ersehen Akten der Akt.
" 386 N.3 vorgefundene und mit neuen gemeinschaftlichen und mit
" erwähnten Pferde Belagt ist;
" daß Angeschuldigte die Akt unter N.2 und neuen
" einfachen Akten der Akt. 401 Waldhausen Gerichtsbuch
" vorgefundene, Blatt mit neuen Feuerzeugnissen Pferde
" Belagstein Anhalt Richter;
" Auf Reisse Gemeinden, mit Ende der K. Ortsgemeinde
" daß Feuerzeugnisse Angeschuldigte vorliegen
" 10/ daß die Verschuldigte bei der Feuerzeugnisse neun
" gemeingestempelte und den Feuerdienstes Magd Dienst
" wo sie als Magd bei dem Antragsteller Jacob Reisse
" zu Feuerb diente, in welcher Dienstzeit Folgende
" Gegenstände entwendete, nemlich
" A. zum Nachtheil des Jacob Reisse
" 10/ neu Leinstuch
" 20/ neu Hemd,
" 30/ neuen Kopftuch,
" 4/ neu Hemd Zeug,
" 5/ neu Fell Hemd Schellen;
" B/ zum Nachtheil der Louise Friedrich neun Waa-
" renarten der bezeichneten Klasse und bei ihr bei ihrem
" Aufhalten
" 1/ am Packball von Feuerzeugnisse Barchent mit
" Farben und neuem altem Abzeichen;
" 2. neu Kopftuch von demselben Zeug, abgestellt mit
" Farben gestellt und neuem altem Abzeichen;

2/ Zeuge sind während der Zeit von dem Tage der Verübung der That bis zum 30 März 1830 zum Nachtheil des Tischlers Peter Kasse, die in demselben Hause wohnen, aber eine getrennte Haushaltung führen, am Leibe verletzt worden, und zwar Catharine Kirchdörfer und zum Nachtheil der übrigen Glieder dieser Familie, eine Klage wegen Verletzung angebracht;

erklärt ferner, daß beim Inquisit und Letztern vor Eingang der Voruntersuchung die Verhaftung des Inquisiten, während dieser Zeit, bey allen einzelnen Fällen der Verübung, angeordnet worden sey;

Vorerwähnt, daß in Gemäßheit des Art. 132 und 134 der Gerichtsordnung über das gesammte Verfahren die Untersuchungsakten nebst einem Klagzustande der Ober-Instanz Gerichte an das K. Gemeinde-Vorkommando zu Appellationszwecken gesendet werden sollen, damit weiter geschehen

verfügt sey:

Vorerwähnt, daß die gesammte Gesellschaft Gemeinderath, alle 23 Jahre, Groß 6 Schuh 11 Zoll Pariser Maaß, Augenbrauen Blond, Stirne rund, Augen grau, Nase dick, Mund groß, Kinn rund, Gesicht Form oval, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau mittelmäßig, besondere Kennzeichen: am linken Vorderarm gegen der Hand und Handwurzel mit Schießpulver eingebrannt, gebürtig aus Adelsheim, Gerichtsstands der Stadt Mosbach, Aufenthaltsortes zu Freudenberg, wegen der in unter No. 1 gegen Jakob Kasse und Konsorten erhobenen Diebstahls mit Einbruch angeklagten und in Untersuchung gerathenen Sache, unterm heutigen das K. Appellationsgericht bestimmt worden, und

Vorerwähnt derselbe in Gemäßheit des Art. 130 der Gerichtsordnung über das gesammte Verfahren, wegen des unter No. 2 angeführten einfachen Diebstahls, im vorhandenen Falle vor das Hauptverhörgericht.

Vorerwähnt das wegen Untersuchung und Urtheilsfällung zum Gemeinderath Zeug und Akten gegen die Beschuldigte auf Amtswegen

Akten beschlossen am Tage, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

Untergerichtsrath: Norbert, Assessor, Beisitzer:

Nach Anhörung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathschlagung

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigungen vorhanden sind, daß die Beschuldigte Elisabetha Ehrenwerth den in der Untersuchungs-Ordnung der ersten Instanz unter No. 1 angegebenen Diebstahl zum Nachtheil ihrer Vierschwestern Jakob Kasse und der übrigen erwähnten Familie

Christoph Ehrenwerth;

daß Kasser Diebstahl in Verbrechen bildet, welches durch Art. 386 No. 3 des peinlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist, und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren belegt wird:

Aus diesen Gründen,

erkennt das K. Appellationsgericht, daß Anklage gegen die Beschuldigte Elisabetha Ehrenwerth wegen des ihr zur Last gelegten Diebstahls, Statt finde;

verordnet demnach dasselbe, in Gemäßheit Artikel, vor der Assisengericht des Hauptverhörs zu Verurtheilung über der gerichtlichen Verhandlung dieses Falles, und dasselbe, den Gesetzen gemäß, gerichtlich zu verfahren;

Verordnet, daß durch die K. Polizeibehörde eine Anklageakte gegen die Angeklagte verfertigt und daß sie zu dem ersten Assisen ordentlichen Hauptverhörgericht

in Vollzug gesetzt wurde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Rechtsspruch der Anklagekammer hingestellt und öffentlich durch Anschlag, dasselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bey dem Assisengerichte üblichen Feierlichkeit angehört werden solle.

Alles diesem zufolge, und in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Protokoll in dem Berathschlagungszimmer der Anklage-Kammer am zwey und zwanzigsten Mai tausend acht hundert dreißig, und vorgelesen etc. etc. etc. Unterschrieben: Leonhardy, Präsident, J. A. Mollerus Beysitzer, Ebermann, Beysitzer, Schmidt, ersten Beysitzer, Blessmann, Gerichtsschreiber.

Leonhardy

J. A. Mollerus

Ebermann

Schmidt

Blessmann

Urtheil vom 27ten Mai 1830

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht des Acts der Untersuchung, welches vom K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken zum Anklagestande gegen Nikolaus Enke,

28 Jahr alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hornbach, der Brandlegung [illegible]

[illegible] Gerichtsschreiber des K.

Nach vernommenem Vortrage des ernannten Berichterstatters Mollerus

Requisitorium wider Enke.

Gesetze: den vom ernannten Berichterstatter abgegebenen und die übrigen Beisitzenden Beifall findenden Vortrag,

dahin:

Der Königl. General-Prokurator am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises;

Auf Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Nikolaus Enke, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hornbach, der vorsätzlichen Brandlegung, des Versuchs und der Mitwirkung dazu, und des Diebstahls, der vorsätzlichen Verwundung eines Andern mit Gefahr des Lebens, der vorsätzlichen Verwundung eines Andern mit Gefahr des Lebens zum Tode

Bezirksgericht zu Hermannstadt am zwei und zwanzigsten
Mai 1830 von gegenwärtig ernannten: Vorsitz, Herrn Direktor
Zeiner, Beisitzern Herren Richtern Kertsch und Bruckner
Aktuarsamtsstellvertreter Herr Salzmann Protokoll verfasst.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael
Lele, 22 Jahre alt, Taglöhner gebürtig aus und wohnhaft zu
Gaschinsch, der gemeinschaftlichen Herrschaft Thorenburg bezüglich
Nach Anhörung des Antrags des k. k. Fiskal Herrn
Fabritius
Nach Ablesung des von dem k. k. Untersuchungsrichter verfassten
Vortrages;

In Erwägung daß sich aus der Untersuchung hinreichend Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte am 22ten März d. J.
in der Gemeinde Gaschinsch, dem Johann Fuchs von da,
mittelst eines Messerstiches freiwillig so verwundet habe, daß ein
Lebensgefahr gar wahrscheinlich Krankheit von mehr als zwanzig Tagen
die natürliche Folge davon war;

In Erwägung daß diese That als freiwillige Körperverletzung
da eine mehr als 20 tägige gefährliche Krankheit nach sich
zog Folge hatte, in Uebereinstimmung mit dem Art. 309
des Strafgesetzbuches vorgesehen und eine gerichtliche und not-
wendige Untersuchung erfordert:

In Erwägung daß Michael Lele ist:

Aus diesen Gründen, entkleidet das k. Bezirksgericht, daß
seinerseits Anzeigen vorliegen:

Daß der Beschuldigte am zwei und zwanzigsten März dieses
Jahres in der Gemeinde Gaschinsch, dem Johann Fuchs von da
mittelst eines Messerstiches freiwillig so verwundet habe, daß
ein Lebensgefahr gar wahrscheinlich Krankheit von mehr als
zwanzig Tagen die natürliche Folge davon war;

Wovon daß, daß in Gemäßheit des Art. 133 à 136
des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, die Unter-
suchungsakten nebst einem Verzeichnisse der Ueber-
führungsstücke an den k. k. General-Staatsprokurator
zur Appellationsgerichts des Hermannstadt gesandt werden
sollen, damit weiter gehandelt werde, und Fassum.

Wovon daß ferner, daß der gemeinde Michael

Lele, alt 22 Jahre, gemäß 5 Schuh 2 Zoll, seinen Beruf, Augen-
braunen, braun; Bart zwei, Augen grau, Mund Gesicht
Mund gewöhnlich, Nase eine, Bart Barthaar Gesichtsfarbe
Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau
untersetzt, besonders Kennzeichen keine, — wegen
des obigen Verbrechens vorläufig zu verhaften sei
in der hiesigen Gefängnis gebracht werde soll, welcher
der k. k. Appellationsgericht bestimmen wird.
Also beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie
Eingangs gemeldet.
Unterschrift: Vorsitz, Beisitz, Beisitz, Protokoll

Nach Lesung des Untersuchungsaktes und
nach gepflogener Vortragserstattung:

In Erwägung daß sämtliche Anzeigen vor-
handen sind daß der Beschuldigte Michael
Lele am Gaschinsch den Johann Fuchs von da
freiwillig so verwundet habe, daß eine Lebensgefahr
zur wahrscheinlichen Krankheit von mehr als zwanzig Tage
die Folge davon war;

daß diese That freiwillige in Verbrechen bestehet
vorgesehen durch den Art. 309 des peinlichen Gesetz-
buches vorgesehen ist und eine körperliche und not-
wendige Untersuchung erfordert:

Aus diesen Gründen

entkleidet das k. Appellationsgericht, daß Anklage
gegen den Beschuldigten Michael Lele wegen
des in der Art. 309 des peinlichen Gesetz-
buches vorgesehen Verbrechens, Mittel
fürst; verweiset Sache derselben, in Gefolg dieses,
vor das Schwurgericht des Hermannstadt zu Hermann-
stadt über das gerichtliche Verfahren, wie

da selbst, dem Gesetze gemäß, gerichtlich zu ahnden;

Wahrendem, daß Seine K. Hoheit die Herzogliche Landesregierung zu Arnsberg gegen den Angeklagten wegen des ihr obliegenden Untersuchungs-Verfahrens in Haftsache die obige Entscheidung zu Protokoll gegeben hat;

Wahrendem ferner, daß gegenwärtiger Urtheil auf der Anklagebank dem Angeklagten vorgestellt und ihm der Inhalt davon vorgelesen, demselben bedeutet in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, an den Tag dem Urtheile gemäß beliebige Justification angeboten werden solle.

Alles Kraft in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das gemeine Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Hemberg in der Gerichtssitzungszimmer der Assisen, den sechsten des Monats Januar tausend achthundert dreißig, und zugegen waren: Lenkeit, Director, J. A. Mollen Vizepräsident, Assessoren, Elsermann, Lilje, Assessor-Gerichtsrathen und Klausmann, Protocollführer.

Lenkeit

J. A. Mollen
Assmann.

Klausmann

Urtheil vom 27ten Mai 1830

Das K. Appellationsgericht gemäß des Gerichtshofes zu Hemberg in Sachen Anklage Amtmann, Lilje gegen Urtheil wie folgt

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungssache gegen den K. Bezirksgerichte zu Hemberg Inhaftirten von Anklagten gegen Untersuchungs gegen

1) Ehefrau Peter Meurer, 17 Jahre alt, Bäcker von Gemeinde

Meurer Ehefrau, geboren und ansässig in Borsum Bauer.

2) Gemeinde Meurer, Vorsteher der vorigen, Ehefrau geboren und ansässig in Borsum Vorsteher, beide der Fälschung in Urkunden und Falschheit und Falschheit und insbesondere der Urkundenfälschung zum Nachtheil Borsum Gemeinde.

Nach vernommenen Zeugnissen der ersten Hauptverhandlung.

Entscheidungsgründe und Verordnungen:

Verstand: Daß vom gemeinsamen Hauptgerichtsamtes abgegebenen und den Herzoglichen Urtheil Anklage, dessen Inhalt also Lautet:

„Das K. Gemeinde-Hauptamtes von K. Appellationsgerichte zu Hemberg

„Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung gegen Peter Meurer gemeinschaftliche Fälschung Meurer gemeinschaftliche Falschheit Urkunden und Falschheit und gegen Peter Gemeinde Meurer Ehefrau Angeklagten in Borsum Bauer verhaftet, beschuldigt und zwar:

„der ersten, Peter Meurer: am letzten Januar 1830 dem Schulzen Gemeinde, Hoff zweiter zu Eichel, einen von ihm, Peter Meurer geschriebenen Brief Inhalt vorgestellt von damals Brunn in Borsum, Borgunder Bürgermeister übergeben, auf den Inhalt Briefes Vorwand von dem zweiten Schulzen Brunn einen Geld Beitrag, Beschenker und zu Kirchspiel zu Hemberg genommen und auf diese Weise den Beschuldigten Brunn um den Betrag Briefes Betrug Betrügerei zu Lasten;

„der zweite: Gemeinde Meurer an den Vorsteher von Brunn ausgeübten Handlung Betrug Betrug zu Lasten, durch an den verwaltete Kasse, das Gemeinde

Hasse ihre Überbringe, ein Band, Nebst dem auf dem Rathhause
hiesige ersucht worden wurde, in Besitz nehme,
deshalb versammelten und Gemeinde in Namen Klagen
vernommen;

Der gedachte Friedrich Maurer Namens Beschuldigt: gegen
den Klagen Friedrich Fey ist zu Verantwortung wegen
den dritten November 1821 bis letzten Februar 1822 über
gestellten Quittungen Betrug verübt zu haben, Nebst der
die in der ersten Quittung aufgeführte Summe von 1 fl. 32 x.
in 11 fl. 52 x, und die in der zweiten Quittung aufgeführte
Summe von 1 fl. 48 x. in 11 fl. 48 x verwandelte und Namen
auf den dritten Quittungen, wiederum, Nebst die verübte
Urkunde, Gebrauch gemacht zu haben;

In Erwägung Nebst sämtlichen der obigen Thatsachen sind
einhellig sachlich gegen die Beschuldigten erwiesen und
Nach diese Thatsachen gegründete Strafe die Art. 187. 150. 151
und 62 des Strafgesetzbuchs, neue Ausgabe und nebst auch Atteste
auf Viertausend:

Erkennt diese Rath gegen die Beschuldigten die Anklage zu
verwerfen und Denselben von die Instanz zu entbinden

Gemeinden den 27ten Mai 1830. Ausgefertigt: Le Lehmidt
erster Gerichtsschreiber

Vernommen: Als vor der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern am siebenzehnten Mai 1830 gegen die
Beschuldigten Philipp Peter Maurer und Friedrich Maurer
verkündete Landwehrstabs-Ordonnanz, folgende Inhalts.

Der Königlich bayerische Landwehrgerichtshof zu Kaiserslautern, im Rheinkreise,
hat in Folge seiner Sitzung in der Rathskammer vom 17ten Mai
1830, wo zugegen waren: Rollei
Präsident, Hacksoer, Richter, Bergmann Landwehrstabs Richter

und Ludwig, Landwehrgerichtsschreiber
folgende Ordonnanz erlassen:

Der Vorsitzende des hohen Landwehrgerichts von
diesem Gerichte von Amtswegen
vorgetragen, sagen,

1.) Philipp Peter Maurer, minderjährigen Sohn von Heinrich Maurer
Schreiner in Lohnsberg wohnhaft, und
2.) Johannes Heinrich Maurer, Wirth, daselbst, beide der Fälschung in Beziehung
Landwehr, und Lehrlauer nach in den
Gemeinden der Thatsachen an einem Tabelle
ohne, beschuldigt.

Nach Anhörung der von dem hohen Landwehr
Gerichtsrathe vorgetragenen Vorträge
vernommen;

Nach Einsicht der Zusammenhang-Gesetze;

Nach Anhörung des Schriftstellers
Anklagen des hohen Landwehrgerichts auf
Verweisung der Sache vor die Landwehr
gerichtsammer des hohen Appellationsgerichts;

Nach Anhörung der Artikel 133 und 134
des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren;

In Erwägung, daß Beschuldigten gegen
den Landwehrgerichtsrath Heinrich Jordan
vorgeben, daß P. Philipp Peter Maurer
einem mit
dem Landwehrgerichtsschreiber Daniel Braun
vorgenommen Streit folgenden Inhalts:

„Ihr seyd Lumpen
„so wird so gut sagen, und wir mit meinem
„Knecht ein Kalbfell und ein halb Pfund Butter
„haben, so gut als sagen kann, dann ich
„werde mit nächsten nach Kaiserslautern
„mache, dann werden diese hingehen,

" ist sofort zu wird mir anerkannt zu sein=
" haben, diesen Brief dem Rothgerber Wil=
" helm Emmerich zu Cassel abzuweisen, und
" auf den Grund desselben ein gelbes
" Schild Kalbfell nebst einem Kalbfell
" in Empfang genommen hat; —
" Dass diese Thatsachen die Vor=
" schriften der Artikel 147 und 150
" des peinlichen Gesetzbuches der Kur=
" hessischen Fälschung eines Privat=
" Urkunden bildet, und einen rückfälligen
" da Verfall eines Diebstahls.
" Die Anwendung, der Beurtheilung dieser
" Angaben unterliegen, dass Friedrich Mar=
" der Inhaber bezeichnete Leder, muthmass=
" lich, das Resultat der Handlungen der
" Fälschung in den Besitz seines Bruders ge=
" kommen ist, wissentlich und auch zum Theil
" in seinen Nutzen verwendet hat; —
" Dass dieselben seinen zwar eine unbe=
" 3. November 1821 und 11ten Februar 1822
" durch den gerichtlichen Schreiber
" rich Pixis von Cassel über ab=
" gefällige beigefügten Fragstücke die
" Erwägung von einem Gulden zwan=
" und fünfzig Kreutzer und einem Gul=
" den acht und zwanzig Kreutzer ange=
" setzte Gutachtungen durch Anerken=
" nung des ersten Postens ad eine Gul=
" den zwanzig und fünfzig Kreutzer
" in acht Gulden zwanzig und fünfzig Kreu=
" tzer und das gemeldete Postens ad eine
" Gulden acht und zwanzig Kreutzer in
" acht Gulden acht und zwanzig Kreutzer
" vervielfacht, wird durch diese als ver=
" schiedene Gutachtungen Ordnung ge=
" bracht gemacht hat, dass es sich nicht
" kann bey dem Vorwurfe einer

" Kirchenrathes Ferdinand Rothenbächer und
" Cassenbuch persönlich gerichtlich, sondern auf
" bei dem K. Land=Commissariat von Cassel
" welchem Wege schriftliche Reklamation
" gegen Empfang der vollen Entrichtung
" seines Gütergefälls gerichtlich verlangt hat.
" Dass diese Thatsachen durch die Ar=
" tikel 59, 62, 150 und 151 der peinlichen
" Gesetzbücher vorgesehen, und mit man=
" nichfachen Strafe belegt sind.

" Auf diesen Gründen "

erklärt das hoch Tribunal erkannt, dass Ange=
klagter 1, Heinrich Peter Maurer, Tischler
Heinrich Maurer zu Cassenbuch
Alter 17 Jahre, Grösse ein Meter 55
Centimeter, braune blond, Haare bedeckt,
Augenbrauen braun, # Nase gewöhnlich,
Mund idem, Gesichtsfarbe bleich, Ge=
sichtsfarbe blass, Körperbau schwach;
Besondere Zeichen: ist selber Thatsache
des Diebstahls und hat viele Narben auf
der rechten Hand;
2.) Heinrich Maurer, Küfermeister, in besse=
ren Cassenbuch wohnhaft;
alter 55 Jahre, Grösse 1 Meter 65 Centi=
meter; braune Farbe mit grauen vermischt;
Haare kurz, Augenbrauen schwarz, Au=
gen braun, Nase gross, Mund idem, Bart
schwarz, klein lang; Gesichtsfarbe braun,
Gesichtsfarbe blass; Körperbau untersetzt,
besondere Zeichen keine; hierüber=
klagten vorliegen, dass Beschuldigter zu=
sammen mit der Mitschuldigkeit von Daniel
Braun von Cassenbuch vorgenannten Tisch
geschrieben, und mittelst des selben
von dem Rothgerber Wilhelm Emmerich
zu Cassel ein gelbes Schild Kalbfell
nebst einem Kalbfell bezogen hat, und
dass Letzterer sich der Thatsachen zu diesen
Handlungen schuldig gemacht, und zu=
dem zwar, von Heinrich Pixis von Cassen=
buch wieder gestellten Gutachtungen

H Augen Braun
gelblich

vorschlosst, so wird auf von diesen vorschlos-
sen Gerichtsvorgang Gebrauch gemacht sind,
Verwendet kommt, das Dieselben in re-
gen Verschlossung genommen und die
Untersuchungs-acten, welche die ihnen
zu Last gelegten Thatsachen be-
urkunden mit einem Verzeichnisse
der Untersuchungs-Stücken an den ge-
neral-Auditor-procurator durch Ap-
pellationsgerichts in Zweybrücken
zur weiteren Verfügung abgeschickt
werden sollen, so wird das Ein Ehrsa-
mes in Falle der Anklage in der
Gerichtsfrist das Assisengerichts ab-
gehalten werden.
Gegenwärtige Ordonnanz ist auf Ge-
bieten der K. Auditeurs in Voll-
zug zu setzen.
Also gethan zu Kirchenbollanden
in den Rathszimmer am Tag, Monat
und Jahr wie Eingangs vorgeschrieben.
Im Namen des Rollai, Bürgermeister
Einnehmer, Ludwig. "

Urtheil Erkennung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Handlungsklagung.

In Erwägung das Jeanne Angelique Augustine vor-
handen sind, das der Angeschuldigte Philipp Peter
Meunier einen, die Untersuchungs-Akten von Dienst Bürgers
von Landsberg stammend, Brief geschrieben und
mittelst dieses Briefes, wissentlich das er Unrich-
tig, von dem Rath gemachte Examinis zu Ende
und zu dessen Nachtheil die in obiger Land
rechtlich-Ordonnanz angegebene Gemeinschaft Landes
in Anspruch genommen habe;

das abwendlich Inculpatus Augustine vorhanden sind, das
der Angeschuldigte Jeanne Meunier dadurch Theil an
diesem Verbrechen habe, das er, wissentlich, das der
angegebene Land mittelst dieser Verbrechen in den
Besitz seines Vaters kam, dasselbe genutzet und
zum Theil in seinen Nutzen verwandelt hat;
das diese Verbrechen durch Art. 167. 150. 151.
164, 59 und 62 des peinlichen Gesetzbuch vorgesehen
sind und mit Todesstrafe an notorische Diebe zu
bestrafen sind;

In Erwägung das Jeanne Angelique Augustine ge-
standen sind, das der Angeschuldigte Jeanne Meunier
die zwei in der Land-Rechts-Ordonnanz angegebenen
durch den gerichtlichen Eheweiber Zeugen aufgestellten
Gattungen auf die in der Land-Rechts-Ordonnanz
dieser bezeichnete Art gemeinschaftlich sind, und das der-
selbe von dem also wandelbaren Gattung zu theilen
das sie selbst Vogne, Gabriel genannt habe;
das diese Thatsachen, vorgesehen durch die Art.
167. 150. 151 und 164 des peinlichen Gesetzbuch, mit einer
Todesstrafen an notorische Diebe belegt werden;

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, das Anklage
gegen die Angeschuldigten Philipp Peter Meunier und
Jeanne Meunier, in Betreff der Sache zum Land
gehörigen Verbrechen, Theil hat; verurtheilt Jeanne
Meunier, in Gemäßheit dieses, wegen des Assisengerichts
des Diebstahls zu Zuchthaus für das gemeine Gericht
dieses Jahr, und darüber, dem Gesetze gemäß, zu
bestrafen zu werden;

Warendorf, dessen Sitz das K. Bezirksgericht zu Arnsberg ist, Appellhof Arnsberg, gegen die Angeklagten wegen Mordes und Raubes mit vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge, Beraubung auf öffentlicher Straße und Widerstand gegen die bewaffnete Macht, in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 245 des Strafgesetzbuches über die gesetzlichen Strafen,

Also geschehen und gerichtet zu Hamburg in der Rathsversammlungszimmer der Anklagekammer, wo Sitzung und Berathung stattfand, in Gegenwart: Lewekin, Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Assessoren, Cornelius, Kirsch, Schmidt, Substitut des Prokurators und Bergmann, Gerichtsschreiber.

Lewekin. Cornelius. J. A. Molitor. Siegel. Bergmann.

Sitzung vom 28. Mai 183

Das K. Appellhofgericht der Provinz Westfalen zu Hamburg in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Berichts des Untersuchungsrichters des K. Bezirksgerichts zu Hamburg vom 10ten Januar laufenden Jahres

Jacob Windwerkmeister, 41 Jahre alt, Tagelöhner aus dem Salzenzug, des Diebstahls, der Körperverletzung, der Widersetzung der Gefangenen in seine Kerkerhaft, und der Fälschung in einem Gerichtsprotokoll beschuldigt;

Nach Einsicht der vom Königlichen Generalprokurator am K. Appellhofgerichte der Provinz Westfalen gegen Jacob Windwerkmeister, 41 Jahre alt, Tagelöhner aus dem Salzenzug, der Diebstahlsverübung, der Körperverletzung, der Widersetzung in seine Kerkerhaft, der Gefangenen, der Fälschung in einem Gerichtsprotokoll beschuldigt;

Nach Einsicht des Beschlusses des Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Hamburg vom 23 Februar d. J. worin der Jacob Windwerkmeister in Anklagestand versetzt, und seine weitere Verfolgung angeordnet, und verordnet worden, daß Einsicht der Akten und Beweisstücke, so wie der Anklageakte und der Verhandlungen über die Hauptfrage dem Gerichtshofe vorgelegt werden sollen;

Nach Einsicht der weiteren Verhandlungen und des Beschlusses des Anklagekammer vom 22. d. M., so wie das hierin enthaltene Verzeichniß der Geschworenen

In Erwägung, daß das Cassationsgericht in seiner vorerwähnten Sitzung vom 22. d. M. vorkommenden;

1) daß der Angeschuldigte in dem am 4 Juny 1828 in seiner Gemeinde aufgenommenen Protokoll, gegen sein bestimmtes Ableugnen, die vorschriftlichen Umstände, nämlich, daß die Frauleute in seinem selbst das Faß mit einigen Pfunden Pulver, daß damit Jagd, das Gewehr in den Ort, wo das Faß gefunden, hineingeschafft, um in dem Walde auf Jagd zu gehen, nicht konstatirten, und auf in diesem Protokoll nicht von der Eigenschaft des von ihm mitgebrachten Pulvers, dessen unerlaubten Besitzes, und zwar allein dieses vorsätzlich d. h. in der ungesetzlichen Absicht, dadurch die Beeinträchtigung der Frauleute und der für sie einzugerichtlich namentlich bestellten Hegeschreiber, Ehrfurcht vor die Ausübung zu bewirken; daß er unterm Vorwand zu bemerken, daß er unterm Hinweisung gegen die rückwirkende Kraft des § 130 der Forstverordnung vom 30 July 1874 geschmälert, seinen Rechtsbeistand verlangt haben, und daß er in dem Fall. Jug, Hausarrest zu verordnen;

In Erwägung, was die weitere Verfolgungsgründe Einziehung der Instruktion betrifft, das Cassationsgericht, wie es in dem Cassationsurtheil vom 23 februarius d. J. bereits unter motivirt, nicht kompetent sey; in Erwägung, daß, wenn ein Gesetz, wie es in dem Cassationsurtheil bemerkt, die Einziehung der Instruktion verbietet, dieses Gesetz auf die Gerichtsbehörden zu beschränken;

daß die besagten Gesetzesbestimmungen keineswegs eine Confiscature derselben, auf die das Artikel 166 des Code pénal, wie die Gerichtsbehörden in ihrem Urtheil annehmen, ihren Anwendung finden können, weil

11 pénal

solche die Strafe eines von ihr begangenen Verbrechens voraussetzen;

2) daß der Angeschuldigte in einer von ihm, in seiner Eigenschaft als Forstwart, mit öffentlicher Gewalt, gefertigten Abschrift eines Forstprotokolls vom 4 Juny, datirt vom 1 July 1828, seine in einer öffentlichen Urkunde, einen in dem Original Protokoll nicht enthaltenen Zusatz gemacht und dadurch die falsche Thatsache, daß er von dem unerlaubten Besitze nichts habe wissen können, weil er sich krank gemeldet, in betrügerischer Absicht dadurch die Einschränkung der Frauleute und der für sie einzugerichtlich namentlich bestellten Hegeschreiber, mittelst Konstituirung falscher Thatsachen, verschlimmert haben, und eine Urkunde konstituiren, das ein Artikel 147 des Code pénal gestraft sey; und einen gerichtlichen und entscheidenden Beweis verschlimmert;

In Erwägung, was den zweiten Punkt betrifft, daß wenn der Angeschuldigte sich wirklich Handlungen zu Schulden kommen ließ, die unter die Verfügungen des § 130 der Forstverordnung vom 30 July 1874 die Einmischung der Frauleute zur Folge haben, die Anklagekammer sich darüber nicht auszusprechen und in die Würdigung der Thatsachen in die Einschränkung einzugehen hat, weil gegen der weitere Verfolgung das Ge-

Cassationsgerichtshof zur Verfügung der
Dienst-Entsetzung im Strafprozesse
Wenn das Erziehungsgericht sich schuldig durch
den Beschluß vom 22 d. M. als das durch
seinen vorherigen 23 februar erlassenen,
nun, für inkompetent erklärten, und
der Gerichtsbehörde gegen keinen der bei-
den Beschlüsse, rücksichtlich dieses
Punktes, Opposition einlegte;
das Gerichtsgericht des Erziehungsgerichts sich für
inkompetent erklärte, einmal vom ihm
war, über den Gegenstand der hierauf be-
züglichen Rechtsfrage eine Entscheidung
zu fällen; und dadurch Conflikt her-
vorgerufen, welcher über die Disciplinar-
strafe zu entscheiden zusteht;
In Erwägung, daß nach dem Art, nach den
im Rheinbezirk bestehenden Gesetzen
die Vorsitzenden nicht berufen sind, die
Disciplinarstrafe oder einen selbstständigen
und alleinigen Akt zu vornehmen, in
dem die im Art. 34 des Code pénal
vorgesehene Strafe der dégradation
civique nicht blos Disciplinarstrafe
ist sich begreift, sondern sich zugleich
auf Freiheitsstrafe und Ehrenstrafe zu-
sammensetzt; daß nun §. 130 der vorgenannten
Verordnung nicht die Strafe der dégrada-
tion civique wiederholt, sondern blos
die Disciplinarstrafe in gedrängter
Form, und die Anwendung von
Gesetz auf hinzufügt, wenn die Straf-
handlung zugleich ein Verbrechen oder
Vergehen involvirt;
In Erwägung, hinsichtlich des Punktes,
wegen der sich die Gerichtsbehörde die
Opposition vorbehalten hat, daß der
Entwurf der forfaiture mangelhaft, wenn
nicht neue Abänderung vorliegt, die
das Gesetz selbst neue selbst be-
zeichnet, oder die also neue wenden

Verbrechen, begangen von einem
Gerichtsdiener in Ausübung seiner
Gerichtsverrichtungen, anzusehen ist;
daß die in dem Civilgesetzbuche
unter No. 1 aufgeführten Ehrenstrafen,
in soweit sie durch die Gerichte begrün-
det sind, dem Verurtheilten das Verbre-
chen nicht in Hinsicht auf die angedrohte
Strafe nicht vorgeschrieben;
daß der Artikel 183 des Code pénal, der
auf die meisten Anwendung darauf haben
könnte, neue Entscheidungen setzt,
die einen Richter oder Verwaltungsbe-
amten und Gensd'armen für
sein gegen einen Gerichtsdiener zulässig;
daß jenen Handlungen nicht kein
Falschheit beiliegt, weil das Gesetz
durch ein Originalgerichtsakt nicht ab-
gerichtlich fälschen, sondern nur nicht
will, daß sie von dem Gesetz
bekannt war, dasselbe übrigens auf
die nicht aufgeführten Umstände für
inanwendbar und von der Gesetzge-
bung haben kann, daß der Gesetzge-
der Absicht gegen eine ungerechtfertigte
Strafe in der Absicht vorgesehen
sich zu wenden müsse;
daß hier jedoch fall kein genügen-
der Anzeigen durch Verurtheilung, ei-
ne vorsätzliche Fälschung angenommen;
daß somit kein gerichtlicher Verbrechen
darin liegt;
daß die blose Strafe der Disciplinar-
strafe, wenn der §. 130 der Verordnung
spricht, wie der opponirende Gerichtshof
selbst zu gleichen scheint, allerdings
genügen, der Verbrechen der forfaiture
angenommen, welches Gesetz auf
fremden ewig und unbegründet, und
deshalb die einzulegte Opposition zu verwer-
fen ist; —

der Verwaltung, wenn der gemeinschaftliche Vorsteher verhindert, der Aufgenommene keinen Zweifel entdeckt, der Verschuldigte sich entfernt hat, dem Abschrift des Protokolls vom 4 Juny 1828 einen Zusatz anzufügen, das in Original-Protokoll nicht aufgenommen, und durch eine wortgetreue Abschrift in meine gelesen Abschrift des § 137 die im §120 vorgeschriebene Form eingehalten, die Vorschrift der Verordnung durch einfache Anwendung der gemeinschaftlichen Vorsteher erfüllt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

daß sie weder keinen hinreichenden Grund vorfinden sind, die gesetzlichen Folgen abzuweisen, und das beigefügte Zeugniß keinen erheblichen Zweifel über die Zuverlässigkeit des Zeugen, dessen Vernehmung begehrt wird, begründet, sondern die Zeugen von Franken selbst, die Gründe vorgetragen und die Erklärung des Verschuldigten, daß er das Protokoll und Hauptbuch nicht gelesen habe, und das Protokoll und Hauptbuch nicht übereinstimmen, widerlegt,

"Gründe und diesen Gründen dem
"entsprechend, den Beklagten Wahrnehmung
"der ihm angeklagten Opposition, anbelan-
"gend, dessen keine Anklage statt
"finden, und den Beklagten Losgesprochen
"zu werden, gleichwie die Kanzlei zu halten sey,
"wenn sie wegen dessen keinen andern
"Antrag stellen. - Herausgebracht den
"28ten May 1820 unterzeichnet
"M. Rauch. - "

Darauf: da, wenn der Kläger Advocat K. Ca-
pitain gerichtlich zu Protocoll gegeben, daß gegen
das Urtheil Appellation und Nullitäts-Beschwerde
ergriffen werde, Beklagter: da wenn den K. Staatsprocurator
gerichtlich Namens gegen obige Laibarrests-
Verordnung in Betreff seiner Person der Opposition
mündlich Vortrag angehalte Opposition.

Nach Lesung der Untersuchungsacten und
nach vorgehegter Berathschlagung.

In Erwägung daß der Vorgebracht: ob und in
wie ferne die dem Beschuldigten zu Last ge-
legten Thatsachen eine Entfernung des Beklag-
ten begründen können, worüber der erste Richter
zu erkennen sich hier incompetent erklärt hat
nicht in der Appellations der K. Staatsprocurator
enthalten ist, daß dieser auch das Nullitäts-mittel
keinen Punkt nicht zu erörtern und darüber
nicht das mindeste, daß gesprochen hat, auf das
dem ersten Richter daß gesprochen werden könnte

genommen beg

Nullitäts-Beschwerde
(Forfaiture) be-
gründen
Verwerfung von drei
Artikeln und beide
Rund-Schreiben gebilligt

beg

a.

J. a.

In Erwägung daß die unter N.1 der Laibar-
rests-Verordnung festgestellten Thatsachen, in so
weit auf deren Bestrafung dieses Gerichtshofes
Judicium begründet seyn mögen, erwiesen das
Verbrechen der Falschung ausmachend und
gegründet Verbrechen einer Forfaiture be-
gründen, auch somit in besonderer Rücksicht
In Erwägung daß auch die unter N.2 der
Laibarrests-Verordnung angegebenen Thats-
sachen kein Verbrechen der Falschung beider,
indem denselben keine verbrecherische Absicht
entnommen werden kann, eben so dem, mit
den Acten vollkommen übereinstimmenden
Antrag des K. General-Prokurators die Be-
zug auf die unter N.1 und 2 angeführten
Entdeckungen, die erwähnten Gründe zur Nullität
entsprechend erachtet.

In Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuchs
über das Verbrechen in Amtssachen Recht.

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht gemäß mittelst
Verwerfung der Opposition des K. Staats-
procurators, daß gegen den Beschuldigten
keine weitere Verfolgungen einzuleiten und
Verbrechens Statt finden, sohin demnach der Fall
die gegen denselben verhängte Laibarrests-
Verordnung des ersten Richters auch und ver-
ordnet, daß derselbe in Freiheit gesetzt werde
falls, wenn er wegen keiner andern Ursache verhaftet ist

Also geschehen und ausgefällt zu Zweibrücken in dem Gerichtssitzungszimmer des Appellationshofes den acht und zwanzigsten Mai tausend acht hundert dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lemaire, Director, J. A. Molitor, Vogel, Ackermann, Beisitzer, Koch, K. Generalprokurator am k. Appellationshofe zu Colmar und Clos Brunner, Gerichtsschreiber dritter Instanz.

Lemaire
Ackermann
J. A. Molitor
Vogel

Heßmann

Heute vom 28ten mai 1830.

Der K. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken in seinen Audienzsaal versammelt, hat folgendes Urtheil erlassen

Auf Ansuchen des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern Anklägers gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Angeklagten

Contumaz

In Betreff des Angeklagten Bingel, Jacob, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat.

Nach Einsicht der Requisitorialverfügung des Herrn Generalprokurators des K. Gerichtshofes zu Kaiserslautern vom 26ten Mai 1830, wodurch gegen den Angeklagten Jacob Bingel, Ackermann von Ohmbach, Landwehrmann, Kanonier der 3ten Compagnie des 3ten Bataillons des 3ten Regiments der 3ten Brigade der 3ten Division der Armee des Rheins, welcher sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch Flucht entzogen hat, das Contumazialverfahren verfügt worden ist;

Das königl. bayerische Landgericht zu Kaiserslautern, im Rheinkreise, hat in seiner Sitzung in der Rathskammer vom 17. May 1830, wo gegenwärtig waren: Keller, Präsident, Hauptner, Richter, Bernbaum, Substitut, Kaufmann, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen der k. Staatsanwaltschaft, Klägerin, gegen Dorothea Wannemacher, Tochter des verstorbenen Maurers Wilhelm Wannemacher, zuletzt Dienstmagd bey Jakob Engel, Ackersmann zu Hainzenhausen, des Hausdiebstahls, sowie wegen mehrfacher Entwendungen beschuldigt, und Beschwerung des von der k. Staatsprocuratur, Klägerin erstellten Leumds; Auf Einsicht der Informations-Protokolle; Auf Einsicht der öffentlichen Sitzungen des k. Assisenhofes in Landau, vom 26. Aprill dieses Jahrs; Auf Einsicht der Anklageakte vom 5. Aprill dieses Jahrs; Auf Anhörung der Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren; Auf Anhörung der Beschuldigten, ihrer Vertheidigung, der Zeugen, der Beschuldigten selbst, und ihrer Vertheidigung, der Beschuldigten Dorothea Wannemacher, in Betreff des Hausdiebstahls und der Entwendungen:

1, wegen Nachtheile ihrer Dienstherrschaft, Jakob Engel, Ackersmann zu Hainzenhausen, durch Entwendung eines Geldbeutels mit 20 Gulden in Geld, eine rothe und blau gestreifte Halstücher von Cammgarn, eine Mahlerschürze mit weissen Cammgarnen, grünen, braun und weissen Fäden und rothen Bändern durchwirkte Schürze, eine blaue und weiß gestreifte Weiberschürze, ein weißes Halstuch, ein weißes Weiberhemd, ein weißes Halstuch, einen weißen Halsschleyer mit Spitzen, ein Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, ein Paar Ohrringe von Silber, ein Paar Percalls, ein Paar Handschuhe ihrer Dienstherrschaft, und

2, wegen Nachtheile des Handelsmanns Daniel Steeg, Gastwirths daselbst, bey Jakob Engel, Ackersmann zu Hainzenhausen, durch Entwendung eines Paar Mannsstiefeln, eines Paar Mannsschuhe, eines Paar Mannsstrümpfe, eines Mannshemds, eines Paar Mannshosenträger, eines Paar Mannshandschuhe, eines Mannshalstuchs, eines Mannsschnupftuchs, eines Mannsrocks, einer Mannsweste, einer Mannshose, eines Mannsmantels, eines Paar Mannsunterhosen, eines Mannsschlafrocks, eines Mannsfrackrocks, eines Mannsüberrocks, eines Mannsgilets, eines Paar Mannsgamaschen, eines Mannsreisesacks, eines Mannsbarts, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels,

Wannemacher, eines Frauenzimmerhuts und einer Haube, eines Paar Mannsstiefeln, eines Paar Mannsschuhe, eines Paar Mannsstrümpfe, eines Mannshemds, eines Paar Mannshosenträger, eines Paar Mannshandschuhe, eines Mannshalstuchs, eines Mannsschnupftuchs, eines Mannsrocks, einer Mannsweste, einer Mannshose, eines Mannsmantels, eines Paar Mannsunterhosen, eines Mannsschlafrocks, eines Mannsfrackrocks, eines Mannsüberrocks, eines Mannsgilets, eines Paar Mannsgamaschen, eines Mannsreisesacks, eines Mannsbarts, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels,

3, eines Mannsrocks, einer Mannsweste, einer Mannshose, eines Mannsmantels, eines Paar Mannsunterhosen, eines Mannsschlafrocks, eines Mannsfrackrocks, eines Mannsüberrocks, eines Mannsgilets, eines Paar Mannsgamaschen, eines Mannsreisesacks, eines Mannsbarts, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels,

4, eines Mannsrocks, einer Mannsweste, einer Mannshose, eines Mannsmantels, eines Paar Mannsunterhosen, eines Mannsschlafrocks, eines Mannsfrackrocks, eines Mannsüberrocks, eines Mannsgilets, eines Paar Mannsgamaschen, eines Mannsreisesacks, eines Mannsbarts, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels,

5, eines Mannsrocks, einer Mannsweste, einer Mannshose, eines Mannsmantels, eines Paar Mannsunterhosen, eines Mannsschlafrocks, eines Mannsfrackrocks, eines Mannsüberrocks, eines Mannsgilets, eines Paar Mannsgamaschen, eines Mannsreisesacks, eines Mannsbarts, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels,

6, eines Mannsrocks, einer Mannsweste, einer Mannshose, eines Mannsmantels, eines Paar Mannsunterhosen, eines Mannsschlafrocks, eines Mannsfrackrocks, eines Mannsüberrocks, eines Mannsgilets, eines Paar Mannsgamaschen, eines Mannsreisesacks, eines Mannsbarts, eines Mannsrasirmessers, eines Mannsrasirbeckens, eines Mannsrasirpinsels, eines Mannsrasirriemens, eines Mannsrasirstocks, eines Mannsrasirbürstchens, eines Mannsrasirbeutels, eines Mannsrasirkamms, eines Mannsrasirspiegels,

Und diesen Thatsachen

schließt sich: Anklageakte, daß gegen Dorothea Wannemacher, Tochter des verstorbenen Maurers Wilhelm Wannemacher und der Katharina Elisabetha Nestler von Hainzenhausen, zuletzt Dienstmagd bey dem Ackersmann Jakob Engel daselbst, alldar: 25 Jahre 8 Monate, größer: 1 Meter, 52 Centimeter, braun: schwarz; Stirne: bedeckt; Augenbraunen: schwarz; Augen: grau; Nase: länglich und ausgebogen; Mund: klein mit aufgeworfenen Oberlippe; Kinn: rund und etwas grübelicht; Gesicht rund, gesund; Gesichtsfarbe: gesund; Zähne: stark; hervorragenden Zeichen: keine, die unter Ziffer 1 und 2 a und b, angeführten Diebstähle begangen haben, und daß sie durch den Artikel 386 No. 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, und einen peinlichen und mit Zuchthaus zu bestrafenden Diebstahl, der in der unter Ziffer 3, 4 und 5 angegebenen Diebstähle aber einfachen Entwendungen bilden, welche gemäß Artikel 401 des Strafgesetzbuches blos eine correctionelle Strafe nach sich ziehen.

Aus diesen Gründen

erkennt der Anklagerichter, daß gegen Dorothea Wannemacher, Tochter des verstorbenen Maurers Wilhelm Wannemacher und der Katharina Elisabetha Nestler von Hainzenhausen, zuletzt Dienstmagd bey dem Ackersmann Jakob Engel daselbst, alldar: 25 Jahre 8 Monate, größer: 1 Meter, 52 Centimeter, braun: schwarz; Stirne: bedeckt; Augenbraunen: schwarz; Augen: grau; Nase: länglich und ausgebogen; Mund: klein mit aufgeworfenen Oberlippe; Kinn: rund und etwas grübelicht; Gesicht rund, gesund; Gesichtsfarbe: gesund; Zähne: stark; hervorragenden Zeichen: keine, die unter Ziffer 1 und 2 a und b, angeführten Diebstähle begangen haben, und daß sie durch den Artikel 386 No. 3, 4, 5 des Strafgesetzbuches einfacher Entwendungen begangen zu haben; wovon das Gericht, daß dieselben gegen

„ der anstrengen in ruhiger Verfassung zu
„ verbringen, in die Untersuchungshaft, wel-
„ che die Sr zu Laufe gelegten Schuldbestand
„ dauerhaften mitsamen Vorgängen sta-
„ den Untersuchungsstücken an den Ge-
„ richtsarzt Dr. Medicinalrath Dr. Hypolitus
„ Granstadt in Zweybrücken maitra-
„ ren Verfügung abgeführt werden
„ sollen, so wird der Angeschuldigte
„ im Falle der Anklage in das Gerichtsge-
„ fängniß abgeführt werden. —
„ Gegenwärtige Sedenmanz ist auf Catari
„ ehemaligen K: Bezirksgericht in Pfalzburg zu setzen.
„ Also verlesen zu Kriegsrichtsamt in dem
„ Rathssaale zu Bitsch am Tage, Monath und
„ Jahr, wie Eingangs vorgeschrieben —
„ unterzeichnet Kollei, Hauptmann
„ Fr. Birnbaum, Ludwig. —

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
auf vorgenommene Gerichtsverhandlung

In Erwägung daß keinerlei Anzeigen
vorhanden sind, daß die Beschuldigten Dorn-
heim Wagner wegen die unter N.o 1 und 2
in der obigen Diebstahls-Anklage ange-
gebenen Diebstähle begangen habe;

Daß diese Diebstähle zu einer Zeit be-
gangen worden wegen, wo die Beschuldigte bei
Jakob Hegel in Schwarzenacker und gegen die
gemeinschaftliche Absicht ihrer Dienst versah;

In Erwägung daß nach Art. 386 N.o 3
des Strafgesetzbuches vorgesehene ist und mit
einer Korrektionellen und entsprechenden Strafe be-
legt wird.

Aus diesen Gründen
erkennt das K. Kriegsgericht gegen das

Anklage gegen die Beschuldigte Dornheim
Wagner, wegen daß ihr zur Last gelegten
Verbrechen, Statt hat; verweiset Sache dieselbe,
in Gemäßheit des Gesetzes vom 18 Brumaire
Jahres zu Zwölf und des Gesetzes vom 17 Ventose
dieses Jahres, dem Gerichte, dem Sitze des zweiten Generals
dieses Gerichtes, allhier, dem Gerichte zuweisend, zu-
ständig zu werden;

Verordnet daß die K. Staatsbehörde mit Anklage-
akt gegen die Angeklagte vorstehet und daß die von dem
ersten Richter erlassene Haftverhaftsordnung in Voll-
zug gesetzt werde;

Verordnet ferners, daß zur mündlichen Verhandlung
der Sache mit der Angeklagten zugeschritten und sie Ab-
schrift dieses gegenwärtigen Urtheils Sache, mit den Zeugen
und gerichtlichen Sachverständigen, in der Art wie die Anklage
mußte bekannt gemacht Zeugenverhör gemacht werden soll.

Allen dieses in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und 243
des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem
Gerichtssitzungssaale durch den Artillerie Commandanten Herrn Oberst und
Regiments Commandeur Herrn Bontemps, Senator, Präsident, Mitglieder Kriegsrath: Bontemps, Senator, J.A. Molitor, Hauptmann, Adjutant, Lachmann, Lieutenant, Kieffer, Unterlieutenant Secretair
Greffier und Lachmann, Adjutant-Unterlieutenant. —

Bontemps

Anamann. J. a. Molitor
=Commandant

Lachmann

* zum Nachtheile dieser Diebstähle gegen Dornheim und Diebstähle gegen Wagner.

** gegen Wort zu lesen

g. a. Molitor

a. =Commandant Molitor

Urtheil vom 10ten August 1830

Das K. Appellations-Gericht des Saarkreises zu Trier hat in der Appellationskammer, sein zu Recht gesprochenes Urtheil verlautbaren lassen.

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungs-Sache wider den K. Bezirks-Gerichts zu Saarbrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Heinrich Marx,

37 Jahre alt, Ackersmann und Fischer aus Forbach, des Verbrechens, begangen, erschwert, durch die Freiwilligkeit, Ueberlegung und Vorbedacht, Mordthat, Beschuldigt ist.

Nach angehörten Vortrag des ersten Vorkommissars, Referenten.

Gehörten Conclusion des Königlichen Prokurators, Schmidt.

Gesetze, welche anzuwenden:

Urtheil: Da aus genauestem Thatbestande der Akten abgenommen und den Angeklagten beigemessene Verbrechen, dessen Inhalt Artikel 295 des Strafgesetzbuches, Artikel 2 des K. General-Verordnung vom 6. August 1815, Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Frimaire des 8ten Jahres, Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1832, Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1824, Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1825

" Ja Fortsetzung, Fortsetzung der Untersuchung sei-
" nerseits Anzeigung erstatten, daß der Beschuldigte
" Gemeinde Vorsteher am 20ten Mai jüngstlin, mit dem
" Absage von dem Forstbeamten auf der Pfaffenberg,
" den Forstgehilfen Hitt, Actuar Hamm und den Beschädigten
" Forstwart Hornung, die Forstwache Forstbeamten
" mit Gewalt, Fortsetzung und mit Vorbedacht, die Ausübung
" der ihnen als Forstbeamten vorgesetzten Diensthandlung
" von mehr als zwanzig Tagen widersetzte;

" Ja Fortsetzung dieser Anzeige hat als Gemeinderath
" mit Vorbedacht verübte Widersetzlichkeit, die eine
" Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur
" Folge hatte, ein Verbrechen Vergehen, welches
" die Artikel 309 und 310 des Strafgesetzbuches vor-
" gesehen und mit einer peinlichen und entsprechenden
" Strafe belegt ist:

" Auf diesen Grunde, und Kraft des §. Gesetzes
" dieses Einleitung anordnen, daß der Be-
" schuldigte am zwanzigsten Mai jüngstlin, auf den Be-
" fehl von dem Forstbeamten auf der Pfaffenberg, den Forst-
" Gehilfen Hitt, Actuar Hamm und den beschädigten Forst-
" wart Hornung, die Forstwache Forstbeamten, mit Gewalt
" und mit Vorbedacht, die Ausübung einer Arbeits-Amtsthätigkeit von mehr als
" zwanzig Tagen widersetzte;

" Wornach nach in Gemäßheit der Art. 133 à 136
" des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, die
" Untersuchungsakten sammt einem Verzeichnisse der
" Akten-Stücke an den §. General-Staats-
" Prokurator am k. Appellationsgerichte des Rhein-
" kreises gesendet werden sollen, damit weiter ge-
" schehen möge, was Rechtens;

" Warendorf Vorort, als Gemeinderath Hornung
" Wirthes, alt 37 Jahr, groß 5 Fuß 3 Zoll, Gesicht
" schwarz, Augenbrauen braun, Augen Brille auf der
" Augen grau, Nase lang und dick, Mund gewöhnlich
" Bart Schnurr, Kinn rund, Gesichtsfarbe lang
" Gesichtsform hager, Körpergröße, Statur mit
" vollkommen, besondere Kennzeichen: an der
" linken Hand ein Finger; — Actuar Hamm auf
" den Forstwart Hornung, wegen des obigen Ver-
" brechens vorläufig angeklagt und in Haft genommen
" Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen werden soll, welches dem
" K. Appellationsgerichte gemäß bestimmt wird."
" Also beschlossen den Tag, Monath und Jahr
" wie Eingangs genannt."
" Unterzeichnet: Hamm, Actuar, Siemers, Beisitz."

Nach Eröffnung des Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathschlagung.

In Fortsetzung dieser stattgefundenen Anzeigung
vorstehenden Acts, daß der beschuldigte Gemeinde
Vorsteher die in der Einleitungsakte bestimmten
des nachstehenden Verhaftsbefehl Anzeigung Verhaftung
handlung förmlich und mit Vorbedacht wider-
übt habe;

Daß diese Widersetzlichkeit eine Verbrechen und
thätlich sind zur gesetzlichen Arbeit von mehr
als zwanzig Tagen und [illegible]
Forst Hitt zur Folge hatte;

Daß diese Thatsachen, wenn erwiesen, durch die
Art. 309 und 310 des peinlichen Strafgesetzes, und

" Kraft Akte
" des
" Herrn
" [illegible]
" d. a.

[illegible] Königreichs und [illegible] Provinz Galizien
wird:

Aus diesen Gründen

erkläret das K. Appellationsgericht, daß die Klage gegen den Beschuldigten Jakob Mikolay, in Betreff der ihm zu Last gelegten schweren Polizeiübertretung, statt hat; verurtheilet demselben in Gemäßheit dieses, des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, für das dritte Quartal dieses Jahres, im Gefängnisse, dann Gefälle, zu verbüßen, zu verhaften;

Verordnet, daß das K. Bezirksgericht die Urtheilsschöpfung in dieser Rechtssache gegen den Angeklagten ehestens und längstens binnen drey Tagen, dem ersten Tage der künftigen und fünfzigsten July Kreis. Gesetz vorgeschriebenen Ordnung, in Haltung gesetzt werde;

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil und der Rechtsakt, dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann in den 24 Stunden, auf geschehene Zustellung, in das hiesige Kreis. Gefängniß zu Handen des Aufsehungsamtes behufs seiner Verwahrung abgeliefert werden soll.

Also Kreis. in Galizien den Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen und Polizeiübertretungen

Also geschehen und gefällt zu Tarnobrzeg in dem Berathungszimmer des Appellationsgerichtes, den zehnten August tausend achthundert dreyßig und gegenwärtig waren: Vorsitzung, Beisitzer, Protokollführer

Mikolay. Vizgal Antonius, Edler von, Kitzka, Assessor des Landrechtes und Edler Baumann, Konzipist beschrieben.

Lemberg

Baumann. J. Dr. Mikolay

Vizgal

Ebelsberg

Lemberg am 10ten August 1830.

Das K. Appellationsgericht des Kais. Kreis. zu Tarnobrzeg in seiner Rechtssache Amtswegen, hat Folgendes Urtheil gefället.

Nach Einsicht des Rathes des Amtes Fiskalität gegen den K. Bezirksgerichts zu Kaiserl. Reichsstadt Tarnobrzeg wegen amtsbewegten eingeleiteten Untersuchung gegen

Mikolay Vick,

41 Jahre alt, geboren in Ustaleszczeluw, gewesenen Zimmermann, ledig, katholischer Religion, zu Konitza, wohnhaft, der Verbrechen der eigenmächtigen Beschädigung.

Nach vorkommenen Inhalte des K. Gemeinde-Strafgesetzbuches am K. Appellationsgerichte gemachten Anfrage, wie Nach:

Hierüber sind in Betracht:

Erstens: Daß von dem K. Gemeinde-Strafgerichte obgegebenen und den hiergegebenen Beigesetzten Thatsächlichen Untersuchung, Beweise, Beschuldigte

" Das K. Gemeinde-Strafgericht am K. Bezirksgerichte

" Appellationsgerichte das Urtheil;

" Nach Einsicht der von Amtsanwalt angestellten
" Untersuchung gegen Johann Nikolaj Vick, 41 Jahr
" alt, gebürtig zu Petersburg, gewesenen Zimmer
" gesellen, jetzigen Tagelöhner zu Kuckau wegen
" Brandstiftung:
" von gerichtswegen April 1827, während der Termin
" entstanden sein mit spätestens November 1817 zu
" Galtbang in Kirchenschlafzimmer mit Johann Christian
" Pfennig von da sich absichtlich vorbedachter Sache
" vor Auflösung seiner Ehe, von dem Einlieferungs-
" Commissar der Gemeinde Kuckau mit Elisabetha
" Henzgenstein Tochter von da sich verheirathet
" zu haben.
" Nach Einsicht des vom Bezirksgerichte zu Kreisen
" Cantons unterm 15 May d. J. gegen den Be-
" schuldigten verfügten Haftbefehls;
" In Erwägung, daß die verübte Brandstiftung
" ein Verbrechen bildet, welches zu Folg Art. 340
" des Strafgesetzbuchs eine körperliche und ent-
" ehrende Strafe nach sich zieht;
" In Erwägung des Einverständnis der
" zur Begutachtung der Anklage gegen den Be-
" schuldigten vorliegend:
" Daß Samuel M., daß gegen den genannten
" Johann Nikolaj Vick Anklage erhoben und der selbe
" vor die Assise verwiesen wurde. Zwischenurtheil
" den 10ten August 1830, unterzeichnet: Von Haag."

Urtheil: Da, nach der Vorlesung des Protokolls der Ver-
handlungen des Bezirksgerichts zu Kreisen Canton den 15ten May 1830
gegen den Beschuldigten Johann Nikolaj Vick wegen
Brandstiftung Verübung, stattgefundener

" Das D. C. Bezirksgericht zu Kreisen Canton in
" Hauptsache, sich in seiner Sitzung vom Montag
" den 30, wegen gegen worden: Collas, Pierre, Amt
" Rock und Einwohner, Nikolaus und Ludwig, Unter-
" zeichnenden, folgendes Urtheil erlassen:
" In Betracht der D. Staatsbehörde in seinen Ge-
" suchen, vom Amtsanwalt vorgelegt
" gegen Johann Nikolaj Vick, Zimmermann in
" Kuckau in Untersuchungshaft befindlich, der
" Brandstiftung beschuldigt.
" Nach Anhörung des von dem D. Untersuchungs-
" richter vorgetragenen Sachverhalts.
" Nach Einsicht der Zeugenaussagen;
" Nach Ansicht des schriftlichen Gutachtens der D.
" Staatsbehörde auf Verweisung des Falls vor
" die Assisenkammer des D. Appellationsgerichts;
" Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs
" über das peinliche Verfahren.
" In Erwägung, daß sich aus den Untersuchungsakten
" hinreichende Anzeigen ergeben, daß sich der
" Beschuldigte am vier und zwanzigsten November 1817
" mit Johann Christian Pfennig, Tochter des in
" Galtbang ansässigen Tagelöhners Johann Christ
" Pfennig verheirathet und vor Auflösung seiner
" Ehe, sich am zweiten April 1827 vor dem
" Einlieferungs-Commissar von Kuckau mit Eli-
" sabetha Henzgenstein Tochter des ver-
" storbenen Feldschützen Wilhelm Henzgen und
" Margaretha Hebert verheirathet, mit Auf
" hebung des Art. 340 des Gesetzbuchs

" Gerichtshof vorzunehmen und seine entsprechende
" Entscheidung gemäß der Vorschrift der Reichs-
" strafprozeßordnung zu treffen.

" Aus diesen Gründen, auf Antrag des Angeklagten
" Rechtsanwalt Dr. Paul Vick aus Berlin, zur Zeit
" Haft ohne Vertheidiger, hat der Gerichtshof
" Vick, Paul, Dr. jur. Rechtsanwalt, geboren am 15. Januar
" 1877 zu Berlin, Sohn des Kaufmanns Julius Vick und
" seiner Ehefrau Ida, geborene Cohn, Glaubens-
" genosse, in Berlin wohnhaft, Mitglied der
" Anwaltskammer für den Bezirk des Kammergerichts
" zu Berlin, zur Zeit in Untersuchungshaft im Gefängniß
" Moabit, Alt-Moabit 12, für schuldig erachtet,
" durch Veröffentlichung der Anklageschrift vom 15. Januar
" 1904 und des Eröffnungsbeschlusses vom 1. März 1904
" in der Zeitung „Vorwärts, Berliner Volksblatt,
" Organ der sozialdemokratischen Partei Deutschlands",
" Nr. 52 vom 2. März 1904, Erste Beilage, Seite 3,
" Spalte 1 bis 3, Seite 4, Spalte 1 bis 3, Seite 5,
" Spalte 1 bis 3, Seite 6, Spalte 1 bis 3, Seite 7,
" Spalte 1 bis 3, Seite 8, Spalte 1 bis 3, Seite

Contract bei ihm zur Zeit galanten Barbonnens
Platz hat; verurtheilt sonach den selben, in Gefolge
dieses, vor das Assisengericht des Hauptortes
zu Zweibrücken für das dritte Quartal dieses
Jahres am daselbst, den Gesetze gemäß, zu
richten zu erscheinen.

Wenordant, daß Kraft d. H. Staatsbehörde
ein Anklagakt gegen Besagten Angeklagten errichtet und daß die von dem ersten
Richter an sich gezogene Akten dieser Sache
den Angeklagten verlassene Contumaz-Ordonnanz, in Vollzug gesetzt werden solle;

Wenordant Ferner, daß Gegenwärtiger
Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe Sachen in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in das Orz dem Assisengerichte Ordentliche Instanz anzubringen
wissen solle.

Alles Kraft d. Gesetz Art. 231. 233.
231. 242 und 243 des Gesetzbuch über das
Verfahren in Strafsachen

Also gesehen und gemacht zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der
Anklagekammer den 24ten August 1830,
Tausend acht hundert dreißig, wo zugegen
waren: Boerbing, Director, Jos. Alag
Mohrbeer, Beisitz, Anbauer, Ebenauer, Kretzer,
dann Lauf, D. General-Prokurator am

D. Appellationsgerichte Speyer, als Präsident,
Assessorschreiber Michel Gaviffel.

Boerbing
J. A. Mohrbeer

Ebenauer.

Kretzer

Lehmann

Pirmasens den 10ten August 1830.

Das D. Appellationsgericht Speyer als Hauptgericht
zu Zweibrücken in Sachen Anklage Gegen
Jud Salomon Moschel verlautet:

Nach Einsicht der von dem Assisengerichte des D. Appellationsgerichts zu Speyer als Contumaz
den Angeklagten Salomon Jud Moschel
erlassenen Contumaz-Ordonnanz vom
Heute Datirten Tage,

Nach Einsicht der Akten des Instruktionsprozesses,

Nach vernommene Conclusa des gerichtlichen Staatsprokurators Mathieu;

Einzig in sich besonders:

Erstens: Daß von gemeldtem Staatsprokurators
abgegebenen und den Prozeß-Akten
beigefügten Schriftlichen Antrag, des Inhalts
Contest wie folgt:

„Nach Ansicht der Akten der Untersuchung

gegen Marie Elisabetha Hirt, Tochter der
Adam Hirt zu Adamsberg, der
freiwilligen Entfernung seines ehemaligen Ehe-
gatten beschuldigt;

In Erwägung, daß diese sämmtliche Indizien
zur Begründung einer Anklage in Betreff
der der Beschuldigten zur Last gelegten Ver-
brechens vorhanden sind, indem ab. aus dem
Gutachten der Kreisarzt-Assistent ungezweifelt klärlich
ob die Krankheit der Entfernung der Kinder aus Angabe
der Beschuldigten diese einen gesälschten Vorwand
auf den Grund, oder diese einen Hysterismus oder Hypo-
chondrie die Beschuldigte selbst entstanden sind,
und die Zeugen vernommen diese Umstände
nicht widerlegt."

In Erwägung, daß gleichfalls sämmtliche Indizienien
vorhanden, daß die Kinder der Beschuldigten
durch Unsittlichkeit und Unverträglichkeit derselben
der Eltern verlorene sind;

" Nach Ausweis der Art. 230 und 231. des
Gesetzbuchs über die gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse und
des Art. 319 des Strafgesetzbuchs;"

" Findet derselbe an, die am Kreisgerichte Zweibrücken
Kammer des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken gegen die Beschuldigte erlassene Unter-
suchungs-Anordnung aufzuheben und dieselbe,
um der Beschuldigten zu Bewerkstelligung zu über-
weisen, um dieselbe wegen Verletzung ehelicher Pflicht
und Unsittlichkeit und Unverträglichkeit gemäß
Art. 319 des Strafgesetzbuchs, anzuklagen
zu erachten. Zweibrücken den 10 August 1830.

Unterzeichnet: Marshal, 2ter Präsident-Provisorium."

Zurückkommt: die von der Kreisgerichtskammer des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken der Beschuldigten
Frau Marie Elisabetha Hirt
verlassene Ehescheidungs-Ordonnanz.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
nach gepflogenen Beweisführungen:

In Erwägung daß die Entfernung der Angeklagten vorhanden sind, daß die Beschuldigte
Marie Elisabetha Hirt am siebenten Mai
dieses Jahres ihr ehemaliges Kind Jeanne
Emilie gänzlich verließ;

Daß jedoch Entfernungsgründe vorhanden
sind, daß sie den Tod des ehemaligen
Kindes durch Unsittlichkeit und Unverträglichkeit
verursacht hat, eine Handlung welche durch
den Art. 319 des peinlichen Gesetzbuchs ver-
boten ist und mit einer peinlichen
Strafe belegt wird

Einverstanden den Art. 230 des Gesetzbuchs
über die Strafverfahren in peinlichen Sachen
Aus diesen Gründen,

Hat der Kammer des K. Appellationsgerichts gegen die
Beschuldigte Marie Elisabetha Hirt, zur Abhaltung von der

Zuchthaus-Gericht zu Frankenthal und zwar=
anstatt, daß Beisalbe in Haussuchungssache zu Bamberg
vor deshalben gehörig erwartet wird.

Also geschehen und genehmigt zu Landau
in dem Berathschlagungszimmer der Appella=
tions Gerichts Sitzung den zehenten Monats Tages August achtzehen
hundert dreißig, wo zugegen waren: Conseiller,
Director, Joseph Aloys Malleter, Präsident, Assessoren,
Edelmann, Rösch, Martin Heinrich Bruck=
Procurator und Beisitzern, Königsmitglieder.

Assessoren.

Hofmann

Sitzung vom 10ten August 1830

Der Königliche Appellationsgerichts Procurator
zu Zweibrücken, in seiner Amtseigenschaft,
hat folgenden Antrag abgefaßt:

Nach Einsicht der von dem Untersuchungs=
richter am Königlichen Bezirksgerichte zu Kaiserslau=
tern wegen Amtsvergehen gegen Unter=
suchung gegen

Adam Wolff, den Jüngern,
30 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohn=
haft in Herrschaft, im Canton Dürkheim
wegen der Widersetzung seiner Verhaf=
tung beschuldigt ist.

Vorgenommene Einsicht der ersten Pro=
cedur Verhandlung
Gutachtliche Anträge,
Conclusum: Den vom gemeinsamen Procu=
reur abgegebenen und den Weg der Oeffent=
lichkeit Eintritt gestattenden Antrag, dessen
Inhalt Eingang findet, anzunehmen:
1. Den Königlichen Procurator am Königl.
Untersuchungsrichter des Kantonsgerichts;
2. Auf Einsicht der eingelaufenen Verhan=
lungen gegen Adam Wolff, Tagelöhner,
Lasens in Herrschaft, beschuldigt seiner Ehefrau
Adam Wolff zu Tode verschiedene Mißhan=
lungen mißhandelt zu haben;
3. In Erwägung daß Einsichtlich der verübten
Thatsachen Einschlagende Indizien gegen den
Beschuldigten Adam Wolff vorliegen und
daß Dieselben vorgesehene durch die Art.
311 und 312 des Strafgesetzbuchs eine Züchti=
gung und mißhandelnde Behandlung auf sich schlie=
ßen, durch welche den, gegen den Beschuldigten
die Anklage zu verkünden und ihn vor die
Assisen zu verweisen.
4. Zweibrücken den 10ten August 1830.
5. Unterzeichnet L. Schmidt Königl. Procurator.

Erwägend: Die, von der Rathskammer des Königl.
Bezirksgerichts zu Kaiserslautern am neun=
zehnten July 1830 gegen den Beschuldigten
Adam Wolff verkündete Anklageschrift=Er=
kennung, folgenden Inhalts:

Das K. G. Gericht genehmigt zu Einsicht Einsicht in Kriminalsachen, sich in seiner Befugnis in der Nichtigkeitsbeschwerde vom einundzwanzigsten July 1830, wo zugegen waren: Keller, Präsident, Hofrichter und Hoch, Kistner, Bernhardi, Untersuchungsrichter und Müller, Gerichtsschreiber folgende Entscheidung erließ:

In Sachen der K. Staatsanwaltschaft an seinem Gerichtshof, wegen Amtsverletzung Verhaftung,

gegen Adam Adolph, jüngsten Freyschützen im Jägercorps im Kantone Landwehr wegen Verletzung der Pflichten Beamten Eides.

Nach Anhörung des vom K. Untersuchungsrichter verfaßten Referats;

Nach Einsicht der Instruktionsakten,

Nach Anhörung des Schriftführers Antrags der K. Staatsanwaltschaft und Abwesenheit des Beklagten vor den Anklagekammern des K. Appellationsgerichtshofs;

Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gerichtshofs über die Prozedur Verfahren;

In Erwägung, daß sich aus den Untersuchungsakten Indizien gegen Adam Adolph, jüngsten Freyschützen im Jägercorps im Kantone Landwehr wegen Verletzung der Pflichten Beamten Eides ergeben,

In Erwägung, daß gegen Adam Adolph, jüngsten Freyschützen im Jägercorps im Kantone Landwehr wegen Verletzung der Pflichten Beamten Eides, Haft verhängt worden ist,

In Erwägung, daß Adam Adolph, jüngster Freyschütze

" worden sollen, wo eine Art der Anzuschuldigenden ein
" Fall der Anklage in das Zuständigkeit des Assisen-
" gerichts abzugeben wäre.

" Also geschehen zu Linz auf Landstraße in der Kreisbehörde
" Sitzung, Kanzlei und Orte vor sämmtlichen Beisitzern
" Hatzy, Koller, Hermann, Frost, Grabmann, Müller,

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung dass sämtliche Anzeigen
vorhanden sind, dass der Beschuldigte
Adam Wolfart der jenige sei in der Leibauer
Feldl-Gemeinde der ersten Distrikt vom ämt-
lichen July abhin unter Zeiten 1842 be-
gangenen Misshandlungen gegen Verein Leib-
eigenen Vorbar persönlich strafbar sei;

Dass nun solche Thatsachen durch die
Art. 311 und 312 des peinlichen Gesetzbuches vor-
gesehen ist und nun Kläger erlosche und entstehende
Kosten auf sich zieht:

Aus diesen Gründen,

erklärt das K. Appellationsgericht, dass
Anklage gegen beschuldigten Beschuldigten Adam
Wolfart in Betreff der ihm zur Last gelegten
Misshandlungen, Theil sei; verweiset Verein
denselben, in Gemäßheit dieses, vor das
Assisengericht des Kreises zu Gmun-
den über das dritte Quartal dieses Jahres,
um daselbst dem Gesetze gemäß gerichtet zu
werden;

Worauf, dass durch die K. Staatsbehörde
die Anklage gegen den Angeklagten
verfügt und dass die von dem ersten
richterlichen Entscheidungs-Behörde,
ganzen Inhalte, in Vollzug gesetzt werde;

Worauf dieser, dass gegenwärtiges
Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten
zu stellen und ihn Abschrift davon gegen-
den, der Angeklagte vorlesen in den Ge-
richtssaal, unter gerichtlicher Verhaftung, in
das Haus des Assisengerichts verfügt und
dort sein Assisengericht verfügt werden solle.

Also nicht zu Folge der Art. 231. 233. 261.
262 und 263 St. G. B. und der Ver-
fassung in peinlicher Sache.

Also geschehen und gefällt zu Gmun-
den in der Berathschlagung und gefällt der
Anklage kammer, den zehnten August tausend
acht hundert dreißig, von gegenwärtigen unter-
schriebenen, Director, Jos. A. Molter, Beisitzer,
Ambmann, Hermann, Müller, Schmidt ersatz
Beisitzer und Hermann, Aktuar.

Hatzy, J. a. molter

Ambmann.

Hermann

Verhandelt Neuß den 10ten August 1830

Das Königliche Landgericht hierselbst
zu Recht besetzt aus seinen Mitgliedern
Herrn Landgerichtsrath Wenkel
als Präsident,
Herrn Landgerichtsrath Schmitz
und
Herrn Landgerichtsrath Hoffmann
als Beisitzern,
und mir dem unterzeichneten Gerichtsschreiber.

Es ist in der Untersuchungssache gegen den
Tagelöhner Heinrich Wilhelm Hörsten
von Neuß, wegen Diebstahls,
Folgendes

Verhandelt:

Nachdem der Angeklagte Heinrich Wilhelm Hörsten
26 Jahre alt, geboren zu Neuß, katholischer Religion,
ledig, Tagelöhner, wohnhaft zu Neuß, wegen Diebstahls
durch Verfügung des Königlichen Herrn Oberprocurators
vom 2ten dieses Monats vor das Königliche Landgericht
hierselbst gestellt worden ist,

und nachdem der Angeklagte auf die ihm
durch Verfügung des Königlichen Herrn Oberprocurators
vom 2ten dieses Monats
geschehene Vorladung vor dem heutigen Tage
erschienen ist,

(und nachdem der Königliche Herr Oberprocurator Wenkel
Protokoll genommen hat)

Verhandelt:

in der von dem genannten Herrn Oberprocurator
abgehaltenen und den Angeklagten betreffenden
öffentlichen Sitzung, deren Inhalt Kraft und
Gesetz:

„Nachdem der Königliche Herr Oberprocurator zu Neuß
„Anklage gegen den Angeklagten Heinrich Wilhelm Hörsten
„erhoben hat,

„nach Ansicht der Akten der Untersuchung gegen
„Heinrich Wilhelm Wilhelm Hörsten, zuletzt Tagelöhner
„hierselbst bei Neuß, jetzt Gefangenen zu Neuß, des
„Diebstahls zum Nachtheil seines Arbeitgebers
„Heinrich Hoffmann und des Diebstahls Georg Hüttens
„beschuldigt,

(nachdem der Königliche Herr Oberprocurator Wenkel
Protokoll genommen hat)

„In Erwägung daß die dem Angeschuldigten zur Last
„gelegte Handlung nach Art 386 N° 3 des Straf-
„gesetzbuchs ein Vergehen und mit Strafe
„von Einem Jahre bis zu fünf Jahren
„Gefängniß und Stellung unter Polizeiaufsicht
„von Einem
„bis zu fünf Jahren belegt ist:

„In Erwägung daß gegen den Angeschuldigten
„Anklage erhoben, derselbe von der Anklage
„genau in Kenntniß gesetzt worden, daß ihm die
„Rechte eines von Vertheidigung
„des Königlichen Oberprocurators gegen die Anklage
„erwachsenden Falls Zeugen des 10ten
„August 1830. Untersuchungs-Protokoll, 2 Strafgesetzbücher.

Urtheilt: Die von der Anklagekammer des Königlichen Landgerichts
gemäß zu Recht erkannt den dreißigsten July 1830
gegen den Angeschuldigten Heinrich Wilhelm Hörsten erlassene Ehrverfahrts-Verordnung,
folgendes Inhalts:

„Das Königliche Landgericht zu Neuß versammelt
„in seiner Berathschlagungs-Kammer den dreißigsten
„July 1830, wo gegenwärtig waren: Präsident,
„Untersuchungsrichter, die beyden Beisitzer Hoffmann,
„Schmitz, Hüttes, Heinrich, Hörsten, Heinrich, Hörsten,
„ganz ausgeschlossen, der den Eyd verschiedenen
„Justizbeamten Kürten, und Clerk, Untersuchungsrichter,
„sich folgenden Beschluß erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen
„Heinrich Wilhelm Hörsten, 26 Jahre alt,
„ledig, Tagelöhner, gebürtig zu Neuß, des Diebstahls
„beschuldigt.

„Nach Ansicht der Anträge des Königlichen Herrn Ober-
„procurators vom gestrigen;

Nach Aufforderung des vom Untersuchungsrichter ernannten Sachverständigen,

In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung folgende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte in den letzten Tagen des Monats April 1830, wo er als Bauerknecht in Diensten des Leinbrenners Friedrich Ambos zu Fronbuchen stand, in dessen Behausung einen Multerstock von Pulling, seinem bisherigen Dienstherrn entwendet, so wie auch einen silbernen Fingerhut nebst einer Scheere, ein Paar leinene Hosen und ein Paar Halbstiefel, letztere gegenwärtig den in dem amtlichen Signalement als Bauerknecht die andere Gattung Kleidung angelegt, entwendet;

In Erwägung daß dieser Akt als Diebstahl eines Fremden mittels Einbruch gegen Mannspersonen und gegen Mehrere und andere in dem amtlichen Signalement Fremden Dienstboten, mit Waffen begangen, erscheint, und den Art. 386 N° 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit neuen Zuchthaus mit nachfolgender Strafe belegt ist;

" Als Beweis Grundes, als Inhalt des Erkenntnisses, daß sämmtliche Anzeigen vorliegen, daß der Beschuldigte in den letzten Tagen des Monats April 1830, wo er als Bauerknecht in Diensten des Leinbrenners Friedrich Ambos zu Fronbuchen stand, in dessen Behausung einen Multerstock von Pulling, seinem bisherigen Dienstherrn entwendet, so wie einen silbernen Fingerhut nebst einer Scheere, ein Paar leinene Hosen und ein Paar Halbstiefel, letztere gegenwärtig den in dem amtlichen Signalement als Bauerknecht die andere Gattung Kleidung angelegt, entwendet;

" Wogegen Inculpat, daß er in Gemäßheit des Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs über den zugelegten Verbrechen, die Untersuchungsakten und sämmtliche Anzeigen der Übertretungsstücke, vor den Herrn Generalprocurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises gesendet werden sollen, damit ersteres geschehen möge, erkannt habe;

" Wogegen Jansen, daß der gemeinte Einbruch Diebstahl bei Nacht, mit 26 Jahre, zwischen 9 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens, Einsteigen durch Fenster, Aufbrechen eines Behältnisses, Mittel gewaltsam, durch Einen, keine Waffe, Gebrauch einer falschen Schlüssel, Vorgabe eines Amtsdienstes, ohne besondere Kennzeichen, — Bauerknecht, gebürtig zu Fürth, gegenwärtig zu Fronbuchen, wegen des gewaltsamen Einbruchs in Fronbuchen, wegen des obigen Einbruchsdiebstahls angeklagt und in Untersuchung gezogen worden ist, welche Art der Appellationsgericht bestimmen wird.

" Also Beschlossen zu Trier, Monat und Jahr, wie Eingangs gemeldet.

" Unterzeichnet: Hansen, Leiter, Weyden, Beck. "

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und auf Requisitorium

In Erwägung, daß sämmtliche Anzeigen vorhanden sind, daß der beschuldigte Hansen, Eingenannt Wilhelm Jörgen, den in der Einbruchs-Diebstahl vom ersten Oktober dreihundert Franken Geld und ab Bauerknecht die andere

in der Absicht und Hoffe zum Nachtheil Seines Herrn Vaters, und Hoffe zum Nachtheil Seiner in der anvertrauten Gewalt Ihrer Herrschaft Gewesenen Herrschaft begangen haben;

Diese seine Handlungen sind Verbrechen des Diebstahl, welches Laut des Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches strafbar ist und mit einer Gefängnißstrafe von sechs Jahren bis zu zehn Jahren belegt wird.

Auf seine Frau

wird durch Art. 12. Appellationsgesetz, das Anklage gegen den Beschuldigten Jacques Hoffler in Betracht des ihm zum Last gelegten Verbrechens, Diebstahl, verworfen, sowie Derselbe in Gefolge dieser, von der Appellationsgericht der Stadt Luxemburg gefällten Urtheil sofort in Freiheit gesetzt werden soll.

Vorerwähnt Gericht hat durch Art. 12. Staats Beschluß die Anklagekammer gegen den Angeklagten verfügt und Laut Art. 231 des nämlichen Gesetzbuches, Hoffler Jacques, Tagelöhner, Ehemann Catharina Hoffler, Ackerbauer, Geboren und Wohnhaft zu Hostert, Canton Capellen, Alt 44 Jahre, Wegen Diebstahl, Verbrechen durch Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches, in Hostert, Canton Capellen, den Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit zu verweisen;

Vorerwähnt Gericht hat durch Art. 12. Staats Beschluß die Anklagekammer gegen den Angeklagten verfügt und Laut Art. 231 des nämlichen Gesetzbuches, Hoffler Jacques, Tagelöhner, Ehemann Catharina Hoffler, Ackerbauer, Geboren und Wohnhaft zu Hostert, Canton Capellen, Alt 44 Jahre, Wegen Diebstahl, Verbrechen durch Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches, in Hostert, Canton Capellen, den Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit zu verweisen;

Hierbei Stempel-Ordonnanz gebührt.

a. [illegible]

Hoffmann

Gesehen Beschlusse Gerichtshof ausgehend verwiesen Sache.

Laut Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Criminalsachen.

Also geschehen und gerichtet zu Luxemburg in der Berathschlagung Kammer des Rathes Collegium den zehnten August tausend acht Hundert dreißig, wo zugegen waren: Loutsch, Director, Jos. Alys Molitor, Vajol, Ackermann, Theodorus Katz, Marshal zweiter Beisitzer und Clasen, Regierungsadvocat

Loutsch

Ackermann.

J. A. Molitor

Clasen

Hoffmann

Ist gesehen den 17ten August 1830

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Großherzogthums zu Gerichtsbarkeit in seiner Anklagekammer sitzt folgendes Urtheil angesprochen:

Nach Einsicht des Acts des Untersuchungsrichters am N. Arrondissements zu Luxemburg und unterzogene eingeleiteten Untersuchungen gegen

Nicolas Bitterwolf

Jacques mit zwanzig Jahren alt, geboren zu Howeiler, zuletzt in Dienst bei seinem Ehemann Philipp Bitterwolf, Ackersmann zu Schmalbach, wegen einen qualificirten Diebstahl beschuldigt ist.

Nach vorgenommenem Vortrage des an den
Bezirksprokurator Pfeiffer
eingegangenen untersuchenden
Erkenntnisses und den Vorgang beigelegten schriftlichen Ordnung, den Inhalt
" Der K. General-Prokurator und K. Appellations-Gerichts-Rath des Rheinkreises
" Nach Einsicht der eingeleiteten Untersuchung
" gegen Michael Eitzenmayer von Oberalthaim
" Ehrlich, beschuldigt in der Nacht vom 16. auf
" den 17ten Mai 1830, mittelst Einsteigen
" in die von Georg Friedrich Müller zu Ober-
" altheim benutzte Mühle, zum Nachtheil
" dieses Letzteren einen Betrag baaren Geldes von
" ungefähr einhundert Zehn und siebzig Gulden
" rheinisch dreißig Kreuzer in Silber- und Kupfer-
" Münzen bestehend, gestohlen zu haben.
" In Erwägung daß sämtliche dieser Thatsache
" sprechende Indizien gegen den Beschuldigten
" vorliegen und daß dieselben vorgedachtes durch die
" Art: 386 Nro. 384 und 381 Nro 4 des Strafgesetzbuches
" mit peinlicher Strafe belegt sind;
" Erkennt daher zu Recht, gegen den Beschuldigten
" die Anklage zu erkennen und demselben vor
" der Hand zu verweisen.
2.° Die von der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts Ebrach dem Bl. dieses Namens
gegen den Beschuldigten erlassene Einberufungs-
Verfügung des Inhalts:
" daß K. Bezirksgericht zu Ebrach versammelt
" in seiner Rathssitzungszimmer den 3. August
" 1830, wo zugegen waren: K. Forstrath Pfister für
" den Vorsitz abwesenden Präsidenten, K. Forst Richter,
" J. M. Erzenfeld Ergänzungsrichter und C. Wolff Aktuar
" Gerichtsschreiber hat folgende Verfügung
" erlassen:
" In der von Amtswegen zu eingeleiteten Untersuchung
" gegen Michael Eitzenmayer von Oberalthaim
" der Gelbentwendung mittelst Einsteigen zum
" Nachtheil in die benutzte Behausung des Georg
" Friedrich Müller und zu dessen Nachtheil beschuldigt.
" Nach vorgenommenem Vortrage des K. Untersuchungs-
" richters
" Nach gemeinsamer Einsicht der schriftlichen
" Ordnung des K. Rentbeamten
" Nach vorgängiger Berathung und in
" rechtlicher Erwägung, wie auch der sich in
" untersuchenden Akten hervorgehet, daß in
" der Nacht vom 16. auf den 17ten Mai laufenden
" Jahres dem Müller Georg Friedrich von Ober-
" altheim abgenommen 142 Gulden 38 Kreuzer in
" Silber und Kupfermünze gestohlen worden
" sind; daß dieser Betrag im Empfang
" der Thäter in einem Beutel von ledernem Boden
" den man dem Beschädigten und seiner Familie
" bekannten Behausung in einem offenen
" Gemüsgarten gelegen und der Thäter
" über den daselbst befindlichen niedern Zaun
" Bretter durch den offenen Fenster dahin
" eingestiegen ist;
" daß sich der Verdacht auf den flüchtigen
" Beschuldigten Michael Eitzenmayer hingezogen
" hat; daß derselbe auch diese That überführt
" und mit allen Umständen geständig, dennoch
" der unterliegende Thatbestand somohl in
" objectiver als subjectiver Hinsicht vollkommen
" vorliegend ist.
" Kraft dieser Gründen
" erkennt das K. Bezirksgericht ein dahin
" lautende Erkenntniß erlassen, daß der
" Beschuldigte mittelst möglichsten Einsteigen in
" eine benutzte Behausung einen Diebstahl
" begangen hat, welcher Verbrechen sich zu einem
" Diebstahl unter erschwerenden Umständen qualifizirt,
" wonach Michael Eitzenmayer einer Verbrechen

" beschuldigt ist, inwieweit die Art. 384. 381 No 4. 390.
" und 393 des Strafgesetzbuchs vorhanden und
" eine Strafe verhängen so zur Klasse der
" Körperverletzungen und vorsätzlichen gehört; wor-
" auf sich demnach unter Anwendung der
" Art. 133. und 134. des Gesetzbuches über die
" peinliche Verfahren, der öffentlichen auf ganzen
" ausübenden Rechte Beziehung habenden Hand-
" lungen von der K. Generale Direktion
" Prokurator und K. Appellationsgerichts
" in Zweibrücken eingeschickt worden sollen;

" Als ist zufolge einer Liebenswürdigkeit Befehl
" gegen Michael Littermalz, 26. Jahre alt,
" gebürtig zu Dörrenbach im Canton Bergzabern
" zuletzt in Diensten bei seinem Bruder
" Philipp Littermalz, Ackersmann zu Obermoschel
" bestellt; derselbe wird für seinem Falle
" eines Einen beschuldigten Menschen, seit Ehrenn
" Jahren, schwarze Haare, braunen Augenbrauen,
" blaue Augen, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen
" Mund, kleinen Kinn und Gesichtsbart, länglicht
" Stirn, ovale Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe
" untersetzten Körpergröße, besonders die rechte
" einen Finger fehlt, von rechter Hand der klein
" beugungslande unförmlich dick: Falten einer frischen
" Cicatrice, von Kinder Jahren die Zahlen
" 1870 nachzuerfragen.

" Also geschehen zu Landau nach Tag und Jahr
" wie Eingangs bemerkt

unterz: Hofmeister, Vigel, v. Lerchenfeld
und Wolff

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogenen Berathung

In Erwägung daß sämmtliche Umstände
vorhanden sind, daß der beschuldigte Michael
Littermalz der in obberührter Liebens-
würdigkeit bezeichneten Verbrechen

beschuldigt ist, und daß diese Beschuldigung
mit Wahrscheinlichkeit besteht, welches durch die
Art. 386 No 1., 384. und 381 No 4. vorgesehen ist,
und eine peinliche und entehrende Strafe nach
sich zieht.

Wenn dieses Erwägen
haltend der K. Appellationsgerichts Rath Anklage
gegen Michael Littermalz in Untersuchung
den ihm zur Last gelegten mittelst Hinterlist
in einer bewaffneten Weise zur Nachtzeit
verübten Körperverletzung Fall sei;

Inmaßen sämmtliche dasselbst in Gefolge
dieses von dem Instruktionsrichter des Landkreises
zu Zweibrücken für den dritten Quartal
1870. von daselbst dem Gesetze gemäß vorgenommen
worden.

In Anbetracht, daß durch die K. Gerichtsbehörde
die Anklagesache gegen den Angeklagten vorliegt
auf den Tag und Stunde wird
diesem Mandat verlassenen Liebenswürdigkeit Befehl
nach seinem ganzen Inhalte vollzogen werden
soll.

In Anbetracht ferner, daß gegenwärtiges
Urtheil mit der Anklageakte dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
derselbe sodann nach geschehener Zustellung in
den 24 Stunden in der bei dem Instruktionsrichter
Gerichtlichen Gefängnissen eingeschlossen werden
soll

Sollen obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241. 242. und 243. der peinlichen Prozeßordnung

Also geschehen und urtheilt zu Zweibrücken in der Rathssitzung nachmittags
der Instruktionskammer und pronunciert in
Gegenwart nichtsdestoweniger Geschworenen
dreißig, abwesend gegenwärtig waren:
M. Simon Präsident, Hofmeister

Joseph Erlinger Maler, Ludwig Ortmann Bäcker, Schmidt unser Bezirksprokurator, und Regierungsrath Autenrieth schriftlich.

Ortmann. J. A. Mollier. Hoffmann. Stierle. Sternfels.

Sitzung vom 17ten August 1830

Der Königl. Generalkreisgerichts Rath Schmidt zu Ellwangen in seiner Anklagekammer hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der durch das Untersuchungsgericht am K. Oberamtsgerichte zu Neresheim gegen Joseph Fehrle wegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Joseph Fehrle Fehrle

Schneider und dreißig Jahre alt Schramer, geboren und wohnhaft in Lauterburg, wegen der selben zur Last gelegten Verbrechen in einer Zuchtpolizeisache beschuldigt ist.

Nach vernommenem Antrage des unterthänigen Bezirksprokurators Schmidt

hinsichtlich in Erwägung

1° daß von gesetzmäßigen Bezirksprokurator abgegebenen und den Prozeßschriften beigefügten schriftlichen Antrag, des Inhalts:

" Der K. Generalstaatsprokurator und Generalkreisgerichts

" Rath hinsicht der eingeleiteten Untersuchung

" gegen Joseph Fehrle Schneider in Lauter-

" burg; beschuldigt in der Nähe des Zucht-

" polizeigerichts zu Neresheim vom 3ten

" April 1830 zu Lauterburg der Mißhandlung

" beschuldigten Joseph Fehrle von Lauterburg

" folgende Anträge abzugeben habe

" In Erwägung daß gegen den beschuldigten

" Zuwiderhandlungen vorliegen, und daß die

" angeschuldigte Thatsache vergehen durch den

" Art. 362 des Strafgesetzbuches eine Körperliche

" und entehrende Strafe nach sich zieht;

" Antrage daß es gegen den beschuldigten

" die Anklage zu erkennen und denselben

" vor die Assisen zu verweisen

2° die von dem K. Untersuchungsgerichte zu Neresheim vom 3ten dieses Monats gegen den beschuldigten Joseph Fehrle erlassene Leibesgefängnißverordnung

Nach Einsicht der Akten und des vorgelegten Erkenntnisses.

In Erwägung daß zur Zeit keine hinreichende Anzeigungen bestehen um den beschuldigten wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen vor die Assisen zu verweisen.

hingegen daß Art. 329 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

A. d. G.

Hat der K. Generalkreisgerichts Rath von dem ersten Richter vom 3ten dieses Monats erlassene Leibesgefängnißverordnung aufgehoben.

Erklärt daß keine Anklage gegen Joseph

Beleg-Akten steht fest, und wurde auch, über denselben Zeugniß in Freiheit gesetzt, in dem Falle, wenn er nicht wegen anderer Ursachen verhaftet ist.

Also geschehen und geschlossen zu Zofingen, in dem Gerichtssitzungszimmer der Gerichtskammer am siebenzehnten August tausend achthundert und dreißig, wobei gegenwärtig waren: M. Eisenbaum Präsident, Hoffmann, J. Alex. Meister, Senn, Stadtmann Rutz, Präsident der Bezirksprokuratur und Bezirksschreiber Gautschi.

M. Eisenbaum
J. A. Meister
Ansmann.
Hoffmann
Senn
Gautschi.

Sitzung vom 17. August 1830.

Der K. Bezirksstatthalteramts Zofingen, in Sachen Untersuchungsgerichts der Gerichtskammer in seinem Zuschlag Untersuchungsbefehl folgenden Inhalts erlassen:

Nach Einsicht der durch das Untersuchungsgericht im K. Bezirksamt Zofingen Verhandlungen über Untersuchungen eingeleitet und Vernehmungen gegen

Caroline Burckhard

Tochter von Zofingen alt, geboren in Suhrenpaiden, Tochter des daselbst wohnhaften Taglöhners Johann Burckhard, welche

gegenwärtig gefänglich eingezogen ist.

Nach angenommener Einsicht des Gutachtens des Bezirksprokurators Merkel.

Erwägungen in Betreff der

1: Da von gesetzlichen Beweismitteln der Untersuchung abgegeben sind: das Protokoll über die Untersuchung gegen Caroline Burckhard, Tochter des Johannes, Taglöhners zu Suhrenpaiden, der Hausdiebstahl betreffend;

" In Erwägung daß hinreichende Anzeigen vorliegen, daß sie beschuldigte in der Nacht vom 22ten auf den 23ten März dieses Jahrs zum Nachtheil des Jacob Bhrardt Wirths zum Mohren und Metzgers in Suhren Haus, Scheune und Stallung mit fremden Schlüsseln / darunter Thürschlüssel / Kasten, Schrank und Kisten, während sie bei demselben gegen Lohn als Magd in Diensten stand, in betrügerischer Absicht durch Eröffnung der K. Bezirksverordnung des K. Bezirksgerichts zu Kirchleerau vom 2ten dieses Monats sub No I bezeichneten Gegenständen und Summen die sub No 7 angeführten Vergehungssummen zu entheben Gelegenheit gehabt haben.

" In Erwägung daß diese Handlung nach Art: 384. 381 No 4. und Art: 386 No 3. des Strafgesetzbuches einen körperlichen und entehrenden Verweis nach sich zieht;

" In Erwägung daß hinsichtlich des Sub No II in den angeführten Liebergerichtsordnungen der Beschuldigten zur Last gelegten Diebstahls ein angeblich bestohlener Julianer Bürger

„Thatsache, daß Daniel Schneider Gütepächter
„zu Hemmlingen selbst erklärt hat, daß
„für den Erschienenen die Forderungen
„Hypothekenbuch gelöscht haben müssen da
„derselbe einen Liebstand für unpfändbar
„Antrag darauf
„daß in Betreff der gepfändeten Liebstände
„zum Nachtheil des Jacob Schneider
„dessen Ehefrau und Schwester Anna
„Maria Schneider gegen die Erschuldigte
„Anklage erkannt, hinsichtlich wo die Erschei-
„nungspflicht und Haftbarkeit wurde, daß
„durch die K. Bezirksbehörde die Anklage auf
„gegen sie vorläufig abgewiesen solle; ferner
„in Betreff der Zeugniskosten der Erschuldigte
„zum Last gelegten Liebstände zum
„Nachtheil des Fuhrmann Christoph Schneider
„von Daniel Schneider die Leibespflicht-
„Verordnung des K. Bezirksgerichts zu
„Biberach vom 2ten dieses Monats
„Januar Art. 229. 230. und 231 des Schaf-
„buchs über den gemeinen Schadensersatz zu
„vernehmen.

In
Vin was der Rathskammer des königl.
Bezirksgerichts zu Biberach vom
2ten dieses Monats gegen die Erschuldigte
erlassen Leibespflicht-Verordnung ent-
gegenhält:

„Das K. Landgerichts Bezirksgericht zu
„Biberach im Rheinkreise hat in seiner
„Sitzung in der Rathskammer vom Januar
„Jahrgang 1830, wo zugegen waren: Hallei
„Präsident, Hentzen und Rowed Richter,
„Leonhard Protokollführer, und Victor

„Hallenstadt Gerichtsschreiber folgende
„Ordonnanz erlassen:

„In Sachen der K. Rentbehörde wo dieses
„Hemmlingen wohnhaft;
„gegen
„Caroline Leonhard ledige Dienstmagd von
„Hemmlingen im Contra Criminis gebürtig;
„Erschuldigt:

„I in der Nacht vom 22ten auf den 23ten März
„dieses Jahrs zum Nachtheil des Ackermanns
„und Wirths Jacob Schäfer von Hemmlingen
„in der Provinz Rheinhessen, dessen Ehefrau
„Barbara Wirthin und Schwester Anna
„Maria Schneider bei dem sie als Magd
„in Diensten stand,

„1. Zehn Speciesthaler Baarschaft
„2. Zwei Hemden Mannskleider
„3. einen blauen Leinwand Kittel von rothem Zeug
„4. ein Mannshalstuch von baumwollenem Zeug
„5. ein Paar Strümpfe Cattun
„6. einen flachen Mannshut von weißer
„Wolle, und
„7. Zwei Schnupftücher, welche Gegenstände
„selbige Schläferin während ihrer Dienstzeit,

„II am 27sten Juni des nämlichen Jahres zu
„Hemmlingen in dem Hause des damaligen Gut-
„pächters Daniel Schneider, bei dem sie als
„Magd in Diensten stand, zum Nachtheil
„dessen Ehefrau Juliane Barbara
„1. ein Paar Frauenzimmerschuhe
„2. ein Paar weiße baumene Strümpfe
„3. ein blaues Leinwandhalstuch
„4. ein dunkelblaues Leibchen
„während ihrer Dienstzeit

" III " dem nämlichen Tage in Remscheid
" zum Nachtheile der dortigen Einwohnerin
" Friederike Emmrich
" 1. einen Frauenzimmerrock von wollenem
" Mouslin mit Mützchen und Tuch
" 2. einen schwarzen seidenen Schirm
" 3. ein Taschentuch Frauenzimmerschmuck
" 4. einen wollenen Umschlagschal, und
" 5. einen Regenschirm
" zu stehlen zu versuchen

" Durch Anklageakt des von dem K. Amtsanwalt
" Hilgenstock verfassten Entschlusses

" Durch Einstellungsbeschluß des Untersuchungsrichters
" Durch Anklageakt des schriftlichen Antrages
" des K. Staatsprokurators auf Verweisung
" der Sache vor die Anklagekammer
" des K. Appellationsgerichtshofes

" Durch Anklageakt des Art. 133. und 134 des
" Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

" In Erwägung, daß sich aus den Untersuchungs-
" akten hinlängliche Anzeigen ergeben, daß
" die Beschuldigten die ihnen zur Last
" gelegten Thatsachen verübt haben, dieselben
" somit rechtlich durch die Art. 381 No 4, 384
" und 386 No 3. des peinlichen Strafgesetzbuches
" als qualifizierten Diebstähle vorgesehen
" sind und mit einer entehrenden Leibesstrafe
" belegt werden und die Letzteren in Folge
" Art. 401 des nämlichen Strafgesetzbuches einer
" correctionellen Gefängnißstrafe anheimfallen,
" daher mit den rechtlichen Delicten nicht connex,

" die Beschuldigten gegen diesen Anklageakt
" nicht von der Anklagekammer zu vernehmen
" sind.

" Aus diesen Gründen

" erkennt der K. Untersuchungsrichter, daß gegen
" Caroline Cornelius ledige Dienstmagd
" aus Gutenzweiler im Canton Wissenzweiler
" gebürtig, Tochter des verstorbenen Taglöhners
" Johannes Cornelius und dessen verlebten
" Ehefrau Anna Maria Duck, groß ein
" Meter 48 Centimeter, alters 22. Jahre,
" schwarz Haarbraun, Stirn bedeckt, Augenbrauen
" Haarbraun, Augen Haarbraun, Nase stumpf,
" Mund klein, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe
" gesund, Körperbau dick, besondere Kinne
" Zeichen: am Kinn auf der rechten Seite
" ein Haarmuttermal, sowie Augenbrauen
" Augenlieder bestehend die Sub No I und II
" spezifizierten Diebstähle gewiß begangen zu haben;

" Demnach sind, der diesfallen
" in gegen Verhaftung genommene und
" die Untersuchungsakten, welche den Thatbestand
" dieser Verbrechen beurkunden mit einem
" Verzeichniß der Überführungsstücke an den
" K. General Staatsprokurator des K. Appellations-
" gerichts in Hauptsache zum weiteren Verfügung
" abgeschrieben worden sollen, so sein der die
" Beschuldigte im Falle der Anklage in der
" Gerichtssaal des Assisengerichtshofes abgeführt
" werde.

" Gegenwärtige Ordonnanz ist auf Betreiben
" der K. Staatsbehörde in Vollzug zu setzen.

" Also gethan und Rechtens in der
" Rathskammer zu Trier, Monats und Jahr
" wie Eingangs gemeldet
Viallis, Greffier, Rand, Greffier
und Richter

Nach Lesung der Akten und nach mündlicher Erörterung

In Erwägung, daß der in oberwähnter Liebhaberschaftsordnung unter No I aufgeführte Liebhaber betrifft, der Schützengilde Ehrungen beizufügen, daß ein beschuldigter Handelsmann in den Maßgebungen ihrer Disziplinarordnung Jonas Schäfer begangen haben und daß diese Thatsachen durch Art. 386 No 3, 384, und 381 No 4. der Strafgesetzbuches einen gesetzlichen und rechtserheblichen Beweis nach sich ziehen.

In Erwägung aber, daß die unter No II der Liebhaberschaftsordnung aufgeführte Thatsache angeführt, daß diese Thatsache sich zu keinem Beweisbeschluß, sondern bloß zu einer Einsicht eignet, weshalb die Liebhaberschaftsordnung in diesem Punkte aufgehoben ist.

Auf diesen Gründen

hebt der K. Ehrengerichtshof die von der K. bezirksgerichtlichen Kammer am 2ten dieses Monats wegen Liebhaberschaftsordnung in Bezug auf die Sub No II angegebene Thatsache auf und erklärt daß gegen diesen Punkte kein Anklage gegen Conrad Burkhardt Platz hat.

Erklärt ferner, daß gegen den unter Sub No I der Liebhaberschaftsordnung angegebenen Liebhaber in der Person des Jonas Schäfer zu Heimersheim keine Anklage gegen Conrad Burkhardt Platz hat; gegen welches

diesfallen in Gemäßheit dieses von der Ehrengerichtshof der Rheinkreises zu Zweibrücken für das dritte Quartal 1870. am Hasselbach den gesetzen gemäß gezeichnet zu werden.

Gegen das durch die K. Bezirksbehörde am Beklagtenanwalt gegen die Angeklagte ergangene und das man dem ersten Richter gegen dieselben erlassene Liebhaberschaftsbefehl in Bezug auf den unter No I angegebenen Liebhaber wollen zu wenden sein.

Gegen das ferneren das gegenwärtige Urtheil mit den Beklagtenanwalt den Angeklagten zugestellt und ihr Rechtsmittel dagegen angeben, dieselben binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der hier den Rechtsgesetzen gemäßen Fristen eingebracht werden sein.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Sitzungssaale des Gerichtshofes am siebenzehnten August achtzehnhundert und siebzig, wobei gegenwärtig waren: M. Linsenbarth Präsident, Hoffmann, J. A. Molitor, Pirazol, Beisitzer, Rüttz Mandel Gerichtsschreiber, und Bezirksanwalt Beklagtenanwalt Hasselbach.

M. Linsenbarth J. A. Molitor

Ackermann

Hoffmann

Pirazol

Hasselbach

Sitzung vom 20. August 1830.

Vor d. Appellationsgericht des Isarkreises zu Landshut in seinem Rathszimmer, sind folgende Richter versammelt.

Herr Präsident des Appellationsgerichtes
Ritter von Schmitthenner,
als Vorsitzender.

Herr Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Closen,
" " " Ritter von Schmitt,
" " " Ritter von Schmid,
" " " Ritter von Schmitt,
" " " Ritter von Schmid,
" " " Ritter von Schmitt,
" " " Ritter von Schmid

" vom siebten August achtzehn hundert dreißig,
" wo zugegen waren: Stark, Richter, die gemäß
" und der legal vorgeforderten Präsidenten
" vorgenannt, Birkbaum. Unterschuldigungsursachen,
" Ritter, Ergänzungsrichter, statt der vorgenannten
" Richter Kaufmann und Dickes
" sind vorgenannte Gemeinderäthe, folgende
" Ordonnanz erlassen.
" In Sachen der königlichen Staatsbehörde an diesem
" Gerichte, wo Amtsanwalt vorsitzend,
" gegen Servais Schumacher, Tagelöhner und
" Ackersmann zu Schönberg im Canton Rodenhausen gebürtig
" beschuldigt.
" 1, In der Nacht vom 26ten auf den 27ten dezember des vorigen
" Jahres zu Reipeldingen in der Behausung
" Gaul des dortigen Schumachers
" Ludwig Hess eingestiegen zu haben und zu
" dessen Nachtheil einen Diebstahl
" 1° einer Axt von Wahrscheinung,
" 2, eine Flinte gezogenen Calibers,
" 3, ein Mantel von grünem Tuch.
" II, In der nämlichen oben bezeichneten
" Nacht zu Reipeldingen in dem benannten
" Hause des dortigen Tagelöhners Adam Wolf VI.
" zwei mit einem Fallen Laden bezogene Thüren
" Nachtheil
" III, In der Nacht vom zweiten auf den dritten
" Januar ebenfalls zu Schönberg in dem bewohnten
" Hause des ehemaligen Ackersmanns
" Simon Hubert senior mittelst Gewaltthätigkeit
" einen Diebstahl
" 1, an zwei seidenen Mouchoirs,
" 2, an einem paar seidenen Handschuhen,
" 3, einem schwarzbaumwollenen Mantel von
" Tuch.
" 4, an einem halbleinen Handtuch von
" Leinwand,
" 5, an einem schwarz seidenen Halstuch,
" 6, an einem Paar Pantalons,
" 7, an einem Paar von Leder gemachten
" Stiefeln,
" IV, an obgenannten Jamen ebenfalls zu Gin-
" gerichen mittelst Einsteigen in die
" benannte Gaul des dortigen Adersmanns
" Abraham Himmerscheid zu dem
" Nachtheil
" 1°, zwei Leintücher,
" 2, ein Hemden,
" 3, ein Tischtuch.
" V, In der Nacht vom zwanzigsten auf
" den ein und zwanzigsten Januar ebenfalls
" zu Reipeldingen mittelst Einbrechen
" durch und abermaligen Einsteigen
" in das benannte Gaul des dortigen
" Ackersmanns Simon Schulz, junior zum
" Nachtheil
" a, des Ackersmanns Simon Schulz junior
" und der Ehefrau Catharina Thiel
" 1, einen Mantelsack von Leder,
" 2, einen Leintuchsack von Mantelsack,
" 3, einen blauen Mantelsack,
" 4, zwei Hemden Mannshemden,
" 5, ein Mannshemd von Leintuchsack Tuch,
" 6, ein paar Pantalons von Baumwollzeug,
" 7, einen Weibsrock von einem blauen
" Leinen,
" 8, einen hellblauen Weibsrock und von
" Gaul grauwollenem Zeug,
" 9, einen Weibsrock von schwarzem
" Tuch mit weißen Tupfen,
" 10, einen Weibsrock von hellblauem Tuch,

11, eine Jacke von Kammgarn mit hell-
blauen Streifen;
12, ein Frauenzimmer-Halstuch von weißem
Musselin;
13, ein rothes und weiß gestreiftes Bett-
Halstuch;
14, ein violettfarbiges Halstuch mit einem
gestickten Blumen;

b, bei Adelsmann Heinrich Schulz Senior
aus der Ehefrau Catharina Elisabeth Ge-
bürtigen.

15, sechs Hemden Mannshemden,
16, sieben Hemden Weibshemden,
17, einen grauen Halbkammun Weibsrock.
gestohlen zu haben;

Nach Anführung des von dem k. Untersu-
chungsrichter Inquisitoriums;
Nach Inhalt der Informations-Protokolle;
Nach Antrag des öffentlichen Anklägers bei
k. Bezirksgerichtes auf Verweisung
der Sache vor die Anklage-Kammer des
königlichen Appellations-Gerichtes;
Nach Anhalt der Art: 133 und 135 des Gr.
Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen;
In Erwägung, daß sich auf den Akt der
Untersuchung weder Umstände ergeben,
welche den Beschuldigten von der ihm zur
Last gelegten Diebstähle und
Betrügereien, daß derselbe durch die
Art: 381 No 4. 384 und 386 No 1 des gemeinen
Gesetzbuches als qualifiziert worden
und mit einer entehrenden Strafe be-
droht sind;

Inhalt des k. Bezirksgerichts-Urtheils
Gemäß Johann Schumacher Taglöhner aus Schön-
born im Canton Rodenhausen gebürtig,
Ledig und wohlbekannt Adelsmann aus Dreckas
Schumacher und der Ehefrau Elisabeth Wohlhaben
eines Ehefrau Catharina Braun, alt 42 Jahre;
Größe 1 Meter 68 Centimeter, Haar braun
und grauen vermischt; Stirne: hoch; Augen-
brauen: blond; Augen: grau; Nase: spitz;
Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Backen-
bärtlich; Kinn: rund; Gesichtsform: oval;
Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt;
keinerlei besondere Augenzeichen vorhanden, die
Sub Nos 1. II. III. IV. und V. spezifizierten Diebstähle
verübt zu haben;
Verordnet sonach, daß derselbe in ungere-
chtfertigter Haft genommen, und die Untersuchungs-
sachen, welche den Inhalt dieses Urtheils
bilden, nebst den Akten dieser Sache,
mit einem Vorgutachten begleitet an die k. gemein-
schaftliche Rechtsgutachten-Kammer des k. Appellationsgerichtes
in Ermittlungen zu weiterer Verfügung
abgeschickt werden sollen, sowie daß
der Beschuldigte im Falle der Anklage
in der Gerichtshaft des Untersuchungsrichters
abgeführt werde;
Gegenwärtige Ordonnanz ist auf beiliegenden
der k. Staatsbehörde in Vollzug zu setzen.
Also gesprochen zu Kreisstadt in der
Rathskammer am Tag, Monat und Jahr,
wie Eingangs geschrieben.
Unterzeichnet Stork, Birbaum, Ritter, Dickes

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Berathung.

In Erwägung, daß die unter No I. II. und III
der Anklageakte-Ordonnanz bezeichneten Diebstähle

angegebenen Diebstähle angeht, daß Feindseligkeiten ausgeschlossen, und daß [illegible] Verbrechen wirklich gänzlich scheint sind:

In Hinsicht auf das unter N.o II bezeichnete selbst angegebenen Diebstahl anlangt, daß keine Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Hausmann mittelst Einsteigens ins Gebäude den besagten Diebstahl verübt habe;

daß sowohl derselbe, daß Feindseligkeiten Anzeigen begründet ist, als auch die Wahrscheinlichkeit des Art. 401 des Strafgesetzbuches, als ein einfacher Diebstahl vor das Zuchtpolizei-Gericht gehört;

In Hinsicht des Feindseligkeiten Anzeigen des unter N.o V der Untersuchungs-Akten angegebenen Diebstahls begründet;

daß aber selbst Feindseligkeiten Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte derselbe in der Nacht und in einen verschlossenen Hausraum mittelst äußerer Einbruchs Gewalt zu verüben gesucht habe;

daß keine Feindseligkeiten Anzeigen bestehen, daß der Beschuldigte in das besagte Haus zu steigen versucht habe;

daß sowohl dieser Diebstahl zum Zuchtpolizei in einen verschlossenen Hausraum mittelst einer Einbruchs begangen, somit diese die Art. 384. 381 N.o 4 & Art. 386 N.o 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen,

N.o I II & III, mit einer Vorsuchung und zusammen Strafe belegt werde.

Aus diesen Gründen,

habe das K. Appellationsgericht die Untersuchungs-Ordnung in soweit auf, als sie den unter N.o IV angegebenen Diebstahl der verschwundenen Uhrkette des Beschuldigten in das besagte Haus angenommen, und diese Handlung als Verbrechen qualificirt werde;

habe ferner die Untersuchungs-Ordnung in so weit auf, als sie den unter N.o V angegebenen Diebstahl des verschwundenen Uhrkette des Beschuldigten angenommen erachtet;

erkläret, daß die Anklage auf die unter N.o I. II und III angegebenen Diebstähle, so wie in Hinsicht des unter N.o V angegebenen Diebstahls, die verschwundene Uhrkette des Beschuldigten, die Anklage Statt hat;

Verweiset die wegen des Beschuldigten das Anklagenrecht des Hausbesitzers zu Handen des dritten Gemeinderathes Jakob, um denselben dem Gesetze zu unterstellen, zu vollziehen;

Verordnet daß diese K. Urtheil gegen die Anklage erwähnt und daß sie von dem ersten Posten am nächsten Tage Nachts gehörig anzuschlagen, dasselbe angegebenen Verbrechen, die Vollziehung gesetzt erwerde;

Warrant vom Januar, durch gegenwärtiges Urtheil so wie der Antragsakt, den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben wurde, worüber derselbe in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung, in das bei den Assisen gerichtlich deponirte Zurückweisungsprotokoll gefällt.

Alles Nachs zufolge der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Fünfkirchen in dem Berathungszimmer der Assisen Kammer den zwanzigsten August, tausend acht Hundert dreißig, von gegenwärtigen Herren: Lenkheim, Präsident, Jos. Adam Schreiber, Siegel, Assessor, Edlbacher, Kathe, Schmidt ersten Staatsprokurator und Edlbacher, Königl. Gerichtsschreiber.

Lenkheim
Edlbacher J. A. Molitor
Anerwald
Siegel
Schmidt

Pesth den 26ten August 1830

Das k. Appellationsgericht des Fünfkirchner zu Fünfkirchen in seiner Assisensitzung, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach einsicht der von dem Assisenhofgerichte des k. Bezirksgerichts zu Fünfkirchen zu Handen von Assisenangelegenheit gegen Andreas Schmidt, Lehrer zu Hetvehely, der zu Fünfkirchen, der gemeldeten Verbrechen des Diebstahls, der Brandlegung, und der Verletzung der öffentlichen Ruhe, der gesetzlichen Vertheidigung des öffentlichen Anklägers, und der Vertheidigung des Angeklagten;

Nach einsicht des, von ersterem am 26ten Januar, zu Fünfkirchen gefällten Urtheils;

Nach einsicht des, von ersterem am 26ten Januar, zu Fünfkirchen gefällten Urtheils;

Nach einsicht der Art. 229 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß zwar aus sicher gegebenen Beweisen erwiesen ist: daß Andreas Schmidt, der Lehrer zu Hetvehely, der zu Fünfkirchen, der gemeldeten Verbrechen des Diebstahls, der Brandlegung, und der Verletzung der öffentlichen Ruhe, der gesetzlichen Vertheidigung des öffentlichen Anklägers, und der Vertheidigung des Angeklagten;

Nach einsicht des, von ersterem am 26ten Januar, zu Fünfkirchen gefällten Urtheils;

Nach einsicht des, von ersterem am 26ten Januar, zu Fünfkirchen gefällten Urtheils;

Nach einsicht der Art. 229 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß zwar aus sicher gegebenen Beweisen erwiesen ist: daß Andreas Schmidt, der Lehrer zu Hetvehely, der zu Fünfkirchen, der gemeldeten Verbrechen des Diebstahls, der Brandlegung, und der Verletzung der öffentlichen Ruhe, der gesetzlichen Vertheidigung des öffentlichen Anklägers, und der Vertheidigung des Angeklagten;

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Fertigung vom 26. August 1830

Vor K. Appellationsgericht gezeigt das Hypothekenbuch zur Herrschaft Brücken in Sachen Stadtgemeinde Hof gegen das Amtsgericht daselbst.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Eudora vorgelegten Untersuchungsakten gegen

Johannes Enlich,

37 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Hasenhain im Amte Herrschaft Brücken wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt ist.

Nach vernommener Aussage des zweiten Staatsanwalts Markel.

Hinsichtlich in Betracht:

Erstens: daß von gemeinem Strafgesetzbuche abgegangen und der Strafbestimmung Artikel 384 Absatz 1 Satz 1 folgende Artikel:

„Das K. Gemeinde-Strafgesetzbuch vom 10. August 1830

„Artikel 384. Absatz 1. Satz 1.

„Nach Ansicht der Akten der Untersuchung gegen Johannes Enlich, Zimmermann von Hasenhain „wegen der Raubanschuldigung des K. Bezirksgerichts zu Eudora vom siebten dieses Monats, „wovon derselbe beschuldigt ist, drei verschiedene „qualifizirte Diebstähle begangen und einen qualifizirten Einbruchsdiebstahl versucht zu haben;

„In Erwägung daß hinsichtlich des Diebstahls „vom 1600 Ellen Leinwand zum Nachtheil des Johann „Heinrich Zeeß, Gutsbesitzer in Eudora, so wie

„des Diebstahls vom 128 Ellen Leinwand zum Nachtheil „der Witwe des Pastor Salzmann zu Lahnberg, „einen hinreichende Anzeigung vorliegen, daß der „Beschuldigte beider Diebstähle beizumessen sein;

„In Erwägung, daß der dem Beschuldigten zur „Last gelegte Versuch eines Einbruchsdiebstahls zum „Nachtheil des Johann Wallner, Zimmermann zu Hasenhain, „mit der, demselben gleichfalls zur Last gelegten „Diebstahl, vom 100 Ellen Leinwand zum Nachtheil „des Johann Ebarle, Zimmermann in Eudora, eine „Art. 2. 384. 381 N.o 4 und 386 N.o 2 des „Strafgesetzbuches und Verschwörung und zusammen „Verbrechen mit Vorsatz und Absicht gehabt „habe und daß hinreichende „Anzeigung zur Begründung einer Beschuldigung „Anklage gegen den Beschuldigten vorliegen;

„Nach Ansicht der Art. 229–231 des Prozeßgesetzes „über das gemeine Verfahren:"

„Einstimmig erkannt zu verordnen: daß hinsichtlich „der dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstähle „zum Nachtheil des Johann Heinrich Zeeß, Gutsbesitzer „zu Eudora und der Witwe von Pastor Salzmann „zu Lahnberg, keine Anklage und weitere Verfolgung „stattfinden, dagegen in Rücksicht Bejahung der „angeführten Landesverfassungsordnung dieß gegeben;"

„daß hinsichtlich des dem Beschuldigten zur „Last gelegten Versuchs eines Einbruchsdiebstahls zum „Nachtheil des Johann Wallner, Zimmermann zu „Hasenhain und des demselben gleichfalls zur „Last gelegten Diebstahls von Hundert Ellen „Leinwand zum Nachtheil des Johann Ebarle

Immerwährenden Erbpacht, Aufsitzer verbunden, dergestalt vor die Abfassung verwiesen und verordnet worden, daß dem Aufsitzer Gehör gegen ihre durch die K. Staatsbehörde vermittelt werden solle.

Zweibrücken den 20 August 1830. Mathy. Manstedt

L. Staatsprokurator.

Zeugniß: die vom der Kultscommune des Ortes Contwig gebürtigen zu Contwig am 18ten August d. J. gegen den Beschuldigten Joh. Conrad Aufsitz Contwig-Antragung, folgende Thatsache:

das K. Bezirksgericht zu Landau zum Behufe seiner Staatsanwaltschaft gegen Johann Conrad Aufsitz von Contwig, Landgerichts Pirmasens, wegen Diebstahl, vorgenommene Untersuchung, Kosten, Sporteln, Auflagen für den Staatsfiskus, Diebstahl und Unterschlagung, Kosten und C. Wolf, Untersuchungsrichter, das folgende Ordonnanz erlassen hat:

In Sachen der Königlichen Anwaltschaft Untersuchung;

gegen Johann Conrad Aufsitz von Contwig No. 1. des Hausnamens Lehrersteig genannt, des Handels Zeiss von Contwig wegen Diebstahl mit Einbruch und Einsteigen in das von Johann Georg Zeiss bewohnte Haus und wegen Diebstahl mit Einbruch falscher Schlüssel, 2. des Johann Conrad Aufsitz von Contwig zum Nachtheil des Franz Müller von Contwig wegen Diebstahl mit Einsteigen in das Haus mit dem Waschgebäude selbst in Zusammenhang stehenden Wirthshäuschen, 3. des ganz flüchtigen Wirthsknechts, 3. des

Einverständlichkeit zum Nachtheil des Wilhelm von Contwig, Landgerichts von Pirmasens, durch mittelst Einbruch und Einsteigen in das bewohnte Haus, 4. des Johann Conrad Aufsitz wegen Diebstahl mittelst Einsteigen in das von Johann Georg Zeiss bewohnte Haus und zu Contwig gelegene Waschhäuschen, mittelst dieses begangenen und vorsätzlich verübten Verbrechen und zwar dieselben zur Nachtzeit begangen oder versucht zu haben beschuldigt.

Nachdem beschloß das K. Untersuchungsrichteramt;

Nach Einsicht von dem schriftlichen Antrage des K. Staatsanwalts;

Nach vorgängiger Erwägung und in rechtlicher Verwägung, wie die vorliegenden Untersuchungs-Verhandlungen mehrere Einbruchsdiebstähle darbieten, welche in der Nachtzeit bestimmten Haus den Gebäuden als die Natur des Verbrechens, und eine der angestellten Abgabe, und eine gerichtliche Handlungsweise unterschieden sind; da Beweis ein Fall sich in so weit hinaus verschieden, da Beweis alle Verfolgung auf Einzelnheiten vorgenommen ist, räumend dem die übrigen als wirkliche Thatsachen Beweis von einander abweichenden Einzelnheiten Thatsachen;

daß sich der vorliegende begründete Verdachtsfall in der Nacht vom 20/21ten Abends 18 Uhr, zwar zum Nachtheil von Einwohner Zeiss besitzen in Contwig vorgefallen, welchem hinaus 1600 Gulden in Verbrechen Einbruch gestohlen worden

" sind ; daß zum Behuf dieser Lichtstaffe
" von Seiten der Verbrennung die Grundstücke
" mußen der von Gieß benutzt werden
" Gebäulichkeit von Außen mit einem
" Pflugfuß abgeackert, darauf eingestürzt
" und im Innern die vorhandene Kalk-
" rückstände, darauf Erde lag. mit der
" vorigen Feuer Erde lag. mit der
" selben Pflästerl räffuel wird ist;
" daß der zweite Fall in der Nacht vom
" 13/14 Novembr 1828 statt gefunden, indem
" derselbe zum Nachtheil von Franz Müller
" in Gorgheim mit seinem daselbst Einbringen
" in Betreff mit der benannten Gränzlich-
" keit gänzlich verletzt worden,
" auf gerichtlichen Befund aufgenommen worden,
" daß nun der Beweis allerdings die Gränze
" daß nun der Beweis allerdings die Gränze
" einst Prozeß geblieben ist, weil sich
" der Thäter unterwegs von dem Eigen-
" thümer überrascht gefühlt, daher zur
" Flüchtigen Flucht mit Zurücklassung der
" bereits zusammen getragenen Beute
" unverrichteter Sache sich begeben hat;
" daß in der Nacht vom 22/23 August 1829,
" und abermaliger Einbruch in den
" gemeinschaftlichen Keller mit Einbruch
" bey der Besitzer Witwe von Peter
" Hofmeister mit 28 Eimer Einmach-
" von verschiedener Qualität zu ver-
" üben gewesen ist. Daß unverzüglich
" der Thäter nachgesetzt und sein Eindringen
" und Flüchtung in das Innere und
" bewahrten Gründe bemerkt und
" auf diesem Weg die sind unter-

" eigneten Untersuchung begangen hat.
" Allen Einwand dass die Gränze
" in daß vom Jahr und Oerle zu Canale
" bezeichnete Gränzgraben begangen und
" letzterer Einrichtung beeinträchtigt
" worden ist;
" daß sich in Subjecteiner Hinsicht der Wahrheit
" wegen diesen verschiedenen Vorfällen
" gänzlich gegen den Einwand dass Johann
" Hannes Müller sein Recht verletzt hat;
" daß derselbe in Allgemeinen so wie
" selbig gerichtlich ist, zu Fabrik für
" die angeführte Qualität zu erheben,
" verwerflich sind sich beleidigend
" Qualität Einwand in wesentlichen
" daran abgeschlagen hat, wobei ihm der
" Stimmung machen zu dürfen der
" Titel beizugeben, auf keine beeinträchtigende
" Art gelungen ist.
" daß Entblick der Einwand anwesend
" von Gieß gebraucht, derselbe auf den
" Fall der nachfolgend Entwendung
" gemäß im Grund Meigung sein zu
" in verschiedenen Abschlägen wegen
" wirklichen Erbaus selbsam zu entnehmen
" gegeben hat;
" daß derselbe Tag von der Land-
" straße der Eigenthümer dass von
" Mittelbergsaal und die Gemeinde
" dreifach gemachten Einschlag nach
" befragen ließ, und gab man
" Benachrichtigung der abschlägliche an
" Antwort gänzlich war hat: "ist ein
" kommen der Selbe dass."
" daß sie darauf so wird durch sein

" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
" [illegible]

Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit,

„ Hofmeister Riemer, Examinirter Augenarzt zu
„ Frankfurt Rüppel, Stadtphysikus Wolf, Physikus
„ Lichtenstädt Müller, Licentiat der Medicin
„ Lehrer an der hiesigen Landwirthschaftsschule
„ Hofrath Schwarz, Physikus Dr. Wolf
„ Oberamtsphysikus Dr. Dippel, Hofapp. Wolf,
„ Oberamtschirurgus Hofmeister, Dippel, Hofapp. Wolf,
„ sämmtlich in Ludwigsburg wohnhaft,
„ Kammerrath zu Laufen wie Eingangs ge-
„ meldet.

Nach Verlesung der Untersuchungsakten und
nach geschlossener Beweisführung,

In Erwägung, daß dem in der Nacht vom
zweiundzwanzigsten auf den neunundzwanzigsten November
1826 zum Nachtheil des Johann Heinrich Heiß in
Enzweihingen begangenen Diebstahls von 1600 Gulden
Einwand vorhält:

daß keine Heilungsbelege Angeklagte vorfunden
sind, daß der Beschuldigte sich selbigen
begangen habe;

daß ebenfalls keine Heilungsbelege Angeklagte
beibringen, daß der Beschuldigte sich in der Nacht
vom 22ten auf den 23ten August 1829 zum Nachtheil
der Wittwe von Peter Schneider von Hochdorf begangenen Diebstahls von 128 Gulden Ein-
wand vorhält habe;

In Erwägung, daß den Klagsatz wegen Diebstahls
zum Nachtheil von Georg Müller in Gemmingen anbetrifft,

November
Z. g. a. mg.
a.
Schleyer

daß Heilungsbelege Angeklagte, daß der
Beschuldigte sich in der Nacht vom Dreizehnten auf
den vierzehnten 1828 zum Nachtheil von Georg
Müller in Gemmingen durch Einsteigung in dessen
mit den Buchstaben G. M. gezeichneten Schlafkammer mit Gewalt eröffneten
Kasten zu entwenden versucht;

daß durch diesen Versuch Schreckenstein Gemeinschaft an dem Frey gelegt und mit einem
Aufwande der Rechtswohlthat, um Beweis
zu stellen und von dem Willen des Thäters zu
überzeugen Umstände durchgeführt worden und
seine Verurtheilung verdient hat;

daß dieser Versuch mittelst Diebstahls mittelst
Einsteigens in einer mit einem Buchstaben Gemeinschaft
versehenen Kammer, daß der Beschuldigte
in der Nacht vom zweiten auf den dritten
September 1829 zum Nachtheil von Johann Eberle
zu Eberdingen in dessen Buchstaben Gemeinschaft
stehenden Kasten Gemeinschaft
Gulden Einwand mittelst Einsteigens ~~begangen~~
~~Diebstahls~~ Krafft Art. 384. 381 N.° 4 mit 386
N.° 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist und mit
einer Leibesstrafe und entsprechender Strafe be-
legt wird;

Indem Art. 229. 230. 231. 233. 241.
242 und 243 des Strafgesetzbuchs über den Versuch
in gesetzlicher Weise:

W eingefügt
sind.
daß dieser, mittelst
Einsteigens zum
Nachtheil in einem
Buchstaben
begangenen Diebstahl
=
zwei Worte ab.
14 Worte zu
g. a. mg.
a.
Schleyer

Des Kaiser Gerichte

urtheilt das K. Appellationsgericht, daß kein Entschädigungsanspruch vorhanden sey, daß der Beschuldigte Jos. Fenning um zum Verhaftbefehl des Jos. Hamsing Zeit in Arrondel verübten Diebstahls beizumessen habe;

daß aber allen kein Entschädigungsanspruch zuzugestehen, daß derselbe um zum Verhaftbefehl des Letzteren Polizeidiener zu Bergzabern beigemessen Diebstahls verübt habe;

Habt in Bezug auf Kaiser Beiden Diebstahl die Entscheidung der Entschädigungs-Verordnung der ersten Instanz abzuändern, daß vor der Land Kaiser wegen keine weitere Verhandlungen gegen den Beschuldigten stattfinden sollen;

urtheilt, daß in Bezug auf den zum Verhaftbefehl vom Herrn Maire in Bergzabern verübten Verstoß des Diebstahls, so wie in Rücksicht des zum Verhaftbefehl an Johann Charles zu Arnbach verübten Diebstahls, Anklage gegen den Beschuldigten gesetzmäßig Platz hat; verordnet daß demselben, in Gemäßheit Kaiserl. Verordnung, der Beschluß zu eröffnen, daß gegen den Beschuldigten Anklage vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau zu erheben sey;

Verordnet daß Gegenwärtiges dem K. Prokurator-Behörde zu Anklagezwecke gegen den Angeklagten zugestellt und daß dasselbe an seine Bestimmung,

[illegible] Kaiserl. Verordnung, jedoch ohne Zeugenkosten-Vorschuß, in Gemäßheit gemacht werde;

Verordnet [illegible], daß zur mündlichen Verhandlung und der Anklagesache, dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, sodann derselbe in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei Beschuldigten Zeugen vorzuladen Vollmacht ertheilt.

Also gesprochen und gerichtlich zu Landau in der Gerichtssitzung, wo anwesend waren: Lonsteiny, Präsident, Jos. Alex Walter, Beisitzer, Antonin, Lehmann, Richter, Marshal, zweiter Gerichtsschreiber und Lehmann, Vorsitzender.

Lonsteiny

Lehmann J. A. Walter

Beisitzer Ehrmann.

Beschmann

Bezeugt dem 22ten August 1830

Das K. Appellationsgericht gerichtet der Gerichtsbarkeit zu Landau in seinem Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter

an d. Bezirksgerichte zu Leitmeritz von Amtswegen gepflogenen Untersuchung gegen

Johann Ludwig Hartmann,

— Jahre alt, Hälfgemieteter Kantbaumeister zu Aussig, der Unterschlagung öffentlicher Gelder beschuldigt.

Nach der abgehaltenen Vorschrift des k. k. General-Prokuratoriat am k. Appellationsgerichte von Amt.

Erschienen insbesondere

Für Recht: Da von dem k. k. General-Prokuratoriat abgegangenen und den Angeklagten Johann Ludwig Hartmann gerichtlichen Anklage; daß auch die Inhalts:

Der k. k. General-Prokurator von d. Appellationsgerichte des Königreiches;

Auf Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Johann Ludwig Hartmann, Hälfgemieteten Kantbaumeister zu Aussig, der Unterschlagung öffentlicher Gelder beschuldigt;

Auf Einsicht der vom Bezirksgerichte zu Leitmeritz unterm 18. Juni gegen den Beschuldigten erlassenen Vorbescheid;

Auf Einsicht der Art. 228. 235 u. f. des Gesetzbuches über die gerichtliche Untersuchung;

In Erwägung daß zu Folge einer Anzeige des Gemeinderathes Amtes der Beschuldigte am Jänner 1847 in Verhaftung gerathen ist; daß aber kein Manco- oder Vorschuß-Fall vorfindet ist, also gesetzlicher Hinderniß gemäß in der Haftung nicht-Eingestellt

einzustellen zu Erkennen;

In Erwägung daß diese nach in anderen Bezirken die Untersuchung nicht selbe Momente erhoben sind, endlich in den Akten angedeutet sind; daß unter anderen, diesen vorkommt, der Beschuldigte seit dem Jahre 1846 einige öffentliche Amtsverrichtungen als Kantbaumeister in Aussig verrichtet und daß die gesammten bezüglichen Akten sich bei der k. k. Landesregierung befinden; daß aber diese Akten genügend erachtet, um k. k. Untersuchungsrichter und Commissär beauftragt, obgleich sie nach die Wohnstätte des Beschuldigten ein Bezirksamt Recht zu verhandeln gezogen sind;

In Erwägung daß von Seiten des Gemeinderathes Aussig eine Abhandlung seines Amtes vorgeschrieben sind und sie einzig möglich zu erfüllen sind;

Daß nach dem eintägigen Gutachten angeschlossenen Protokolle vom 16. Juni Monate die Commission zu verhören Zeugen nach Gablenz von Aussig 18 27/28 von der k. k. Bezirksregierung entlassen sind worden; der Beweis für angegeben sind, daß nach in Bezug stehe von Beschuldigten angeführte Entbürgen zu sind von nicht erfüllt worden;

Daß endlich Indicien vorliegen, welche die Wahrnehmung bestätigen, als habe der Beschuldigte Vorschuß-Fond seiner Amtsführung Höhe von erhoben; daß der Betrag von 200 Gulden, den der Gemeinderath Aussig zu Handen zu bringen in Monat Mai d. J. an die Finanzbezirks-Direction Aussig abgeschickt, derart Bezug haben sind, und daß auch Letzte gewahrsamt worden sollen, den gemeinten Fond

[illegible] als ganz zu verwerfen.

Was über den Stand der neuen Schuldsysteme gegenwärtig steht, worüber die Zeugen aufgestellten und bündige eigene Ansichten gutachtlich vorgelegt, aufzustellen, auf jede weitere Untersuchung unterbleiben ist;

Was aus der Aussage des Johann Adam Klein von Wasserleben - Ermangelung der verpflichtete bei Ablegung seines Zeugnisses durch Eidesverletzung, weil die Obligationen nicht angenommen worden sollen, und daß nicht von Gläubigern [illegible] gesetzlich sind, und offenbar unwahrscheinlich muß, daß er auch der wahren Absicht nur von Gläubigern für seine Mutter und Schwester sich verschiedene Prozente obligieren und entrichten sind, worüber abwesend seine Untersuchung angestellt werden;

Was überhaupt bei der Prüfung des verschiedenen die Untersuchung Rücksicht der Kostenverschiedenheit Maßregeln einer gerichtlichen Abwägung vorgenommen möchte;

Was endlich gerade würdig sage Nürnberg die Ermittelungs- Meinigkeiten des verschiedenen zur Wahrheit seinen von einigen Zeugen Johann der Untersuchung Untersuchungen durch einige nebeneinander verschiedene Maßregeln zu treffen sind in einer deutlichen Übersicht vorzulegen zu lassen;

Zuletzt bemerkt wird, die Aufgabe Kommission wolle zur Vervollständigung und Ergänzung der Untersuchung ein Glied und zwar Mitte Beziehung, eine auf Vorschrift des verschiedenen und Verhörung eines Wahrheits Beweis gegen denselben, die Zeugen zu führen und die übrigen prozedur akten vorzunehmen, welche zur

Aufhaltung der Sache noch erforderlich sind, oder zu Ende der Abfassungen noch erforderlich werden dürften

Braunschweig den 22ten August 1830. Unterzeichnet: Koch

Vermerkt: Die von dem ersten Richter vom verschiedenen August dieses Jahres gegen den verschuldeten Johann Ludwig Heinrich verhängte Haftbefehls = Ordonnanz.

Nach Lesung der Untersuchungs Akten und auf gepflogene nähere Berathschlagung:

In Erwägung daß der verschuldete Johann Ludwig Heinrich noch nicht abgehört, überhaupt die Untersuchung noch nicht geschlossen ist;

Insbesondere daß die Akten 228. 235. 236 und 237 des Verzeichnisses über das gerichtliche Verfahren

Als daß

und also die Akten Kommission in der Hauptsache erkannt, vermöge die dem Appellationsgerichtsrathe Joseph Adolph Mollenhauer auf zur Leitung und der in der Untersuchung beschäftigten Zeugen zu schreiten so viel auf unmittelbar über die in dem Dienstorte des Gerichts = protokolirten einzuziehenden Punkte die nähere Instruction zu ertheilen).

Also geschehen und beschlossen zu Gerichte sitzen in der Berathungszimmer der Akten Kommission zu Braunschweig am ersten und zwanzigsten August achtzehnhundert

acht Hundert Dreißig, verzeichnet waren: Boetius
Senator Joh. Adolph Molitor, Bürgermeister, Eberhard
Osterallee, Käufer, und Carl L. Gaumont-Procurator
und d. Appellations gerichts Secretair Ohlemann
gerichtlich

Landsberg

= Thomas

J. or. Molitor

Ohlemann.

Ohlesmann

Verhandelt Lübeck den 23ten August 1830

Der d. Appellationsgerichts Procurator
zu Fürstenbrücken in seiner Amtsorgane Eigenschaft,
folgender Vortrag erstattet:

Nach Inhalt der von dem Untersuchungsrichter
des d. Criminalgerichts zu Fürstenbrücken über
wegen geführten Untersuchung gegen
1) Peter Güth, 38 Jahre alt, Arbeitsmann zu Fürstenbrücken,
2) Ludwig Güth, 18 Jahre alt, Sohn des vorigen,
3) Jacob Güth, 25 Jahre alt, Arbeitsmann, Sohn des
vorbenannten Peter Güth,
4) Johann Frankard, 41 Jahre alt, Kathenmann
zu Fürstenbrücken und
5) Johann Frankard, 17 Jahre alt, Tagelöhner
Sohn des vorigen, sämtlich auch gänzlich unbescholtene
Inculpaten Beschuldigte sind;

Nach ergangenen Urtheils des vormaligen
Criminal-Procurators, Martel;

Einzusehen und Besonders:

Ferner: Den von dem genannten Criminal-Procurator
abgefaßten und den Vorgeschriebenen Requisiten
entsprechenden Vortrag, folgenden Inhalts:

" Der d. Criminal-Procurator von d. Appel-
" lationsgerichts Des Ehrentreich:

" Nach Ansicht der Acten der Untersuchung gegen
" 1. Peter Güth, Arbeitsmann und Fischer allhier,
" 2. Ludwig Güth, Arbeitsmann } Väter des ersteren,
" 3. Jacob Güth, Arbeitsmann } "
" 4. Johann Frankard, Kathenmann,
" 5. Johann Frankard, Tagelöhner, Sohn des
" alle von Fürstenbrücken, beschuldigt, in ver-
" einigter thätlicher Widersetzung und meh-
" rerer gegen
" Beamte, in der Zeit von 11 – 12 Uhr
" Nachts Juli
" 1830, auf einem dem Fischer Bremer von
" Fürstenwalde gehörigen Netzenboote, auf
" welchem der Genannte gerade Fischerei
" gewesen war, und auf dem Flusse Wal-
" ley, gegen Mitternacht voll von Fischen Fang
" gewesen waren, Gewalt zu leisten,
" Ja Verbrechen, Art. die dem Beschuldigten
" zur Last gelegte Handlung unter Art. 388 des
" Strafgesetzbuchs unter Vorgesetzte und Beamte
" Gewalt mit Widersetzlichkeit und thätlichen
" Angriffen zur Vollziehung einer Amtshandlung
" gegen die Beschuldigten vorliegen:
" Obrigkeit darunter: daß gegen die Beschuldigten
" Anklage erhoben, derselben von die Assisen
" angewiesen und verordnet wurde, daß
" dieses die d. Criminal-Procurator an Anklage statt gegen den
" verhaftet wurden Falle. Fürstenbrücken den 23ten
" August 1830. Unterz. Martel d. Criminal-Procurator

Zeugenverhör: Bei dem dazu ernannten Kommissar des
Untersuchungsgerichts August 1830 gegenwärtig der Beisitzer
Gerichtsrichter Peter Gutt, Ludwig Gutt, Jakob Gutt
Jakob Frankart, Notar und Joh. Frankart, Posse,
als zugezogener Landwirtschafts-Assessor Volzmann
Johann:

Daß der Bezirksgericht zu Hirschberg, vorschriftmäßig
in seiner Gerichtssitzung vom Januar des Siebenzehnhundert
August 1830, wo gegen erwähnig waren: Korbach Heinr.
Gerichtsdiener, Zeugen Untersuchungsrichter, Collin Kassier und
Gerichtsschreiber, sich folgender Vorfall
ereignet

Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen
1) Peter Gutt, 58 Jahre alt Ackermann zu Hirschberg-
Einwohner erschien,
2) Ludwig Gutt, 18 Jahre alt, Sohn des vorigen,
3) Jakob Gutt 25 Jahre alt, Ackermann, Sohn des ersteren,
4) Johannes Frankart, 21 Jahre alt, Lossung früher
zu Hirschberg Einwohner erschien,
5) Johannes Frankart, 17 Jahre alt, Jüngerer Sohn des
vorigen, — des gerichtlichen Vorladung beschuldigt;

Nach Anhörung der Anklage des K. Staatsprokurators
vom Landgericht;

Zu Erwägung daß nach der Untersuchung sämtliche
Angeklagten angeben, daß die fünf Beschuldigten
in gemeinschaftlicher Verbindung und unter gegen-
seitigen Beistand, in der Zeit vom 11ten auf den 12ten
July dieses Jahres, des Nachts in den Feldbauern

" erwerbe Sollen, damit weiter geschafft werden,
" Festsetzung:
" Hausvorsteher Jansen, stellt die gemeinsame, namentlich:
" 1) Peter Gutt, 58 Jahre alt, groß 5 Fuß 10 Zoll,
" Gewerbe Bauer und Fischer, Augenbrauen Braune
" Stirne Haare und Bart, Augen grau, Nase breit
" und etwas spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund
" grau, Gesicht voll und gesund, Statur
" stattlich, Besondere Kennzeichen keine
" 2) Ludwig Gutt, 28 Jahre, groß 5 Fuß 2 Zoll,
" Gewerbe Fischereibesitzer, Augenbrauen Haare Braune, Stirne
" niedrig und Backen, Augen grau, Nase Mund klein,
" Mund klein, Kinn oval, Bart keine, Gesicht stumpf
" grau, Gesicht stark Colorit, Körperbau schlank, Besondere
" Kennzeichen keine;
" 3) Jacob Gutt, alt 25 Jahre, groß 5 Fuß 1/2 Zoll,
" Gewerbe Fischer, Augenbrauen Haare braune,
" Stirne niedrig und Backen, Augen grau, Nase
" Mund klein, Kinn oval und ausgeschnitten
" Bart Stutzbart, Haar Gesichtsfarbe braun, Gesichtsform oval,
" Gesichtsfarbe blond, Körperbau mittelmäßig, Be-
" sondere Kennzeichen keine;
" 4) Johannes Fauckert, alt 41 Jahre, groß 5 Fuß
" 4/2 Zoll, Gewerbe Fischereibesitzer, Augenbrauen Haare braune,
" Stirne niedrig und Backen, Augen blau, Nase
" mittelmäßig, Mund zusammengesetzt, Kinn oval, Bart
" Gesichtsfarbe braun, Gesicht stumpf oval, Gesichtsfarbe
" frisch, Körperbau stämmig, Besondere Kennzeichen: am
" kleinen Finger der linken an der Hand der
" rechten Seite

" 5) Johannes Fauckert, alt 17 Jahre, groß 4 Fuß 11
" Zoll, Gewerbe Fischereibesitzer, Augenbrauen Haare braune,
" Augen Haare blau, Stirne breit, Nase breit und
" Mund, Mund groß, Kinn oval, Bart keine,
" Gesicht stumpf oval, Gesicht farbe blass, Körperbau
" klein, Besondere Kennzeichen keine, vorläufig
" vorgestellt wegen Abhandenkommens, gegen den obigen
" Vorbescheid Vorstellung erhoben und die Ver-
" gütung Festsetzung nicht gebracht worden Sollen, erledigt
" der Regierungsbezirk Vorstimmung wird.
" Also beschlossen und Tag, Monat und Jahr
" wie Eingang genannt."
" Unterschrift: Cordes, Hammer, Lotter, Brock.

Nach Erörterung der Untersuchungsakten und
nach Schlussverhandlung wird:

In Erwägung, daß Fischerei Ausübungsrechte
vorhanden sind, daß die genannten Personen
beschuldigten den in der Fischereigesetz-Ordnung
für den Kreis Hagel vorgeschriebenen Fischerei-
Schein nicht gelöst haben, daß sie dadurch
gegen die Bestimmungen der Fischereigesetz-Ordnung
für den Kreis Hagel vorgeschriebenen Fischerei-
Schein nicht gelöst haben, daß sie dadurch
gegen die Bestimmungen der Fischereigesetz-Ordnung

Auf diesen Grundlagen

erkennt das K. Amtsgericht zu Hagel, daß
Angeklagte gegen die Beschuldigten Gutt
Ludwig Gutt, Jacob Gutt, Johannes
Fauckert und Johannes Fauckert, Hagel, wegen

dem Thema zur Last gelegten Verbrechen, Mordversuch, Raubanfall, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Meineid, Brandstiftung, Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

" Hartsmannsdorf Einwohner und Eigenthümer gegen die
" Beschuldigte wegen Diebstahl und Raub daselbst
" verübten Diebstahl auf den Acker 386 No 1 und 4 des
" Ortsgerichts Blatt Nro 1 und 4 des Ortsgerichts
" Hartmannsdorf eine gerichtliche Untersuchung anhängig
" gemacht, gegen die Beschuldigte die Un-
" tersuchung zu verhängen und dieselbe vor die Assisen
" Klasse zu verweisen und dieselbe vor die Assisen
" zu verweisen."
" Hartmannsdorf den 25ten August 1830. Gerichtsamt."
" L. Schmidt. "

Hierauf; das von der Raths Kammer des K. Bezirks
gerichts zu Frankenberg am 12ten August
1830 gegen die Beschuldigte Anna Marien Ehl
verlassene Endurtheils-Verordnung; Folgendes

Inhalts

Das K. Bezirksgericht zu Frankenberg, wor-
inn Kammer in der Raths Kammer am 13ten
August 1830 ordentlich versammelt, der Herr Assessor
Richter, als Kammer des Vorsitzenden und
Beisitzer, Assessor Hänsel, Richter, Vorsteher
und Referent, Gerichtsamtmann Hänsel
und Aktuar, Gerichtsschreiber.

Das Gerichtsgericht hat, vorschriftmäßig
eine öffentliche, sitzende Verordnung erlassen.

In der wider Anna Marien Ehl
Untersuchung gegen die Inquisitin

Anna Marien Ehl

50 Jahre alt, geboren und erzogen zu Hartmannsdorf
Kanton Frankenberg an der Zschopau und gegen
die Inquisitin Forstel, Mutter von
Gottlieben Ehl, Bauer, 20 Jahre alt, geboren
zu Petrille bei Kunnersdorf, erzogen zu
Albersdorf, Kanton Frankenberg, Inquisitin
Ehl, der Entweichung von Haftung

" nach dem Regierungsrathschluß des Königl. Sächsischen
" zu Dresden; heute vom 28ten auf den 29ten Juni dieß
" Jahres, bei welchem beide Beamte als Gerichte zusam-
" mengesetzt waren, Rechtlich.

" Daß angeführte Verfügung des Untersuchungs
" richters;
" Daß gesammter Inhalt des Hauptakten Un-
" tersuchungs des K. Bezirksgerichts gegen Ehl Marien;
" Daß vorgängiger Vernehmung und
" Zu Erkennen, daß Inquisitin Anna Marien Ehl
" Ursache, daß sie gegen Verfügung ihrer Obrigkeit
" gegen recht und gewohnheit und den ausdrücklichen
" gesetzlichen Inhalt, daß sie, ohne Vorwissen
" Hugelgerichtsverwalters des Königl. Sächsischen zu
" Dresden als Gerichts versammelt waren, eines
" Diebstahl abermal zum Nachtheil und Schaden
" Gottlieben Ehl, Bauer in Petrille, eines Pferd
" Geschirr Kissen mit Roß und gewissen Fetzstücken
" und Leinwand Kissen mit Roß und gewissen Fetzstücken
" und Leinwand Kissen mit Roß und
" gewissen Fetzstücken, und Fuhrmannspeitsche mit
" Band und gewissen Fetzstücken, und Handtücher
" und ein Handtuch entwendet hatten, welche
" Diebstahl des Gerichtsamts der Verfügung
" Anna Marien Ehl verlangt, wenn nach dieser
" Verordnung Gerichtlich gestandene Verfügung bei ihr erkannt
" und ihr Inquisitin Anna Marien Ehl wegen
" Inhalten gleichfalls gehe

" In Betracht daß Inquisitin der Art
" Eines Art 386 No 1 und 4 des Gerichts Blatts
" ein entsprechende Leibesstrafe nicht Verfügung
" komme

" Angeführten des Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs

" über das gemeine Vorkommen.
" Auf diesen Gründen, erbietet die Polizeikammer,
" dass
" 1) Gegenwärtige Anzeige vor Eingang des 3ten und 4ten
" Polizeiblatts Nachts vom 28ten auf den 29ten Juni dieses
" Jahres auf dem oberen Zimmer des Hospitalgebäudes
" Mehrere Uhr dieses zu Gaffenorth, bei dem Einritt
" Gäste aufgenommen werden, zum Verbleiben
" nebst Abzeigung einer roth und grünen
" Fahnenstange, drei Pflanzen mit Fahnen Abzeichen
" gen, drei Polizeikissen mit roth und grünen
" Fahnenzeichnung, drei Lagerstätten nebst abzeigen
" mit grünen und rothen Fahnen, drei Fenster-
" Abzeichen mit Blei und eisernen Fahnenstangen, zum
" Einlassen und am Hauptbau anbringen haben.
" 2) Polizeiblatt Sonntag Abend wegen dieses Vorkommen
" Carlyle.
" 1) Einen Eimer Öfen, 50 Pfund, gebrauchten und erhaltenen
" in Lucas 5 Pfund 6 Zoll gerade, mit gewöhnlichen
" Eimer Augenbrauen, grünen Augen, gewöhnlichen
" Nase, gesunden Mundes Eimer Kinn, etwas
" Gesichtsfarbe, Eimer Gesichtsfarbe, starken
" Körpergebäude und den Besonderen Kennzeichen
" einer einzelnen gefallenen Person, so sind der
" Leichnam
" 2) Einen weißen Hundes, Weibes zum Hofstand
" Bauer art, 40 Jahre alt, gebürtig zu
" Schmitt, wohnhaft zu Altenbraglow, 5 Pfund 5 Zoll
" groß, mit grauen Haaren und Augenbrauen
" mit grauen Augen, Pockigen Nase, gewöhnlichen
" Mundes, Eigenthümer Gesichtsfarbe, Gesichtsform
" und dem Besonderen, dass sie mit rothen Augen

" Farben versehen und einen sehr starken Eimer
" der rechte Finger gelähmt ist — auch
" Taubstahl angefertigt worden sind dass
" Taubstahlverordnung mit freundlicher Hergab
" Schriften an einigen Hauptorten der Abonnenten
" Preise den 6 Pf. Gewerbe-Inspektor eine
" Anzahl Gesichter des Hauptblatts zum praenumerando
" Abonnement vorgelegt erwarte
" Abonnenten vorgelegt erwarte
" Aber gestatten in der Polizeikammer des Pf.
" Eigenthümlichkeit zu Frankenfeld zum Zweck eine
" Eingang
" Unterzeichnet, Bernard, Schmidt, Salomon, Hinzugefügt.
Nach Eingang der Unterschriften abtrennen
und nach Hinzugefügten Namen Abschrift:
In Erwägung dass hinreichende An-
gaben vorhanden, dass die Eigenthümer
Arbeiten Öfen den in der Einbauschrift-
Arbeiten Abonnenten Arbeiten Nutzen eine Einzahlung
Gegen Nichtbefolgung vorgenommene Nichtbefolgung
in gemeinschaftlicher Verbindung und wahr-
scheinlichen Beifall auf einer einzelnen Person,
bezeichnete Liste
Dass diese Abschneidungen, in einem
Abschlusszeichen, wahrscheinlich den Eigenthümer
Gast in genommenen eines Verübt, ein Ver-
brechen Bildet, welches Strafe Art 386. N 4
1 und 5 des gemeinen Strafgesetzbuchs vorge-
sehen ist, und mit einer Strafe zu belegen und
entsprechender Strafe Belegt werde

Ab diesen Gründen

[illegible] Kläger das B. Appellationsgericht gebeten, den Beklagten gegen die Entscheidung dieses Gerichts vom 26. Juli d. J. zu verurtheilen, dem Kläger das ihm von dem Gute Hohenbusch gehörige Wohnhaus, welches dasselbe in Besitz genommen, wieder einzuräumen, und demselben die Früchte dieses Hauses seit dem Tage der Klage zu vergüten, eventualiter aber, dem Kläger den Eid darüber zuzuschieben, daß er das Haus nicht eher, als bis er dazu durch Gewalt genöthigt worden, verlassen habe.

Der Beklagte hat darauf angetragen, die Klage als unstatthaft zurückzuweisen, eventualiter aber, dem Kläger den Eid darüber zuzuschieben, daß er das Haus nicht eher, als bis er dazu durch Gewalt genöthigt worden, verlassen habe.

Nachdem die Sache zum Vortrage gekommen, hat das B. Appellationsgericht

für Recht erkannt:

daß der Beklagte, unter Abänderung des Erkenntnisses des Hofgerichts vom 26. Juli d. J., schuldig sei, dem Kläger das Wohnhaus in Hohenbusch, welches dasselbe in Besitz genommen, wieder einzuräumen, und demselben die Früchte dieses Hauses seit dem Tage der Klage zu vergüten, eventualiter aber, dem Kläger den Eid darüber zuzuschieben, daß er das Haus nicht eher, als bis er dazu durch Gewalt genöthigt worden, verlassen habe.

Also gesprochen und verabschiedet zu Fellin in der Berathung des Gerichts der Assessoren des Livländischen Hofgerichts, wo zu gegenwärtig waren Landrath Baron Wolff, Vorsitzender

Hofgerichts-Assessor Baron Meyendorff

Hofgerichts-Assessor Baron Campenhausen

Hofgerichts-Assessor Baron Stackelberg

Hofgerichts-Assessor Baron Rosenberg

Hofgerichts-Assessor Baron Wrangell

Hofgerichts-Assessor Baron Rosenberg

und Hofgerichts-Assessor Baron Stackelberg.

Baron Wolff

Baron Meyendorff

Baron Campenhausen

Baron Stackelberg

Baron Rosenberg

Baron Wrangell

Baron Rosenberg

Baron Stackelberg

Fellin, den 26. August 1830.

Das B. Appellationsgericht hat das Urtheil des Hofgerichts zu Fellin in seiner Audienz Sachen für folgendes Urtheil erkannt:

Nach Einsicht der von dem Auditeur des B. Bezirksgerichts zu Fellin über die Untersuchung der Aufruhr zu Hohenbusch geführten Untersuchung

Im Jahre Christi,

20 Jahre alt, Esthnischer, geboren und erzogen in Kaltenbrunn in Kurland, Wohnhaft bei seinem Vater, Bauer, Arbeiter und unverheirathet

Lorenz J. H. Wolffson

Ansmann.

Blessmann

Fellin, den 26. August 1830.

Das B. Appellationsgericht hat das Urtheil des Hofgerichts zu Fellin in seiner Audienz Sachen für folgendes Urtheil erkannt:

Nach Einsicht der von dem Auditeur des B. Bezirksgerichts zu Fellin über die Untersuchung der Aufruhr zu Hohenbusch geführten Untersuchung

Im Jahre Christi,

20 Jahre alt, Esthnischer, geboren und erzogen in Kaltenbrunn in Kurland, Wohnhaft bei seinem Vater, Bauer, Arbeiter und unverheirathet

Nach Anhörung des Conclusi des Oberhofgerichts-Procurators Maskal;

Hinsichtlich nachfolgender:

Fortsetzung

" Vom 5. Januar = Hypothekenbuch am 6. Augustat-
" tirtes Protokoll des Kgl. Bezirksgerichts;
" Auf Ansuchen der Akten des Untersuchungsrichters
" Joseph Hund, Bezirksgerichtsassessor und ernannten
" zu Gutenberg, beschließt:
" 1/ Am 31 "ten Mai dieses Jahres ist dem Bäckermeister
" Leonard Gaib zu Gutenberg und zum Nachtheil
" desselben mittelst gerichtlicher Verfügung dem
" von dem Theile in das innere Haus Nr 44 in der
" Hinterstadt, mit Ziegeln neu gedeckten Dache, auch
" mit einem hölzernen Kamine neu versehenen Hause
" Gebäude;
" 2/ Am dreißigsten Juli dieses Jahres ist dem Bäckers-
" sohne des Hannes Gattner zu Kirchschwandorf
" wegen Krankheit als Gast zu nehmen und, auch
" einen Schenkschein, mittelst gerichtlicher
" Verhandlung des Balbus, dieses Jahres Gasthaus
" zu Gabrey;
" 3/ Am dreizehnten Juli des Jahres 1829, wo an das Gasthaus in Dürr-
" bach ein neuer Anbau, einen Stall zu
" ebener Erde, in dessen Behausung auf zu dem und
" Nachtheil, eine Tenne und Heuboden hergestellen
" zu haben;
" In Erwägung, daß diese dem Gesuchsteller über
" Laut gelangten Verschreiben auf Art. 386 Ziff 3
" und Art. 384-381 Nro 2 des Strafgesetzbuches
" eine Übertretung und unterstrafe Handlung und
" gleichen und daß hiernach die Ausübung eines
" Tagewerkes einer der selbigen Anklage zuge-
" dem Gesuchsteller vorbehaltene: Gerichtl. Verwarnung
" daß gegen den Gesuchsteller in Betreff der ihm

" zur Last gelegten und oben angeführten Hand-
" lungen Anklage erhoben, derselbe vor die
" Assisen verwiesen und verurtheilt werde,
" daß daß die K. Strafbehörde im An-
" klagestande gegen denselben erkennen werde
" Sohl. Zwiesel den 26 "ten August 1830.
" Unterschrift: Hamstab, 2r Staatsprocurator.
" Urtheil: In dem der Polizeikammer des K.
" Bezirksgerichts zu Zwiesel den 31 "ten
" gegenwärtigen dem Leonard Gaib
" Bäckermeister zu Gutenberg
" Laut gelangten Beschlusse, wodurch derselbe
" Leonard Gaib wegen Übertretung
" Tagewerkes Anklage
" wie immer Gerichtsstandes Kenntniß
" August 1830, wo gegenwärtig waren: Vorsitzender,
" Assessor, dann Untersuchungsrichter, Actuar Kestler
" und Beck Gerichtsschreiber, sind folgende
" Erkenntniß erlassen
" Auf Ansuchen des Untersuchungsrichters gegen
" Leonard Gaib, 20 Jahre alt, Bäckermeister gebürtig zu
" Gutenberg und daselbst ansässig, wegen
" polizeiwidrigen Dachstuhls und niederer Dachstuhle,
" Verfertigung Gebäudes, 20 Jahre alt, sind ihrem Stande
" Leonard Gaib, 63 Jahre alt, Bäckermeister in
" Gutenberg ansässig, der Übertretung Verdächtig.
" Auf Ansuchen des Anklägers der K. Staatsbehörde
" dann Gerichtsdiener
" Auf Aufforderung des vom Untersuchungsrichter
" ernannten Beisitzers
" In Erwägung daß Gesetz und der Untersuchung

einschreibende Anzeigungen angaben, daß der Gerichtsdiener
1.) im Hausflure 1829, wo er als Gehilfe in Dienst der
Polizeydirection Peinen Posten zu Pest erhielt
ein Exemplar schriftlichen Stand, in dessen Ablesung und
zu dessen Ausfüll eine localbekannte Persönlichkeit
notwendig;
2.) im Monat Dezember 1829 oder Jänner 1830 zum
Ausfüll der Rubrik einmal Hang Buchstaben zu
Tag setzt ein Ausmaß Hand notwendig;
3.) im Hausflure 1830 in der Classung der Gemeinde
Altofen, Zugehörer zu Ofen Leopoldstadt und zu dessen
Ausfüll, Besitzerverhältnis, nämlich: einen Garten,
ein Haus, ein Feuerstätte, einen Stall, einen
Abtrittsplatz und die Gleichheit notwendig
4.) am 31ten Mai dieses Jahres in dem Hause No Conscr.
Zahl zu Faltenberg und zum Ausfüll der Realität,
mittelst gewaltsamer Eröffnung der von dem
Stalle in das innere Haus führenden Thüre
ein Diebstahl von ausgedroschenen Hafer und
Heu notwendig;
5.) am 13ten July dieses Jahres zu Neuschönbrunn in der
Wohnung des Johann Pallas, wo er damals
als Gast aufgenommen war, mit einem Messer
verübt, mittelst gewaltsamer Eröffnung der Thüre
Hand gegen Pallas notwendig;
In Erwägung, daß gegen die ausdrücklich angezeigten
drey in Faltenberg zum Ausfüll des Conscr. Zahl
daselbst verübten unter No 4 hier oben angeführten
Diebstähle, in Untersuchung gezogenen Individuen
Gebrüder von Faltenberg keine hinreichende An-
zeigung, und derselben Verneinung gegen die vorliegende
Zeugenaussage nicht genügend;

zum Ausfüll der Familie des Conscr. Zahl oder
der neu Conscr. Zahl neuen Zugehörigkeit, hinreichende
Anzeigungen vorhanden sind;
In Erwägung, daß mit der Untersuchung auf
Lichtmeßliche Anzeigungen vorzuschreiten, daß
Conrad Gieb von Faltenberg, mit Thomas Lechner
das Lag zum verübten Diebstahle gegen die
vorangeführte Aussage des Balthas, ausdrücklich da
Entfernen Gebrauchen von der Polizeylichen
Wirksamkeit Anzeige;
In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten unter
No 1. 2 und 5te, die erste ausdrücklich des Diebs-
stahls dem Peter neuen Hausboten zum
Ausfüll Conscr. Hausnummer, die 4te des
Diebstahls mittelst einmaligen Einbruches, die 5te
des Diebstahls unter Beschädigung verschiedener
Einbruche dem Peter neuen Gastwirth in einem
Bezirke zum Ausfüll der Realität ersten
Ranges Conscr. Zahl, — die 3te Thatsache
Conscr. Zahl, Merkmahl die Art. 386 No 3 und 4 und Art. 388 in Verbindung
mit Art. 381 No 6 des Strafgesetzbuches ver-
faßen und eine Anzeige mit entsprechender
Strafe belegt sind, — daß Anzeigen die
Thatsachlichkeiten unter No 2 und 3 Blatt nichts
Weiteres, als Art. 401 des Strafgesetzbuches vorge-
faßen und Blatt mit einer gesetzlichen Anzeige
Strafe belegte Diebstähle bilden;
In Erwägung daß die dem Conrad Gieb zur
Last liegende That der Mißhandlung zum
Nachtheile bildet, daß dessen die Art. 311 des
Strafgesetzbuches vorgefaßen und mit einer
correctionellen Strafe belegt ist
Auf diesen Gründen, mit Berufung des §. Erzeug-

Garnett, dorst seinzeichnete Anzeigen verbringen
dass der Beschuldigte Forsey Haas
1) im Dezember 1829, wo er alt Gehalfe in Diens
des Peter Meyer einstand Person Eigentum zu Eber=
eralan in Erster Instanz Gebrauchen stand, in Besitz
Uebergang und zu seinen Nutzen Verschied eine Feuerbeten
Zeichen aus unterwandte;
2) im Monat Januar 1829 oder Februar 1830
zum Nachtheile des Abwesenden seine Beschreibung
zu Eingriffe und Unterschied unterwandte;
3) im Dezember 1830 in der Absicht des Diebstahl
Diebstahl, eine Leiter zu Einbruchsdiebstahl und zu
dessen Verschaffe, Instrumente, nämlich: einen
Hammer, einen Meißel, einen Brecheisen, einen
Stock, einen Abschiebkasten und ein Glückschloß unter-
wandte;
4) am 31ten Mai Nachts Zeit in dem Hause des
Edmund Gaib zu Galtenbaug und zum Nachtheile
desselben, mittelst gewaltsamen Einbruch der von
dem Stalle in sein eigenes Haus führenden Thüre
eine Person von Werth des Hauses Gelder unterwandte;
5) am 13ten July Nachts Zeit zu Kinnersreuther in
dem bewohnten von Simon Bittner, wo er
damals als Gast aufgenommen war, das zum
Behausungsgebäude mittelst gewaltsamen Ein-
bruches desselben, mittelst Erbrechung der Stubenthüre unter-
wandte;

Festerend kommt, dass aber Letzter seinzeichnete An-
zeigen verbringen, dass der Beschuldigte Edmund Gaib
am Wasserdienstag, den 25ten vorigen Monates Diebstahls
gegen sich von nämlichen Nachbarn Stallbau, nämlich
die Leiter und Gabrechten Werkzeuge Mistgabel
begehen;

Warerdient, dass wegen der oben unter N.o 1. 2. 3. 4. 5
angeführten Diebstahls-Verbrechen, in Gemäßheit
der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über drei Jahre
Eisen Verbrechen, die Artikel-Verfassung oben angeführt
zum Vorzeichnisse der Abwesenden Bücher
von dem K. General-Straf-Gerichte zu Eggenfelden zu
verurtheilen sein, dann weiters zu erkennen wäre,
und Kostens;

Warerdient ferners, dass der gemeinte Forsey
Gaud, alt 20 Jahr, gross 5' 7" 6'' Fuß,
Grüne Augenbrauen, Augenbrauen dunkelbraun
Stirne niedere Gesicht, Augen braun, Nase
breit und etwas Lang, Mund gewöhnlich, Kinn
oval, Haar Schwarz braun, Gesichtsfarbe Frisch,
Körperbau Athletisch, besondere
Kennzeichen keine, in Stammort, gebürtig zu
Galtenbaug und daselbst wohnhaft, wegen der
ihm unter N.o 1. 2. und 5 zur Last gelegten Ver-
brechen mit Verhaftsbefehl ergriffen und in sich-
ere Verwahrung gebracht werden soll, erachtet
das K. Appellationsgericht Einstimmig erwidert;

Warerdient dasselbe in nachstehenden Falle
wegen dem beiden Diebstählen unter N.o 2 und 3
in Anwendung des Art. 101 des Strafgesetzbuches
vor das Zuchtpolizei Gericht; Warer wie Sat 9

Warerdient weiters, dass gegen Letzteren
Verbrechen wegen dass er zur Last gelegten
Diebstahl und gegen den Beschuldigten Forsey
Gaud wegen dem oben angeführten Verbrechen,
eventuell Übertretung nach Artikel Neun;

Fahren so dem Edmund
Gaib wegen der ihm
zur Last gelegten Miss-
handlung in Anwendung
des Art. 311 des Straf-
gesetzbuches vor das Zucht
polizei gericht:
gabellicht

Zell

" also Beschlossen am 2ten Monat und Jahr wie
" folgendes gemeldet.
" Untersuchungsrichter: Rosbach, Assessor, Lotter, Gerichts-
" Actuarius: Rosbach, Assessor, Lotter, Gerichts-

Auf Lesung der Untersuchungsacten
und auf gepflogenen Beratschlagung.

In Erwägung daß sämtliche Angeklagte
die unter No. 1. 4. und 5 in der Eröffnungs-
Verfügung des ersten Richters vom drei
und zwanzigsten Januar currentis Monats
angeführten Diebstähle mit den dabei
vorkommenden erschwerenden Umständen, be-
gangen;

daß diese Diebstähle in der Eröffnungs-
Verfügung gehörig gerubriciret worden sind;

daß der unter No. 2 angegebene grobe
Unfug bei der Einbrechung Gitter zu Gärtners Haus ver-
übte Diebstahl nicht allein zum Theil von
obgedachter Frauenzimmer Gold, sondern auch
zugleich einen silbernen Trauring in sich begreift;

daß diese Thatsachen durch sämtliche Beklagten
vollen Beweis des Art. 386 No. 3 und 6. Art. 384.
381 No. 4 des peinlichen Gesetzbuchs vorgelegen
sind und mit einer körperlichen und entehrenden
Strafe bestraft werden:

Als Rechtens Gründen,

erkennt der Rath allerunterthänigst, daß
Antlagen gegen den Tischler Christian Jacob
Gerat, in Betracht der ihm zur Last gelegten
drei Diebstähle, Recht sei; verurtheilet Verfasser
denselben, in Gemäßheit Rechtens, vor der Assisen-
Gericht des Fürstenthums zu Verurtheilung der

Wurden No. 1. 4. und
5. angegeben
J. a. mpr

Art dritten Gattung durch Hals, und Verfallung
seines Gutes zum Tode, gerichtet zu werden.

Wannenhalt, daß Rath die 2. Mordthat
zur Antlagepunkt gegen den Angeklagten
verrichtet und daß sie wegen dem ersten Diebs-
stahls Eröffnungs-Verfügung in Gültigkeit
gesetzt werde;

Wannenhalt ferner daß zur Untersuchung
Verfahren und der Antlagepunkt der gemeldeten
Angeklagten gehöret und den Abschluß derer
gegeben, derselben Sodann in der 24 Stunde,
mit gewöhnlicher Zustellung, in das Ding dem
Assessorio alter Ordentlicher Gerichts-Zeit anzu-
setzen wurden Soll.

Actum Rathsl. in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242
und 243 der Gerichtsordnung über der Angeklagten
in gemeldeten Sachen.

Also gethan und gewilliget zu Fürstenbrücken
in den Raths-Versammlungs-Zimmer der Antlage-
Nummern dem Sechs und zwanzigsten Januar Tausend
acht Hundert drei und zwanzig vom: Comitz,
Assessor, Joh. Aloys Molitor, Bürgel, Ambtmann
Secretarius, Joh. Aloys Molitor, Bürgel, Ambtmann
Edelmann, Kirsch, Marschal gemeiner Raths-Gerichts-
Verwandten und Beisitzern, Abwesenheit Schreiber /.

Comitz

J. a. Molitor

Ambtmann Bürgel

Kirschmann

also Beschlossen am 2ten Monat und Jahr wie
oben angezeigt worden ist.
Anwesend: Vorsitz, Beisitzer, Schöffen, Gerichts-
schreiber.

Auf Eröffnung des Untersuchungsrichters
und nach gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigungen
die unter No. 1. 4. und 5 in der Criminal-
Gerichts-Ordnung des ersten Theiles vom 3ten
und zwanzigsten gegen verdächtigen Momente
angegebenen Diebstähle mit den Arbeiten
verschiedener verschiedenen Handwerker, be-
gründen;

daß diese Diebstähle in der Criminal-Gerichts-
Ordnung gesetzlich qualificirt worden sind;

daß jedoch der unter No. 6 angegebene gegen
Beschuldigten Gerichtsbarkeit vorhandene Diebstahl
nicht allein auf Beweisen von
sogenannten sogenannten Gerichtsbarkeit,
sondern auf Gerichtsbarkeit,
zufolge einer schriftlichen Erklärung in Akten liegt,

daß diese Thatsachen Merkmale Arten
enthalten daß der Art. 386 No. 3 und 6. Art. 384.
381 No. 4 der gemeinen Gerichtsordnung vorgesehene
sind und mit einer vorgeschriebenen und entsprechenden
Strafe Bestraft werden:

Aus diesen Gründen,

hat Gericht der Appellationsrath gemeint, daß
Anklage gegen den Beschuldigten Gerichtsbarkeit
Gerichtsbarkeit, in Betracht der ihm zur Last gelegten
drei Diebstähle, Recht sei; verwiesen Verbot
denselben, in Folge dieses Urtheil, von der Arrest-
Gemeinde des Gerichtsbezirks zu Gerichtsbarkeit der

Wurden No. 1. 4. und
5. angegeben

J. A. Moltke

der dritte Diebstahl dieser Art sei, und derselbe
dem Gesetze gemäß, gerichtet zu werden

Anwesend, daß Herr Dr. Appellationsrath
die Anklageakte gegen den Angeklagten
verfertigt und daß sie eine dem ersten Richter,
verlesene Criminal-Ordnung in Haftsache
gesetzt worden;

Anwesend ferner daß zum vertheidigt
Beistand und der Anklageakt dem angenommenen
Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon
gegeben, derselbe sodann in den 24 Stunden,
wozu gesetzlichen Zustellung, in das zu dem
Assessoren ernannte Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit
binnen worden sein.

Alles dieses in Gemäßheit Art. 231. 233. 246. 248
und 249 der Gesetzbuchs über das Verfahren
in Criminalsachen.

Also geschehen und gerichtet zu Gerichtsbarkeit
in dem Beschlußzimmer des Appellations-
Gerichtes vor dem Vorsitz und gegenwärtigen Assessoren
Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit,
Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit,
Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit
Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit Gerichtsbarkeit.

Vorsitz

J. A. Moltke

Assessor

Beisitzer

Assessor

Sitzung vom 3ten November 1830

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Berathungskammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen die vom dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau geführte Untersuchung gegen

Valentin Moras,

20 Jahre alt, geboren in Martinshain, zuletzt Knecht in Kirrweiler bei dem Ackersmann Philipp Krieger zu Rothsamberg, welcher eines gewaltsamen Diebstahls beschuldigt ist

Nach vorgenommener öffentlicher Verhandlung

Staatsprokurator Schmidt.

Einerseits an besonders:

Gegenwärtige: Den vom gesammten Staatsprokurator abgegebenen und den Angeklagten abgelesenen Beschluß der Anklagekammer des Landgerichts Landau vom 31ten Oktober 1831.

Das K. Generalprokuratorial-Requisitorium des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises,

Nach Einsicht der eingelaufenen Untersuchungsakten gegen Valentin Moras von Martinshain, zuletzt in Kirrweiler bei dem Ackersmann Philipp Krieger zu Rothsamberg, welcher eines gewaltsamen Diebstahls beschuldigt ist

Nach vorgenommener öffentlicher Verhandlung

Staatsprokurator Schmidt.

Einerseits an besonders:

Gegenwärtige: Den vom gesammten Staatsprokurator abgegebenen und den Angeklagten abgelesenen Beschluß der Anklagekammer des Landgerichts Landau vom 31ten Oktober 1831.

Das K. Generalprokuratorial-Requisitorium des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises,

Nach Einsicht der eingelaufenen Untersuchungsakten gegen Valentin Moras von Martinshain, zuletzt in Kirrweiler bei dem Ackersmann Philipp Krieger zu Rothsamberg, welcher eines gewaltsamen Diebstahls beschuldigt ist

mittelst einer Haibrecht und Namen Falber
von Hayna die zu zwanzig Gulden festsetzen
zu Lasten.

In Erwägung daß Inculpat durch
Hinterlegung eines Einwendungsschreibens gegen das Kontumazialurtheil vom 31ten Oktober 1831 gemäß Art. 386 Nro. 1. 384 und 381 Nro. 6 des Strafverfahrens eine gesetzliche Frist beobachtet hat;

In Erwägung daß gegen das Kontumazialurtheil die Anklage zu erkennen und dasselbe vor die Assisen zu verweisen.

Zweibrücken den 31ten Oktober 1831.

Unterzeichnet: L. Schmidt, erster Staatsprokurator.

Gerichtet: die vom der Rechts Kammer des K. Kreisgerichts zu Kreisappellanten vom ganzen ersten Herbstmonat 1830, erlassene Entscheidung, folgendes Inhalts:

Das K. B. Bezirksgericht zu Kreisappellanten in Rheinkreis hat in seiner Sitzung vom ganzen ersten Herbstmonat 1830 mit Anwesenheit der Herren: Keller, Vorsitzer, Hartmann, Beisitzer, Bork, Richter, Beigeordneten Aktuar, Lauffenburger, Beisitzer und Vidal, Stellvertretenden Gerichtsschreiber, folgende Entscheidung erlassen:

In Sachen der K. Staatsbehörde an K. Bezirksgericht zu Kreisappellanten vom ganzen ersten Herbstmonat

Gegen Valentin Moras von Martinshain zuletzt bei Philipp Krieger, Ackersmann, wohnhaft zu Rothsamberg.

" beschuldigte: in der Nacht vom 20. auf den 21
" Juni einschließlich Jahres in der Gemeinde Hoff-
" heilberg zum Nachtheil eines gemeinschaftlichen Eigen-
" thums, des Bäckermeisters Philipp Krieger dahier,
" in dessen Behausung Hause, mittelst einfachen
" Einbruchs und einsteigen Diebstahl einer
" Geldschublade von ungefähr 20 bis 30 Gulden
" Baldem Betrage zu stehlen.
" Durch Verfügung vom 26 vom Herrn Untersuchungs-
" richter wurde;
" Auf Einsicht der Untersuchungs-Akten.
" Auf Antrag des öffentlichen Anklägers der K. Staats-
" Behörde und Vernehmung der Beschuldigten vor dem
" Anklagekammer des K. Appellationsgerichts gemäß;
" Auf Anhalt der Art. 133. und 134 des Gesetz-
" buches über das gerichtliche Verfahren.
" In Erwägung, daß sich aus den Unter-
" suchungsakten hinreichende Anzeigen ergeben, daß
" der Beschuldigte dem ihm zu Last gelegten
" Diebstahl mit seinen erschwerenden Umständen
" verübt hat; daß dieser Akt in Art 381 Nr 1
" 384 und 386 Nr 1 und 3 des gemeinen Gesetz-
" buches vorgesehen und mit einer entehrenden
" Strafe belegt ist.
" Aus diesen Gründen, erkennt der K. Gerichts-
" hof, daß gegen Valentin Mund aus
" Mundolsheim, gebürtig Dienstknecht bei Krieger
" Krieger, Bäckermeister, wohnhaft zu Hoff-
" heilberg, alter 20 Jahr, größte 5 Meter
" 70 Centimeter, Haare roth, Stirne hoch und
" bedeckt, Augenbrauen roth, Augen grau

" Nase, gewöhnlich; Mund gewöhnlich, Kinn rund,
" Gesichtsform länglich (Kinn rund) Gesichtsfarbe
" frisch und gesund, Körpergröße, mittelmäßig, besondere
" Zeichen: ist ein gesunder starker kräftiger
" und sieht am rechten Auge, wenig blind.
" hinreichende Anzeigen vorliegen, daß er
" zu Last gelegte Diebstahl mit seinen er-
" schwerenden Umständen verübt zu haben;
" verordnet wurde, daß derselbe in Anklage-
" Zustand genommen und die Untersuchungsakten
" welche den Thatbestand Nichts Abweichendes
" beibringen, mit einem Abschriftsverzeichniß der
" Akten-Stücke an den K. General-Prokurator
" Prokurator des K. Appellationsgerichts zu
" Zweibrücken zur weitern Anordnung abzu-
" liefern wurden, so wie daß der
" Beschluß vorerst Vollzug, so wie daß der
" Beschuldigte an Falle der Anklage in eine
" Zuchthaus Strafe verurtheilt werde."
" Gegenwärtige Ordonnanz ist auf Betreiben der
" K. Staats-Behörde in Haft zu setzen
" Also gerichtet zu Kaiserslautern in Ge-
" richts-Kammer den Tag, Monat und Jahr wie Ein-
" gangs geschrieben
" Unterzeichnet: Hellin, Präsident, Horst, Greff-
" Commis, Dikas."

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten
" und nach gepflogener Berathschlagung.

" In Erwägung daß hinreichende Anzeigen
" vorhanden daß der Beschuldigte Valentin Mund
" in der Diebstahls-Ordonnanz des vorher-

vorhanden

Kläger zum gerichtlichen Protokolle abgegebene Diebstahl begangen habe;

Daß Kläger Diebstahl zum innern Diebstahl durch Einsteigen Einbruch in der Absicht, die daraus Entwendeten sich rechtswidrig zuzueignen, mittelst mehrerer Einbrüche, durch Art. 386 Nr. 1 und 3, Art. 384. 381 Nr. 2 des Strafgesetzbuches verbrochen hat und mit einer Zuchthausstrafe von acht Jahren zu belegen wäre:

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgerichtshof, des Antrages des k. Appellationsanwalts, des Anklagepunkts gegen den Taglöhner Michael Wenz wegen Diebstahls des ihm zur Last gelegten Verbrechens, mangels Beweises, freizusprechen, verworfen hat Kläger dessen, als Gehilfe des Diebstahls, von der Anklage, als Gehilfe Diebstahl, durch Einsteigen, in der Absicht, das gestohlene sich rechtswidrig zuzueignen, mittelst des vierten Einbruchs, in der Nacht, um dasselbe, dem Gesetze gemäß, gerichtlich zu strafen;

Verordnet, daß diese Sache der k. Staatsbehörde als Anklagepartei gegen den Angeklagten erwähnten und daß die von dem ersten Kriegsrathe verhängte Einbehaltung, wenn ihrem ganzen Inhalte, in Wollziehung gesetzt werden solle;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift hievon gegeben, derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Eigenschaft als Angeklagter Appellationsgesuch gerichtlich zu Protokolle geben könne.

Also gesprochen und gerichtlich zu Protokolle gegeben in dem Berathschlagungszimmer der Appellationskammer des dritten Novembers tausend achthundert dreißig, von gegenwärtigen: Vonderey, Director, Pengel, Rath, Ansmann, Beisitzer, Schmitz, Präsident erster Instanz, Fuchs, Kriegsrath und Lehmann, Gerichtsschreiber.

Vonderey
Ansmann.
Pengel
Schmitz
Lehmann

Trier, den 6ten November 1830.

Das k. Appellationsgericht hat Ihnen befohlen zu vollziehen in seinem Urtheilsspruche, seit Folgendes Urtheil abzuschreiben.

Herr Friedrich hat von dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte zu Trier gegen den unterzeichneten Untersuchung gegen

Georg Weber,

39 Jahre alt, Ackersmann zu Kleinbettingen in Kreis Thionville, wegen Brandstiftung

Kostenbetrag zum gemeinschaftlichen Vertheidiger bestellt und angewiesen worden sey;

Durch diesen Diebstahl sey zwischen Dienstknecht Joseph Pfeiffer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, und mittelst einer gefährlichen Drohung verübt worden, was den Art. 386 Nro 1 und 3, Art. 384. Absatz des Art. 386 Nro 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und mit einer Zuchtpolizeistrafe von sechs Jahren Belegt werde:

Aus diesen Gründen

Hat der k. Appellationsgerichts-Präsident der Anklage gegen den Vorgenannten Statthalter Ernst Wilhelm Friedrich Graf von Pestalozza, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Hauptsmoos, Landgerichts Vohburg, wegen Diebstahls, verübt an Joseph Pfeiffer, Dienstknecht von Hauptsmoos, ebenfalls daselbst, in Gemäßheit des Art. 231. 232. 261. 262 und 263 des peinlichen Strafgesetzbuches für Recht erkannt, daß der Angeklagte des Verbrechens des Diebstahls für schuldig zu erklären sey, und demselben, in Anwendung des Art. 386 Nro 1 und 3, Art. 384. 381 Nro 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuchtpolizeistrafe von sechs Jahren zuzuerkennen sey;

Was ferners Recht, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift derselben gegeben, derselbe vorerst in den Zeugenverhör eingelassen, sodann in den Fall seiner Vorführung in die Gerichtssitzung, ihm sein ganzes Vertheidigungsvorbringen, wenn ihm solches ganz gelassen werden soll;

Was ferners Recht, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift derselben gegeben, derselbe vorerst in den Zeugenverhör eingelassen, sodann in den Fall seiner Vorführung in die Gerichtssitzung, ihm sein ganzes Vertheidigungsvorbringen, wenn ihm solches ganz gelassen werden soll;

Also geschehen und gerichtlich zu Verkündigen in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer des dritten Kornmeßamts Freising, den dreißigsten, des zweyten Monats: Dornberg, Heinzel, Aschmann, Edelmann, Breitenberg, Ritter von Pfaudt, Appellationsgerichts-Präsident, Freiherr von Lerchenfeld und Edler Baumann, Appellationsgerichts-Rath.

Dornberg
Aschmann.
Heinzel
Breitenberg
Edelmann
Pfaudt

Freising, den 4ten Dezember 1830.

Das k. Appellationsgerichts-Präsidium hat Ihnen beschlossen, zu Verkündigen in seiner Anklagekammer, sein Urtheil wörtlich abzufassen.

Hiemit beauftragt der von dem Untersuchungsrichter am k. Landgerichte zu Freising gegen den unterm [illegible] gefangen gesetzten Untersuchung gegen

Joseph Pfeiffer,

59 Jahre alt, Dienstknecht zu Hauptsmoos, in Gerichts Vohburg, wegen Verbrechens

Verkündung Beschlusses.

Auf Antrag des Beklagten Advokaten

Beschluß.

Entscheidungsgründe.

Verkündet: den vom ganzen Gerichtshofe unterschriebenen und den Urtheilsspruch begleitenden schriftlichen Antrag, dahin Inhalt, wie Folgt."

" Der K. Tribunal-Präsident von L.

" Appellationsgerichts des Kantons.

" Nach Einsicht der eingelaufenen Untersuchungs-

" gegen Jacob Weber, Ackersmann von Ober-

" dorf, beschuldigt: von einem falschen Zeugniß

" sowie Falsch Friedrich Weber seinem

" Vater Friedrich Weber seinem

" Nachbarn in Ober. Freiwillig Verschwo-

" rung zu Feuer, Brand und Todtschlag und

" Verleitung Dritter zu Verübung solcher

" Verbrechen von welche als genügend Beweis die

" Folge dessen ergeben:

" In Erwägung daß Einstimmig Zeugen Hut-

" tenschmidt Eindruck gegen den Beschuldigten

" verklagen und daß Einselbe vorgefaßten Plans

" den Art. 309 des Strafgesetzbuchs einen

" gänzlichen Beweis auf sich ziehen.

" In Erwägung daß sie gegen den Beschuldigten

" die Anklage zu verstummen und denselben von

" der Instanz zu verweisen

" Interlaken den 1ten November 1830

" Unterzeichnet: L. Schmidt vorsitzender Präsident

" Protokollist. "

Urtheil: In Sachen des Kantonsgerichts des K. Bezirks Interlaken zu Interlaken den fünf und zwanzig ersten Oktober 1830 gegen den Beschuldigten Jacob Weber verlustigen Landwirthschafts-Ordnungs-Polizeyvergehens.

Das K. Bezirksgericht zu Interlaken ver-
" sammelt in seiner Gerichtssitzungssaal Einem
" am 25ten Oktober 1830, von ganzem vierzig
" unsern: Vorsitz, Präsident, Jacob Weber.
" Beisitzern, Ziegler Hegnauer Beisitzer in
" Engalen Abwesenheit des Kantons Richter, und
" Kanzlern und Leber Gerichtsschreiber Fort
" Valentin Beschluß erlassen.

" Nach Anhörung der Untersuchungsakten gegen
" Jacob Weber; 59 Jahr alt, Ackersmann
" zu Oberdorf, Kirchgemeinde Interlaken
" Verschwörung zu Brandstiftung
" Mordanschlag in die Nacht, Freiwilligkeit
" vorgemachten, daß einen Einverstand und
" Mitschuldigkeit zu gerichtlicher Arbeit vom
" neun ab genügend Beweis die Folge davon ergeben,

In Erwägung dass diese Sache als streitige Vormundschaft die amtliche Kenntnahme und Aufsicht-
führung des Amtsgerichts als Vormundschaftsgericht
zur Folge hatte, die Vormundschaft selbst, Be-
stellung des Art. 209 des Einführungsgesetzes erfor-
derlich und mit einem geeigneten Individuum
Person besetzt.

Auf diese Gründe, erkennt das K. Ge-
richt zu Recht, dass hinsichtlich Anzeigung ver-
geblich gewesen, dass der Gerichtsschreiber am 19ten July
dieses Jahres seine Pflicht freiwillig Urlaub zu
nehmen Veranlassung zu Kleinhelfenau, durch einen
Mandatsbrief in die Post freiwillig Folge er-
wendete, dass auch Remedium und Aufsichtsbehörde
zu genehmigen Urlaub etwa als erforderlich
Fragen die Folge davon war;

Vormundschaft, dass in Gemäßheit der Art.
133 und 134 des Einführungsgesetzes über die gesetz-
liche die Anordnung die Amtsvormundschaft, anbei einer
Vormundschaft der Obervormundschaftsrichter an dem
K. General-Prokurator am Appellationsgericht
des Rheinkreises gesandet werden sollen
soweit weiteres geschehen müsse, erst Recht;

Vormundschaft Sache, dass der gewesene Gerichts
Schreiber, alt 59 Jahre, gross 5' 5" 5''' D
Maass, Gerichts Schreiber, auf gerade vier monath-
lichen Urlaub Reise, Reise Zeit mit mitge-
rechnet gerade, Urlaub Zeugniß und Paß, Mund
gerade, Nase oval, Bart ganz grau,
Gesicht voll oval, Gesichtsfarbe blass

Gerichtsschreiber
a. Lz

Kongarbeit, gross und stark, besonders Kam,
gerichtlichen Eides, Aktenkundige zu Kleinhelfenau,
wegen der obigen Vormundschaft Ernennung er-
gehalten und in Folgendes Gutachten gebracht
worden sollte, welches der K. Appellationsge-
richtliche Gutachten wurde;

Also Gutachten am Herz, Mund und Hose wie
folgendes gemeldet.

Unterzeichnet: Korbon, Inmann, Vinzens
Korbon."

Nach Lesung der unterschiedlichen Akten
und nach gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung dass hinsichtlich Anzeigung
vorhanden sind, dass der Gerichtsschreiber
Georg Wagner aus Kleinhelfenau die ihm
der Landgerichtlichen Kommission des ersten
Kantons, ihm zur Last gelegten schweren Ver-
brechen, ihm sein Pflicht freiwillig Urlaub
und Reise Paß freiwillig Folge
leistend;

Dass diese Handlungen vorgenommen
Folge des Art. 309 des Strafgesetzbuches
eine Ehrenstrafe und unbestimmte Strafe
von Viel Zeit;

Auf diese Gründe
erkennt das K. Appellationsgericht dieses
Urtheil gegen den Gerichtsschreiber Georg
Wagner aus Kleinhelfenau die Entfernt des ihm
Gerichtsdienstes der freiwilligen Urlaub

Recht sei; verurtheilt sie somit, die Kosten
Raisel, von der Assistenz des Gemeinderaths Hein
der zweite Gerichtsdiener Raisel Jesse zu Fürstenberg
um Derselbe, dem Gesetze gemäß, gerichtlich zu
erweisen.

Demzufolge hat Kläger die K. Kreisregierung
Auflagsakt gegen den Angeklagten erwirkt und
sich die über dem ersten Richter abgehaltene
Liebenswerth-Verhandlung auf ihrem ganzen
Inhalte in Vollzug gesetzt erwirkt;

Demzufolge ferner das Begehren erörtert
Urtheil auf der Auflagsakt den Angeklagten
zuzustellen und ihm Abschrift davon zu ertheilen,
Derselbe sodann in den 24 Stunden auf ge-
setzmäßige Zustellung, in Sache der Assisen-
gerichtlichen Verhandlung eingeschritten werde

Fall:

Alles Dieses in Gemäßheit der Art. 231, 233 261.
262 und 263 des peinlichen Strafgesetzbuches

Also geschehen und erkannt zu Fürstenbuch in
der Gerichtssitzung vom Tage Monat
und Jahr wie oben; Der Richter Lenning,
der Beisitzer Eichmann, Bürgermeister Hamm,
Gemeinderath Hein, Beigeordneter Schmitz
Staatsprokurator und Gerichtsschreiber Bürgermeister Fürstenbuch

Lenning
Eichmann
Hamm
Schmitz
Ausmann.

Urtheil vom 3ten November 1830.

Das K. Appellationsgericht zu Fürstenbuch in Sachen der Anklage Lenning
folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht der Akten der Untersuchung erhoben
durch K. Bezirksgericht zu Fürstenbuch vom
Amtsvorgange gerichtliche Untersuchung gegen

Jakob Raisel,

30 Jahre alt, Kinder gebornen und erzogen
zu Fürstenbuch, wohnhaft eines gerichtlichen
Verbrechens beschuldigt ist.

(Angeklagten einvernommen)

(Gerichtsschreiber: Hein)

Auf vorgenommene Einsicht der ersten Haupt-
abhandlung und den Vorgang gerichtlichen Beisitzer
gepflogenen schriftlichen Antrag, Vollzug ge-
setzlich:

Der K. General-Prokurator an K. Appel-
lationsgerichte des Kreises:

Auf Einsicht der eingelaufenen Untersuchung
gegen Jakob Raisel, Kinder von Fürstenbuch
beschuldigt: in der Absicht von Fahrlässigkeit
den ersten Juli Raisel Jesse in dem von dem
Hauptverbrechen Lebenden Personen, Gemeinderathen
zu Fürstenbuch begangenen Versuche mittelst
einer Feuerwaffe einen Diebstahl von Andern
und nachdem Attentat vorgesetzt zu haben,

" welches Verfahren offenbar eine Verletzung
" der Parteien zur Folge haben würde, indem
" durch Verschleppung der Vollziehung
" oder durch gänzliche Vereitlung der Exekution
" unabsehbare Umstände, zum Nachtheile der
" Gläubiger, eintreten könnten.

" In Erwägung, daß hinsichtlich der Verletzung
" der Formen, welche die Gläubiger gegen den Verschleppungs-
" vorwurf und das Recht derselben auf den Art. 386.
" Nro. 1. 384. 381 Nro. 6 und Art. 2 des Prozeßgesetz-
" buches eine genaue und entsprechende Norm vorschreiben:
" Erwägt daß es gegen den Gläubiger die
" Vermuthung für sich hat, daß derselbe von den Exekutions-
" Mitteln nur in dem Maße Gebrauch machen werde,
" als es zur Befriedigung seiner Forderung nothwendig ist.

" Zweibrücken den 31ten Oktober 1830. Unterschrift

L. Schmidt

" Urtheil:

" Die, aus der Rathskammer des K. Ge-
" richts gemäß §. 4 Handelsrechts an heutigen Tage
" daß gegen den Gläubiger Jacob Bastel
" anderen Theils vorgetragene Vertheidigungsschrift
" selbst.

" Das K. Gericht gemäß §. Handelsrechts zu-
" sammen in der Rathskammer am dreißigsten August
" 1830, wo gegenwärtig waren: Präsident Kastner,
" der Handelsrichter Hasenpflug, Schmidt Kastner, Palmer
" Hanzog und Heister und Kapp als Gerichtsschreiber.
" Das K. Gericht gemäß §. 4 Handelsrechts zu-
" sammen in der Rathskammer am dreißigsten August
" 1830, wo gegenwärtig waren: Präsident Kastner,
" der Handelsrichter Hasenpflug, Schmidt Kastner, Palmer
" Hanzog und Heister und Kapp als Gerichtsschreiber.
" In der zur Urtheilsfällung angesetzten Sitzung
" erschien gegen den Kläger Jacob Bastel, 30 Jahr
" alt, gebürtig und wohnhaft zu Homburg, Vermalter

" Gerichtes, der vorstehenden Vorschrift zur Verletzung der Handelsformen Folge
" geleistet, daß vorstehende Vorschrift auf den ersten vorliegenden
" Monats mittelst öffentlichen Anschlags des Urtheils
" selbstens Vorsitzer, Rathes und Gerichtsschreibers, so wie
" der übereinstimmigen Lesung des ganzen Urtheils
" Klasse bei seinem Vorsitze beschlossen.
" Auf vorgelesenen Bericht des Berichterstatters
" Handel.
" Auf genommenen Einsicht der schriftlichen Akten
" der Handelsbehörde vom ersten Mai c.
" Auf vorgängiger öffentlicher Sitzung und
" In Erwägung, daß sämmtliche Anzeigen vorliegen,
" daß der Gläubiger am 7ten auf den
" 8ten vorigen Monats vormittags Lade auf der
" Verlassung des Handelsmanns Valerius Hasen zu Gem-
" merstadt, Kindshäute und sonstige unter der
" Firma wohnhaften Lederwaare mittelst Ge-
" brauchs des Gerichts-Vollzugs- und Pfändungsrechts
" unternommen, indem er Kenntniß hat, daß gegen
" ihn verschiedene Hasenpflug'sche Häute und Leder
" Fortschaffungen durch Verkauf Kindshäute von dem
" Ausbewahrungsorte unter der Firma in dem
" Haus übliche Handlung zum Verkaufe- und
" Vollzuge durch Lederwaare Verschleiß an
" den Tag gelegt, was der Klage Vollmachtsweg er
" Kenntniß verschiedene dergleichen Kenntniß des
" Kenntniß Marschall Kauf und der übrigen Hasenpflug
" Handlung, also und durch gefällige vom
" Gemeinen Urtheil einsehbare Umstände obzu-
" halten erwarten

" In Erwägen, daß in Folgen Vorschrift vorstehend
" Art. 2. 381 Nro. 6 der 384 der Prozeß-

gerichtlich amtlich untersuchende Tierärzte und Vieh-
zieher Ernst,

Ja Erwägung endlich, daß nach gemeinrechtlichen Anzeigen dar-
über vorliegen, daß der Erschuldigte den Land-
wirth Johann Heinrich Friedrich Lafrenz wiederholt
durch Schläge mit dem Stocke, welchen Lafrenz wiederholt
mit dem Erschossen zu Boden geschlagen und mit seinen
Füßen getreten hat, und daß Lafrenz durch Schläge
des Erschossen zu Boden geschlagen und mit seinen
Füßen getreten worden, indem auf dem Gesichte des
Getödteten Personen zum gewaltsamen Tode erfolgt, daß
Kasse in Folge des durch seine gewaltsame Mißhandlung
gesetzmäßigen Todes in die Schuldkosten zu
verurtheilen, daß sich auf die Klagen und Akten zu
rechtfertigen Fall die Kosten mit dem Angeklagten
mit dem Erschossen, als dem Kläger angerechnete Todes-
beschädigung und Leben Akten beurtheilt worden, daß Strafe
in seiner Erzeugung des Erschuldigten unter die Ver-
einigungen des Art. 319 des Strafgesetzbuch Fällen
hinzuziehen die Art. 133. 134 des Strafgesetzbuch aber
der gemeinen Wahrheiten.

Auf diesen Gründen erkennt die Kathe Criminal des
Kreises Eiderstedt für Recht:

1) Einleitung eine Anzeigung Verbrechen des
a) der Erschossen in der Nacht vom Sonnabend auf Sonn-
tag vorigen Monats zu Tode gebracht habe, und der Erschossene
des Todtschlages angeklagte Johann Heinrich Friedrich Lafrenz
einstweilen zu fünfmonatlicher Haftstrafe zu verurtheilen.

b) und daß er nach diesen Vorfällen zu Ver-
haftung seiner Flucht die unter vorliegen Todtes
des erschossenen Person mit Farbe gefärbt habe.

2) Erschossen Person, daß eigene erworbenen Ver-
brechen verurtheilt der Kläger Johann Friedrich Lafrenz
30 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Haaren,
bedeckter Stirn, braunen Augenbrauen, blauen Augen
etwas gebogener Nase, mittelmäßigem Kinn, ovalem

Kinne, schmalen vollen Lippen, blassem Gesichts-
farbe, schlankem Körperbau, und als besonderen
Kennzeichen, mit Taubstummheit angeführt worden.

3) daß die Entbindungskosten mit sämmtlichen
Prozeßkosten und einem Vergütungsbetrage der
allenfallsigen Obrigkeitsgebühr der K.
General-Staatsanwaltschaft an Appellationsgerichts-
gebühr des Klägers bezüglich zum gesetzlichen Ver-
sorgen vorgeschlagen werden soll.

Als geschehen im K. Obergerichtshause in der
Kathsstube am Tage wie Eingangs gemeldet.

Unterschriften: Petersen, Petersen, Volkmann und
Klopstock.

Nach Erlassung der Untersuchungsakten
und auf gepflogener Berathschlagung.

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigungen
vorhanden sind, daß der Erschossene Johann
Friedrich, Lafrenz zu Grünstedt, den 11. Mai
Abends 8 Uhr auf dem Heimwege von Heinzefelder Krug
von dem Angeklagten Johann Heinrich Friedrich Lafrenz
gethanen Versuch des Todtschlags in zwei Fällen,
in Folge von Lebensgefahr, in welchen von Johann Heinrich
Friedrich Lafrenz zu Grünstedt begangenen Thätlichkeiten
und mittelst an Boden geschlagen und mit Füßen
getreten begangen habe;

daß Kläger Verbrechen Strafe in Form Ver-
einigung an dem Tage gelegt und mit seinem
Anfange der Untersuchungshaft und Dauer
zu fünfjähriger und von dem Belaufen des Gefängnisses
einschränkenden Umstände aufgefallen erscheinen und

[illegible] Verhandlung vorbehalten sei.

Diese Kosten-Entscheidung beruht auf Art. 2. 386 Nr. 1. Art. 381. 381 Nr. 4. der Prozessordnung und ist sofort vorzunehmen und nur einer Erinnerung aus nachstehenden Gründen unterworfen:

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht der Pfalz auf Klage gegen den Gutsbesitzer Jonas Meitel, in Ottersheim, daß eine zur Versteigerung bestimmt, Theil sei; verurtheilt demnach denselben in Gemäßheit Artikel, von der Pfändungsmasse ihm die Pfändungsmasse seiner Frau der Beklagten Gemäß Artikel festgesetzt, um derselben, dem Gesetze gemäß, zurückgegeben zu werden;

Verordnet, daß Kopie die K. Amts-Behörde in Anklagezustand gegen den Angeklagten ersucht, und daß die von dem ersten Richter erlassene Haft-Befehl-Anordnung in vollem Haft-Befehl gesetzt werden solle;

Verordnet ferner, daß Beschluß und der Anklagezustand dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, demselben sodann in den 24 Stunden zur gerichtlichen Vernehmung, in das Haus dem Gefängnißwärter bestimmten Gerichtszimmer angesetzt werden solle.

Also sei in Gemäßheit der Art. 231. 239. 241. 242 und 243 der Strafprozeß Ordnung.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathsitzungszimmer der Anklagekammer den dritten November Tausend

auf Hundert Dreißig, wo gegenwärtig waren: Landrichter Director, Vogel, Assessor, Closmann, Beisitzer, Hessa, Schmidt, Actuar Kanzleiassistenten und Closmann, Obergerichtsschreiber.

Landrichter

Assessor. Closmann

Vogel

Schmidt

Closmann

Sitzung vom 8ten November 1830

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau Canton und Amtsbezirks geführten Untersuchung gegen

1) Philipp Joseph Closmann, 23 Jahr alt, geboren in Bornheim im Canton Edenkoben, Bürger und Weinbauer, Pfälzer, wohnhaft in Landau, Gefängniß, Angeklagten;

2) Johann Adam Gerstner, Ackerer, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

3) Johann Georg Glockner, 17 Jahr alt, Ackerer, Bürger, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

4) Daniel Glockner, 19 Jahr alt, Ackerer, Bürger, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

5) Daniel Glockner, 17 Jahr alt, Ackerer, Bürger, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

6) Johann Georg Glockner, 17 Jahr alt, Ackerer, Bürger, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

7) Johann Georg Glockner, 17 Jahr alt, Ackerer, Bürger, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

8) Johann Georg Glockner, 17 Jahr alt, Ackerer, Bürger, wohnhaft in Bornheim, Zeuge;

Stadtgerichtsrath Markel.

Königsberg in Preußen.

Verhandelt: den neun zwanzigsten Stadtgerichtsrath
abgegangenen und den Kreisgerichtsrath Burgaufträgten
Gerichtlichen Antrag, Actum Insterburg Land wie folgt.

Es sind Herr Gerichtsdirektor von Lehmann
Landgerichtsrath Markel Kreisgerichtsrath;

Als Aufsicht der Untersuchung gegen

1) Philipp Joseph Lehmann, Tagelöhner,
Schmiedegesell aus Insterburg,

2) Daniel Glückaus, der Lehmann Daniel genannt,
ohne Gewerb aus Heinrichsdorf,

3) Johann Adam Jürgens, Lehmann Glückaus, der
Lehmann Schneider oder der Lehmann Hannes Glückaus
genannt, Schneidergeselle aus Plaue oder Waldhausen,

wegen qualificirten Diebstahls respective
des Einbruchs Verdachts, beschuldigt.

Nach Ansicht der durch die Gerichtskommission des K.
Landgerichts zu Insterburg von dreizehn
Mitgliedern, Vorsitzenden und Beisitzern bestehenden
Deputation zu Kriminaluntersuchungen der Beschuldigten wegen Diebstahls;

In Erwägung, daß die Beschuldigten durch
die Aussage des Zeugen Lehmann, Tagelöhner
Schmiedegesell aus Insterburg,

2) Daniel Glückaus, der Lehmann Daniel genannt,
ohne Gewerb aus Heinrichsdorf,

3) Johann Adam Jürgens, Lehmann Glückaus, der
Lehmann Schneider oder der Lehmann Hannes Glückaus
genannt, Schneidergeselle aus Plaue oder Waldhausen,

hinlänglich qualificirter Diebstahls respective
des Einbruchs Verdachts, beschuldigt.

Nach Ansicht der durch die Gerichtskommission des K.
Landgerichts zu Insterburg von dreizehn
Mitgliedern, Vorsitzenden und Beisitzern bestehenden Deputation
lediglich gegen die Beschuldigten Glückaus
und Jürgens auf Grund gerichtlicher Geständnisse zu
Allenstadt in der Nacht vom dritten auf den vierten
November 1828 zum Nachtheil des Gastwirths Joseph
Schneider unter dem erschwerenden Umstand des
Einsteigens in Plaue des Art. 397 des Strafgesetzbuchs statt zu finden habe, statt aber

Nach der Beschuldigten Aussage Diebstahl an dem
Wirthshause des Gastwirths zu einer Zeit
verübten, als sie dasselbst als Gäste aufgenommen waren;

In Erwägung, daß die den Beschuldigten zur Last
gelegten Diebstählen respective Einbruche sowie sowie
nach Art. 384. 381 No 4. 386 1 ad 2 an Art. 62
des Strafgesetzbuchs zum Verbrechen und entsprechende
Strafe nach sich ziehen, und daß Gründe
zur Entschuldigung eines Diebstahls gegen
gegen die Beschuldigten vorliegen;

Ferner Bedacht, daß gegen die Beschuldigten,
jedoch unter obigen Modificationen der erschwe-
renden Umstände bei dem Diebstahl zum Nach-
theil des Wirths Joseph Schneider zu Allenstadt,
Anklage erkannt, dieselbe von der Assise
verworfen und entschieden werde, daß Sie
die K. Stadtbehörde zu Anklage nicht gegen
dieselben verfolgt werden solle.

Königsberg den 8ten November 1830. Entworfen
Markel, 2ter Stadtgerichtsrath.

Erkannt: Die, von der Gerichtskommission des K. Land-
gerichts zu Insterburg von dreizehn
gesetzten, Vorsitzenden und Beisitzern Dezember
1830 gegen die beschuldigten Philipp Joseph Lehmann
Daniel Glückaus und Johann Adam Jürgens, ar-
beiten Tagelöhner-Gesellen, Schneidergesellen,
Inhalt:

Das Königliche Hochpreisliche Landgericht
zu Insterburg [illegible]
hat in seinen Sitzungen in [illegible]

Landsassigungskammer zum Beigesetzten, einzusetzen, festzusetzen und so sind gesetzten Bestandes aufzusetzen und dazu und Leipzig, wo zugegen waren: Kollei Präsident, Haussner, Flork, Küster, Biese, Baum, Elaborsüssungsbeisitzer, und Dicke Kollegialmitglieder Gerichtsschreiber wie folgendes Abstimmung erhoben.

Zu Recht

Der königliche Staatsbehörde an diesem Gerichtshof, wie Anklagungen wie folgend.

Grund

1 Philipp Joseph Blaum, vulgo "Fritzschütz", genannt, zu Lössnitz, im Canton Meißen geboren, Maurer, dann Schneidergesell;

2, Daniel Gloeckner, vulgo "der kleine Daniel" genannt, zu Hirmadens geboren, ohne Vermögen und festen Wohnsitz;

3, Johann Adam Gaertner, vulgo, "der Kümmel Hansried oder Kümmel Hansmichels" genannt, französischer Deserteur und Ehemann verheiratet, zu Grieb zu Brand im Canton Annaberg geboren;

4, Johann Roemer, vulgo, "der Kübkümmel" genannt, französischer Gemeiner im Mannheim geboren, und zul. zu Trier Stadt wohnhaft.

5, Heinrich Koppenhaefer, vulgo "Baigel" genannt, französischer Feldjäger mit Frankenstein, im Canton Kaiserslautern geboren;

6, Heinrich Wilhelm Schiellmann, zu Altenberg gebürtig, früher Soldat beim 1ten Linien Infanterie Regimente zu Landau, dermalen Bürgermeisterei zu Hirschfeld, im Canton Altenberg wohnhaft,

7 Peter Ernst Mayer, vulgo "Gerstenpeter" genannt, Bürgermeisterei zu Mörsdorf, im Canton Simmern gebürtig, zul. zu Gemünden, im Canton Montabaur wohnhaft,

8, Peter Stephan, vulgo der "schwarze Peter" genannt Spielzeugfeindler und Pfannenflicker und Hausirer allend, im Canton Waldfischbach, gebürtig und zu Kirchberg im Canton Montabaur wohnhaft

9, Johannes Heybele, zul beim Regiment, im Canton Frankenthal gebürtig, früher Fremdengendarm im Feldzug im Elsass wohnhaft, und zuletzt Soldat bei dem 1ten Linien Infanterie Regiment in Landau;

10, Franz Leibold zul Feldjäger, im Canton Frankenthal gebürtig, Fremdengendarm im Feldzug im Elsass wohnhaft;

11, Heinrich Klomann, vulgo "der Mann" genannt, zu Altbrunnen gebürtig, früher wegen im Canton Grünstadt gebürtig, früher wegen dasselbe Mayergesell, dermalen sich in Eisenberg bei seinem Eltern aufhaltend;

12, Carl Andreas Wild, vulgo "der Wild" genannt, Pfarrmann, zul Frankfurt am Main gebürtig,

13, Philipp Nachtbauer, zul Neubrunn, im Canton Grünstadt gebürtig, Bauernsohn Germersheim, daselbst wohnhaft,

14, Simon André, angeblich zul Edenkoben;

15, Peter Paul Werner, vulgo, der "Pfaff Bäcker" genannt, Metzger und Wirthschaft zul Elmar, im Französischen Landrath Bezirk Simmern gebürtig;

16, Tobias Lautenbach, vulgo "Dobel" genannt, Schneidergesell zul Mannheim gebürtig, dermalen Strafling in der Festung Germersheim;

17, Michael Glöcklner auß Pfirmasens, ledig, Bürger des abgenannten Daniel Glöcklner;
18, Catharina Nachtbauer, auß Neuhemingen, im Canton Frankenthal gebürtig, ledigen Standes, des Wilhelm Anna Maria Nachtbauer und dort;
19 deren Ehefrau Dorothea Nachtbauer auß Neuhemingen;
20, Anna Maria Leybold auß Edigheim, Ehefrau des abgenannten Johannes Leybold auß Oberhambach, im Canton Neustadt gebürtig, Spielzeugfabrikant daselbst wohnhaft;
21, Barbara Wolfelsheimer, auß Hanhofen im Canton Speyer, gebürtig, verwittibte Krämerin im Canton Frankenthal;
22, ein übelbenamtes Frauenzimmer, angeblich auß Kaiserslautern, vulgo "die große Christina" genannt,
23, Ludwig Hoffmann, Wirth und Cafetätter in Frankenthal wohnhaft;
24, der Ehefrau Ehefrau Justina Sommer;
25, Peter Balz, Wirth zum Krämer daselbst
in Worms
26 der Ehefrau Ehefrau
27, Heinrich Hirsch, Handelsjud, zu Fußgönheim wohnhaft;
28. der Ehefrau Ehefrau Ira Hirschbaum;
29, Bernhard Sommer, vulgo "Baron genannt, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft,
30, Mayer Herold, Handelsjud, in Elmsbach wohnhaft;
31, Michael Schmidt, Krämerzieher und Krämer aus Mahlenberg;
32, Johannes Hackel, Spengler zu Dannbach, im Canton Dürkheim, wohnhaft.
33, Jacob Müller, vulgo "Jacob Kaiser" genannt; Bauernfänger zu Gädlingen im Canton Bernkastel wohnhaft.
34, Barbara Lotz auß Oberhambach, im Canton Neustadt gebürtig, Ehefrau des ledigen Landmannes auch Spielzeugfabrikant Andreas Lotz;
35, Jacob Stein, vulgo "die Müllers Jacob", Spielzeugfabrikant auß Mannheim gebürtig, dermalen Strafling und der übrigen Gesellschaft.

N: 1. 2. 3. 5. 9. 10. 11. 12 und 20. der Verübung unserer qualifizirten Diebstägel,
N: 4. 8. 18. 23. 26 & 36 der Theilnahme an denselben, - sämtliche Inculpaten überführt, vielen simplen Falsumtätungen respective der Theilnahme daran, und N: 5 und 16 nach Übereinkunft mitbenannter, an Klaus der Mißbrauch der Gebrauch, besonders der Fabrikung beschuldigt.
Nach Anführung der aus dem 5. Untersuchungsrichter enthaltenen Beweise;
Nach Einsicht der Untersuchungsakten;
Nach Einsicht der schriftlichen Antrags der K. Staatsbehörde;
Nach Anhalt der Artikel 133. 136. 139 & 128. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.

A. Verbeugen.

In Erwägung, daß bewiesen sind:

1. Philipp Joseph Blaum und Daniel Glöcklner am 6ten Oktober 1826 zu Speyer in dem bewohnten Hause der Bezirksgericht Lauer Notar die Nachtstunden, um sich daselbst zum Nachtheil der Inquisit. Ingenieur Friedrich Lanzer gewaltsam Zutritt, [illegible]

" festgesetzten Preise "
" festgesetzten Preise verkaufen. "

II Johann Adam Gaertner und Daniel Gloecknor

a, in der Nacht vom Dienstag auf den vierten
November 1828 zu Ober-Stadt mittelst Ein-
steigens in das verschlossene Haus des Wirths
Joseph Schneider und zu dessen Nachtheil
" acht silberne Esslöffel und "
" sieben ebenfalls silberne Theelöffel "

b, in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Dezember 1828
zu Rinnthal in das verschlossene Haus des
Händlers Isaac Simon mittelst Einbruchs
" einsteigens und Oeffnen der Thüre "
" sechzehn bis siebenzehn Gulden baares Geld,
" zwei Uhren mit silbernen Gehäusen
" zwei bis drey Stück Leinwand und bei-
läufig achtzig bis neunzig Ellen
" Band Tuch und Kaschmirzeuge,
beiläufig dreyzehn Pfund Kaffee, und
" mehr Gegenstände. "

III, Johann Adam Gärtner

" am neunten November 1828 zu Gramschatz
" in der Behausung des dortigen Wirths Adam
" Stark, wo er als Gast aufgenommen war,
" von dem Metzger Jacob Schmelzius von
" Gossbach auf der Rückreise Geld
" " neunzehn bis fünfzehn Gulden baares Geld,

IV, Daniel Gloecknor,

a, in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Oktober
1828 zu Frankenstein in das Haus des
dortigen Wirths Johannes Blank, wo
er als Gast aufgenommen worden war,
" eine Wamme von schwarzem Manchester
" zum Nachtheile des besagten Wirths Blank

" ein ganz langes Gehrock von schwarzem
Manchester,
" drey Manns-Hemden,
" ein graues Gehrock vom Königl. Bauern Regiment
" einen Gehrockknöpf,
" einen Mantel vom schwarzen Manchester
" zum Nachtheile des Gastknechts Christoph
" Schneider.

b, im Mai 1827 zu Landau in der Behausung
der Wittwe Catharina Wagner, wo er als
Gast aufgenommen worden, "
" ein Ueberzieh-Tuch mit schwarzem zum
" Nachtheile derselben. "

V, Heinrich Koppenhoefer

im Januar 1828 in einem Orte zu Bayern dem
" zum Nachtheile des Tagners Franz, d.
" dem er als Gehülfe in die Arbeit ging,
" zwey Ellen Muslin
" zwey Mittelstücken
" vier Ellen Mousselin,
" fünf Ellen Bindband,
" ein paar lange Gehrock und
" eine gelbseidene Pfeifenrohr.

VI, Heinrich Klomann und Carl Krieger
Kitz

im Jahre 1824 oder 1825 in einem Wirthshause
" auf einem Gange bei Offenbach, zum
" Nachtheile und zu Brod Einbruchs und Ein-
" steigens
" sechs Stück Gulden in grobem Silbergeld

VII Johann Adam Gaertner, Johannes Leybold
Franz Leybold, Anna Maria Leybold,
und Daniel Gloecknor,

" zu Ende Oktober oder Anfang November
1828 zu Ober-Stadt in der Behausung des
" Wirthes Joseph Schneider, wo sie als
" Gäste aufgenommen worden

sieben Ellen fünfzehn Zoll zum Nachtheil
des selben zu klagen sind.

VIII, Heinrich Kappenbacher verpflichtet zu haben, im August 1828 zu Frankenthal in der Pfalz (Rhein Kreis) bei Kirchheim Bolanden mit Gemeinschaft bei dem verstorbenen Feldhüter in Dienst und Pflichten

das vorgeschriebene Amt
mittelst Ablegung eines Diensteides treulich verwaltet,
das seinen Obliegenheiten
1, Ludwig Hoffmann und Elisabetha Hofmann Justina
Sommer auf dem Lab No. 1.
2, Catharina Nachtbauer, und Barbara Bök,
auf dem No. II Litt. a.
3, Johannes Roemer auf dem Lab No. II Lit. b.
4, Daniel Gloeckner auf dem Lab No. III.
5, Philipp Joseph Blaum, auf dem Lab No. IV Litt a,
6 Peter Stephan auf dem Lab No. IV. Litt b,
vorgefahren sind Klage darüber geführt haben, daß sie
Unterthanen der Gemeinschaft alt Gerichtsbarkeit
und den Nachtheil durch verursacht sind,

dass diese Feldverletzung als eine correctionelle
Rechtssache da die Categorien des Artikels
401 des peinlichen Gesetzbuchs fällt, da sie
laufend den Ziffern IV Litt. b. V. VI. VII. und VIII,
wo bereits meine Anordnung, andere in Subjection,
einen, vorsätzliche beziehung gethanen
Frage Theil sind; da Philipp Joseph
Blaum und Daniel Gloeckner sich schuldig
den sich auf die Ziffern III. und IV Litt. a begin-
denden Thatsachen gerichtig gravirt sind;
da aber auch Ludwig Hoffmann und
dessen Ehefrau Catharina Nachtbauer
und Barbara Bök, Johannes Roemer und
Peter Stephan strafgerichtlich gravirende
Übertretungsmittel vorliegen, und Ludwig
Hoffmann auch bereits durch Urtheil
vom Heilbronn Land abgeschieden und der Gerichtsbarkeit
entlassen worden ist;

In Erwägung, daß sich in den Ziffern
I. II. und III, aufgezählten Thatsachen
solche Verbrechen bilden, die laut die
Art: 384. 381 No. 6. 386. No. 6 des peinlichen Ge-
setzbuchs vorgesehen sind, und eine ver-
hältnis Leibesstrafe zur Folge haben;
daß die Thäter an denselben, in Ge-
mäßheit der Art: 59 und 62 eben eine
gleich Strafe auf sich ziehen.

Aus diesen Gründen

erklärt das königliche Bezirksgericht

I, daß gerichtlich bestrafende Anzeigen
vorliegen gegen:

1, Philipp Joseph Blaum, vulgo "Franzosenfritz"
genannt, Lab Bärenstadt, im Canton Wissembourg
gebürtig, früher wandernder Schmiedgesell

Alter: 23 Jahre, Größe: 1 Meter 72 Centimeter,
Haare: braun, Stirne: bedeckt, Augenbrauen:
schwarz, Augen: grau; Nase: mittelmäßig, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn: länglich,
Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schlank, besondere Anzeichen:
ist im Gesicht stark blatternarbig. –
nun Daniel Gloeckner hat unter Ziffer I –

2, Daniel Gloeckner, sonst "der kleine
Daniel", genannt, auf seinem rechten Ohrläppchen
den Abdruck einer festen Wasserkugel,
Alter: 19 Jahre, Größe: 1 Meter 69 Centimeter,
Haare: blond, Stirne: bedeckt, Augenbrauen:
blond, Augen: blau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich,
blond, Bart: braun, Kinn: oval, Gesichtsfarbe:
länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau:
mittelstark – nun Johann Adam Gaertner,
hat unter Ziffer II – Buchstaben a und b. –

3, Johann Adam Gaertner, sonst "der
braune Gärtner" oder "braune Gärtner",
öfters genannt, französischer Gärtner
oder Schneeschleifer, ungefähr zwei Stein,
im Canton Aussichten gebürtig –
Alter: 20–21 Jahre, Größe: 5 Schuh 5–6 Zoll,
Haare: natürlich blond, Stirne: hoch, Augenbrauen:
braun oder schwarz, etwas stark, Augen:
grau, Nase: spitz, Mund: groß und breit,
Zähne: ganz gelb vom Tabakrauchen, Gesichts-
bildung: spitz und rund, Gesichtsfarbe:
frisch und blühend, Gesichtsausdruck: falsch,
jedoch jugendlich, besonders hinsichtlich
des rechten Auges ist dasselbe kleiner,
als es auf der Seite des Kalbes zeigt.

daß unter Ziffer III aufgezählte Verbrechen
verübt, nun

so, Daniel Gloeckner, als Beschuldigter des unter
Ziffer III spezifizierten Gattungsdiebstahls
schuldig anzunehmen zu haben;

verordnet ferner, daß dieselben in ungehaftung genommen, die Akten welche
den Thatbestand des ihnen zur Last gelegten
Verbrechens und respective Übertretens beurkunden,
mit einem Abzeichnisse der Verhaftungs-
akten, als den wichtigen Grund Daniel
Gloeckners und weiteren Aufenthaltes
abgeschrieben, und die beschuldigten im Falle
die Anklage auf Grund der in der
Gerichtsordnung vorgeschriebenen abgefaßt
worden.

Die königliche Staatsanwaltschaft wird mit
dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung
beauftragt.

Also verordnet zu Kaiserslautern in der
Ratskammer, den Eingang gemeldet.

Unterschrift: Hollei, Traußner, Mark,
Birkbaum und Dickes.

Nach Erledigung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Beratschlagung:

In Hinsicht auf den unter No I (Ab-
theilung A) der Beschuldigtenabstammung den
Beschuldigten Philipp Jakob Clemens und
Daniel Gloeckner zur Last gelegten,
dem Buchstaben Laufe zum Falle gewordenen
Diebstahl, in Gegenwart mehrerer Leute
stattfinden Diebstahl angeht, daß Beklagte diese
Anzeigen derselben bezeichnen;

daß dieser Diebstahl zum zweiten Male
in meinem Buchstaben Laufe mittelst einem
Einbruch begangen, wenn die Art. 386 No 1

384. 381 N.o 4 des gemeinschaftlichen Gemarkungsplans vorgenommen ist und mit rother Farbe bezeichnet wird.

2.) Zu Feststellung eines dem unter N.o II des beiliegenden Abtheilungsplans N.o 2. ausgenommenen Viehstalls dienlich;

daß sämtliche Besitzungen vorhanden sind, daß die gesammten Gutsbesitzer und Gärtner und Glöckner diesen Viehstall in der Nacht vom Dritten auf den darauf folgenden des Monats November 1828 in dem Schulhause zu Hohenbocka mit Ausnahme Eines zu Kleinsaubernitz gehörigen Gutsbesitzers, welcher sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, in Person versammeln;

daß sämtliche Theilungsbesitzer Anzeigen vorhanden sind, daß die Gutsbesitzer zur Zeit als sich diesen Viehstall vertheilen, sich in keinem Rückstande befinden;

daß sodann keine Anzeigen vorhanden sind, daß die Gutsbesitzer in den Fällen des §. 397 des gemeinschaftlichen Gesetzbuchs die Theilung einzuleiten unterlassen;

daß demnächst dieser Viehstall in der Nacht vom zweiten Dienstage in einem Monate, welcher sich als Gerichtstag qualificirt, und zwar in dem Schulhause, wo sich alle Gutsbesitzer versammelt haben, zum Ausschlag des Abtheilungsplans gebracht, mit Ausschluß Eines Theils von dem unter N.o 1 des gemeinschaftlichen Gesetzbuchs vorgenommenen Abtheilungsplan und zwar in der Art, daß jeder Theilnehmer 1 Stück Vieh, und somit die Theilnehmer 384 Stück Vieh, mit Einschluß der Gutsbesitzer, welche sich durch Stellvertreter vertreten lassen, in Person zu erscheinen haben;

ortschaft, daß er den Verkauf der Diebstalle ortsüblich
Zu bewirken daß Kaiser Diebstall, und den
denen Platt gehörte Ortschaften, wenn
gewisse Personen in einem bestimmt Termine
erscheinen, wo die Versteigerung der Güter vor-
genommen werden, denn die Art. 59. 60. 62
386 No 1 und 4 des gemeinen Gesetzbuch vorge-
schrieben ist und wenn Ausländer und unbekannte
Personen erscheinen, denn die Art. 231. 233. 241. 242 und
243 der gemeinen Prozeßordnung;

Auf diesen Grunde

verordnet das K. Appellationsgericht die
Subhastationsordnung des ersten Distrikt
in Bezug auf den unter No II. a. in dem
Rentschamt des Gerichts Pasewalk begriffenen
Diebstalle, in so weit als derselbe, das Kaiser
Wilhelm Aufgebäude vorhanden sind, das Kaiser
Diebstall mittelst Feuerung verbrannt werden,
über Freiung Casse Regierung bestehen, das die
versteigerten Gebäude und Gebäude, Glocken der
als Güter dem Amte Gerichts Pasewalk
angenommen werden, als sie in den
Rentschamte und zu den Kaiserlichen Kaiser
Diebstall verbrannt;

verbleibt nemlich der Regierung die Versteigerten
Gebäude Theile Gerichts Pasewalk, nemlich
Glocken und sonstige Aktien Gebäude erzeu-
den sind zu gegenwärtigen Verordnungs-
verfügen zur ersten gelangten Verordnungen

Auktion Termin festgesetzt, verordnet sowohl
dieselben ein Gerichts Amt, wie das
Appellationsgericht des Kammergerichts zu Berlin
dieses das vierte Quartal 1830
in dem Gerichts, dem Gerichts Pasewalk, zu
verfahren. #

#Verordnet das Königl. Kammergericht Hierauf und
die K. Regierung Potsdam die Auktion
Auktionen anzuordnen und
das die neuen neuen
Kaiser neuen Kaiser
Verordnungen in so
weit solche Kaiser ganz
Auktionen nicht verändert
worden, in Kraft
gegangen werden

Schließlich

Verordnet das Königl. Kammergericht Hierauf und
der Auktionsakt den Angaben gemäß und
dem Abschrift davon gegeben, dieselben Termine
in den 2 Blättern und gemeinen Zeitungen
in der bey dem Appellationsgerichte Berlin
Jährig gewöhnlich angeordnet werden sollte

Also geschehen und genehmigt zu Berlin
in dem Gerichtszimmer des Auktionskommissarius
den ersten November tausend acht hundert
dreißig, wo gegenwärtig waren: Geheimer, Justiz
Rath, Auktionarius, Gerichtsmann, Gerichtsbeamter
Kanzler, Kanzlist zweiter Kanzlist Gerichtsbeamter
und Gerichtsmann, Aufwärter Gerichtsdiener

Schultz

Gerichtsmann

Ackermann

Schlesmann

Pasewalk den 19ten November 1830.

Das K. Appellationsgericht genehmigt die Versteigerung
zu verfahren in seinem Auktionskommissarius
Gut folgenden Vorfall zu halten.

Auf Einsicht der Akten des Auktionskommissarius

sitzer des k. Bezirksgerichts zu Frauenfeld gegen
den Angeklagten gepflogenen Untersuchung gegen

Andreas Hanni,

18 Jahre alt, ledigen Vaters von der Gemeinde
Hefligg, damal Hanni zu Griesberg, daselbst
geboren und noch bey demselben erzogen, der
fortwährend verübten criminellen Verantwortung
beschuldigt.

Nach der vorliegenden Eingabe des k. Fiscal
Prokurators und k. Appellationsgerichts, vom
Hof.

Eingegangene und besonders:

Erstens: Den, von dem k. Fiscal-Prokurator ab-
gegebenen und den Hauptakten beigelegten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingangs
folgt:

" Der k. Fiscal-Prokurator an d. C.
" Appellationsgerichts des Thurkreises;
" Nach Einsicht des von Amtswegen eingeleiteten
Untersuchung gegen Andreas Hanni, 18 Jahre alt,
" Sohn des Ehrists Hefligg damal Hanni zu Griesberg
" gebürtig und erzogen daselbst, beschuldigt:
" von Jugend auf gegen seinen Vater Christ Hanni
" den ganzen Sommer durch von Griesberg der Abend-
" weis genau alle auf der Straße zu Griesberg vor-
" willig drei Maßkrüglein, genau das Maß und
" einmal so viel Brod verzehrt, auf jede mißbeson-
" dere Weise den Vater in die Brust, so verwundet zu
" haben, daß derselbe mehr als genugsam
" Ursach und Anlaß gehabt, gegen seine
" Arbeitung zu verweigern.
" Nach Einsicht der von dritten Beschuldigten

" von dem Bezirksgerichte zu Frauenfeld gegen
" den Beschuldigten erlassenen Urtheilsspruch
" Vorfalls;
" In Erwägung, daß als Thatsache von einem
" Thatbestand, welcher Beweis der Art.
" 309 des Strafgesetzbuches vorgefunden ist und
" da vorliegende Beweisen zur Bekräftigung der
" Anklage genügen;
" Erwägt demnach, daß das genannte
" Andreas Hanni der angeschuldigten That-
" sachen angeklagt und von der Assisen
" verurtheilt werde."
" Frauenfeld den 19ten November 1830. Unter-
" zeichnet: Rey."

Zweitens: Das, von der Gerichtskammer des k.
Bezirksgerichts zu Frauenfeld den dritten
November darüber gefaßt gegen den Beschuldigten
Andreas Hanni erlassene Urtheil, folgenden Inhalt:

" Das k. Bezirksgericht zu Frauenfeld versammelt
" in der Gerichtskammer vom dritten Novembr 1830
" und zugegen waren: Dietr, Präsident, Pfarrer
" Richter, Hofstatt, Untersuchungsrichter und Kanzleyrath
" Leutwyler, hat folgende Urtheilung ab-
" gefaßt:
" In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
" suchung gegen Andreas Hanni, 18 Jahre alt,
" gebürtig und erzogen zu Griesberg, Unterthan
" Thurgaus zu der Gemeind, Bezirk und Kanton
" Thurgau, der Verübung verschiedener criminellen Ver-
" brechen, als der Landrechtlichen Strafe, dem ganzen Inhalt
" Gerichts von Griesberg, mittelst Marktbriefes, vom
" Jenner und gemeinigstem August dieses Jahres der Abend-

gabärtig und verfasst zu Fürstlos, enthaltend Rose
des alte verfassenden Verantwortlichkeit Ostheim Samuel
Hannah, 28 Jahr 7 Jahr gross mit blonden Haaren
und offenen Augenbrauen, blauen Augen, starken
Augenbrüder öfters entzündet erscheinend, gewöhnlichen
Mundes und hohler Nase, breiten Kinn, offen Kinn
Grübchen, runder Gesichtsform, etwas blasser Ge-
sichtsfarbe, unterrichtem Körperbau, mit der linken
Hand einen Narben von einem Hieb oder Schnitt
herrührend, auf der Brust am Brustbein mit Haar
versehen vorgestellt worden

3) dass die Entbindungsanstalt mit Schildhaus Nro
gab Mittag und einen Augenzeugen der Abstattung
Amtes des K. Herr Hauptmann-Staats-Prokurator
am K. Appellationsgerichte Dr. der Rechtsbeigeord-
gezeigtenen Vorfassung vorgelesen worden sollte

Also geschehen in der Ratsstube
gerichtsgerichtlich Fürstlos am Tage, Monat und
Jahre wie folgend

Unterzeichnet: Dick, Petersen, Gerichtsrat, Hauptmann,
Unterzeichnet: Dr. Hauptmann Gerichtsaktuar und
Rath Ernennung der Unterzeichnete Akten und
auf gesetzmässige Vornahmeschreibung.

In Fortsetzung dieser Hauptverhandlung Angeklagten
vorgeführt sind, dass der Vorsitzende Anderson
Hannah von Fürstlos die in der Entbindungsanstalt Ab-
stimmung des ersten Richters Herrn Beisitzer gegen nöt-
hige Monate, ihm zur Erstgelegenheit drei Mo-
nate Einmauerung des Gefängnisses Haus zu Fürstlos Hin-
weisung vielleicht verübt habe;

Dass Hannah diesen Vorwurf Einmauerung, [illegible]
[illegible], eine mehr als zwanzig tägige Einmauerung
und Verpflichtung zur gerichtlichen Arbeit zur Folge [illegible]

dass wie Verfasst Anordnung, vorgeschrieben durch den
Art. 309 der Strafprozessordnung, mit seiner Entgegnahme
und nachfolgenden Worten Satz lautet:

Aus diesen Gründen

erkläret der K. Appellationsgericht, dass
Anklage gegen Barnaster Andreas Hannah wegen
der ihm zur Last gelegten Verweisung Ein-
der in zur Last gelegten Verweisung, Stadt Fort; war-
rantirt Verurtheilung, in Gefängnis Strafe,
verurtheilt zu Einmauerung, in Gefängnis Strafe,
von der Last Absetzung nicht der Hauptverhandlung
Zeugnis nicht die Hauptverhandlung zu
Jahre, in Verhältnis, dem Gefängnis zugerechnet,
zugerechnet zu werden;

Warrantirt Entscheidung die K. Staats-Prokurator
in Anklagepunkt gegen den Angeklagten
verurtheilt in Gefängnis von dem ersten Viertel
von Dreiviertel Dreißig oder Jahren Einmauerung
Verbannung, auf ihren ganzen Inhalte, in
Vollzug gesetzt werde;

Warrantirt Ferner, dass gegenwärtiges
Urtheil und der Anklage als dem Angeklagten
Hannah zugestellt und der Abschrift der An-
klageakte, Verhandlungen in den Rechtsgang
gegeben, Verhandlungen in den Akten Rechtsgang
Abschriftlicher Verhandlung, in der Zeugen dem
Abschriftlichen Verhandlungen Verhandlungen Gefängnis Strafe
Urtheil werden soll.

Alles Recht in Gemäßheit der Art. 231.
233. 261. 262 und 263 der gerichtlichen Ver-
fassung.

Also geschehen und gewährt zu Hannah am

in dem Berathschlagungszimmer der Appellationen am fünfzehnten November tausend acht hundert dreißig, wo zugegen waren: Landrichter Siegel, Assessoren, Leibmann, Leibmann, Breitenbach, Kellner, Koch, K. General-Prokurator von Appellationsgerichts und Protokollführer Assessor Hellwig.

Landrichter

Assessoren.

Siegel

Leibmann

Leibmann.

Verhandelt am 15ten November 1830

Der K. Appellationsgerichts-Prokurator Hellwig beantragte, gegen den Inculpaten auf seinen Antrag vom 29ten Oktober d. J. das gerichtliche Verfahren anzuordnen.

Nach Einsicht der Akten, und Anhörung des Referenten

Erkennt: Es sey gegen den K. General-Prokurator Hellwig, als Vertreter der Staatsbehörde, wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, und Verletzung der Amtspflicht, wie folgt:

„Der K. General-Prokurator am K. G. Appellationsgerichts

„Hellwig hat Amtsverletzung;

„Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter eingereichten

„Untersuchungs-Akten gegen Franz Ulrich, 35 Jahre alt,

„Feldscheer und Tagelöhner, gebürtig zu Hohenaspe,

„wohnhaft zu Bramstedt, Inculpaten,

„wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, und Verletzung

„der Pflichten eines Beamten, Abwesenheit des Angeklagten

„Rechtsanwalt Dr. Adolph Abendroth zu Bramstedt,

„schriftlich und mit Vorbehalt mündlicher Vertheidigung,

„Nachdem Recht in den Akten sich so angesammelt zu

„haben, daß derselbe den gesetzmäßigen Folgen

„der Verurtheilung den gerichtlichen Beweis der

„angeklagten Thatsache gestatten ist

„Nach Einsicht des von dem Angeklagten dagegen eingereichten

„Memorials vom 6ten d. M. gegen den

„Inculpaten erlassenen Endurtheils vom 29ten Oktober d. J.

„In Erwägung daß keine Thatsachen vorgetragen sind die Art. 295. 296. 297. und 302 der

„Strafgesetzbuchs, eine Verletzung und entfernte

„Pflicht des Angeklagten als dessen Vertheidigung

„der Anklage vorgehende Zeugen:

„Erwägt Dahingestellt, daß gegen den genannten Franz

„Ulrich Anklage erhoben und derselbe vor die

„Assisen verwiesen werden.

„Demnach den 15ten November 1830. Obergerichts

„des Reichs.“

Verurtheilt: die vom Kirchspielvogt Hellwig gegen den Tagelöhner Franz Ulrich zu Bramstedt am 20sten Oktober 1830 gegen denselben Inculpaten Franz Ulrich erlassene Endurtheil-Abkennung, folgende Fassung:

Der K. Bezirksamtsassessor Lindner versammelt die Mitglieder
des Gemeindekollegiums Kammer zur ganzjährigen Oktober 1830
vorzunehmenden Wahl: Schmitt Friedrich, Bäcker, Metzger
Schönfeldstraße, Hopp, Kaufmann und E. Obrecht Metzgermeister
Schreiber, fand folgende Verhandlung statt.

Jeder zum Gemeindekollegium ernannte Gemeindebürger
hatte sich zu Beginn der Sitzung, die Namensaufrufung
wurde von Einem Magistrat vom Vorsitzenden Bürgermeister
Lindner angefangen Buchstaben A. Nachdem sämtliche
Mitglieder gegenwärtig waren, so wurde mit der Wahl
der 2. Gemeindebevollmächtigten begonnen.

Diese vorzunehmende Gemeindewahl ist die endliche Be-
stimmung, wer sich in Gemäßheit des Königlichen Gemeinde-
Edikts Beisitzer des Gemeindekollegiums, welches aus 19 Mitgliedern
besteht, in der Gemeindesitzung zu Ende Oktober jeden Jahres
beim Eintritt des neuen Jahres 9 bis 10 Uhr Vormittags
Magistrat, Gericht, zum Kollegium Verzeichnis der Mitglieder
in den Unterlagen Listen vorgemerkt worden ist; damit die
Gemeindebürgerschaft selbst sämtliche Namen durchgehen,
prüfen, ob sich die Vorgeschlagenen in den gesetzlichen Erfordernissen
Folge zu ziehen und genügenden befähigen, damit
die Monate um 10 Uhr den Tag geschlossen hat;

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung, über Gemeinde
Gemeindebürgerschaft, aber Vorsitzende ist; daß der Gemeinde
Vorsteher selbst nicht die Anwesenheit der Mitglieder
versammeln, vielmehr als verwiesen Vorsteher sich
der Abstimmung gegen den Absitzen mit Candidaten Vor-
schlag selbst mit vorgeladen Kassiguarten Commissar hat;

Daß diese sämtlich auf Seiten der Gemeinde zu gegen
benannter Wunsch unterstellt worden war, welche
Ausfall selbst in der Anzahl der Gemeindeglieder war wenig
an dem Gemeinden Abstimmt von einem Gemeinde Vor-
gang abgelaufen zu wollen schien, so wurde in der Art
Kassenfolge, in welcher der Abstimmt Stadt gefunden,

zum Stehen gemacht.

Daß sich der Gemeindevorsteher Lindner in Beziehung
sich in der Gemeinde des Gemeindekollegium, welche von
ihm selbst nicht selten besucht wird, nicht wunder zu sehen
schien; daß von Gemeindemitglieder Bey sich gesagt,
daß selbe einigen Vorgeschlagenen auf jetzt vor der An-
wesenheit von Vorgesetzten schon entfernt hat: daß
Gemeinde ist heute versammelt und ist unser Augenblick;
daß Jedenfalls es daß Gemeinden der Stadt zu
wissen, sich in der Liste von daß Gemeinden Vorsteher ein-
zutragen und ihn auf seine Wahlstelle bei diesen
mit Gemeinden Glocken vorgeschlagen hat; daß es
sich Gemeinden auf Warnabdruck gemäß mit demselben
in Zweifelsfall zu gewarten und allenfalls in Gemeinde
genommen die Gemeindemitglieder Zeit unter dem Schein,
von Notwehr oder Nothstand gegen allgemeinen zu
Gemeinde; daß es zu diesem Beschluß in dem
Augenblicklichen verwiesenen Gemeindlichkeit mit Gemeinde
verwandt, sich sogar von Gemeinden unser Stand
verbunden mit dem, als derselbe seit dem Gemeinden
Gebrauch unserer, sich mit der Gemeinde mit Augenschein
geschlagen hat;

Daß es, der Gemeinde, unter den Gemeindeglieder Vorgang
damit die Gemeindliche Gesetzung nicht verletzt, auf
die Gemeinden Beschluß Gemeinde Abstimmt nicht verwiesen bemerkt,
sich Gemeinden Beschluß Gemeinde Abstimmt nicht verwiesen bemerkt,
sich vom Gemeinde für denselben Dienst der Gemeinden
zu ziehen mit allem Anspruch, daß Gemeinde Vor-
schlag sei, denselben zum Gemeinden Abstimmt Gemeinde
Vorsitzende Gemeindeglieder auf den Gemeinde zu Gemeinden;
daß sich gemäß auf Gemeinde mit Augenschein ist, und es
sich nicht zum verwiesenen Gemeinden der vorbe-
sagten Gemeinde gemeinschaftlich gemacht hat mit dem
gegangenen Vorsteher gegen die Gemeindeglieder vorzu-
bringen, wie es sich mit ausgegangener Gemeinde

den Zeugen zunächst der Thäter die tatsächlichen Umstände
vorsagt und sich nun ganz genau an Zeit und Ort
in den tatsächlichen Sachverhalt über den eben
bezeichneten Urteil gewürdigt hat;

Dies auf der Person und Überzeugungsgrundes
über das maßgebliche Ansehen Entscheidung auf der
mündlichen Verhandlung muß bestehen bleiben; das sich
demselben aber nach Lage der Gesetzgebung auch über
zuvor durchsichtigt und als die Aussagen auch Einzel
heiten bei sich gemachten Niederschriften beizuziehen
leicht, indem der Thatbestand selbst nicht der entsprechende
mündlichen Aussage stets gründe Rücksicht (vorzu-
nehmen) vorzugsweise und in Betracht kommen Teil
jedes einzelne in der Person der Beschuldigten
natürlichen Umstände sich klar vor Augen
vergegenwärtigen gewürdigt hat.

Auf Rechts Gründen,

bestimmt das K. Bezirksgericht, daß Gemeinschaft
Angeklagten Christian, wegen Diebstahl im
unbefugten Gebrauch eines Fahrrads nach Art. 295
und 296. 297 und 302 des Strafgesetzbuch verurteilen
und zum Strafe verkünden, so zu den Kosten
verfällen und entsprechend zu teilen;

Wegen des Nummer 1 unter Anwendung der Art.
133 und 134 des Gesetzbuch über Verbrechen, Ver-
gehen, daß sämtliche auf gegenwärtige Urteil Be-
ziehung habende Verhandlungen an das K. Amts-
Gerichten an K. Appellationsgerichte zur
Zweifelsfalle einzuholen wären;

Nun Ergänzung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Beratschlagung

In Erwägung daß Gemeinschaft Angeklagten
verdächtig sind, daß der Gastwirtstochter Franz
Stadler am unterm Oktober die Fahrt
das Rad Fahrrad zum Benützung in den
Wirtshäuser des Adam Akenteil zu Gemeinschaft
gemeinschaftlich und mit Vorbedacht mittelst einer
Nachschlüssel in den Aufenthalt so verwendet
habe, daß sie an dem nächstfolgenden Tage
Wiederbringung das ganz und genauzeigten Gebäude
Eigentümer zurückgegeben ist.

Daß eine solche Handlung durch die Art. 295
296. 297 und 302 des Strafgesetzbuch vorgesehen
ist und eine Bestrafung und entsprechende Strafe eines
sich zieht;

Aus diesen Gründen

erkennt der K. Appellationsgerichts-Präsident, dass Anklage gegen den beschuldigten Jenny Lederer, wegen Übertretung der Verordnung vom 17ten November 1830 und mit Vorbehalt einer höhern Strafe, verwiesen sey, demselben in Gefolge dieses Urtheils, durch den Assisenpräsident des Kantons Bern zu Handen des Assisenhofes zu Erkennung der vierten Hauptfrage dieses Gesetzes, wie dasselbe, dem Gesetze gemäss, gemildert zu erwarten sey;

Übrigens dieses Urtheil die K. Strafkammer nicht abhalte, Anklage gegen den Angeklagten vorzuschlagen und Recht zu verfügen über seine Richter und gemeldten Ankläger, einstweilen gegen den Angeklagten Lederer verhängte Untersuchungshaft, auf öffentliche gemeine Kosten fortzusetzen und Vollziehung gegenwärtigen Urtheils anzuordnen.

Also beschlossen in Gemässheit der Artt. 231. 233. 241. 242 und 243 des peinl. Gesetzbuches.

Also gefasst und ausgestellt zu Fortsetzung der Berathschlagung gestern den dreyssigsten Monat Brachmonat tausend achthundert dreyssig, an gegenwärtigen: Bondeli, Präsident, Vigier, Assessor, Lindemann, Protokollführer, Hirter, Kanzler, dem K. Generals-Prokurator und K. Appellationsgerichts-Präsident und Abwesenheit, Obergerichtsschreiber Niklaus Schnell.

Kanzler

Lindemann.

Bondeli

Hirter

Sitzung vom 17ten November 1830.

Das K. Appellationsgericht als Kassationshof zu Fortsetzung der Untersuchung gegen Jenny Lederer, von Aarau, gebürtig, wohnhaft in Bern, Tuchscheerergeselle, wegen Übertretung der Verordnung vom 17ten November 1830, durch Verweisung an die Assisen, und

Nach Einsicht der von dem Generals-Prokurator gegen den Angeklagten gestellten Anklage-Schrift, vom 30ten Brachmonat dieses Jahres, und

Nach Einsicht der mündlichen Untersuchungen vor den Assisen, vom 28ten Brachmonat dieses Jahres, und

Nach Einsicht der Akten, und

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, und

Nach Anhörung des Generals-Prokurators, in seinen Schlussfolgen, und

Nach Anhörung des Angeklagten, in seinen Vertheidigungsmitteln, und

Nach Berathung der Sache,

in Erwägung, dass der Angeklagte durch sein Geständniss, wie durch die Aussagen der Zeugen, sich schuldig gemacht habe, am 15ten Brachmonat dieses Jahres, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, in der Nähe des Hauses Nro. 1. an der Gerechtigkeitsgasse, mit einem Stocke, welchen er in der Hand gehabt, einen Schlag gegen den Kopf des Jakob Schmid geführt zu haben;

in Erwägung, dass dieses Vergehen unter die Verordnung vom 17ten November 1830 gehöre, und dass, wenn auch die Verletzung, welche Schmid durch diesen Schlag erlitten, nicht bedeutend gewesen, dennoch der Angeklagte sich nicht habe entschuldigen können, weder durch Trunkenheit, da er nicht betrunken gewesen, noch durch Provokation, da keine solche stattgefunden habe;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

in Erwägung, dass, wenn auch der Angeklagte sich in Haft befunden habe, seit dem 15ten Brachmonat dieses Jahres, dennoch diese Haft nicht hinreichend sey, um ihn von der Strafe zu befreyen, welche ihm durch die Verordnung vom 17ten November 1830 angedroht sey;

" Art. 809 des Strafgesetzbuches zum gemeinschaftlichen Verbrechen
" und Vergehen:
" Versuch dasselben an gegen den Beschuldigten die
" Anklage zu erkennen und demselben von der
" Instanz zu verweisen.
" Zweibrücken den 16ten November 1830. Unterz.
" L. Schmidt, 1ter Kanzlei-Inspektor."

Hierauf: die von der Anklagekammer des K. Landgerichts
Zweibrücken zu dem Ende ergangene Verordnung
vom 16ten d. M. Zufolge gegen den Beschuldigten Philipp
Adolph Lorentz Lehmann Verfügung, dahin
gehend lautend:

" Daß der K. Landgerichts zu Zweibrücken vorgenannte
" in der Voruntersuchung wegen versuchten Mordes
" und Vergehen: Diebstahl, Einbruch, Verübung
" Gewalt, Widerstand und Körperverletzung, Anklage anhängig
" hat folgende Verordnung erlassen:

" In der von Amtswegen eingeleiteten Unter-
" suchung gegen Philipp Adolph 35 Jahre alt, zu
" Lüstig auf dem Einbruch bey Tageszeit, Verübung
" thätiger Gewalten, Widerstand als Gemeinde-Unter-
" steher zu Zweibrücken, Kanton Zweibrücken, Be-
" zirk Zweibrücken, Departement Mosel-Inférieure
" gebürtig, Sohn des verstorbenen Metzgermeisters Adolph
" Lehmann Peter Peters, Taglöhner daselbst, Lorentz
" Lehmann Peters, Taglöhner daselbst zu Zweibrücken
" wohnhaft, katholischer Religion, ledig, Taglöhner,
" Lorentz Peters Lehmann, Taglöhner daselbst zu Zweibrücken
" wohnhaft, katholischer Religion, ledig, Taglöhner,
" Philipp Adolph

" eine Leichenschau und einen Befundschein über
" seine gerichtliche Untersuchung ausgestellt wurde, und
" der verletzte Mitschuldige, mit welch einem Loche
" im Kopfe und der linken Seite der Brust;
" Ja Betreff des Todes eines der verschiedenen
" Leichenschau und Gutachten des K. Kreisarzt-
" standes Dr. Endres zu Neustadt am
" 29ten Juni und 2ten Juli und 29ten Juli
" und zweiundzwanzigsten Juni und achtzehnten Juli
" tausend achthundert Jahres erhellt, an dem Leibe Peters
" und dem Leibe Leinzwandes der Talare
" Peters sich die Spuren Geschosswirkung und Pe-
" tschaft, die eine stumpfe Gewalt, und
" zwar eine stumpfe Hiebwirkung eines
" der Gewehrkolben verursacht haben.
" Ja Betreff des Todes eines der K.
" Kreisarzt eines Neustadt an Saale auf Leichen
" Gutachten eines 29ten Juni und 18ten Januar
" tausend achthundert Jahres ergiebt, daß auf Grund Befund
" nicht bestimmen lässt, ob die oben angegebe-
" ne Beschädigung des Talars Peters
" durch Peters mit seinem Leibe (Gesäßtheil)
" Körper auf den Leinwandboden oder durch einen
" Fall auf den Boden verursacht worden, durch-
" aus mit den Aussagen der vernommenen Zeugen
" sich ergiebt, daß diese Beschädigung entweder
" durch einen Hieb der Klinge der Hellebarde Peters
" stehenden des beschädigten Talars Peters auf den
" Leichnam und die beiden darunter Peters
" Betreffend verursacht sein muß, während durch
" diese Peters der Fall auf den Boden
" voraussichtlich verursacht worden ist, wobei auch
" zweifelhaft geworden muß, daß selbst der

" K. Kreisarzt in seinem Gutachten vom 18ten
" Dezember dieses Jahres erklärt, daß mit
" allen Wahrscheinlichkeit angenommen werden
" könne, daß die dem linken Beschädigung durch
" einen Hieb und Fall zugefügt worden sey.
" Ja Betreff, daß von den verschiedenen
" Gutachten des K. Kreisarztes erhellet,
" die mit Gewalt Talares Peters in Folge
" der erlittenen Beschädigung massirt
" gewesen sey kann und zur Genugthuung
" bei nöthig ist Bitte Anwendung sey; daß
" diese Beschädigung eine Steifigkeit des
" Kniegelenkes und eine Verkürzung des
" linken Unterschenkels zur Folge hatte;
" Ja Betreff, daß diese dem Beschädigten
" zur Last gelegten Thaten Verhandlung des
" Talars Peters von Art. 309 des Strafge-
" setzbuches mit einer Gefängnißstrafe unterworfen
" Werde zu Belagen ist; daß jedoch die
" erschwerenden Verhandlung der Leichenraub
" Gefängnisse einen Strafrahmen von Art 311 des
" Strafgesetzbuches mit zweijähriger Gefängnißstrafe
" nach sich zieht.
" Hingewiesen die Art. 132. 134 des Strafgesetzbuches
" über das Verbrechen Verbrechens;
" Aus diesen Gründen, erkennt der Rath-
" kammer, daß
10/ Gerichtsamtliche Anzeigen bestehen, daß der Be-
" schuldigte Peters durch eine Schußwaffe
" des Talars Peters von Grabowski, Leichen des

das dortige Forstlehrer Vater Forstmeister, im Jagdrevier Frankfurt im Distrikt Kaiserwald, auf Forstrecht gemessen, mittelst Markscheide auf dem Kirchturm und die Linien von dort mit genauigkeit Jagen Abtheilungen und Bestandsgrenzen aufgenommen; und den Inhalt der Jagen Abtheilungen, und Bestände in Folge der vorliegenden Vermessung als genau zu Jagen Morgen und Ruthen berechnet, auch die Lage der Grenzen und Bestände, durch Zeichnung, und Beschreibung, in Karten und Büchern, dargestellt, und mit Vorschlägen zur Eintheilung und Behandlung der Waldungen, in Hauungsklassen, und Hauungsfolge, begleitet, und diese Karten und Bücher, mit dem Vermessungs-Protokolle, und Vermessungs-Register, dem Forstamte Frankfurt, zur Aufbewahrung übergeben.

2) Hat der Forstmeister Vater, die Vermessung der Forstreviere Mainflingen, Lohrhaupten, Jossgrund, Hessenthal, Rothenbuch, Heimbuchenthal, Mespelbrunn, Hessenthal, Heigenbrücken, Krausenbach, Eschau, Elsenfeld, Kleinwallstadt, Obernburg, Mömlingen, Klein-Welzheim, Groß-Welzheim, Dieburg, Klein-Zimmern, Groß-Zimmern, Hergershausen, Messel, Darmstadt, Kranichstein, Mörfelden, Walldorf, Gehaborn, Mönchbruch, Lampertheim, Bürstadt, Biblis, Lorsch, Bensheim, Auerbach, Zwingenberg, Alsbach, Seeheim, Jugenheim, Kranichstein, Dreieichenhain, Sprendlingen, Langen, Egelsbach, Frankfurt, Sachsenhausen, Oberrad, Niederrad, Schwanheim, Kelsterbach, Raunheim

Anklage gegen beschuldigten Knappen wegen
in Betracht der ihm angeschuldigten Verbrechen
vollzogen einmüthigen Übereinkunft, Rath
suchen; verwiesen wo aus denselben in Gemäßheit
sind, wo das Appellationsgericht des Kreises
berufen zu Fortsetzung seiner Geschäfte
Quartal Rechts Jahres, um daselbst dann
Gesetze gemäß, gerichtet zu werden;

Wovorerkannt Dass Namens Sr. K. Majestät
Behörde wie Anklagsamt gegen den Beschuldigten
Angeklagten verfügt und des Kreis Gericht
von der Stadt Bamberg Sr K Majestät
gemäß zu Fortsetzung der ersten
Abwesenheit Rechts Jahres andere Dazu Ein-
berufen verordnung, auf ihrem zu angesetzten
Geschäfte; in Vollzug gesetzt werden soll.

Wovorerkannt ferner Dass gegenwärtiges
Urtheil, sie wie der Anklagsakt dem
Angeklagten zu gestellt und sein Ab-
schrift Heraus gegeben, sodann deshalb
in dem Ersten Termine, auf festgesetzten Zu-
stellung, in Sachen Sr Majestät Anklagsamt
Beschuldigten Jakob Knapp angehörend erwarten
soll.

Also Recht in Gemäß der Art. 231. 232.
241. 242 und 243 der gemeinen Strafgesetz-
ung.

Also gesprochen und gerichtet zu Fortsetzung
in dem Appellationsgerichts Sitzung
Bamberg, wo zugegen waren: Vorsitzung

Director, Vizepräsident, Assessor,
Assessor, Referent, Schmidt, Actuar Assessor
protocollirt und Adjunct Assessor

Vorsitzung

Assessor.
Assessor.
Referent.

Bezeugt vom 19ten November 1830

Das K. Appellationsgericht des Obermainkreis
zu Fortsetzung in seiner Anklage Sitzung, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Auf Ansuchen des Königs Anklagsamt K. Ge-
richtsgemäß Kläger zu Fortsetzung, Sitzung zu-
gestellten Untersuchung gegen

Peter Knapp,

37 Jahr alt, Maurer geboren und wohnhaft zu
Hollfeld, des katholischen Glaubens vor Gericht
in einer Criminal-Sache Beschuldigt.

Auf gepflogenen Verhör des gerichtlichen
Kreis Procurators Merkel

Entsprechend Urtheil.

Da von gesammten Kreis Appellationsgerichten ab-
gegebenen und den Vorgelesenen Angeschlossenen
Gutachten, daß andere Gesetz-
Auslegung, daß andere Gesetz-

Auf Ansicht der Akten der Untersuchung gegen
Peter Knapp, Maurer von Hollfeld, der
selbst Zeugnisse zu Gunsten des Kreis Urtheil
Sitzung zu Bamberg des Vorsatz der Notzucht
und des gewaltsamen Angriffs auf die

" Verhandelt den Bordeaux Pfingsten, Hessen
" den Schaberl Mitz, Kommissär allhier zu Hochstetten,
" in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
" zu Hermannstadt vom 31ten August laufenden Jahres.

" Geschworne.

" In Fortsetzung des gegen den Beschuldigten
" in Betreff des ihm zur Last gelegten Ver-
" brechens seine gerichtliche Anzeigung zur Ver-
" handlung eines Anklage vorliegenden;

" Findet der K. Gerichts-Prokurator die K.
" Appellationsgerichts des Hermannstädter Kommissariats:
" Das K. Appellationsgericht in Kommissariats An-
" klage-Kammer erachtet anklagen, das der Zeit
" Kommissariats Verhaftung gegen den Be-
" schuldigten statt finden solle, dasselbe zu
" verordnen, das derselbe gerichtlich in Hermannstadt
" gerichtet werden solle.

" Hermannstadt den 19ten November 1830. Unterz.
" gerichtl. Assessor d.c Kreisprokurator "

Nach Einsicht der Untersuchungsakten
und eines gerichtlichen Gutachtens

In Erwägung das zur Zeit keine
hinreichende Anzeigen vorhanden sind den
Beschuldigten Hatos Dominik wegen des ihm
zur Last gelegten Verbrechens der
falschen Zeugenschaft vor den Assisen in offener
Session Zeugenschaft vor den Assisen in offener
Session Zeugenschaft, vor der Assisenzeugenschaft
zu verantworten.

Gemäß des Art. 229 des gerichtlichen
Verfahrens.

Erkennen die Assisen Gemeinde
Zahl des K. Appellationsgerichts den gegen

den Beschuldigten erlassenen Arrest Befehl
auf;

erklären sich die Anklage gegen Hatos
Dominik Katholik als unerwiesen und sprechen
derselben vorläufig in Freiheit gesetzt werden
soll, wenn er nicht wegen anderer Verbrechen
verhaftet ist.

Also geschehen und gerichtlich zu Hermannstadt
in der Berathschlagungs Zimmer der
Anklage-Kammer des ganzen versammelten
Kollegiums: Lenkheim, Direktor, Beisitzer
Adamini, Edelmann, Trauschenberg, Klastelz
Marshal, zweiter Kreisprokurator und
Protokollführer, Obergerichtsschreiber.

Lenkheim

Amman.

Trauschenberg

Klastelz

Hermannstadt den 19ten November 1830.

Das K. Appellationsgericht des Hermannstädter
zu Hermannstadt in der Anklage Kommissär, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungs
richter des K. Gerichtsamts zu Hermannstadt
vom Anklagen geführten Untersuchung gegen

Ludwig Klaßmann
31 Jahr alt, Hannover, gebürtig zu Hermannstadt

zuletzt sich zu Birnbaum in Verhaftung befindet, wegen eines zum Nachtheile des minderjährigen Franz Xaver Lindhuber verübten Diebstahles, beschuldigt ist.

Nach vorgenommener Eröffnung des gerichtlichen Staatsprokurators Markel.

Hierzu erscheinen insbesonders:

Erstens: Der zum gemeinschaftlichen Vertheidiger der abwesenden und des vorgeschriebenen Beschuldigten gerichtlich bestellte Advokat Herr Josef Lindtner zu Neumarkt;

" Der k. Gemeinde-Vorsteher aus N. Aigen

" Lukas Hauser aus Thurnberg;

" Nach Anhalt der Akten der Untersuchung gegen Ludwig Haubauer Bäcker gebürtig zu Lindau, zuletzt sich zu Birnbaum in Verhaftung befindet wegen Diebstahl zum Nachtheile des minderjährigen

" Franz Xaver Lindhuber;

Zu Fortsetzung des Falles wurden die Beschuldigten zur Ersten gesetzlichen Handlung auf den 3ten Nov. l. J. Vormittags um 9 Uhr, und zugleich auch die Zeugen, welche über Vorgang und Thatsache, auf welche Einvernommen werden sollen, zu Protokoll gegeben haben, vorgeladen.

Hierauf wurde, weil gegen den Beschuldigten Anton Lindhuber, derselbe von der Anklage nicht freigesprochen wurde, weil Nichterscheinen nicht entschuldiget wurde, weil Nachsicht der k. Kreisbehörde um Anhaltung gegen denselben verfüget werden sollte.

Zweibrücken den 19ten November 1830. Unterschrift Markel gerichtlicher Staatsprokurator."

Zweitens: Da wegen des Nichterscheinens des k. Beschuldigten zur heutigen Verhandlung zur Zeugenvernehmung keine Thatsache vorgekommen sind, so wurde

zum nächsten Oktober 1830 gegen den Beschuldigten Ludwig Haubauer weiter-Bäcker Einbruchsdiebstahl-Untersuchung, folgendes Protokoll:

" Das k. Landgericht zu Zweibrücken versammelt in seinem Berathschlagungs-Zimmer am Dienstag den neunzehnten Oktober 1830, wo gegenwärtig: Vorsitzer, Beisitzer, Assessor, Untersuchungs-Richter, Königlicher Landrichter, als ordentliche Mitglieder des Gerichtes, und Herr Gerichtsschreiber Lutter aus Birnbaum, als Gerichtsschreiber;

" Nach Anhalt der Untersuchungsakten gegen Ludwig Haubauer, 31 Jahre alt, Bäcker gebürtig zu Lindau, zuletzt sich zu Birnbaum in Verhaftung befindet;

" Nach Anhalt der Anklage der k. Staatsbehörde vom 22ten Monat März;

" Nach Ansicht des von dem k. Untersuchungs-Richter

" abgehaltenen Verhörs;

" In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung hinlänglich Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte am zehnten Dezember vorigen Jahres Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, in der Behausung des Lorenz Forsch Grandmaire, Handelsmann und Bürger zu Homburg, Homburger Gemeinde und Landkommissariats Zweibrücken, durch Einsteigen in die Stube, und Eröffnung eines Kastens, aus welchem er 18 Stück Zwanzig Frankenstücke oder 18 Stück 20 Gulden und zwei Stück Zehn Gulden Stücke entwendet;

" In Erwägung daß diese That als Verbrechen des Diebstahls mit einem Einbruche begangen, mit Zuchthause bestraft werden, daß sonach der Beschuldigte

" wegen gedachter That in Anklagestand versetzt und

" gerichtlich abgeurtheilt werden müsse;

" Als Assessor Gerichts-Verhörer des k. Bezirks-

" Garnisch, daß seinerseits Anzeigen vorliegen, daß
" der Beschuldigte am ganzen ersten Dezember ver-
" lassen Wohnsitz zu verlassen und sich also in der Ge-
" fängnis des Landgerichts Gerichtsarrest, Einsicht
" nehmen oder sich den zum Gemeinde Eggenbrunn gehörigen
" Hof der Schneiderin Josefa Gemeinde, und zu diesem
" Behufe mit Genehmigung des Herrn Bezirksrichters
" auf Ausgang von Donnerstag Vormittag bis Freitag Mittag
" entlassen;

" Warrendant, daß in Gemäßheit der Art. 133 ad 134
" der Gerichtsordnung über das gemeldete Abwesenheits-
" Untersuchungsakten an den k. General-Staats-Pro-
" kurator am k. Appellationsgerichte des Isarkreises
" gesendet werden sollen, damit weiters veranlassen möge,
" was Rechtens;

" Warrendant ferners, daß der genannte Ludwig
" Raubinger, alt 31 Jahr, gebürtig von Pfarrkirchen, Land-
" gerichtsbezirk Eggenfelden, Wohnsitz Eggenbrunn, Hausnum-
" mer 1, Bedienter, Augsburger Konfession, Witwer und
" Vater zweier, noch minderjähriger Kinder, Ludwig und
" Josefa, beide Raubinger, durch Mord und Raub, Diebstahl
" und Betrug, dann Brandlegung, Einbruch und Diebstahl
" mittels Einsteigens, Nachschlüssel und falscher Befehle,
" endlich durch Diebstahl mittels Einbruchs und falscher
" Befehle, dann durch Betrug und Diebstahl mittels Ein-
" steigens, Einbruchs und falscher Befehle, endlich durch
" Diebstahl mittels Einbruchs und falscher Befehle, dann
" durch Betrug und Diebstahl mittels Einsteigens, Nach-
" schlüssel und falscher Befehle, endlich durch Diebstahl
" mittels Einbruchs und falscher Befehle, dann durch
" Betrug und Diebstahl mittels Einsteigens, Einbruchs
" und falscher Befehle, endlich durch Diebstahl mittels
" Einbruchs und falscher Befehle, dann durch Betrug und
" Diebstahl mittels Einsteigens, Einbruchs und falscher
" Befehle, endlich durch Diebstahl mittels Einbruchs und
" falscher Befehle, dann durch Betrug und Diebstahl mittels
" Einste

Also geschehen und ausgefertigt zu Gumbinnen in dem Gerichtsgebäude im Zimmer der Aufsicht, den neunzehnten November, tausend acht hundert dreißig, wo zu gegenwärtigen anwesend:

Lewinsky, Director, Siegel, Lehmann, Lehmann, Gerichtsrath, Kühn, Mentzel, gerichtlicher Notar, Justiz-Prokurator und Lehmann, Referendarius.

Lewinsky
Lehmann
Siegel
Lehmann
Lehmann.
Mentzel
Kühn

Verhandelt Gumbinnen, den 26ten November 1830.

Der Königl. Regierungs-Referendarius Herr Blesmann zu Gumbinnen, als Commissarius der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Inhalt des Auftrages des Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg vom 5. September d. J. sind in der Untersuchungs-Sache wider

Michael Groß,

30 Jahre alt, Müllergeselle, geboren und zuletzt in Diensten des Müllers Andreas Blaschewski zu Neu-Jagodnicken, Kreis Osterode, gewesen, wegen Nothzucht Inquisitorii verfahren worden.

Nach vorgenommener Lectüre des gerichtlichen Haupt-Protokolls vom 26ten Juli d. J. sind die darin genannten Zeugen Michael Groß, Müllergeselle, Andreas Blaschewski, Müller, Anna Blaschewski, Müllerin, Catharina Blaschewski, Müllerstochter, Johann Blaschewski, Müllerssohn, Johann Blaschewski, Müllerssohn, Anna Blaschewski, Müllerstochter

gegen den Beschuldigten Michael Graf wegen Verbrechens
Landesverrats-Attentats, Vergehens der Insult &
des A. G. Gerichts gemäß zu Recht erkannt
und Kraft dessen, daß die Sache zur neuen Verhandlung
Urtheilsschöpfung, an das Kriegsgericht der 10. Armee-
corps, Sitz in Kassel, zu verweisen sei;
Gründe: Nachdem durch die Verhandlung vom
heutigen Tage, sowie durch die Aussagen der Zeugen:
Richter, Koch, Kistner, Lindemann, Unterschutz-
richter Schmidt, Stallknecht Hansen und Gen-
darmerie-Wachtmeister Johannsen Andreasen
in Hadersleben, sowie durch die Vernehmung
des Beschuldigten Graf, und Attenberg geb. am
Gerichtstage vom Amtsvorsteher Andreasen
Gegen Michael Graf, aus Attenberg geb. am
zuletzt Müllerknecht bei der Wassermühle bei Hade-
rslev und dem Jagdaufseher Bei Krüger bei Ha-
derslev Landgemeinde, Amts Hadersleben, zur zeitigen
Zeit ohne festen Wohnsitz, Vorsitzender des Ge-
richts Landrichter Hansen, Beisitzer Amtsrichter
Dr. Hansen aus Hadersleben, Gerichtsschreiber
Gerichtsschreiber Andreasen aus Hadersleben,
Auf Anordnung des Vorsitzenden vom Gerichtsschreiber
Andreasen Hadersleben

„ Kaiserl. Oberlandesgericht in Angelegenheit der Untersuchungssache
„ und die Untersuchungsakten, so wie die Anzeige des
„ Ober-Untersuchungs-Richters an das Königl. Preuß. Ober-Landes-
„ Gericht des Rheinischen Appellationsgerichtshofes in Köln zur
„ weiteren Verfügung abgeschickt worden sollen;
„ Wenn nicht Jemand, daß der Angeschuldigte, in
„ Falle der Anklage, in die gesetzliche Haft des Arrestes
„ genommen abgeliefert werde.
„ Gegenwärtige Verfügung ist auf Betreiben des K.
„ Staatsprokurators in Vollzug zu setzen.
„ Also erlassen zu Trier in der Rathsstube
„ am Tage, Monat und Jahre wie oben geschrieben.

Unterzeichnet: Keller, Direkt. Beisitzer, Schmitt.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathschlagung

In Erwägung daß sämmtliche Anzeigen
der Haupt- Einbruchs-Diebstahl- Verbrechen des ersten
Diebstahls von der in der Nacht vom 1ten auf den 2ten November dieses Jahres
dem Beschuldigten Michael Jacob, zur
Last gelegten Verbrechen beizumessen;

Daß diese Thatsachen durch Art. 331 des
Strafgesetzbuches vorgesehen ist und mit einer
Kriegsarbeits- und entehrender Strafe belegt wird;

Aus diesen Gründen

Gutachtet das K. Appellationsgericht daß Anklage gegen den Beschuldigten Michael Jacob
wegen der ihm zugeschuldigten Verbrechen des
Kirchendiebstahls, Bruch pp.; verwiesen werde, und
in Gefolge dessen, vor das Assisengericht des
Saardepartements zu Verhandlungen über das gegenwärtige
Hauptverfahren und darüber, ob der Angeklagte
gemäß, gewiesen zu werden.

Vorverdikt daß Anklage des K. Prokurators
Anklagepunkt gegen den Angeklagten verwiesen
und daß die vom ersten Richter gegen den-
selben verfügte Einbruchsuntersuchung, auch
ihrem ganzen Inhalte, in Vollzug gesetzt werde;

Vorverdikt ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt dem Angeklagten zuge-
stellt und ihm Abschrift davon gegeben; dersel-
ben binnen den 24 Stunden, nach geschehener Zu-
stellung, in der Weise dem Assisengerichte vor-
gelegt werden solle.

Alles Maßgabe der Art. 231. 233. 241. 262
und 263 des gemeinen Verfahrens.

Also gesprochen und gerichtet zu Homburg
in dem Berathschlagungszimmer der Anklage-
kammer, wo sich auf gegenwärtige Sitzung
versammelt sind Herren Schmitt, Direktor, Präsident, Anklagekammer,
Boucking, Direktor, Beisitzer, Beisitzer, Beisitzer,
Breitenbach, Keller, Mitglied gewesener Staats-
prokurator und Beisitzer Abgeordneter.

Boucking

Schmitt — Thoma — Bremann.

Gerichtsschreiber.

Schlemann

Verkündet den 26. November 1830

Das K. Appellationsgericht gerichtet das Vorverdikt
zu Recht und die Anklage kommen
fort gegen den Verfügt gegen den
Auf Ersuchen des Herrn Untersuchungsrichters

am 6. Oct. 1830 zum Zuchthause wegen Landstreicherey und Betteley gerichtlich abgeurtheilt zu 3 Jahren Zuchthaus

Jakob Klos,

19 Jahre alt, geboren zu Gelterswoog, zuletzt in Dienst-Kunde bey Isaak Lang zu Kindsmühle wegen der Landstreicherey Beschuldigt.

Auf von unterzeichnetem Gerichte den 26ten Nov. 1830 Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtige:

Königlicher Landkommissär Herr Merkel.

Königlicher Actuar Herr Hoffmann.

Auf Ansuchen des Actuars der Untersuchung gegen Jakob Klos, zuletzt Dienstknecht bey Isaak Lang zu Kindsmühle, des Gegenwärtigen Beschuldigt.

Auf Ansetzt der vom 23ten Sept. laufenden Nro. der Königlichen Landkommissär-Ordonnanz, die Vorladung des Beschuldigten zu Gegenwärtiger Sitzung betreffend.

Ferner Bericht der Acten der Untersuchung gegen Jakob Klos, zuletzt Dienstknecht bey Isaak Lang zu Kindsmühle, des Gegenwärtigen Beschuldigt.

Auf Ansetzt der vom 23ten Sept. laufenden Nro. der Königlichen Landkommissär-Ordonnanz, die Vorladung des Beschuldigten zu Gegenwärtiger Sitzung betreffend.

In Erwägung, daß in dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung nach Art. 386 Nro. 3 des Strafgesetzbuchs eine Körperverletzung mit erschwerenden Umständen, die nach Gesetz mit Zuchthausstrafe belegt ist, und daß hiermit der Beschuldigte Jakob Klos zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung wegen Landstreicherey und Betteley gezogen werden müsse;

Erkennt Landkommissär, daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, derselbe vor die Assisen zu verweisen und vorzuladen werde, daß durch den Königlichen Staatsprocurator am Königlichen Landgerichte Zweybrücken wegen Landstreicherey und Betteley gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, daß

" dessen Ausbleiben, einen Ordnungs-Strafe von drei Gulden
" mit Vorbehalt die strafgesetzlichen Maßregeln verhängt
" wurde;

" In Erwägung, daß Kläger Einwendung als Beklagter
" gegen Zahlung einer Ordnungsstrafe zum Ausbleiben
" Ursache, somit Nichterscheinen auf die Tagsatzung
" in Anbetracht bildet, welches Kläger den Art. 386
" Nro 3 der Strafprozeßordnung gemäß sofort mit
" einer gerichtlichen Ordnungsstrafe belegt
" ist:

" Auf diese Gründe, verbunden der k. Bezirksgericht,
" dieß Einwendung Anzeigen vorliegen; daß
" der Beschuldigte an gestrigem Tage Vormittag, in
" der Ortschaft der Unterlieutenant Friedrich Georg
" zu Niederwinkel, Bezirk Straubing, gegen Lohn in Dienste stand und zu dessen Ausbleiben
" einen Ordnung von drei Gulden auferlegt in gesetzmäßiger Weise
" verwendet;

" Anbetracht, daß in Gemäßheit des Art. 134 und 135
" der Gerichtsordnung über die gerichtliche Verhandlung der
" Untersuchungsakten nebst einer Anzeigeschrift der
" Übersuchungsakten an den k. Appellations-Gerichtshof
" zum Appellations-Gerichte zu Zwischenurtheil vorgelegt
" werden sollen, somit weiter geschehen mögen,
" und Kostenab;

" Anbetracht ferners, daß der gesammte Forst-Distrikt
" alt 19 Tage, groß 5 Tagw 1 Tell, Feuer Viertel
" Brenn, Anzündbrennholz eben, Brennholz Brüll 4 meter
" Anzündbrenn, Reisig Brüll und Stangenholz Meter groß
" Reis zund, Torf keine, Grasnutzung verpachtet, Ge-
" nutzbare Streuzeugnisse keine, Forst- und Wildschutz
" besonders Anzeigen keine, Forst- und Wildschutz

" Forst-Angestellter zu Schönbrunn-Forst, der Forst-Gehilfe
" Josef Bauer bei Forstamt Linz zu Niederwinkel,
" wegen des obigen Forstfrevels Anzeige Protokoll
" verfaßt haben und gegen Beschuldigten auf die Tagsatzung
" Gerichtlich vorgeladen worden sein, welcher
" des k. Appellations-Gerichtes Beschluß wegen
" Also beobachtet eine Klage, Urtheil und Forst
" sein Fernerhin genehmigt.
" Unterzeichnet: Hamann, Leiter, Kreisamt Beisitz.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathschlagung

In Erwägung, daß die Anzeigen
vorgetragen sind, daß der Beschuldigte Forst
Forst sich in das Friedensgericht-Arrestlokal des
Forstamt am Kistort am Tag und Zeitung ist Uhr
Nachts Forst angezeigt haben Forstschutz in das
Arrestlokal eingeführt und zum Ausbleiben Vorladung
Forstamt Forstgehilfe Georg zu Niederwinkel Tagsatzung Forst
Das k. Kreis-Strafgesetzbuch wegen Nichterscheinen Zeugen
Art. 386 Nro 3 der Strafgesetzbuch mit einer
Ordnungsstrafe und entsprechenden Strafe belegt wird:

Aus diesen Gründen,
verbunden der k. Appellationsgericht, daß Anklage
gegen den Beschuldigten Forst Forst, wegen dem
ihm zur Last gelegten Forstfrevel, Forstgehilfe
vorgenommen Vorfall derselben, in Gemäßheit Kreisamt
von der Beschuldigung der Übertretung des
Forstgesetzes, eine derselben Strafe gemäß genehmigt
zu erachten.

Anbetracht der Beschluß der k. Strafgerichte an
Anklagepunkt gegen den Angeklagten Angeklagten

angeklagten Christian Schmitt,
38 bis 39 Jahre alt, Tagelöhner, zu Hambach wohnhaft,
und verhaftet in Zweibrücken, der dermaligen
Untersuchung beschuldigt.
Nach vorgenommener Einsicht der vorher Staats-
prokurator Schmitt
Folgendes und besonders:
Concludirt: In der gegen gemeldeten Staats-Verbrecher
abgegebenen und die Vorgelesenen Anklage-Akten
befindlichen Antrag, folgendes Factum:
" Das K. Land- und Stadtgericht von K. Appel-
" lationsgerichts des Rheinkreises
" hat durch Urtheil der einzelrichterlichen Untersuchung gegen
" Christian Schmitt, Taglöhner von Hambach,
" beschuldigt:
" am Nachgehabten Pfingstabend 1830 das Gehöfte
" Moltus, Ackersmann von Ruppertsberg, freventlich zu
" Hambach, vorsätzlich zu Feuer, das Haus Eigenthum
" Ludwig Schmitt, Bauer daselbst, durch Brand zu
" zerstören versucht zu haben

[illegible] Landwirthschaft Abtheilung, folgendes
Inhalts:

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, auf
Ansuchen des Königlichen Landwirthschafts Comité
dahier, unterm 2ten Oktober 1830, das jüngsten unterm
Januar, Unterzeichnete rapitor, in Regular Wahrheits-
sache des Vorsitzenden, Ritter, Direktor des
Königlichen Rentamts, in Regular Vertretung des
Assistent Bürgers, an Bürck, Actuar wechselseitiger,
seit unterstehenden Erkenntniß Verlautbaren:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten zu dem
Ehrenheim Bezirk, 38 bis 39 Jahrgang, Frey-Lassen
gehörenden und wohnhaft zu Pirmasens, wegen Ver-
übtlichen schweren Mißhandlung, bei der sich zur
Folge hatte, Verfolgung:

Nach Anhörung des Antrags des K. Prokurator-
Substituten Gerstäcker

Nach Anhörung des Vortrags des Untersuchungs Richters
in Betreff:

In Erwägung, daß aus der Untersuchung sich
ergebende Anzeigen vorhanden, daß der Beschuldigte
am 16ten September 1830 in der Gemeinde Pirmasens der
dem Ackersmann Johann Walther von Kirchheim
durch Schläge auf den Kopf eine schwere Mißhandlung
freiwillig verübte, die den Tod des Mißhandelten
zur Folge hatte; oder daß derselbe, wenn dieser
Vorsatz nicht angenommen wäre, wenigstens durch
eine Handlung zur gewaltsamen Arbeit verübt
worden ist, die den Tod zur natürlichen Folge hatte;

In Erwägung, daß diese Handlung als freiwillige
Tödtung respective freiwillige Mißhandlung, die
einen Vorsatz auf Tödtlichkeit zur gewaltsamen
Arbeit, wenn unter 20 Jahren, zur Folge hatte,
ein Verbrechen bildet, das durch den Artikel

295 und 304 und 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen
und mit einer zuchtlichen und entehrenden Strafe
belegt ist

Aus diesen Gründen entscheidet das K. Bezirksgericht
durch freiwissende Anzeigen erwiesen, daß der
Beschuldigte am 16ten September 1830 in
der Gemeinde Pirmasens, an dem Ackersmann Johann
Walther von Kirchheim durch Schläge auf den Kopf
eine schwere Mißhandlung freiwillig verübte, die
den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, oder
doch vorauszusehen war, wenn dieser Vorsatz nicht an-
genommen wäre, eine Handlung auf Tödtlichkeit
zur gewaltsamen Arbeit verübt worden ist, die den Tod
zur natürlichen Folge hatte, welche vorgesehen
Verbrechen nach Artikel 134 und
135 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
die Untersuchungsakten und die Anzeigen
der Übereinstimmung stehe von dem K. General-Prokura-
toramtes zur Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises
gesendet werden sollen, damit weiters gehandelt
werde, und Kostenfrei.

Pirmasens, den 30ten Januar, des Jahrs Eintausend
Achthundert dreißig und acht, gegen 5 Uhr Abends, Jacob
Lauben, Königlicher Notar, Stadt Brod und andere
Augen gegen, Alexander Brod und Hermann, Alexander Blanc-
bert beide, Bürger, Handelsleute, Pirmasens, Zeugen
gegenwärtig, Jacob Lassen, Bürger und Landwirth
zu Pirmasens, wegen Verübtlichen schweren Mißhandlung
Angeklagten, Gegenwärtigen

also Buchstaben, am Tag, Monat und Jahr
wie Eingang gemeldet.
Unterzeichnet: Zimmer, Lotter, Krieg Sec.
Beck.

Nach Verlesung der Untersuchungsakten
und nach gepflogener Beratschlagung:

In Erwägung, daß sämtliche Anzeigen
und der Untersuchung hervorgehen, daß der
Beschuldigte Christian Schmitt am Nachmittag
Dienstag 1830 den Johannes Walter von
Burgalben durch Schläge auf den Kopf der-
massen vorsätzlich mißhandelt, daß der
am Tage darauf an den Folgen dieser Mißhandlung
gestorben und zwanzigste September gestorben ist;

daß diese Handlung des Abschneidens der
absichtlichen Tödtung Beihilfe, welche der
die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuchs vor-
gesehen ist und mit Kerkerstrafe und nach-
folgender Verweisung sich zieht:

Aus diesen Gründen

erklärt der K. Appellationsgerichtshof, daß
Anklage gegen den Beschuldigten Christian
Schmitt, in Betreff der ihm zur Last gele-
gten vorsätzlichen Tödtung, Statt finde;
verweiset demselben, in Gemäßheit
Artikel, vor das Assisengericht des Rhein-
kreises zu Zweibrücken, für die vierte
Quartal dieses Jahres, um daselbst dem
Gesetze gemäß gerichtet zu werden;

Wogegen, daß durch die K. Kreisregierung

um Aufklärung gegen den Angeklagten
verfügt und daß die von dem vorigen Richter
am zwanzigsten Oktober jüngsthin verlesene
Liebersetzungs-Ordonnanz in Gültigkeit gesetzt
werde;

Wogegen Zimmer, daß zu nunmehriger
Verfügt und der Anklage-Akt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe
gehalten in den 24 Stunden, auf geschehener Zu-
stellung in der Gerichtsschreiberei Einsicht
Zeugnisse einzuberufen und vorladen zu lassen.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des gerichtlichen Strafverfahrens:

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken
in der Berathungszimmer der Anklage-
kammer des Hofs am zwanzigsten November
tausend acht hundert dreißig, wo gegenwärtig waren:
Lotter, Director, Präsident, Assessor,
Lotterbeck, Rätha, Schmidt ersten Vicekanzlers
und Blasius, Kanzleiassistenten. /.

Lotter

Präsident Assessor Assessor.

Beisitzer

Kanzleiassistent

Verfügt am 26ten November 1830

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat
folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter
vom Amtswegen niedergelegten Untersuchung

zugegen

Johann Ludwig Forstamts Act

38 Jahre alt, geboren in Hermannstadt, Hattsgemeinde Kr. Baubeamter zu Arbesau, daselbst wohnhaft, der Aufforderung öffentlich seiner Gläubiger Genüge leistet.

Nach erhaltener vorschriftsmäßiger Belehrung des Kr. Commissions- Protokollführers und Appellationsgerichts-Actuars Herr Karl.

Hierauf:

Forstamt: Dem von dem K. Domänen- Forstamte ausgegangenen und den Herzogl. Hofgerichtsrath Burgsaß Clausing, dessen Inhalt also lautet:

" Das K. Domänen- Forstamt ertheilt dem Kr. C.

" Appellationsgerichts Rathe Herr Kreisch;

" Nachdem daselbst Heinrich Ludwig

" gegenwärtig 38 Jahre alt, gebürtig aus Hermannstadt,

" Hofgerichts K. Baubeamter zu Arbesau

" daselbst wohnhaft, der Aufforderung

" öffentlicher Gläubiger Genüge leistet.

" Nach Einsicht der in Folge Verfügung der Re

" gierungscommission des K. Appellationsgerichts ergangenen

" vom 30ten und 31ten August d. Jahres

" Zahl 1 Abtheilung 2 Forstsachen

" In Erwägung daß die Aufforderung

" nach der Vorschrift nicht

" erfüllt werden kann;

" Hat das K. Domänen- Forstamt

" Nachstehendes

" Für Recht erkannt:

" Es sind die Gläubiger des Baubeamten

" Johann Ludwig zu Arbesau

" zu Folge Verfügung des K. Hofgerichts

" vom 30ten und 31ten August d. Jahres

" Zahl 1 Abtheilung 2 Forstsachen

" aufgefordert worden,

" ihre Forderungen und Ansprüche

" an den Baubeamten

" Johann Ludwig

" binnen 6 Wochen

" bei dem K. Domänen- Forstamte

" Arbesau

" anzumelden und nachzuweisen.

" Sie sind

" In Erwägung daß die Aufforderung

" nicht

Transport 1975. 36. 3

" 5. Rt. von dem Einnehmer Koubeau
" zu Pforzen über die Gemeinde Heimberg
" als Verhältniß Beitrag zu Communal-
" Förstaat über das erste Quartal 18 29/30
" bezahlte — — — — — — — — — — 40. 34. -
" 6. Rt. von demselben Einnehmer über
" die Gemeinde Rothenstein als Verhältniß-
" Beitrag des Communal-Förstaat über
" das 1te Quartal 18 29/30 bezahlten — — 10. 13. -
" 7. Rt. von Friedrich Hermann von
" Reichenschlattenberg wegen Fuhrlohn
" am 21 Juni 1829 über Pferd und Karren
" bezahlte, auf Abzug der Pfandgebühr von
" 4 Kr. 10 ₰, auf verbleibende Abfuhr-
" lohn von — — — — — — — — — — 23. 12. -
" 8. Rt. von Vincent Hofstätter in Vorder
" Pfeffingerhausen als Vorsteher der Pfeffingerhausen Land
" Antheil von 31 Januar 1826 einge-
" nommen — — — — — — — — — — 2. 40. 2

Zusammen — 2066. 26. 1

Fünf Hundert, drei und sechzig Gulden 26 Kreuzer 1 Pfennig

Die Einnahmen Gelder gegen die Ausgaben Belege abgenommen und Derselbe wurde die Richtigkeit bescheinigt.

Feldkirch den 26 November 1830

Unterzeichnet: von Kuez

Feldkirch: Rt. von der Kreis-Einnahme des K. Bezirksamts zu Feldkirch von rechtskräftig gegen den Rt. Schuldner Johann Ludwig Hartmann wohnhaft zu Feldkirch, Hausnummer 169, Vorstadt, Pfarrei Feldkirch, Landgerichts Feldkirch, Kreis Oberdonau, Königreich Bayern, Gemeinde Feldkirch, Steuerdistrikt Feldkirch, Steuerdistrikt Feldkirch, Steuerdistrikt

Art 2 des Erbschaftsvertrags in den Jahren 1828. 1829
und in Anfang des Jahres 1830 von dem Buchhalter
in seiner Eigenschaft als K. Rentbeamter zu
Daxa, angenommene öffentliche Gelderne, entstehen-
den Rechnung, die in Folge eines von dem
Kreisrat Freiherrn Eichendorf, zum Kreisfinanz-
rat des K. Amtes unterschriebenen
Klagevertrag unterschrieben sind;

Klagevertrag, daß in Gemäßheit des Art. 133
und 134 des Gesetzbuches über die gerichtliche Ver-
fahren, die Untersuchungsakten an den K.
General-Staats-Prokurator der Appel-
lationsgerichts des Kreis Louisdorf gesandt werden
sollen, damit weiter geschehen möge, und Kläger
Klagevertrag vorbringen lasse, daß der Gemeinde Johann
Ludwig Fürstbauer, gewesener Rentbeamter
zu Daxa, dermalen auf Pflichtigen Fuß,
wegen des obigen Klagevertrag vorgeschrieben sei in Betreff
vorgeschriebene Verbrechens gehörig gehört
werden wolle, welches der K. Appellationsgerichts-
Präsident bestimmen möge

Also beschlossen am Tag, Monats und Jahr
wie Eingangs genannt.

Unterzeichnet: Rombach, Hammer, Edler, Präs.

Instruktion daß wegen der Anklageerhebung des K.
Appellationsgerichts-Präsidenten in Kreis Stadt
am 9ten und 10ten August Monats Jahres
nachmittags Uhr, wodurch eine weitere
Instruktion dieser Sache vorbehalten wurde

Nach Lesung schriftlicher Untersuchungs-
Aktens und nach gepflogenen Beratschlagung
in Erwägung daß Anzeigungen vorhanden sind, daß der An-
geschuldigte Johann Ludwig Fürstbauer,
in seiner Eigenschaft als königl. Rent-
beamter zu Daxa von dem von ihm
eingenommenen öffentlichen Gelderne
dasjenige Betrag ohne Bedenken zum
verwendet, verwendet und unterschlagen
haben, welche in dem oben angeführten
Antrage des K. General-Prokurators
unter N°. 1 bis 8. einschließlich
(angegeben) spezifiziert angegeben
sind

In Erwägung, daß diese Handlungen,
Fürstbauer Beleidigungen, welche dem
Art. 169 des Strafgesetzbuches vor-
gesehen sind und mit Einsperrung und
entehrende Strafe mit sich ziehen,

Aus diesen Gründen
entkleidet der K. Appellationsgerichts
Rat Anklage gegen den Beschuldigten
Johann Ludwig Fürstbauer in Betreff
der ihm zur Last gelegten Verbrechen,
Mordthat; verordnet Vorlage derselben
in Gutachten dieses vor das Assisen-
gericht des Kreisgerichts zu Fortsetzung

dem Rat gemeldet Gemeinde Rates Fehl, dem
derselbst, dem Gesetz gemäß gemeldet zu
werden;

Wenngleich Rat Klage der Fr. Krautbergerin
mit Aufenthalt eingeht der Angeklagten
verweist und Rat Klage dem ersten Kosten
nur getrieben gemeinschaftlich Angeklagten
Beschuldigten Verfahrens in Haftung gesetzt
werden;

Wenngleich Gemeinde Rat gemeinschaftlich Urteil
und der Aufenthalt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, sodann
Verhandlung in dem 2. Termine, auf gesetzmäßer Ladung
erschienen ist der Kläger dem Antragsteller Beschuldigten
Fernbleiben einzubringen Fall
Akten Rat 6 in Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und
263 Rat gemäßen Strafverordnung

Also gerichtet und gemeinschaftlich
zu Recht erkannt in der Verhandlung
zimmer der Aufenthalt Gemeinde dem
erschienen gemeinschaftlichen Vorsitzenden Herrn Land
mit Gemeinde Richter, der zugegen anwesenden
Beisitzer, Kreisrat, J. A. Maletzky,
Regierungsrat Aufenthalt, Gemeinde
Richter, dem Koch K. Grauvogel
Protokollant am 6. Appellationsgerichts.

und Gerichtsamen, Abwesenheit
Rat Gemeinde /.

Unterschrift
Richter Gemeinde Aktuar.
J. A. Maletzky
Grauvogel

Urteil vom 1. Dezember 1830

In der Appellationssache des Pächters
zu Fernbrücken in seiner Aufenthaltsgemeinde
Gut folgendes Urteil erlassen;

Nach Einsicht der von dem Akt vorhandenen
Akten und der Fr. Appellantin zu Lemberg
von Amts wegen gestellten Akten Einsicht
gegen,

1°) daß Fakten Oktober, 22 Jahre alt, Bäcker von
Gemeinde Oktober, Aufenthalt zu Ostrau-
gartner, in selbst geboren und ansässig,
2°) Johann Jacoby dem Namen, 22 Jahre alt,
ledig, auf der Gemeinde Akten Johann
Adam Kaufmann, Aufenthalt zu
Ostrau geboren, daselbst wohnhaft
in einem bestimmten Dienste, mittelst
Bann und einem Landwehr und Einberufung
gemeinschaftlich ausübten Verbrechen be-
schuldigt sind.

Was anwesenden Beamten der gerichtlichen
Friedensverbandsrat Marbel.

Zeugnissen mit besonderer:

Tenor: den von genannten Bezirks-Vorsteher-Aemtern abgegebenen und den übrigen Beweisstücken vollständigen Anforderungen, daß Gesuch des Gemeinde-Vorstehers Anton Jakob Lauth von Vogelhausen, des Gemeinde-Vorstehers von St. Ägydienstleistung des Hausbesitzers;

" Nach Anhörung der Abtheilung der Untersuchung gegen

" 1. Peter Widmann, Bäcker von Haunsried bei Aibling

" Aktuar Hemm zu Ebersberg;

" 2. Johann Georg Neumeier, Bäcker von Johann

" Adam Neumeier, Aktuar Hemm daselbst.

" Rath Berathung, in der Sitzung vom 18. auf den

" 19. Oktober dieses Jahres und zwar Abends

" zwischen 10 und 11 Uhr aus dem Gasthause

" des Letzteren das Licht Löschens, Ebersberg

" zu Ebersberg, gehörigen und unter dem Hause

" befindlichen Gewölbes Keller, mittelst einer Axt

" und einem Feilbogen und mittelst Einschlagens

" zum Anschein der gewaltsamen Eröffnung

" eingangs, durch Einbrechen Thüre des Gewölbes

" durch das Einbrechen Thüre vorsätzlich zu Leben;

" Nach Anhörung der vom 29. November dieses

" des K. Bezirksgerichts zu Ebersberg als Kreis-Anwalts

" gegen die Beschuldigten erlassenen Schluß-Verfügung

" Erkennung;

" In Erwägung, daß die Beschuldigten zur Last

" gelegten Handlungen unter Art. 381. 381 No. 1. 386

" No. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus und mit

" nachheriger Stunde unter Polizei-Aufsicht, auf das Einkommen

" Anzeigen zur Begründung einer Anklage gegen die

" Beschuldigten erklärend:

" Zuerst dieses, daß gegen die Beschuldigten

" Anklage erkannt, dieselbe von der Assisen-

" Kammer und verurtheilt werde, daß diese die K.

" Staatsbehörde mit Anklage gegen dieselben

" verfügt werden solle.

" Sonderbar den 1. Dezember 1830. Aktuar

" Hemm, 2. Staatsprokurator."

Zweitens: die von der Kreis-Kammer des K. Landgerichts Ebersberg vom 29. November 1830 gegen die Beschuldigten Peter Widmann und Johann Georg Neumeier erlassene Anklage-Verfügung, folgenden Inhalts:

Das K. Bezirksgericht zu Ebersberg vor einem

in Namen Strafsenats Königs Ludwig, auf diese und

genehmigten November 1830, zu Recht

Befund, Vorsitzend Präsident Kistler, Assessor

Aktuar Hemm, Beisitzer Eichstätt Aktuar Hemm

Schreiber, folgende Abfassung erlassen

In der von Amtsanwalt eingeleiteten Untersuchung

gegen Peter Widmann und Johann Georg Neumeier,

beide von Ebersberg der Bäcker-Profession

mittelst Diebstahl und einem Einbruche auf Einbringen

zum Nachtheil in der Burgfrieden Ebersberg der

Gebrüder von Ebersberg zu Ebersberg und

zu Ebersberg Nachtheil Betreffend

" Nach vorgenommener Haupt- der K. Untersuchungs

richter

" Nach genommener Einsicht von dem Strafleiden der

Königs der K. Staatsbehörde;

" Nach vorgängiger Berathung und in endlicher Er-

wägung, daß der entwendeten Untersuchung

[illegible] vorgeschriebenen Verfahrte, wonach die Versteigerung
[illegible] bestimmt, daß dieselbe [illegible] 10 und 11 Uhr in dem
[illegible] auf den 18ten auf den 19ten Oktober d. J.
[illegible] stattfinden von Carl Cunningham zu Wandsworth in
[illegible] Grafschaft Surrey verkauft worden ist; daß dieser Kaufpreis
[illegible] in der [illegible] ist und ihrer Familie [illegible] Ver-
[illegible] Hamburg stattgefunden hat;

Daß der letzte Anfall von Acker [illegible] auf dem
[illegible] Hamburg [illegible] Zubehör [illegible]
[illegible] mit [illegible] allen Rechten [illegible] angekommen
[illegible] und [illegible] Hierbei [illegible] der
[illegible] Theilung in [illegible] gelegenen Theile der
[illegible] Fortsetzung zu gelangen [illegible]
worden ist;

Daß zu diesem Verkaufe von Theilen des Grundstücks
die [illegible] Käufer [illegible] in diesem Ver-
fahren [illegible] und den Abwesenden, [illegible]
Kapital [illegible]
[illegible] Theile so [illegible] angestellt und [illegible]
[illegible] worden ist, daß zur Zeit der [illegible]
Ausdauer der Eragung in jenem Kapitale nur
[illegible] Zinsen, wie sie von der [illegible]
angenommen sind;

Daß jetzt auf jene [illegible] Art vor-
[illegible] [illegible] Lieferungen [illegible] der
[illegible] Garten in der Fuhrweg und auf den [illegible]
unter der [illegible] Hypothek [illegible]
[illegible], wodurch [illegible] Käufer
[illegible] gemachten Kauf die Theile [illegible]
gemeldete Art [illegible] ist;

Daß die Verschuldeten jetzt in Stand [illegible]
[illegible] [illegible] weiter zu bestehen [illegible] und auch
die [illegible] zu [illegible], wie [illegible] zum [illegible]
Kultur der Grundstücke angebracht [illegible]

[illegible] nun mit einem vorzüglichen [illegible]
Theil versehenen Acker vorgedeckt; daß dieser
jetzt [illegible] [illegible], dann durch die jetzt [illegible] ge-
wordene Thür eingetragen und [illegible] der
unter dem [illegible] [illegible] und [illegible]
gelassen ist, in den Hof [illegible] werden, welches
jetzt Aufbewahrung der Ernte [illegible] und sonstigen
Gerätschaften [illegible] bestimmt; dabei aber eine
Abtheilung [illegible] abgesondert und [illegible] dieser
nun durch eine [illegible] Thür [illegible] ist

Daß diese Thür jetzt [illegible] und [illegible]
[illegible] wurde und die [illegible] Theile
[illegible] und [illegible] Theile und [illegible]
[illegible], aufgegraben und die Erde [illegible]
aufbewahrt [illegible];

Daß [illegible] Korb [illegible] alten Thürstock
und Thür [illegible] und [illegible]
unter [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible];

Daß [illegible] Käufer [illegible] Antheil [illegible]
[illegible] Verkäufer [illegible], zur Zeit der [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu haben; [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

vorzeichnen ist; damit es in Augenblick vor dem
in der Gerichtlichen Verhandlung darüber Beweis
genommen festgestellt und erhalten werden könne, da
Erkrankung unvorhergesehener Zeuge vorher genommen
und vernommen werden, so wird derselbe durch den
weiter Beauftragten Gerichtsvollzieher des
Wohnorts unter allen Zeugen Stellung
durch eine dem Zeugen vorzuhaltende, schriftlich
dem zu gebenden Vorgang auf diese Thatsachen unter
Belehrung vorbezeichneten Gerichtsbeschlusses und zu dem Vor-
schlage vorbezeichneten Eidesgrundes und zu dem Vor-
schlage vorgenommen werden, worüber nachher
Erhebung zu gegeben werden, worüber nachher
Erhebung gegen diese Beweis- und sodann Abweisungs-
gründe gegeben sind; darüber der junge Landwirth
der Landwirthschaft Knecht Abschrift angefertigt, darüber
schriftlich Termin anzuberaumen, dem Gegner
Copie zustellen werden müsste, sodann auf schriftlich
Verhandlung Beweis erhoben

In Forwägung, daß Fräulein Luisa Auz eigenen
vorgeladen sind, daß die Beklagten beschuldigten
Gesetzes übrigen weil Johann Georg Neumann
Beide von Bedienungsorten, die in der Gerichtsbar-
keit des ersten Distrikts von fünf und zwanzig
Stunden Herumben Kniest Jahre angegebenen Diebs-
stahl begangen haben;

Daß Kniest Diebstahl von zwanzig Thal-
lern in der Nacht in einem unter einem
verschlossenen Fenster befindlichen und zu Kaiser
gehörigen Keller mittelst Einbruch und einem
Einbruch und Einsteigen begangen, Laut die
Art. 386 N°1. 384. 381 N°2 des Strafgesetz-
buches vorgesehen ist, und eine Einsperrung
von sechs Jahre nach sich zieht;

Aus diesen Gründen;

In Erwägung daß die K. Staats-
behörde die Anklagsakte gegen beschuldigten
Angeklagten vorgelegt hat daß die von den
ersten Richtern gegen denselben verhängte Strafe
verhältnißmäßig in Anwendung gesetzt worden;

Vorverdacht daß gegen gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakte den Angeklagten zu-
gestellt und seine Abschrift davon gegeben, den-
selben gestatten in den 24 Stunden, nach ge-
schehener Zustellung, in der Art dem Appella-
tionsgerichte Berufung einzureichen
gestattet werden sollen.

Also gesehen und gerichtlich zu Gemersheim
in der Gerichtssitzung zu einander der Anklage
Sonntag den ersten Dezember 1830, wo da
gegen waren: Bonetag, Director, Präsi-
dent, Rathsherr Eberhardt, Richter,
Rathsherr zweiter Staats-Prokurator und
Gerichtsschreiber.

Neumann Eberhardt
Bonetag
Lehmann

Gesehen den 1ten Dezember 1830

Der K. Appellationsgerichtsrath Präsident zu
Gemersheim in seiner Anklageakte gestellt vorgenom-
menes Urtheil verlesen.

Nach einsicht der gegen dasselbe Rechtsmittel
von K. Prokuratur zu Landau eingelegten

auf Antrag der Gerichtlichen Untersuchung gegen

Georg Brenn I.

59 Jahre alt, Ackerbauer, geboren und wohnhaft
in Lindheim in Betreff Gollheim, des Hochverrath
Inculpaten Beschuldigt.

Auf den ersten Vortrag des ersten Rath
Vorsitzenden Schmidt.

Folgendes ist Beschluß:

Gründe: Da aus den gesammten Rathsprotokollen
abgegeben und den Vorgaben Gerichtlichen Beweisen
Gerichtlichen Antrag, Adam Joseph Cantal, wie Recht:
" Da K. General-Prokurator der K. Appel-
lations gerichtl Hof Klein beistehe"
" Auf Gutachten der eingeleiteten Untersuchung
gegen Georg Brenn, Ackerbauer in Lindheim
Beschuldigt:
" in der Nacht vom Sonntag gegen Montag
Abend und zunächst am 23ten Augst 1830 in der Ge-
markung Lindheim einen gelben Garben
von grosser Garbe von dem Acker des Christian
Hagmann des Alten daselbst auf gut der Frau
Kirchhof gestohlen zu haben.
" In Erwägung daß Gutachtlich der obigen
Thatsachen Entschuldigungen indicium gegen den
Beschuldigten vorliegen und daß Derselbe
vorgeschrieben durch den Art. 388 des Strafgesetz-
buches mit Gefängniß Strafe nicht belegt ist:
" Erkennt daher wie gegen den Beschuldigten
des Anklage zu verkennen und denselben

wegen die Akten zu cassiren "

" Formbrunn den 1ten Dezember 1830. Unterschrift
L. Schmidt."

Formitags. Die aus der Rathsversammlung des K. Ge-
richtsgerichts zu Lindheim ordentlich und
zunächst Montag dasselbe gegen den
Beschuldigten Georg Brenn Ackersmann Lindheim
Gerichtsordnung folgendes Urtheil:
Das K. B. Gerichtsgericht zu Lindheim
in Hauptsache, daß in seiner Sitzung in der
Rathskammer am 2ten und 3ten dieses Mo-
nats 1830, wo zugegen waren: Gerichtsdirektor
Richter, Rath des Rechtsgerichts Vorsitzender
Franck Richter, Beisitzer, Untersuchungsrichter
und Schmidt, Gerichtsschreiber,
folgende Ordnung erlassen.
In Betreff des K. Prokurator Besorgte die Anklage
Gegen Georg Brenn, Ackersmann in Lindheim,
Gemeinde Gollheim, wohnhaft, Beschuldigt
in der Nacht vom 25ten auf den 26 August des
Jahres Gesetz, in der Gemarkung Lindheim
einen Garben gelben Garben von grosser Garbe
von dem Acker des Christian Hagmann daselbst
und zu Lasten Nachtheil entwendet zu haben;
" Nach Anhörung des von dem K. Untersuchungs
richter vorstattete Berichtes;
" Nach Gutachten der Untersuchung akten;
" Nach Ausweis des Gerichtlichen Verhörs des
" K. Prokurator Besorgte auf Haftentlassung

der Taxe vor der Antheys Erben des L. Appellationsgerichts.

Laut Anlage des Art. 133 u. 134 des Gesetzes über das Verfahren in Civil-Rechtssachen vom 24. Juni 1862 sind die Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche Anträge auf Ernennung von Sachverständigen abgelehnt, oder die Ernennung von Sachverständigen angeordnet, oder die Vereidigung derselben verfügt ist, binnen einer Nothfrist von 14 Tagen anzubringen, welche mit der Zustellung der anzufechtenden Verfügung beginnt.

Laut Anlage des Art. 388 des Gesetzes vom 24. Juni 1862 ist gegen die Ernennung von Sachverständigen, oder gegen die Vereidigung derselben, wenn dieselbe nicht vorgeschrieben ist, ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Aus diesen Gründen erklärt das K. Appellationsgericht für Recht:

Die Beschwerde gegen Ernennung der Taxatoren, Advocat Bruno Schmidt, Advocat Eduard Schmidt und Kaufmann Carl Heinrich Wilhelm Schmidt, sämmtlich hierselbst, zur Taxirung des Nachlasses des verstorbenen Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, sowie gegen die Vereidigung derselben, wird als unstatthaft verworfen.

Von Rechts Wegen.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, Abtheilung für Civilsachen, vom 6. Juni 1870.

Unterschriften.

Publicirt Leipzig, am 6. Juni 1870.

Unterschrift.

Gerichtsschreiber.

Zu vorstehender Urtheilsausfertigung, welche mit der Urschrift gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Verein ei Betrag des jen zur Last zu-
legten Mordversuch, Partei sei; zweitens
hat Verein derselben ei Gefolge dieses ver-
bot Assisenhof des Kantonsgerichts zu Frei-
burg, für das vierte Quartal 1830,
ein daselbst, dem Gesetze gemäß, gerichtet
zu werden.

Hierauf hat Kraft der K. Prokura
sofort ein Anklageakt gegen den Angeklagten
verfaßt und hat in zwei dem ersten Fakten
gegen denselben Verein verbrecherischen Diebstahl-
fälle Anklage, auf schwere gemeine Gefälle ei
Gefängnis zu setzen erwirkt;

Hierauf stehen, daß gegenwärtiger Urtheil
und der Anklageakt dem Angeklagten
zugestellt und ihm abgelesen stehen zu.
gaben, worauf derselbe ei der 24
Stunden mündlicher Darstellung in
das bey dem Assisenhofe befindliche
Gefängniß eingebracht werden soll.

Acht Aufsatz in Gemäßheit der Art
231. 233. 241. 242 und 243 des
gemeinen (Strafgesetzbuches / Strafgesetzbuches.

Also geschehen und genehmigt zu
Freiburg in dem Berathschlagungs-
Zimmer der Anklage Kammer den
zweiten Dezember tausend acht hundert
dreißig, wo gegenwärtig Herren: Bourgeois
Präsident, Perrier, Beisitzer, Lehmann
Bonifazius Wilhelm, Gerichtsschreiber.

Präsident Prokurator und Klassenen Abwesenheit

Bourgeois

Perrier. Lehmann.

Lehmann

Gerichtsschreiber

Urtheil vom 3ten Februar 1831

Das K. Appellationsgericht des Kantons
zu Freiburg in seiner Anklagekammer, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der vom Untersuchungs-
richter am K. Bezirksgerichte zu Freiburg
vom Amtswegen gestellten Untersuchung gegen

Marien Roux,

25 Jahr alt, ledigen Standes, Taglöhners von
Semsales, welcher einer Gefängnißstrafe
verfallen ist

Nach vernommenen Conclusen des gerichtlichen
Staatsprokurators Marchal.

Hinsichtlich insbesondere:

Forstrecht: Den vom gemeinsamen Staatsprokurator
abgegebenen und den vorgelesenen Zeugenaussagen
abgefaßten Bericht, dessen Inhalt Anlage
wie folgt:

" Der K. General-Prokurator am K. Appel
" lationsgerichte des Kantons;
" Nach Einsicht der Akten der Untersuchung
" gegen Marien Roux, ledig, Taglöhnerin in
" Semsales, des Diebstahls zu Nachtzeit in
" einem bewohnten Hause beschuldigt;

" 2/ der Beschuldigte am 18ten Januar Abends der
" K. Bezirksamts Hofheim gegenüber daselbst verübten
" Haupt-Raufhandel=Verdachtes.
" In Erwägung, daß die beschuldigten gegen
" diese gesetzliche Handlung auf Art. 386 N.o 1 des
" Strafgesetzbuches einen körperlichen und thätlichen Angriff
" auf sich ziehen, und daß sämmtliche Anzeigen
" zur Begründung einer Anklage gegen dieselben
" vorliegen;
" Erkennt Dasselbe, daß gegen die beschuldigten An-
" klage zu stellen, dieselben vor die Assisen zu verset-
" zen und verurtheilt werden, daß durch die K
" Staats-Behörde die Anklage gegen dieselben
" vorbereitet werden soll.
" Verkündet den 3ten Februar 1831. Gerichtsschreiber
" Merkel, 2ter Staats=Prokurator.

Urtheil: die von der Kreis-Kammer des K. Bezirks-
gerichts zu Zweibrücken den eingesetzten Inculpaten
1831 gegen die Beschuldigten Hermann Kahn ur-
theilen Haupthandels=Abkommen, Folgendes

Thatbestand:

Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in
seiner Berathschlagungs-Kammer am eingesetzten
Januar 1831, wo gegenwärtig waren: Vorsitzer,
Präsident, Herren Assessoren: Kammer
Präsident und Berk, Gerichtsschreiber; hat
nachstehenden Beschluß verlesen.

Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen
Herrn Roux, 25 Jahre alt, Bedienter Bruder, zu
Lasanne in Frankreich, des gegenwärtigen Haupt-Raufs
beschuldigt

Nach Anhörung des Antrags der K. Staats-Behörde
vom Heutigen.

Nach Berathung des vom Untersuchungs-Richter

" erstellten Einverstand;
" In Erwägung, daß sich aus der Untersuchung Fol-
" gendes Anzeigen ergeben, daß die Beschuldigten
" in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Januar currente
" Jahres in dem Cabaret zur Stadt Metz Herrn Hell
" Hanny Heil zu St. Ingbert und zu dessen Nachtheil
" folgende Gegenstände, nemlich:
" 1. acht zinnerne Suppenteller,
" 2. zwei zinnerne Platten,
" 3. zwei zinnerne Suppenlöffel,
" 4. neun zinnerne Eßlöffel,
" 5. neun zinnerne Kaffeelöffel,
" 6. einen zinnernen Zuckerlöffel,
" 7. einen kleinen dito,
" 8 drei silberne Theelöffel,
" 9. drei Stück mit Metall gefüllte Gabeln,
" 10. sechs kleine Tischmesser mit Stahlklingen, wovon drei mit F. H.
" gezeichnet sind,
" 11. zwei Leuchter,
" 12. drei Tischtücher und zwei Dutzend
" 13 ein Waschbecken
" 14. ein Handtuch mit F. H. bezeichnet und
" 19 ein Holzbeil:
" mit zum Nachtheil des Klägers Hanny Heil; und
" daß dieses Verbrechen unter Anwendung
" Hand an fremdes Gut verübt wurde:
" Sind aber keine Erwägende Anzeigungen
" den Beschuldigten vorliegen, daß sie auf Hehlerei
" mit Gewißheit vermuthen lassen, wovon sie
" Wenigstens bei dem unmittelbaren Hanny Heil Diebs-
" gut der Raub Nachtheil einen Beweis=
" thatbestand begründ.
" In Erwägung, daß die obigen, den Be=

Beschlagnahme zum Zweck sämtliche Gegenstände mit Ausnahme
der Bekleidung, des Bettzeugs und Handwerkszeugs und mit
Ausnahme der zum persönlichen Gebrauch des Schuldners
oder seiner Familie erforderlichen Gegenstände, insbesondere
auch der Betten, Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhe, Uhren,
Eheringe, Trauringe, Andenken, Bücher, Schreibmaterialien,
Instrumente, Werkzeuge und Gerätschaften, die der Schuldner
zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt,
sowie der Gegenstände, welche unter das Gesetz vom
22. Februar 1888 fallen, soweit sie nicht nach § 811
Nr. 2 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind.

Der Gerichtsvollzieher Schmidt.

Ausgefertigt
Lüdenscheid, den 21. Januar 1899.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.
Schulz.

Zum Zwecke der Versteigerung werden die vorbezeichneten
Gegenstände am Montag, den 23. Januar 1899,
Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Gastwirts Wilhelm
Hellmann hierselbst, Wilhelmstraße 5, öffentlich meistbietend
gegen Barzahlung versteigert werden.

Lüdenscheid, den 21. Januar 1899.

Schulz,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerung.

Montag, den 23. Januar 1899, Vormittags 10 Uhr,
werde ich im Lokale des Gastwirts Wilhelm Hellmann hierselbst,
Wilhelmstraße 5, 1 Sofa, 1 Spiegel, 1 Kommode,
1 Waschtisch, 1 Nähmaschine, 1 Regulator, 1 Bettstelle,
1 Kleiderschrank, 1 Tisch, 1 Spiegel, 1 Kommode,
1 Waschtisch, 1 Bettstelle, 1 Kleiderschrank, 1 Tisch,
1 Spiegel, 1 Kommode, 1 Waschtisch

des Amts Elisabethfehn Fürsorge um Eröffnung
Gehör;

Durch Beschluß vom Verhandlung zur Hauptsache in einem
Verwaltungs Streitsache Eröffnung, ob um Wiederherstellung
Gehalt, entsprechend Ziffer des Art. 386 Nr. 1 des
Gemeindeordnung Fürsorgepflicht verpflichtet ist und mit
einem Kostenpflichtigen und vollstreckbaren Urteil
Beklagte wird:

Aus diesen Gründen

entscheidet das V. Appellationsgericht gemäß, daß Anklage gegen die Beschuldigte Ehefrau Hausmann Gehalt das ihr zur Entgegennahme Verhandlung zur Hauptsache in einem Verwaltungs Streitsache gegen Gehalt, Kostenpflichtig; vorläufig vollstreckbar, Beschluß, wie folgt Beschluß, vom Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer zu Brake, für Beklagte Gemeinde Hausmann

" Herr Friedrich der angeklagten Untersuchung gegen Jacob
" Pflaumer Ackersmann in Frankenthal Beschuldigt
" am angesetzten November 1830 samt Ehefrau Mutter
" die Verletzung am Adam Pflaumer Feindlig mit-
" Freudlich zu Leben.
" In Vorbringung seiner Anklage indiciren Friedrich
" Kaiser Ihre Klage gegen den Beschuldigten vorliegen
" mit Verweisung auf die Art. 311 und
" 312 des Strafgesetzbuches und gänzliche Strafe auf
" sich ziehe:
" Frage diese an gegen den Beschuldigten die An-
" klage zu verbannen und denselben um die Kosten
" zu verurtheilen.
" Frankenthal den 29ten Januar 1831. Unterschrift
" Friedrich erster Staats-Procurator "
Zeugniß; da am der Rathsstube des K. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am festgesetzten November
1830 gegen den Beschuldigten Jacob Pflaumer,
wohnhaft Landwirthschaft, Polizeyliche Inculpat.
des K. C. Bezirksgerichts zu Frankenthal, vor-
kommend in der Rathsstube am festgesetzten
November 1830 vor Zeugen erschien: Veit, Friedrich
Feldhuth, Christian, Johann, Hofgerichts-Diener, und
Hofgerichts Untergerichtsschreiber, sind belgrade Ordnung
vorstehen.
" In der vom Amtsanwalt angestellten Unter-
" suchung gegen Jacob Pflaumer 23 Jahr alt
" gebürtig und wohnhaft zu Frankenthal, Ackers
" Gewerbs und Knappschaft, Pfalz Bayern zu Frankenthal
" seit verflossenen Oktober des Jahres verlassen

" Knappschaft alten Pflaumer, welcher Beschuldigt
" ist, am angesetzten November dieses Jahres
" des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr seine Mutter,
" die Barmherzige Elisabeth Pflaumer mittels Anwen-
" dung Pflasters mit dem Fuße so Boden Feind-
" lichen verwundet zu Haben;
" Nach angestellten Verhör des Untersuchungs-
" richters Feldhuth.
" Nach genommener Einsicht des Protokolls vom
" Antrags der K. Staats Procuratur vom 14ten
" dieses Monats.
" Nach vorgängiger Berathung und
" In Betracht daß aus den übereinstimmenden
" Aussagen mehrerer Zeugen sich sowohl
" Indizien ergeben, daß der Beschuldigte Jacob
" Pflaumer am angesetzten November des Nach-
" mittags zwischen drei und vier Uhr,
" seine Mutter, die barmherzige des verstorbenen
" Knappschaft Adam Pflaumer, auf einem
" mit demselben gehabten Wortwechsel dergestalt
" Aufgebracht sein, daß er seine Frau
" Gesellen Karl Barbel und ersteren der Be-
" schuldigten seine Mutter Hülfe Leistung und
" Beistand in der Absicht zu leisten genöthigt,
" und daß sie ihn gebeten hatte, das Zimmer zu
" verlassen, um der Rache Lust zu machen, welche
" Schlägerey und sie mit seiner Frau Gemahlin
" entstanden, um der Rache Lust zu machen, daß sie
" Veit der Knappschaft seinen Vater Pflaumer
" verhaftet, daß Zeugniß des Arzt über den
" Gesicht Hand Arm und Kopf seiner Pflaumer

„ auf den ersten Verhandlungstag zum zweiten Entmündigungsantrag gegen Schenda vorgenommen wurde, ergibt
„ welches durch den Beschluß des K. Amtsgerichts
„ Doctor Hattinger in Frankenthal vom 23ten
„ November dieses Jahres constatirt ist;
„ In Betracht der Entmündigung der Art durch die
„ Art. 311. 312 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
„ und mit einer gänzlichen oder partiellen
„ zu belegen sind;
„ Hinsichtlich der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren:
„ Auf diesen Gründen, verkündet das Kgl. Landgericht
„ Recht
„ 1/ Festgestellt wird Angeklagter Verbrecher,
„ schuldigte Jacob Schlammer von Mutterstadt
„ Katharina geborenen Bensch, Wittwe des zu
„ Frankenthal verlebten Taglöhners Adam
„ Schlammer, am siebenzehnten November Eintausend
„ Acht hundert neunundsechzig daselbst geboren
„ mündig und zwar Verbrechen begangen
„ Frankenthal verüb

Acta Criminalia Gemeinschaftliche

verhandelt das K. Appellationsgericht, Rheinkreis, Pfalz, Klage gegen den Taglöhner Jonas Hellenmeyer, wegen Verdacht der an gewaltsamen Todesursachen Kindsmord; worüber sich aus denselben ergeben hat, was die Abfassung des Urtheils-Entwurfs zu Zweibrücken für den vorliegenden Criminalfall zu bemerken gefunden, gemäß Art. 20 des Gesetzes vom 18 Novembre 1830 über die Einführung der Gerichtsordnung, aufgenommen, gefertigt, und vollzogen worden sind;

Thatsache, daß durch die K. Staatsbehörde wie Anklagsakt gegen Barbara Angelmeyer verfügt und diese Person dem ersten Kasten wie 17 Novembre abhin verhaftet worden, ergiebt sich aus den Verhandlungen, aus denen gegen Jakobetta Angelmeyer gefaßten, wie Vorlagen genommen sind;

Thatsache dessen, daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklagsakt, den Angeklagten gegenstellt und ihm Abschrift davon zugestellt und daß derselbe in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, wie Art. 294 des Gesetzes vorgeschrieben, Zurückweisung angebracht worden sind.

Alles Thatsachen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 248 des gemeldten Gesetzbuches;

Alles geschehen und gerichtet zu Zweibrücken wie den Tag Verhandlung zwischen der Anklagsbehörde Herrmann den Beklagten Barbara Angelmeyer, wie Gegenwart wie Beistand, wie gegenwärtig waren:

Lorentz, Director, Jos. Adam Molitor
Heigel, Beisitzer, Braitenbach, Richter
Heinrich Mathias Jordan, Ersatzrichter und
Hellenmann, Königl. Prokurator.

Lorentz
Heigel
Herrmann.
J. A. Molitor
Hellenmann

Sitzung vom 3 Februar 1831

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seinen Anklagekammer, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
von amtswegen geführten Untersuchung

gegen

Barbara Angelmeyer,

20 Jahr alt, Müllers Tochter, geboren und
Altheim, wohnhaft zu Rohrbach wie Homburg
sich aufhaltend, verheyrathet einmal gewesen
jetzt verwittwet

Inculpatin Verhaftes ist.

Nach vernommen seinen Conclusion des mündlichen
Königl. Prokurators Heinrich;

Eingesehen wie Verfassungs-
Urkunden: die vom gemeinsamen Staatsprokurator
abgegebenen und den Angeklagten Barbara
Angelmeyer förmlich zugestellten Anklage-Akt, Verhandlungen
Beweis

" Nach Einsicht der eingereichten Untersuchung gegen Simon
" Lang, Müllersknecht aus Altstätten, beschuldigt: in der Nacht
" vom Sechsundzwanzigsten auf den Siebenundzwanzigsten September 1830
" in der Behausung und Mühle des Johannes Peter zu Alt-
" stätten vorsätzlicherweise Gegenstände gestohlen zu haben
" In Erwägung dessen Einstellung Beim Obergerichte Ein-
" zelne einen gegen den Beschuldigten vorliegenden
" des Diebstahls angeklagten Akt: 386 No 1 nun
" gemeine Strafe auf sich zieht;
" Trägt Scheiwiler an, gegen den Beschuldigten die Anklage
" zu erkennen und denselben von die Assisen zu ver-
" weisen. Trogen den 29 Januar 1831."
" Unterzeichnet: A. Schmid "

Zumband: Nach vor der Rathskammer des H. Bezirks-
gerichts zu Trogen den ausgesetzten Januar 1831
gegen den Beschuldigten Simon Lang von Bern
Landsmann- Abwesenheit, Inhaltes Inhalts.

Das H. Bezirksgericht zu Trogen, nach-
dem nach der Beschuldigung Kenntniß der
ausgesetzten Januar 1831, wo gegen ermeldten einer an-
Kordbuch, Friedensrichter Stauber, Untersuchungsrichter
Hermann Kuster und Buch, Gerichtsschreiber, fort
während versammelten Rathskammer vorlag

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
Simon Lang, 20 Jahre alt, Müllersknecht, Bürger der
Landsgemeinde Lang in Altstätten, Kanton Gallen
Bezirk Unter Rheinthal in Hinterland und Müllersknecht
wohnhaft, des gemeldeten Diebstahls beschuldigt.

" Nach Anhörung des Antrags der H. Vormundschaftsrath
" vom Sachverhalt

" Nach Anführung der vom Obern Untersuchungsrichter
" verfertigten Protokolle.

" In Erwägung dessen daß aus der Untersuchung Kei-
" nerlei Anzeigen vorhanden, welche den Be-

" Beschuldigten in der Nacht vom 16. auf den 17. September
" vorigen Jahres in dem Behausung Mühle abwesende
" des Johannes Peter zu Altstätten zum Nachtheil
" des in dem nämlichen Hause wohnenden Hälftmannes
" Peter, Bruders des genannten Johannes
" Peter, verschlossene Gegenstände nämlich:
" 1/ zwölf weißleinene Bettücher zum Theil bemalt
" Farbe mit weißen Einfassungen Bettsack,
" 2/ ein Paar Halbleinen schwarzgestreifte Hosen,
" 3/ ein Paar Baumwollene Strümpfe,
" 4/ ein Gilet
" 5/ ein Schnupftuch
" 6/ zwei Taschenbücher und
" 7/ drei Franken an Geld;
" und zum Nachtheil des Johannes Peter
" Müllermeister in demselben Mühle an Haus Geräthe
" unternommen:

" In Erwägung dessen daß diese Thatsachen zu Ver-
" brechen Diebstahl, das mit Zuchthaus zu bestrafen
" und in seinen Verschiedenen Theilen verübt worden
" Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuches vorliegen
" und mit seinem gemeinen und unbestrittenen Inhalt
" belangt ist:
" Aus diesen Gründen, erkennt das H. Bezirks-
" gericht, daß Simon Lang Anzeigen vorliegen,
" daß das Beschuldigten in der Nacht vom Sechsundzwanzigsten
" auf den Siebenundzwanzigsten September vorigen Jahres
" in dem Verwahrten Mühle- und Wohnhaus des Johannes
" Peter zu Altstätten zum Nachtheil des in dem
" nämlichen Hause sich aufhaltenden Hälftmannes Peter,
" Bruders des genannten Johannes Peter, ver-
" schlossene Gegenstände nämlich
" 1/ zwölf weißleinene Bettücher zum Theil bemalt Farbe
" mit weißen Einfassungen Bettsack;

" 2/ an Herrn Hellbeck Kommerzienrath Hohne
" 3/ an Herrn Bruno Wellm Bruns jr.,
" 4/ an Gillot,
" 5/ an Herrn Landrath Hellbeck,
" 6/ an Inhaber Fabrik Hellbeck, und
" 7/ drei Exemplare an Gabe;-
" und zum Ausschluß des Forderungs Rechts Einwendungen
" Beschlüsse in derselben Klasse an Herrn Bürgermeister zu
" richten;"
" Demnächst, daß an Gemeinschaft der Akt. 133 bis 134
" des Gesellschafts Laden das gerichtliche Verfahren, die
" Untersuchungs Akten und die Anzeigen der Vor-
" Überlegungs Gründe an den H. Gemeinde-Vorsteher Hen-
" richten an Appellationsgerichts des Rheinkreises
" gesandt werden sollen, damit weiteres Verfahren
" einzig, und Beschluß:
" Abwesend waren Herr Rath der gemeinte Herren Lenz
" voll 20 Jahre, gerad 5 Fuß 8 Zoll, Herr Kaufmann
" Augenbrenner Georg, Fabrikant und Bankier,
" Augen Blau, Nase Rund mit Anzug, Mund gewöhnlich
" Bart, Kinn, Kinn rund, Gesichtsfarbe voll,
" Gesichtsfarbe Blond, Statur Schlank, ohne Be-
" sondere Kennzeichen, Müller von Altstein, Post
" der Gastwirth Lenz zu Altstein, Vieh zahlt an
" Pfandtaubösch bey Herrn Bürgermeister Lenz
" Mutterschaft verfallend, wegen des ihm zur Last ge-
" legten Mordversuchs, Lenz wurde zu 6 Jahr
" Jahrigen Arreststrafe gebunden worden soll, welches
" der H. Appellationsgerichts Präsident wird
" Also Beschlossen Tag, Monat und Jahr oben Eingang
" genannt
" Unterzeichnet: Rosberg, Hansen, Hansen, Lenz

Nach Lesung der Untersuchungs Akten und
nach geschlossener Beweisführung.
In Erwägung daß Einwendungen Angeklagten
vorhanden sind, daß der Beschuldigte Heinrich
Lenz, Müllersbursche von Altstein dem in der Unter-
suchungsakten das erste Verhör vorgehalten
Januar Nichts Neues angenommen Verbrechen
überall zum Nachtheil der genannten Herrn
Heinrich, als zum Nachtheil der beschuldigten Johann
Heinrich, Bruno Lenz;
Daß Kaiser Verbrechen zur Anklage in
einem Correctionellen Gerichte Angelegenheit, am 6 Nov-
ember Beschluß, welches Kraft Art. 386 Nr. 1 der
peinlichen Gesetzbuch vorgesehen ist und mit
einer Korrektionellen und entsprechenden Strafe
belegt wird:
Auf Kaiserl Gründen
Appellationsgerichts erklärt das H. Appellationsgericht, daß An-
klage gegen den beschuldigten Heinrich Lenz
in Betracht des ihm zur Last gelegten Verbrechens
Recht sei; verweiset Sache Denselben, an
Zufolge Kaiserl, vor das Assisengericht des Rhein-
kreises zu Zweibrücken daß das erste Quartal
Kaiserl zu Zweibrücken daß das erste Quartal
Kaiserl Jahres an Derselbe, dem Gesetze gemäß,
gerichtet zu werden;
Demnächst daß Kraft des H. Appellationsgerichts
am Anklagepunkt gegen den Angeklagten
angestellt und daß die zu dem ersten Verhör
vorladung Einberufungsverordnung auf ihrem gegen
Inhalte, in Haftung gesetzt werde;"
Demnächst Sachen daß zusammenhängende
Urtheil und der Anklagepunkt dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben

[illegible] derselben in den 24 Stunden, auf ge-
[illegible]schehenes Zustellung, in der bey dem Assisengerichte
[illegible] Gerichtsstand eingetragen werden soll.

Also [illegible] in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken
in dem Berathschlagungszimmer des Assisen Hofes
den dritten Februar tausend acht hundert ein und
dreißig, wo gegenwärtig waren: Conrektor, Director
Jos. Aloys Molitor, Beigeordneter, Assessoren,
Kuhse, Schmidt und des Staatsprokurators und
Adjunkten, Assessorialschreiber.

Conrektor
Ackermann. J. N. Molitor
Landsberg. Beigeordneter
Weissmann.

Sitzung vom 11 Februar 1831.

Der k. Appellationsgerichts Rath Herr Conrektor zu
Zweibrücken in seiner Amtseigenschaft Präsident
der Assisen Hofes nahm den Sitz ein.

Auf Ansuchen des von dem Assisenhofe zum
k. Vertheidiger für die Verhandlung der Anklage-
sache gegen [illegible] bestellten Advokaten Anwalts

1°) Philipp Ruppert, 32 Jahr alt, Advokat zu
geboren und wohnhaft zu Dellfeld, des Lesens
[illegible]

2°) Johann Heinrich, 34 Jahr alt, Schuster, geboren
und wohnhaft zu Bergzabern, des Lesens und Schreibens
unkundig.

Beide Angeklagte wegen Diebstahl.

Nach vorheriger ordnung des präsidirenden
Staats-Prokurators Anwalts.

Erscheinen nicht besonders:

Gerichtshof: Der vom gesammten Staatsprokurator
abgegangenen und den Vorgeschriebenen beigefügten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingangs, wie Folgt:

" Der k. General-Prokurator von der k.
" Appellationsgerichts Hof Kammer;
" Nach Ansicht der Akten der Untersuchung
gegen Philipp Ruppert, Advokat zu Dellfeld
" Franz Berg, Schneider von Dellfeld,
" der Landstadt zur Anklage in contumaciam
" 29ten des vorigen Monats durch den k. Unterkl=
" gericht zu Bergzabern gegen die Beschuldigten
" Inhalt Verurtheilung, daß die dem Beschuldigten
" zur Last gelegte Handlung auf Art. 384.
" 381 N°. 4. des Strafgesetzbuches eine Vergehen
" und entsprechende Strafe nach sich ziehe, und daß
" hinreichende Anzeigen zur Begründung einer
" Anklage gegen dieselben vorliegen =
" trägt Vernehmen: daß gegen die Beschuldigten
" Anklage zu kommt, dieselben vor die Assisen
" verwiesen und verurtheilt werden, daß denn
" die k. Staatsbehörde mit Anklageakt gegen sie
" ermittelt werden solle. Zweibrücken den 11ten Februar
" 1831. Unterzeichnet: Marbet der Staats Prokurator.

Zeugenverhör: Die vor der Untersuchungs-Kammer des K. Bezirks-gerichts zu Sennheim seit dem achten und zwanzigsten Januar 1831 gegen die Beschuldigten Aloys Kuppler und Johann Kreutz wegen Todtschlags-Attentat folgende Zeugen verhört:

Der K. Bezirksgerichts zu Sennheim vor-stehende in der Untersuchungs-Kammer am 29ten Januar 1831 versammelt, wurden: Nicolas Hünerbein, Schreiner, Friedrich Kuppler und Aloys Kuppler, Untersuchungs-Gefangene, fort folgende Verhörung erlitten.

Zu der von Amtswegen angeordneten Unter-suchung gegen

1°) Aloys Kuppler, 32 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Dattwiller, Canton Hochfelden, der Inculpat;

2°) Johann Kreutz, 36 Jahre alt, Schuster, Junggeselle, geboren und wohnhaft allendaselbst zu Dattwiller, welche beschuldigt sind: in der Nacht von dreyzehnten auf den vierzehnten November 1830 auf dem Bann Jacob Krug, Ackersmann zu Dattwiller, zu Frauenberg Forst unter Schnebelbuch wohnhaft und dessen Bruder Ehrenberg Krug, Ackersmann zu Dattwiller, gemeinschaftlich vorsetzlich und in der Absicht zu tödten, einen Todtschlag-Versuch mittelst einer Flinte, geladen mit Kugeln und Schrot, an der Person des Jacob Krug, Ackersmann zu Dattwiller, gegangenen Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche weder seinen Tod noch eine Verstümmelung zur Folge hatten, begangen zu haben;

Ja Betreff, daß sie auf der That gegriffen, flüchtig geworden, und sich erst nach Verlauf von 13 Tagen, das ist den 15ten November 1830 auf dem Bann und Gebiet des Grabenstadt Krug freiwillig in den Händen Ehrenberg Krug gemeinschaftlich vorsetzlich, mittelst einer Flinte, geladen mit Kugeln und Schrot, auf gemeldten Jacob Krug, mittelst Schüsse aus nächster Entfernung und mittelst Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche weder seinen Tod noch eine Verstümmelung zur Folge hatten, begangen zu haben;

Ja Betreff, daß Sie sich der Flucht gegeben, um der Untersuchung und Bestrafung zu entgehen;

Ja Betreff, daß Sie auf der That gegriffen, flüchtig geworden, und sich erst nach Verlauf von 13 Tagen, das ist den 15ten November 1830 auf dem Bann und Gebiet des Grabenstadt Krug gemeinschaftlich vorsetzlich, mittelst einer Flinte, geladen mit Kugeln und Schrot, auf gemeldten Jacob Krug, mittelst Schüsse aus nächster Entfernung und mittelst Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche weder seinen Tod noch eine Verstümmelung zur Folge hatten, begangen zu haben;

Ja Betreff, daß Sie sich der Flucht gegeben, um der Untersuchung und Bestrafung zu entgehen;

Ja Betreff, daß Sie auf der That gegriffen, flüchtig geworden, und sich erst nach Verlauf von 13 Tagen, das ist den 15ten November 1830 auf dem Bann und Gebiet des Grabenstadt Krug gemeinschaftlich vorsetzlich, mittelst einer Flinte, geladen mit Kugeln und Schrot, auf gemeldten Jacob Krug, mittelst Schüsse aus nächster Entfernung und mittelst Feindseligkeiten und Gewaltthätigkeiten, welche weder seinen Tod noch eine Verstümmelung zur Folge hatten, begangen zu haben;

Ja Betreff, daß Sie sich der Flucht gegeben, um der Untersuchung und Bestrafung zu entgehen;

Ja Betreff, daß Handlungen der Art

Artikel 379. 384-381 Nr. 4 der Strafprozeßordnung vorgeschrieben und mit einer gerichtlichen unterschriebenen Urkunde belegt sind.

Eingesehen die Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über die Strafverfahren in gerichtlichen Polizeisachen.

Aus diesen Gründen, erklärt die Polizeikammer des Landgerichts Trier, welche die Sache entscheidet:

1) Jean-Nicolas Augustin Metzinger, Ackersmann und Gemeinderath, Polizeydiener, Bürger zu Wellingen wohnhaft: in der Nacht vom dreizehnten auf den vierzehnten November 1830, auf dem Berge Jacob Feuy, Bürger zu Wellingen, mit zu Feuerbrand versehen, und dem daselbst den Bruder Christoph Feuy zu Wellingen, durch Zündung des daselbst gegenüberstehenden Hauses zum Nachtheile des Jacob Feuy einen Feld Meter Garbe in drei Puppen und zum Nachtheile des Christoph Feuy zwey Feld Meter Garbe in drei Puppen vorsätzlich Feuer angelegt und dadurch Brandstiftung begangen zu haben;

2) Nicolas Joseph Augustin Metzinger, Polizeydiener

3) Philipp Metzinger, 32 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Wellingen, Canton Montmédy, des Feuers, 6 Fuß groß, mit grauen Augenbrauen, kleinen Augen, kleiner Nase mit kleinem Mund, runden Kinn, braunen Haaren, runden Gesichte, blonden Bart, runden Gesichtsfarbe, gesunden Körperbau ohne besondere Kennzeichen;

4) Jacques Feuy, 34 Jahre alt, Polizeydiener gebürtig und wohnhaft zu Wellingen, 6 Fuß 7 Linien groß, mit hellblonden Haaren und Augenbrauen, etwas langer als Philipp Metzinger, grauen Augen, kleiner

Nase, blondem Bart, runden Gesichte, runder Gesichtsfarbe, gesundem Körperbau, blatternarbig und mit dem vorderen Kreuzzahne, links im Unterkiefer des Canton fehlend, — mit Landwehr erster Ausrüstung versehen und

5) Jean-Nicolas Augustin Metzinger, Ackersmann und Gemeinderath, Polizeydiener, Bürger zu Wellingen wohnhaft: in der Nacht vom dreizehnten auf den vierzehnten November 1830, auf dem Berge Jacob Feuy, Bürger zu Wellingen, mit zu Feuerbrand versehen, und dem daselbst den Bruder Christoph Feuy zu Wellingen, durch Zündung des daselbst gegenüberstehenden Hauses zum Nachtheile des Jacob Feuy einen Feld Meter Garbe in drei Puppen und zum Nachtheile des Christoph Feuy zwey Feld Meter Garbe in drei Puppen vorsätzlich Feuer angelegt und dadurch Brandstiftung begangen zu haben;

Alle gestellte in der Polizeikammer des Landgerichts Trier, persönlich gestellt zu Frankenthal am Berge, Canton Montmédy, Arrondissement Virton, Provinz Luxemburg.

Nach Lesung der Akten, Anhörung der Angeklagten und nach gepflogener Berathschlagung;

In Erwägung daß sämmtliche Angeklagte der in der Anklageakte-Verordnung des Herrn Generalprocurators bei dem Königl. Gerichtshofe der Provinz Luxemburg vom 3ten Januar dieses Jahres den Brandstiftung Philipp Metzinger und Johann Jacques Feuy, gar Brandstiftung gelegten Verbrechen;

In Erwägung daß dieses Verbrechen in einem Einverständnisse mittelst Feuerbrand und Feuerzeug Angriffen, die durch den Art. 386 Strafgesetzbuch belegt, welches durch den Art. 379 Nro 1. Art. 384. 381 Nro 4 der Strafprozeßordnung vorgeschrieben ist und mit einer Urkunde belegt worden;

Alle gestellte in der Polizeikammer des Landgerichts Trier, persönlich gestellt zu Frankenthal am Berge, Canton Montmédy, Arrondissement Virton, Provinz Luxemburg.

Nach Lesung der Akten, Anhörung der Angeklagten und nach gepflogener Berathschlagung;

In Erwägung daß sämmtliche Angeklagte der in der Anklageakte-Verordnung des Herrn Generalprocurators bei dem Königl. Gerichtshofe der Provinz Luxemburg vom 3ten Januar dieses Jahres den Brandstiftung Philipp Metzinger und Johann Jacques Feuy, gar Brandstiftung gelegten Verbrechen;

In Erwägung daß dieses Verbrechen in einem Einverständnisse mittelst Feuerbrand und Feuerzeug Angriffen, die durch den Art. 386 Strafgesetzbuch belegt, welches durch den Art. 379 Nro 1. Art. 384. 381 Nro 4 der Strafprozeßordnung vorgeschrieben ist und mit einer Urkunde belegt worden;

Auf seine Gründe,

erklärt das K. Ag. allerdings gerichtlich sich auf Ausgang
gegen die Beschuldigten Klägers und will seinem
Fragstang in Betreff des Jacob Huber durch Zeugen-
Wahrnehmung, Akten sich: vermittelst Befehl Amt-
schalben, in Gemäßheit Reichs, vor das Assisengericht
des Rheinkreises zu Zweibrücken stehen des erste Quartal
künftig Jahrs, um Selbst, dem Gesetze gemäß, gerichtet
zu werden;

Verordnet das das K. Friedensgericht die Auflegung alle
gegen die Angeklagten, vorrichtet und beschlossen von dem
vorhin Leitar gegen Beschuldigten verbrannte Seil vorläufig
Verwahrung, wenn schon gegen Jakelle, in Anklage gesetzt
worden Falle.

Also verordnet Januar, das gegenwärtiges Urtheil sowie
der Anklageakt den Angeklagten zugestellt und seine Abschrift
denen gegeben; dieselben vorladen in den 24 Februar, auf
gewöhnliche Sitzung, in das Orig den Assisen ordentlich Be
stimmte Sitzungszeit, anzuberaumt werden Sollen
die Zeugen Jacob Huber, anzuberufen werden Sollen
Akten Beisatz in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und
243 des gerichtlichen Strafverfahrens

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der
Berathschlagung sitzung zimmer des Anklagekammer den
siebten Februar 1831, wo gegenwärtig waren: Bonekamp
Director, Jos. Alexis Meister, Siegel Assessor, Brandenburg
Fischer, Mertens, 2ter Amtsprocurator und Ackermann
Abzugsschreiber.

Bonekamp

Brandenburg Ackermann. Siegel

J. A. Meister

Blessmann

Verhandelt zu Zweibrücken den 18ten Februar 1831.

Der K. Appellationsgerichts Procurator zu
Zweibrücken in seiner Anklage Eigenschaft stellt
gegen Unbekannten Urtheil

Auf Gutachten der von dem Untersuchungsrichter
des K. Bezirksgerichts zu Landau von
gegen Jacob Huber

19 Jahr alt, geboren zu Mundenheim in Canton
Mutterstadt, ohne Gewerb, verheyrathet zu Mundenheim
dem Verhöre Michael Huber zu Mundenheim,
welcher mündlich Diebstahl Beschuldigt ist.

Nach vorgenommen Vernehmen der vorhin Zeugen

Jeronymus Schneider

Friedrich Jäger

Gestand: Das gegen ihn gerichtlichen Beweisthatsachen
abgegeben und den Verhalt Gutachten Folgt.

Das K. General-Prokurator in K. Appel-
lationsgerichts;

Auf Gutachten der eingeleiteten Untersuchung
gegen Jacob Huber von Mundenheim, Verhaftet
und seit 22 in Zweibrücken gelegen
den Diebstahl Verübung in Mundenheim zu Nachtzeit
durch gewaltsamen Einbruch, mittelst Einsteigen und
Einbrechen mit einem Instrument verübt zu haben.
gewissen Geldern und Gold geschätzt zu haben.

In Erwägung das Gutachten dieser Thatsache
Einverstanden Befund gegen den Beschuldigten
vorliegen und das Diebstahl vorgesehen
durch die Art. 386 Ziff. 1 und 384 und 381 N° 4

des Strafgesetzbuches zum gemeinen Prozesse und Recht gesetzt:
Erkennt Hessen zu, gegen den Angeklagten die Anklage
für erkannt und denselben von der Instanz zu
entbinden.
Fulda, den 8ten Februar 1831. Unterschrift:
L. Schmidt, erster Staatsprocurator.
Gerichtet: Als von der Criminalkammer des K. Landgerichts
zu Schmalkalden den achten und zwanzigsten Januar 1831,
gegen den Angeklagten Jacob Faber aus Lud-
wigsau, Amts Hersfeld, wegen Diebstahls:
Das K. Landgericht zu Schmalkalden, versammelt
in der Criminalkammer, hat auf den achten und zwanzigsten Januar
1831, zu Recht gesprochen: Dass Angeklagte, Jacob
Faber, wegen, Diebstahl, Diebstahls, Diebstahl, Diebstahl
strafbaren Handlungen, zu belegen.
In der gegen Angeklagten eingeleiteten Unter-
suchung gegen Jacob Faber, 19 Jahre alt, geboren
zu Neuenhasslau, ohne besonderes Vermögen, ansässig
bei seinem Vater Michael Faber, Tagelöhner zu
Neuenhasslau, Landamt Schmalkalden, erhellet das
Folgende: Am dreizehnten Dezember 1830 des
Abends nach sechs Uhr auf dem Wege
zwischen Neuenhasslau und dem Dorfe
Merkers Merkers Forstes eine Meile
Forstes Holzgebäude zum Nachtheil des Forstes
Besitzers von Merkers, Namens Bei Besitzers
Forstes, mittelst Einsteigens, aufbrach und
einen Fensterrahmen, mit Namen Einem Gulden
zu Betrag von sechzehn Bis zwanzig Gulden be-
schädigte in gewaltsamer Absicht und Nachtheil Herbeiführung
Nacht Einsteigen und Drei Forstes Diebstahl und angelegte
Brandung entwendet zu haben.

Nach angestellter Untersuchung des Untersuchungs
richters
Nach Ausfall des Vorläufigen Antrags der K.
Procurat Behörde vom 26ten Januar laufend.
Nach vorgenommener Berathung und
in Betracht, daß sich auf der Vorgenommenen
Inkommunication Einreichende Angeklagte angeben, daß
der Vorgeladene am neunzehnten Dezember vorigen
Jahres des Abends nach sechs Uhr auf dem
Wege zwischen Merkers Forstes Meile und dem
Dorfe Merkers, mittelst Einsteigens, Forstes Ein-
bruch, durch gewaltsamen Forstes Fensterrahmen, des auf dem
Wohnzimmer der besagten Forstes Behausung be-
findlichen Forstes Besitzers Namens Bei
einen mit Geld gefüllten Beutel aus
dessen Schublade mit Summe Gulden zu
Betrag von sechzehn bis zwanzig Gulden
entwendet;
in Betracht, daß diese Handlung mit Ver-
brechen belegt, welches durch die Art. 379.
384. 381 N.4. des Strafgesetzbuches vorgese-
hen und mit einer gemeinen entehrenden
Strafe zu belegen ist.
Hingegen die Art. 130 und 134 des Ge-
setzbuches über die gemeine Handlungen
auf diesen Gegenstand
Erkennt die Kriminalkammer, des
Vorläufigen Anzeigen Erachten, daß der
Vorgeladene Jacob Faber aus Neuenhasslau

Hase des Arztes Inglasmark Wilhelm Faber, am
zweiundzwanzigsten Dezember 1830 des Abends um 6 Uhr
mit Hase zu Wunderhain gebürtiges Hausgesinde
des Handelsmanns Herrlich Carl Wilhelm zum Wunderhain
zum Verstorbene Hasse Knecht Heinrich Schweizer
mittelst ärztlichen Leichenschein, Heinrichsmal am neunten
Heinrich neun Uhren Gelebt in Ostern von
verstorbene bis zwanzig Gelebt in Grauschichten
Dreitheil, Hasthalb-Hasen, Hasenbraten, Hasenbraten
Hasenbraten am zweiten Braunschweig Hasenbraten
naturwandert Hasen;

Der Hasenbraten Hasen, Hasenbraten Hasen Hasenbraten
Jacob Hasen, 19 Hasen alt, Hasen Hasenbraten,
Hasenbraten am Hasenbraten zu Wunderhain Hasenbraten
Mutterstadt, Hasen des Arztes Inglasmark Wilhelm
Hasen, 5 Hasen 10 Hasen groß, mit Hasenbraten
und Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten
Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten
Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten
Hasenbraten mit Hasenbraten Hasenbraten Hasenbraten
Hasenbraten. Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten

Hasenbraten in Hasenbraten Hasenbraten des Hasenbraten
Hasenbraten zu Hasenbraten, Hasenbraten
Hasenbraten, Hasenbraten mit Hasenbraten Hasenbraten
Hasenbraten. Hasenbraten, Hasenbraten, Hasenbraten

Auf Hasenbraten Hasenbraten
Hasenbraten Hasenbraten Hasenbraten Hasenbraten
Hasenbraten Hasenbraten Hasenbraten Hasenbraten
Hasenbraten Hasenbraten

Verordnet haben, daß gegenwärtiges Urtheil
mit der Aufgabe dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben werden
in den 24 Stunden, auch gestatten Zustellung
des Tag dem Vertheidiger Advocat Jaeger
zugestellt werden soll.

Also Recht in Gemäßheit der Art. 231. 253. 261.
262 & 263 der peinlichen Prozeßordnung,

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der
Assisen kammer den siebten Februar achtzehn
hundert ein und dreißig, wo gegenwärtig waren
Boerkling, Director, Jos. Aloys Molitor, Beisitzer
Assessor, Breitwieser, Richter, Schmidt ersten
Staatsprocurator und Ledermann Adjunkt
Gerichtsschreiber.

Boerkling.

J. a. Molitor

Breitwieser Ansmann.

Verkündet den 17ten Februar 1831.

Der k. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken in seiner Assisen kammer hat folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von dem Assisenhofe
des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom acht-
zehnten gethanen Assisenfragen gegen

Philipp Wirth

21 Jahr alt, gebürtig und wohnhaft in Frankenthal

Januar gegangen mit Schwängerung, welcher zum
qualificirten Diebstahl beschuldigt ist."

Nach vernommen Vorträgen des ersten Staats-
prokurators Schmidt.

Gesprochen und beschlossen:

Der von dem genannten Staatsprokurator
abgegebenen und den Sitzungsakten beigefügten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Anhalt und Motive:

Der k. Assisen-Prokurator von der Appel-
lation Gerichts des Rheinkreises

Nach Einsicht der zugelassenen Assisenfragen
gegen Philipp Wirth, Schneider zu Frankenthal,
Haft, zur Verhaft in dem Bureau
Hause der Assisen Gerichts Schenk
aldo inhaftirt wegen Einbruch, Diebstahl
und mehrere schwere Diebstahl verübter
beschuldigt;

In Erwägung daß Einsichtlich obigen Haupt-
sache Feststand ergeben gegen den Be-
schuldigten verliegen und daß derselbe ver-
gesehen durch den Art. 386 N°. 1. Art. 384.
381 N°. 4 des Strafgesetzbuchs mit peinliche
Strafe nach sich zieht:

Findet Recht zu, gegen den Beschuldigten die
Anklage zu erkennen und denselben vor die
Assisen zu verweisen.

Zweibrücken den 17ten Februar 1831. Unterzeichnet.

L. Schmidt."

Demnach: die von der Rathskammer des k. Be-
zirksgerichts zu Frankenthal vom achten Februar
dieses Jahres gegen den Beschuldigten Philipp Wirth
erkannte Anklageakte, sowie die
Verhandlungen, Zeugenaussagen,

Der k. b. Bezirksgericht zu Frankenthal hat vor-
sammelt in der Rathskammer am achten Februar
1831, vorgelegen waren, Nicht Einsichtnahme

3

„ Pfennig, Kupfer, Silber, Kupfer und Nickel und
„ gemischtes Metall folgende Ordnung ein:
„ In den vom Amtsanwalt eingeleiteten Untersuchung
„ gegen Adolph Ostertag, 21 Jahre alt, geboren in Ostheim, Post
„ zu Sennhausen, damals Gemeinde in Pfaffenmoor, Post
„ derselbe verhaftete Ostertag die verlobten Zeugen
„ Joseph Ostertag, welcher Bestätigt ist, am Sechzehnten Januar
„ dieses Jahres, des Abends nach sieben Uhr, in dem
„ Schlafzimmer der Anna Maria Vaillant, Ostertag der
„ verlobten Landsleute Ehepaar Pfeuk zu Sennhausen
„ Theil in zu dem Raubfall mittels eines Hammers,
„ Feuersteines und einem Feuerhaft nachfolgende Gegen-
„ stände ab:
„ 1/ einen goldenen Ringelring mit den Buchstaben F. K.
„ 2/ ein Medaillon von Glas in Gold gefasst mit einer
„ Rose aus einem Haarzopf gemacht;
„ 3/ zwei silberne Eheringe von einem Kinderschmuck
„ (Kettel)
„ 4/ verschiedene Stück andere Schmuck oder Kinder-
„ Kleidungsstücke
„ 5/ dreißig Gulden in Münzsorten gebracht und stehlen
„ Münzsorten Bestehend, unbewandt zu haben;
„ Auf vorgehaltene Vorhalte der Untersuchungsrichter
„ Ostertag
„ Auf Einhalt des Geständnisse Antrags der St. Staats-
„ Behörde zum ersten Mittel Bewandt.
„ Auf vorgelesenes Vernehmung und
„ In Betracht, daß auf den Verhaftsbefehl Fürsprechende
„ Ein kommende Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte
„ Adolph Ostertag am Sechzehnten Januar dieses Jahres
„ des Abends nach sieben Uhr, mit der Behauptung und
„ zum Vorschein der zu Sennhausen wohnhaften Anna
„ Maria Vaillant, Ostertag die genannten Gegenstände

„ nämlich Ehering Pfeuk, mittels einer Axt gewaltsam
„ Riß Erbrechen der untersten Haustüre
„ und dem Schlafzimmer der Eheleute in dem
„ am Garten Gebäudlichen Gebäude gelegenen Wohnenden
„ Hause, Nahmen mittels feuerfangend Riß Raub
„ aus Welche Diebs gewaltsam Haustüre in das
„ Schlafzimmer der Eheleute, und endlich mittels
„ gewaltsamen Eröffnung der obersten Schublade
„ eines in dem Schlafzimmer Befindlichen Kommode
„ die oben bezeichneten Gegenstände und die eingegrabene
„ Goldsumme, in den vorgedachten bezeichneten
„ Münzsorten Bestehend, entwendet hat;
„ In Betracht, daß diese Thatsache zwei Zeugen-
„ Aussagen bildet, welche Beweis Art. 379. 384 der
„ 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs vorliegen sind und
„ einen entsprechenden gesetzlichen Beweis zu Belegung
„ ist.
„ Eingesehen die Art. 133 und 134 des Gesetzbuchs
„ über das Verfahren in Strafsachen:
„ Auf diesen Gründen, erklärt die Kathskammer
„ des
„ 1/ Einkommende Anzeigen vorliegen, daß der Be-
„ schuldigte Adolph Ostertag, Post Bezirk Sennhausen
„ verhaftete Ostertag die genannten Zeugen dieses Jahres
„ des Abends nach sieben Uhr und der Behaup-
„ tung und zum Vorschein der Ostertag
„ zum Einbruch zu Sennhausen mittels
„ eines Feuerhaft, Feuersteines und einem Ei-
„ sernen nachfolgende Gegenstände, als
„ 1/ einen goldenen Ringelring mit den Buchstaben
„ F. K.
„ 2/ ein Medaillon von Glas in Gold gefasst
„ mit einer Rose aus einem Haarzopf gemacht.

1 3/ zwei silberne Glöckchen am runden Hutschnallzug,
" (Kastel)
1 4/ zerbrochene Pfeife und Tabakbeutel aus Hirschleder,
" Leder),
1 5/ dreißig Gulden in verschiedenen Sorten und Münzwerthen
" bestehend, unterwendet sind;

42/ Abgewendet werden, daß gegen diesen Abschiedsbescheid
" Philipp Abbott, 21 Jahre alt, gebürtig und verheirathet zu
" Sinnbuchsee, Amts Fraubrunnen im Kanton Bern, Landjäger
" Korporal der zu Sinnbuchsee errichteten Abtheilung des ge-
" meinen Polizeikorps, letzthin auf Urlaub in Bern,
" mit Hinterlassung seiner Ehefrau Anna Barbara
" Lehmann Anna, Bäuerin von Hasle Oberdorf, gemeldet
" Bruderin Anna, Bäuerin von Hasle Oberdorf, gemeldet
" Gastwirthin, Witwe Gottlieb Hirter, unterlassenen Kinder
" Vater, mit dem Besonderen Anzeigen, daß derselbe sich
" Heute Morgen die Nachricht auf Ableben seiner Mutter
" Anna Maria Abbott, geborene Lehmann, Witwe
" Christian Abbott, gewesenen Landjägers, zu Sinnbuchsee
" gestellt worden, und daß
3/ die Leibesuntersuchung mit schriftlicher Abfassung
" eines Anzeignisses der Abschiedsverhandlung
" dem H. Herrn Gerichts-Präsidenten und H. Appel-
" lationsgerichts-Prokurator zur Kenntnißnahme
" Verfügung vorgelegt werden sollen.
" Also gethan in der Kanzlei Kommando des H. Abbott
" gerichtet zu Hinterkappelen am Berge Bümmet am Tage
" und Jahr eingangs gemeldet.
" Unterzeichnet: Dick, Präsident, Hirschfeld,
" Aktuar.

Nach Lesung der Unterschriftsverhandlung und auf
gleichzeitiger Vorhaltung:

Zu Vorerwägung daß Einrückende Anzeigung
dem in der Leibesuntersuchungsordonnanz des ersten
Absatzes vom angesetzten gegenwärtigen Moment dem
Vorsitzenden Polizeigericht Abbott zur Hinterlassung
Fort gelassenen Diebstahl begründe.

Daß Einer Diebstahl zur Kenntniß zu nehmen
Vorgesetzten Gerichts, mittelst ausdrücklicher Einberufung, Herr
Anzeiger und unsere Hinterlassung begründet, daß
die Art. 386 N.o 1. Art. 384. 381 N.o 4. 426 Straf-
gesetzbuches vorgesehene ist, und mit einer Korrek-
tionsstrafe und entsprechender Buße belegt werden
kann und entsprechender Buße belegt werden.

Aus diesen Gründen,

erklärt das H. Appellationsgericht durch
Anklagen gegen den Vorsitzenden Polizeigericht Abbott,
in Betracht daß ihm zur Last gelassene Diebstahl
Statt hat; vorerwähnt sofortige Verhaftung, in Gefolg
dessen vor das Assisengericht des Kantonsgerichtes zu
Fraubrunnen sein hat vorstehende Quartal dieser
Justiz, um derselbst dem Gesetze gemäß zu
verfahren;

Vorerwähnt, daß durch die H. Polizeibehörde
die Anklagepunkte gegen den Angeklagten
vorgestellt und daß die gegen dem vorbesagten Vorsitzenden
Vorgesetzten Leibesuntersuchungsordonnanz in Vollzug gesetzt werde;

Vorerwähnt ferner daß gegenwärtiges Urtheil
und die Anklagepunkte dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift dessen gegeben werden solle
in den vier und zwanzig Stunden, nach geschehener
Zustellung in der Weg dem Assisengerichte Be-
schuldigten Justizfalls mitgetheilt werden soll.

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 232.
233. 242 und 243 des Gesetzes Strafverfahren

Also gesprochen und geurtheilt zu Fraubrunnen

in dem Beschlusse gemäß der Aktenbeamter
den siebenzehnten Februar [illegible] auf Samstag
um eilf Stunden, zu erscheinen waren: Lorentz,
Director, Joh. Adam Molitor, Engel, Ackermann,
Breitenberg, Kilian, Schmidt erster Beamter
und Ackermann, Obergerichtsschreiber

Lorentz J. A. Molitor

Engel Ackermann.

Schmidt

Sitzung vom 17ten Februar 1831.

Der k. Appellationsgerichts Rath Hambrecht zu
Zweibrücken in seiner Aktenbeamter folgender
Vortrag erstattet

Auf Einschluß des Beschlusses des Untersuchungsrichters des
k. Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten Februar
gegen Adam Graf,

17 Jahre alt, ledigen und erzogen in Maikammer im
bairischen Rheinkreis, Sohn des dortigen Ackersmanns
Adam Graf, welcher wegen qualifizirten Diebstahls
beschuldigt ist.

Aus der vorgenommenen Beweisakte des ersten Staats-
prokurators Schmidt.

Enthaltend insbesondere:

Erstens: Den vom gemeinsamen Friedensgerichte abge-
gebenen und den Prozeßakten beigefügten Bericht
dieses Richters, folgenden Inhalts:

Der k. Friedensgerichtsschreiber von k. Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises;

Auf Einschluß des eingeleiteten Untersuchungs
gegen Adam Graf, Sohn des Ackersmanns Adam
Graf in Maikammer, beschuldigt:

1. am vierten Oktober 1830 des Morgens um
sechs Uhr zum Nachtheil des Jakob Kilian
Kolb, Ackersmann in Gimmeldingen mittels Ein-
steigens in das im Hofgarten daselbst befindliche
Schlafzimmer und mittels gewaltsamer Er-
öffnung der oberen Fensterladen einen seinen
Schlafzimmer befindlichen Kommode, einen Beutel
Geldes von circa dreißig Gulden, worin ein
silbernen Taufschein und zwei silbernen Ehe-
schließ Ringe zu finden;

2. am gemeinten Oktober 1830 in dem Wirthshause
des Ludwig Hausmann) Hainz einem zu Gimmeldingen
wo er von dessen Frau oder Magd unbemerkt
etwas, zum Nachtheil des Wirthes oder Gast in dessen
Wirthshaus sich befindlichen Garderobe stehlen
zum Absatze durch den Hausknecht circa
drei Gulden baares Geld zu haben;

Zu Feststellung des sämtlichen der angeführten
Thatsachen sämtliche Anzeigen gegen den Be-
schuldigten vorliegenden und zu diesen gehörigen
gerichtlichen Akten Nro. 384. 385 N°. 4. und 386 N°. 4
des Protokollbuches eines Friedensgerichts und enthaltend
Protokoll vom 15ten Februar — dreißig Akten
den Beschuldigten die Anklage zu eröffnen und
denselben vor die Assisen zu verweisen.
Zweibrücken den 15ten Februar 1831. Unterschrift Schmidt 1ter Staatsprokurator

Gemeinde: Die von der Kreis-Commission des K. Bezirks-
gerichts zu Gemünden den Gutsbesitzer Johann Georg
Heinrich Hahn von Hausen wegen Verletzung, Schmälerung
und Entziehung des Eigenthums, Schuldigen Inhalts:

" Das K. B. Bezirksgericht zu Gemünden hat versammelt
" in der Kreis-Commission am siebenten Februar 1831, wo gegen
" den Kreis-Commissär Joseph Dick, Assessor, Referent, Kastner, Gerichtsschreiber, Kastner
" und Regierungsrath, Amtsgerichtsvorsteher, sich folgende Resolution
" verlautbaret.

" Es hat der von Amtswegen eingeleitete Untersuchung gegen
" Johann Georg, 17 Jahre alt, gebürtig und erzogen zu Hau-
" sen, Landgerichts Gemünden, ledigen Standes, des Lesens
" und Schreibens kundig, katholischer Religion, des Vaters
" verstorbenen Tagelöhners Johann Georg, gelebt Nicolaus
" bei dem Ackermann Friedrich Heinzelmann zu Gemünden,
" wegen Entfernung
" folgendes Erkenntniß:

" 1°) Am siebenten Oktober 1830 des Morgens um sechs
" Uhr zum Nachtheil des Friedrich Heinzelmann, Ackers-
" mann zu Gemünden, mittelst Einsteigens in dessen in Hausen
" befindliches Schlafzimmer und mittelst
" gewaltsamer Eröffnung der obersten Schublade eines
" in diesem Schlafzimmer befindlichen Kommods, eine
" Summe Geldes von circa dreißig, bestehend in einem
" ganzen Conventions-Thaler, mehreren Dritteln und Sechstel
" Conventions-Thalern, drei zehn Batzen von einigen
" Conventions-Groschen, drei Albusen in Scheidemünze und
" Kupfer, sodann eine Silberne Taschenuhr nebst gold-
" silbernen Uhrenschlüssel entwendet zu haben;

" 2°) Am gemeldten Oktober 1830 in dem Schlafzimmer
" des Ludwig Heinzelmann zu Gemünden, wo der Be-
" schuldigte als Gast aufgenommen war, zum Nachtheile
" desselben als Gast in diesem befindlichen Dienstknechts Valentin Hellmann

" von Oberlauda auch diesen abhandengekommene ver-
" schiedene Gulden Bayern Geld entwendet zu haben.

" Was angeführtem Befunde des Untersuchungsrichters
" Gesetzes

" Was einfach die Schlußklassen Antrages der K. Kreis-
" Regierung dritten Kreises Unterfrankens,

" Was vorgängigen Vorstellung und Interlocut
" dessen sich vor der Hauptverhandlung Angeklagte
" zum Vorschreiben der obenangeführten Beilagen
" Beschuldigungspunkte gegen den Beschuldigten Adam
" Georg angehabt, und dessen Vernehmung der Art Hau-
" sen beilegen, welche durch die Art. 379. 384. 381
" N.ro 4 und 386 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben und
" mit einer Unterlassung auch keinen abhandengekommenen
" Gulden Bayern Geld entwendet zu haben;

" Was Inhalt der Hauptverhandlung und Vernehmung
" des Angeklagten in gegenwärtiger Sitzung
" über die Beschuldigungspunkte gegen den Beschuldigten Adam
" Georg, Sohn des zu Hausen
" verstorbenen Tagelöhners Adam Georg

" 1°) am 4ten Oktober 1830 des Morgens um sechs
" Uhr zum Nachtheil des Friedrich Heinzelmann, Acker-
" mann, wohnhaft zu Gemünden mittelst Einsteigens
" in dessen in Hausen befindliches Schlafzimmer und
" der obersten Schublade eines in diesem befindlichen Kommods, eine Summe Geldes
" von circa dreißig Gulden, in Conventions-Münze
" und Kupfer-Scheidemünze bestehend, sodann eine

" selbanen Zeugschauer anbei zwei selbanen Assessionsakten aufgenommen haben;

" 6/ daß der Beschuldigte am zwölften Oktober 1830 in dem Wirthshause des Ludwig Gainer zu Gmünd, wo derselbe als Gast anwesend war, zum Nachtheil des abwesenden Gastes in dasigen Wirthshause befindlichen Pfalland von Asselsamen aus dessen Waschtuche ein Paar Gold zwei Drei Guldan entwendet;

" 7/ Wahrnehmung, daß wegen dieser Verbrechen Adam Gasch, 17 Jahre alt gebürtig aus Waschelsdorf zu Mühlaimayn Landgerichts Hofa Regierungs Bezirks Landshut Adam Gasch 5 Schuh 7 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augenbrauen, braunen Augen, kleiner Nase, kleinem Munde, rundem Kinn, ovalem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, gesundem Körperbau, mit kleinen Füßen und Händen, mit Pockennarben im Gesicht und Leibesstatt angetroffen worden und daß

" 8/ die Verhaftsanordnung mit sämtlichen Beilagen und einem Akt wegen des Abwesenheitsurtheils des K. L. Landgerichts Hofa gegen den Beschuldigten vorgelegt werden sollen.

" Als gestatten in der Rathszimmer des K. Landgerichts zu Gmünd folgende nachstehende Zeugen, worauf auf Ihre eidliche Zeugnis Aussage: Dick, Schmied, Eichhorn, Kupferschmied.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach angestellter Berathschlagung;

In Erwägung daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte

Adam Gasch die ihm in der Leibverfassts Ordnung des ersten Hauptstücks neuen Hinderungen festgesetzten zum Diebstahl Begünstigungen

V/ Zeugen Rauschbold. gehabt

g. a. [illegible]

H und Forderung

[illegible]

g. a. [illegible]

a.

wie früher ab.

[illegible] g. a. [illegible]

a.

[illegible]

Ehrig

habe, daß der zum Nachtheil des [illegible] Rauschbold in dessen Behausung mittelst Einsteigens verübte Diebstahl im Art. [illegible] 384. 381 N.° 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

daß der, zum Nachtheil des abwesenden Pfallers in seinem Wirthshause, wo derselbe so wie der Beschuldigte als Gäste aufgenommen waren, begangene Diebstahl, laut Art. 386. N.° [illegible] des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, — und daß beide Diebstähle einen Zusammenhang und entsprechende Beweise auf sich ziehen, und unterstrafende Wirkung auf sich ziehen,

Aus diesen Gründen

erkennt der K. Appellationsgerichtsrath gegen den Beschuldigten Adam Gasch in Betreff der ihm zur Last gelegten zwei Diebstähle, Nichtschuld; verweiset demselben in Anbetracht der ihm zur Last gelegten Verbrechen, in Anbetracht daß, wenn des Angeklagten Gewerbe mit dem Hausirhandel zu verbinden und der selbe daher öfters Gewerbe halber Gasse zu gehen hat, um derselbe dem Gasse zu gewinnen, gewerbstal zu warten;

Wahrnehmend, daß laut der K. Landgerichts Hofa gegen den Angeklagten vorliegenden und daß die neue dem ersten Leibverfassts Ordnung in Haftung gesetzt werde;

Wahrnehmend ferner, daß gegen das erlassene Urtheil und der Anklage akt dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe binnen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung, in das Erg

dem Antragsteller Entschädigung Gerichtlich zuerkannt werden soll.

Also hat Recht zu erkennen, auf Grund der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung

Also geschehen und gerichtlich zu Gemünden in der Verhandlungssaale der Assisen Sitzung, unter Beisitz des Herrn Landgerichts-Präsidenten Jos. Aloys Melchior, Königl. Advocaten, Friedenberg, Präses, Beisitzer erster Präsidenten Assessor und Ersatzmann, Protokollführer.

Friedenberg J. A. Melchior

Ansmann.

Landmann

Blessmann

Verkündet zu Gemünden am 17ten Februar 1831.

Der k. Appellations-Prokurator hat gegen das Urtheil zu Gemünden in seinem Amtseide Berufung eingelegt.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter des k. Landgerichts Gemünden zu Amtsvollzug gefertigten Untersuchung gegen

Philipp Jacob Rüssling

28 Jahr alt, Taglöhner, gebürtig und ansässig zu Oberlauterbach, des Todtschlags und Brandstiftung

Nach vernommenen Zeugen des gerichtlichen Protokolls

Zeugnissen und Besonderen:

Erstens: Die von gemeinem Beruf-Prokurator abgegebene und den Prozeß-Akten beigefügte Requisitions-Antrag, dahin Inhalt Eingang und Schluß:

„der k. Gemünd-Prokurator um k. Appellations-Prokurator des Rhein-Kreises;

„gemäß der Rhein-Kreis;

„Nach Einsicht der Akten der Untersuchung gegen Philipp Jacob Rüssling, Taglöhner gebürtig und ansässig zu Oberlauterbach, der Todtschlags Verübung

„& Brandstiftung unter Hinzug. Untersuchungs-Akten, gegen und der Requisitionsschrift Vollzug Gemünd,

„vorbemerkt, daß die Akten Vollzug, Beschuldigt;

„Nach Einsicht der Akten des k. Landgerichts zu Gemünd in seiner Beruf-Eigenschaft Sitzung

„vom 22ten Januar Laufenden gegen den Beschuldigten

„Adolph-Wilhelm Baum Todtschlags-Prokurator-

„dermaßen;

„In Erwägung, daß in dem Beschuldigten durch

„Art. gesetzte Handlung nach Art. 134 des

„Beruf-Gesetzbuch vom Königreiche und entstehende

„Strafe nach Vorschrift, und daß hinreichende Anzeigung zur Eröffnung eines Anklage gegen

„den Beschuldigten vorliegen;

„Nach Ansicht des Art. 554 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, kraft dessen Amtes an, daß gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen,

„derselbe vor das Assisen-Gericht, vor-

„wiesen und verurtheilt werde, daß diese die Königl. Urkunde Beschwerde und Anklagerecht

„erwiesen werden soll. Gemünden 17ten Febr. 1831. Unterschrift Marshall & Prokurator.

Erwägt: Die von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Gemünden den 17ten Januar 1831 gegen den Beschuldigten Philipp Jacob Rüssling erlassene Anklageordnung, wodurch

Das K. Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner
Raths-Sitzungs Kammer am zehnten Januar
1831, wo gegenwärtig waren: Präsident, Kreisrath, Assessor
Untersuchungs Richter, Actuar Kastner und Protokoll führender,
zusammengetretene, statt obiger Besetzung wegen Dem
In der neu anhängig gemachten Untersuchung
gegen Philipp Jakob Rüffing Taglöhner zu Albersweiler
angeklagt, der Brandstiftung wegen Verübung
Auf vorgenommene Lesung der K. Untersuchungsakten,
Nach Anhörung des Vortrages des K. Prokurator
Fiskalen;
Und vorgängiger Berathung und in endlicher Fest-
setzung, wie auf den Resultaten der Untersuchung in rechtlicher Hinsicht zu bemerken,
Und unter dem
Beisitzung gegenwärtig gewesen sind bey den Antrag des
Fiskalen Urtheil zu Recht erkannt wird;
Daß der Philipp Jakob Rüffing, 28 Jahre alt, Taglöhner
zu Albersweiler gebürtig und daselbst wohnhaft, der Brandstiftung
schuldig ist;
Daß man ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von
Einem Jahre und Einem Tage, wovon die gesetzliche Zeit
der Untersuchungshaft in Abzug kommt, und in die Kosten
des gegenwärtigen Prozesses verurtheile;
Daß man ihn, den Philipp Jakob Rüffing, ferner
für immer, der Landesverweisung aus dem Bezirke
des K. Landcommissariats Landau verlustig erkläre;
Daß man jedoch die unterm 9ten Januar
1831 abgenommene Beschreibung der Kleidungsstücke und
Wäsche des Philipp Jakob Rüffing, wie auch
die Beschreibung der Kleidungsstücke und Wäsche
übergeben soll;
Daß für den Verurtheilten außer dem oben zum Ersatz
gelangten Betrag noch Gerichtskosten, wie auch
die Kosten der Untersuchung, Prozeßverfahren, Urtheilsvollzug
und Transport, welche Kosten sich zusammen auf
Einhundert Gulden belaufen, zu bezahlen sind;
Daß der Philipp Jakob Rüffing, wegen seiner
Mittellosigkeit, diese Kosten nicht zu bezahlen vermag;
Daß man ihn, den Philipp Jakob Rüffing, zu
Einhundert Gulden, der Verletzten gegenüber
Ersatz angemessen verurtheilt;
Daß man jedoch die unterm 9ten Januar
1831 abgenommene Beschreibung der Kleidungsstücke und
Wäsche des Philipp Jakob Rüffing zu den Akten

„Zeugnisse genommen hat.“

„Unterzeichnet: Schmitt, Heyne, Hoppe, Gerichtsschr.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und der

gepflogenen Parteiverhandlungen

In Erwägung durch Zeitungsberichte Anzeigen vorhanden sind, daß der Beschuldigte Klempnergeselle Jacob Rüsing, [illegible] in Barmen [illegible] in den K. bergischen Intelligenzblättern [illegible] und auch sich in ganz gleichen Worten [illegible] haben, selbst verbreitet und den größten Theil derselben in Umlauf gesetzt haben, dadurch Beleidigungen gegen

Wiewohl diese Verfassungsurkunden durch den Art. 134 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und mit einer Strafe zu belegen und entsprechende Strafe Anwendung

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht nach Anhörung des Vortrages des Beschuldigten Klempnergesellen Jacob Rüsing in Barmen, der sich zur Hauptverhandlung, Parteien; verwirft demselben, in Anwendung des Art. 134 des gemeinen Strafgesetzbuches, von der Kosten Hälfte des Appellationsverfahrens zu verurtheilen, an derselben, dem Gerichte gemäß gerichtet zu werden;

Wovorderst, daß Seiten des K. Appellationsgerichts nun Untersuchung gegen den Angeklagten verfügt und daß die neue Sitzung [illegible] Tage [illegible] Januar dieses Jahres anberaumt [illegible] Schwurgerichte zu Hattingen zu bestimmen;

Wovorderst Dasjenige, daß gegenwärtiges Urtheil

und der Untersuchung den Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe gehalten in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung in den Orten des Appellationsgerichtes, und binnen drei Tagen in den übrigen gesetzlichen Fristen eingebracht werden soll.

Also beschlossen und gemeinschaftlich zu fassen unter den Unterschriften des Appellationsgerichtes, dem Präsidenten Schmitz, Vicepräsident Heyne, Gerichtsrath Hoppe, Gerichtsrath Bolkenhaus, Gerichtsrath Schmidt, Gerichtsrath Schmidt, Gerichtsrath Schmidt

Kauf vor dem Königlichen Landgerichte des zweiten Stadt-Bezirks
Landvogt Markthal.

Klagesache wider Andreas.

Erstens: die vom Kläger Stadtgerichtsrath Abgegebene und den Vorgabe-Schriften Beigefügte Klage-Antrag, d. Neu Jahrs Tabel, ein Bogen:

Kauf Ansicht der Akten der Untersuchung gegen Karl Friedrich, sogenannt Jahnbrecher, gebürtig zu Großenbach, zuletzt bei Jacob Kieselstein, Gastwirthen in Fernbrechtel als Diebstahl in einem besonders schweren Falle, mittelst Einbruch und Einsteigen mittelst falscher Schlüssel.

Kauf Ansicht der Rede des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau in seiner Berathschlagung wegen des gegenwärtigen Falles gegen den Beschuldigten Abschied wegen Einbruch-Diebstahl-Verdachts;

In Erwägung, daß in dem Beschuldigten der Verdacht gegründet Thäterschaft nach Art. 384. 381. No. 4 des Strafgesetzbuchs mit Einsteigen und unbefugt Werkzeug auf Diebstahl gerichtet und dessen Anzeigen zur Entdeckung eines Mitthäters gegen denselben vorliegen:

Zieht der Untersuchungsrichter darauf an, daß gegen den Beschuldigten Anklage erkannt, derselbe vor die Assisen verwiesen und verordnet werde, daß Kosten des Verfahrens. Urtheilsbegründe mit Anklage-Akt gegen denselben zu stellen sollen."

Landau den 17ten Februar 1831. Unterschrift.
Markthal 2ter Stadtgerichtsrath."

Urtheilt: die, zweyte Rathskammer des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau den zweyten Februar 1831. gegen den Beschuldigten Karl Friedrich Andreas Einbruch-Diebstahl-Verdachts Anklage-Beschluß, folgenden Inhalts:

"Das Königliche Bezirksgericht zu Landau versammelt in seiner Rathsstube zur Berathschlagung, hat in Sachen Friedrich, Präsident Direkt Untersuchungsrichter, Voß, Assessor und C. Adolph, Gerichtsschreiber folgendes Erkenntniß abgefaßt:

In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung, gegen Paul Fuder von Großbrunn, der Entwendung mittelst Einbruch und Einsteigen in die Behausung und Einsperrung in den Gemeinderath Conrad Hoffmann, wegen Diebstahl und Einbruch zum Nachtheil des genannten Hoffmann beschuldigt.

Nach vorgenommenem Verhör des Königlichen Untersuchungsrichters.

Nach Ansicht der schriftlichen Akten.

Des Königlichen Prokurators Anzeige.

Nach vorgenommener Berathschlagung und in endlicher Erwägung, daß aus dem Complex der Untersuchung hervorgeht, daß Fuder zwischen Mitternacht und Morgens 4 Uhr des Nachmittags zwischen 1 und 3 Uhr eine Entwendung zum Nachtheil von Conrad Hoffmann in Oberhausen und zwar unter erschwerenden Umständen hat verübt werden soll,

" daß der Thäter durch eine in einen Winkel

stehende

gehende Oeffnung, welche nebst Dach von
den Bodenflächen abgetheilt ist und von jenem
benachbarten Zimmer zugänglich ist, die Vorsicht
zuvor dass von einem jeden solche Oeff-
nung zu schließenden hölzernen Gitter überbracht,
müsse, weil unter anderem Umstande
das Feuer drinnen in der Feuerung unmöglich
gehalten sein könnte.

Dass nun dieses Gitterwerk unterschiedlich
in einem Raum vorgefunden sei, der Bäcker
zum Zugleich mit der ersten Abgrämung
der letzte Zimmermeister-Lehrling gewesen ist,
und ins Feuer nicht alle weiter ungestalten
Opfermesser zu werfen waren

Dass dann Hafner und Ofensetzer
das Vorschriftgemäße Ofenloch in unserem Zimmer
zugelegenen Rauchfangmauer herausbrechen, und
sich unverzüglich nach der Abgrämung
herausgemacht in das Dach steigen und das
vorfindige Rauchfangloch verschließen soll, dass die Innehabt aufgefordert
worden ist, und

Dass nun die zu sperrenden Ofenloch mit
Ausschluss des Rauchfangmauers in dem nächstgelegenen
Stockwerk mit Bezug auf den schon be-
meldten Abstand und zunächst der ersten gegen
Offnung mauern soll, und dass der Vorsitzende
Beschuldigte Paul Ruder dieselbe dem Ver-
stehen zufolge durchaus und angelegt hatte,
wenn sich in gegen Ofenloch ablängen will,

dass

dass dasselbe jedoch von der Innsta des Ver-
stossenen in dem Augenblick überwacht und,
wenn es nöthig erachtet und der Ofen
Oeffnung herausgeschlagen kann, dass der Vorsitz
führende darüber den selben anzeigen,
und wenn der Abgewandte gefühlt soll, wenn
seine Anwesenheit in dem angegebenen Umfang
dass nöthig erachtet haben wollte, erwünscht gemacht sein in diese Ver-
legenheit gekommen sei

Dass dass Vorgaben über abgegangen
worden ist, dass nun sodann fast
nach einer Viertelstunde Rauchmeister
bei dem Verschlagen anstehenden, indem
denselben sein Zimmer vorbei
sich auf dem Boden befindlichen
Ofen, von dem Vorsitzenden
verschlagen, wenn dann Vorsitzende
Beschuldigte Paul Ruder dem Ver-
stehen zufolge durchaus und angelegt hatte,
wenn sich in gegen Ofenloch ablängen will,

dass dass Vorgaben über abgegangen
worden ist, dass nun sodann fast
nach einer Viertelstunde Rauchmeister
bei dem Verschlagen anstehenden, indem
denselben sein Zimmer vorbei
sich auf dem Boden befindlichen
Ofen, von dem Vorsitzenden

Aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Inquisitoriat, wie
solches einstimmig Anzeige gethan, daß der Be-
schuldigte Paul Puder die seinem Auf-
trage anvertraute Verschreibung wegen vorzunehmen-
den Grundbuchseintragung sogleich und so
schleunig als möglich, und zwar,
soviel thunlich gewesen, binnen der
dazu angewiesenen Frist zum Vollzuge
der angeordneten Verwendung gewelchem
gesetzwidrigen Benehmen sich zum
Theil strafbarer und erschwerender Umstände
wegen schuldig und im Rückfalle schwerer
die Artikel 379. 390. 393. 395. 396. 397
und 384. des Strafgesetzbuches vorsehen,
und eine Strafe verhängen, welche zur
Classe der korrektionellen und nachstehenden
Strafen
Hier ordnet sich fort unter Anwendung der
Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über
das Criminalverfahren das Hauptstück auf
gegen ordentliche Untersuchung Haft gebende
Verhaftsanzeigen an den K. Staatsanwalt
Strobel über die Verhaftsnehmung geeignete
Verfügung getroffen werden solle,
Im übrigen Erkennen wegen Verhaftsbefehl
gegen Paul Puder, neun und zwanzig Jahre alt,
ledig, protestantisch, gebürtig zu Grabenberg
zuletzt wohnhaft bei Jacob Gildau zu
Frauenthal, dermalen ohne Dienst,
derselbe

Inhalts nicht fünf Schuh, acht Zoll bayrischen
Maaßes, hat blonde Haare, breite Stirne,
blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine
Nase, mittelmäßigen Mund, blonden
Bart, und runden Vollenbart, runde Kinn,
volle Gesichtsformen, frische Gesichtsfarbe,
gute gesunde Körperbau, besonders Kennzeichen,
der rechten Hand fehlet der Mittel-
finger, und linken Arm ist ein gro-
ßer Cirkel Cirkel von Zeni Tätowirten
gestochen, und in demselben die Buchstaben
PP, darunter ein Kranz eingeschlossen, und
unter diesen Zeichen menschliche Figuren
an beiden Seiten eines Baumes, sodann
am rechten Arm ein Cirkel, in welchem
ein Blumenstrauß, und in diesem derselben
Buchstaben PP darunter Zeni Blumen
Zeichen und unter diesen die Jahrzahl 1822
Zeichen befindet, alles roth eingestochen
Dieß geschehen zu Landau, am 18ten Mai
Zwei Unterschriften.
Unterzeichnet. Schmidt, Königl. Proc.
Adolph.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathschlagung
In Erwägung daß sämmtliche Anzeigen vor-
handen sind, daß der Beschuldigte Paul Puder
der in Rede die Verhaftsverkennung der ersten
Instanz und weiters gegenwärtige Rechtsbeschwerde

Diebstahl und zwar etwa
1) zehn Mannshemden,
2) ein feuer wollenes Hemd,
3) ein Paar wollene Strümpfe,
4) ein Paar wollene mit schwarzem Plüsch besetzte Pferde-Mantelkragen

Mantelkragen von einem Gastwirthe zu Oberlöstritz, bezeichnet Liebe;

Durch diesen Diebstahl ist meinem beschädigten Herrn mittelst [illegible] Einbruch, Einsteigen und [illegible] Verübung, ein Vermögensschaden, welcher durch die Art. 384. 381 N. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehene ist und mit einer kerkerlichen und entehrenden Strafe belegt wird.

Als diesen Gründen

stellet das K. Appellationsgericht, daß Anklage gegen den Beschuldigten Karl Fischer in Lobstadt die eingeschuldigten Diebstahls, Verübung, verantwortet, Vermögen desselben, in Gemäßheit dasselben vor den Assisenhof des Kreisbezirks zu Bautzen, für das erste Quartal dieses Jahres, daselbst, dem Gesetze gemäß gestellt zu werden,

Warrendant des Königl. K. Kreisdirectorii in Anklagesache gegen den Angeklagten erwiesen und daß die von dem ersten Richter dem gegenwärtigen Erkenntniß erlassene Einbestellungs-Ordonnanz in Folgung gesetzt werde;

Weiterdato ferner des Angeklagten Urtheil und der Anklageacte dem Angeklagten zugestellt und ihm Abschrift derselben gegeben; dar-halbe Termin in den 24 Februar, auf gewöhnlicher Gerichtsstelle, in das Haus dem Assisen-Gerichte Beisitzer Justizrath zugeboten werden soll.

Auch dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 263 der peinlichen Prozeßordnung

Also geschehen und gerichtet zu Dresden in dem Berathschlagungs-Zimmer des Anklage-Senates des siebenzehnten Februar tausend acht hundert und dreißig, wo gegenwärtig waren: Oberhofgerichts-Director, Herr Adolph Melitor Hempel, Assessor, Freiherr von Welck, Mattel 2ter Assessor und Protocollant, Obergerichts-Schreiber.

Verantwortung

Ackermann.

J. A. Melitor.

Freiherr von Welck

Hempel

Dresden, den 20ten Februar 1831

Das K. Appellationsgericht hat Herrn Gerichtsrath zu Dresden in seinem Anklage-Senate seit dem gerichtlichen Verfahren in der Untersuchungs-Sache wider

1. Johann Oehmichen, 29 Jahre alt, Arbeiter,
2. Johann Wagner 30 Jahre alt, Arbeiter,
3. Jacob Heibel (vulgo Kurz) 23 Jahre alt, Arbeiter
4) Michael Glaser, 21 Jahr alt, Arbeiter - und
5) Martin Oehmichen, 28 Jahre alt, Arbeiter

wegen Diebstahl und verfasst in Gemeinschaft in Bautzen, des ersten Angeklagten in einem Zuchtpolizei-Verfahren Beschaffenheit.

Nach vernommenen Vorträgen des zweiten Beisitzes Assessor Mattel

Beschluß: Der vom genannten Beisitzer Herr

übergenommen und den Hergehörigen beigeschlossen
schriftlichen Antrag, welches also lautet:

Das B. Gemeinde-Vorsteheramt hat B. Appellat mit Zuziehung
seines Beistandes

Auf Anlass der Akten der Untersuchung gegen

1. Georg Peternelb,
2. Peter Bergmann,
3. Jacob Friedel
4. Michael Glaser und
5. Conrad Peternelb

Schuster, alle gebürtig und ansässig zu B. Buchsenhausen,
des Verbrechens Zaubereimissbrauch in einer Concurrenz-Person
beschuldigt.

Auf weiteren Anlass der von nämlichem Gemeinde-Vorsteheramt
durch das B. Bezirksgericht zu Frankenhofen in Canton
Canalschlossung kommen gegen die Beschuldigten wegen
des angeführten Verbrechens vorläufig Leibesarrests-
Ordonnanz;

In Erwägung, dass die Beschuldigten zur Last
gelegte Handlung nach Art. 362 des Strafgesetzbuches
eine körperliche und entehrende Strafe nach sich zieht
und dass hinlängliche Anzeigen zur Begründung einer
Anklage gegen dieselben vorhanden;

Trotz darauf vorhandenen Anklage verkannt, diejenigen von der Anklage
erwiesen und verordnet wurde, dass Behufs des B.
Gemeinde-Vorsteheramts gegen dieselben zu
verfahren sollen.

Frankenhofen den 20 Februar 1831. Unterzeichnet:
Marchal, 2r Canal-Commissär.

Zerstückt: Vir von der Gerichtskammer des B. Bezirks-
Gericht zu Frankenhofen am nämlichen Februar dieses
Jahres gegen bezeichnete sieben Beschuldigte erlassenen Leibesarrests
Ordonnanz.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathschlagung;

In Erwägung, dass zur Zeit keine hinlängliche
Anzeigen vorhanden sind, die genannten Be-
schuldigten wegen des ihnen zur Last gelegten
gerichtlichen Zeugnisses vor die Assisen zu ver-
weisen.

Hingegen den Art. 229 der Criminal-Prozess-
Ordnung.

Aus diesen Gründen

Hebt das B. Appellat-Gericht das gegen die genannte
sieben Beklagte am nämlichen Februar gegen
erlassene Leibesarrests-Ordonnanz gänzlich
auf, erklärt dass keine Anklage gegen die Be-
schuldigten Georg Peternelb, Peter Bergmann, Jacob
Friedel, Michael Glaser und Conrad Peternelb
statt finde und verordnet, dass dieselben sogleich
in Freiheit gesetzt werden sollen, wenn sie nicht
anderer Ursachen wegen verhaftet seien.

Also gethan und gerichtlich zu Frankenhofen in dem
Canal-Sitzungszimmer der Anklagekammer den
gemeldeten Februar 1831 ausgefertigt und von
Venetay, Direktor, Jos. Aloys Malotet, Beigeb, Aufseher
Bonstetten, Kirchen, Marchal greffier Canal-Gerichts
und Blasmann, Abgeordneter.

Venetay p. a. Malotet

Beigeb Ansmann.

Bonstetten Blasmann

Verhandelt zum 20ten Februar 1831

Vor dem Königlichen Gerichte, der Kammer für Handelssachen zu Herzberg ist in Sachen Actoris Verfahrens folgendes verhandelt worden:

Nach Einsicht der vom Actore eingereichten Untersuchungs Acten

Johann Gottlieb Fischer,

39 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Lindenau, des Falschen Zeugnisses in einer Zuchtpolizei-Sache beschuldigt.

Nach Vorlesung des Beschlusses des ersten Senats-Vorlesertags Gerichts

Zeugnisses

der von Beschuldigten Verletzungen abgegebenen und der Herzogl. Physikus beigetretenen schriftlichen Aeußerung, nebst Gutachten.

Der Königl. General-Staatsanwalt Assessor Hoffmann;

Nach Einsicht der eingereichten Untersuchungs Acten gegen Johann Gottlieb Fischer, Schneider von Lindenau, beschuldigt: in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts zu Herzberg vom dritten April 1830 falsches Zeugniß zu Gunsten des Johann Forberg Müller in Lindenau abgelegt zu haben;

In Erwägung daß Einsichtlich der obigen Verfügung Inquisitum indirect gegen den Beschuldigten vorliegen und daß Derselbe wegen Verletzung der Amts-Verschwiegenheit nach dem Art. 362 des Strafgesetzbuches

zum gemeinen Strafe auf Gefängniß-Strafe in Haft zu gegen den Beschuldigten die Anklage zu verkennen und denselben vor die Assisen zu verweisen. Herzberg am 19ten Februar 1831. Unterschrift: Gerichts-Actuar Stempel-Quittung.

Nach Lesung der Untersuchungs Acten und nach gehaltener Berathschlagung

In Erwägung daß nach der gepflogenen Untersuchung, insonderheit nach der Aussage des Zeugen Forberg, der dem Johann Gottlieb Fischer vorgehaltene falsche Eid, welchen dieser Zeuge in der Zuchtpolizei-Sache des Forberg gegen Müller zu Lindenau in der Nacht vom Freitag auf Sonnabend des 19ten December 1829 auf Carl Engel, Tagelöhner daselbst mit einem Eide gelegt und verneint hat, worüber Beschuldigter selbst eingestanden hat, daß der Beschuldigte, Fischer und der ordentliche Richter des Zuchtpolizeigerichts zu Herzberg am dritten April 1830 zu Gunsten des Forberg, als zugesagt haben, daß Forberg niemals Carl Engel gesehen und daß er auch keine Kühe gemeinschaftlich gehabt;

Daß sonach Inculpatus Angeschuldigten vorliegen, daß der Beschuldigte Fischer in wissentlicher Verletzung der Gerichts zu Herzberg zu Gunsten des Forberg eine vorsätzlich falsche Aussage abgegeben hat;

~~Urtheil~~ Endurtheil gegen
Z. d. M.

A.

Ly

von Gericht wegen von Gerichtswegen Endurtheil gefällt
abgelesen Sache, die Widerklage, welche laut des
Art. 362 des Prozessgesetzes vorgenommen ist und
zum Vorschein kommt und entscheidend Punkte auf das
folgt:

Tatsachen die Art. 246. 247. 248. 231. 134. 233.
241. 242 und 243 der gerichtlichen Prozessordnung

Aus diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht gemäß des Antrags
gegen den Beklagten, Johann Philipp Fischer
35 Jahre alt, Bäckermeister geboren und wohnhaft in
Feuerbach, 1 Meter 84 Centimeter groß, mit dunkel-
braunen Haaren, hohe Stirne, braune Augenbrauen,
graublaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gesunden Zähnen,
rundlichem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, breiten Schultern,
kurzgewachsen, ohne besondere Kennzeichen, — in Betracht
daß sie zur Zeit gültigen Strafgesetze, Strafe
sind; — wahrenthalb Kenntniß denselben in Gefängniß
haft, von der Verhaftungszeit des Haftbefehls
zu berechnen, dem das erste Quartal dieses
Jahres, und demselben, den Prozeß gemäß, zu-
erkannt zu werden;

gegen den Angeklagten
gelöscht

Ly

Wahrenthalb ferner Kraft Amts Kr. K. Staats
Prokurator ein Anklagerecht # erwirkt worden;
Wahrenthalb endlich, daß gegenwärtiges
Urtheil und der Anklageakt dem Ange-
klagten zugestellt und ihm Abschrift hievon ge-
geben, derselbe vorgerufen in den 24 Stunden,
nach geschehener Zustellung, mit Haftbefehl
ergriffen und mit dem Vorgeschriebenen in das
Amt der Verhaftungsanstalt Stadtgefängniß

3

Justizsache ungehorsam erwartet Fall.
Also geschehen und gefällt zu Gericht sitzend
in dem Gerichtssaale gemäß der Anklage
Vormittags den zwanzigsten Februar im Jahr
tausend neun hundert und dreißig, und gezeichnet
waren: Bonikeng, Direktor, Jos. Aloys
Molitor, Vizepräsident, Ackermann, Beisitzer,
Köstler, Schmidt erster Staatsprokurator
und Klausmann Gerichtsschreiber.

Bonikeng J. a. Molitor

Ackermann.

Schmidt

Klausmann